Germ. sp. 72. 4o

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Beurkundete Darstellung

der

Staats- und Finanz-Verwaltung

der

Sachsen-Coburg-Saalfeldischen Lande

unter der Regierung

des dermal regierenden Herzogs

Franz

und

unter der Leitung des dirigirenden Ministers

von Kretschmann.

R

April 1805.

211. D

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

Die Organisation, die Staatsverwaltung und der Zustand der Finanzen in den Fürstlich Sachsen - Coburg - Saalfeldischen Landen unter der Regierung des gegenwärtigen Herzogs, und unter der Leitung des dirigirenden Ministers von Kretschmann hatten das sonderbare Schicksal, mit einer beispiellosen Publicität angegriffen, und auf eine dreiste Art von verschiedenen Seiten her in das nachtheiligste Licht gestellt zu werden.

Dass bei allen widrigen Machinationen, und bei der offenen Ankündigung der Unhaltbarkeit der Finanzen eines, kaum von der kaiserlichen Debitcommission befreiten, Landes, noch kein Gläubiger vor Gericht auftrat; dass während der ganzen dermaligen Regierung, selbst in dem Momente, wo man ein ungeheures Deficit in allen Kassen verkündete, Geldvorrath und Einnahme-Ueberschuss sich zeigte; dass alle Hofbedürfnisse baar, alle Besoldungen voraus bezahlet werden; dass die Staatsbank, deren Credit durch Verleumdungen und durch die Behauptung, ihr Fond sei nicht eingezahlt worden, leiden sollte, nach dem eigenen Bekenntnisse ihrer Feinde gute und solide Geschäfte macht; dass in allen Staatsgeschäften Ordnung und eine vorher unbekannte Energie herrscht, — alles dieses diente bisher dem regierenden Herzog zur Beruhigung und berechtigte ihn zu der Hoffnung, man werde seiner Staatsverwaltung nunmehr wenigstens die bisher versagte Gerechtigkeit wiederfahren lassen, zwischen ihm und den Verwandten seines Fürstlichen Hauses werde die Ein-

tracht zurückkehren, die Landstände werden durch unbefugte Widersprüche das Gouvernement nicht mehr stören, die Unterthanen werden Zutrauen zu der Regierung haben, und die Erhebung des öffentlichen Credits werde dem regierenden Herzog und seinem Ministerium die Vollendung des ganzen Regierungs- und Finanzsystems zum Besten der Herzoglichen Familie und zum Wohl des Landes erleichtern.

Der regierende Herzog sieht sich in allen diesen Erwartungen getäuscht: die ungegründeten Beschwerden seiner Agnaten und Landstände bei dem kaiserlichen Reichshofrathe nähren das Misstrauen gegen sein Gouvernement; die öffentlichen Angriffe und geheimen Machinationen dauern fort, und an manchen Orten glaubt man lieber an die grundlosen Behauptungen eines halbunterrichteten Staatsverräthers, als dass man einem Gouvernement und den sichtbaren Früchten seiner guten Verwaltung Gerechtigkeit angedeihen lässt. In dieser Lage ist der regierende Herzog seiner Fürstlichen Würde, dem Ansehen seiner Staatsbehörden und seinem Credit schuldig, seiner öffentlich gegebenen Versicherung zufolge, die wahren Verhältnisse seiner Staats- und Finanzverwaltung, die Hindernisse, mit welchen das Gouvernement zu kämpfen hatte, und den gegenwärtigen Zustand seiner Finanzen nicht nur offen vorzulegen, sondern auch mit beglaubten Documenten nachzuweisen.

I.

Zustand des Landes bei dem Regierungs-Antritt des jetzigen Herzogs bis zur Aufhebung der kaiserlichen Debitcommission.

1800 — 20. August 1802.

Mit der trübsten Aussicht in die ferne Zukunft trat der Herzog Franz, nach dem Tode weiland seines Herrn Vaters Ernst Friedrich, die Regierung der Sachsen-Coburg-Saalfeldischen Lande an.

Schon dreissig Jahre hindurch standen sie unter Sachsen-Gothaischer Administration, als dem kaiserlichen Debitcommissions-Hofe, und alle schädliche Wirkungen, welche im Gefolge einer Debitcommission stehen, zeigten sich in vollem Maasse.

Die Trennung der Finanzen von der Staats-Regierung hatte den Arm des Gouvernements gelähmt, der Finanzplan war nur auf Ersparniss der Ausgaben berechnet, um durch Ueberschüsse Geld zur Schuldentilgung zu gewinnen. Die Hauptsache, Erhöhung der Landes-Industrie und Verbesserung der Domänen durch zweckmässigen Aufwand, als solide und ergiebige Quellen zur Schuldentilgung, hatte man wegen steten Andringens der Gläubiger und aus Mangel eines Zentralpunctes der Regierung aus dem Auge verloren: die Regierung und der Hof war ohne Kraft, ohne Ansehen, und die Debitcommission hatte ebendeswegen, obgleich nichts für Landes-Anstalten, nichts für Erhöhung der Staats-Einnahmen geschah — obgleich der Hof ohne verhältnissmässigen Anstand lebte — obgleich die Residenz ohne die nöthigsten Meubles, der Hof ohne Silber, der Keller ohne Wein war, — obgleich die Fürstliche Familie nur schmale Competenzen bezog, in dreissig Jahren nur

405184 fl. 38 Xr.

Schulden bezahlen können.

Mit einer Last von

626,340 fl. 8 Xr. an Kammerschulden, —

28,879 fl. 56 Xr. an alten Aemter-Passiv-Capitalien, —

20,015 fl. 45 Xr. zum Chausseebau, also mit einer Schuldenlast von

675,233 fl. 29 Xr.

waren die Herzoglichen Kassen noch beladen.

Hierzu traten die Privatschulden weiland Herrn Herzogs Ernst Friedrich mit

89,047 fl. 54 Xr.

welche der regierende Herzog aus Verehrung gegen das Andenken seines Vaters übernahm: ferner die Schulden der weil. Frau Herzogin Antoinette mit

17,950 fl. —

welche der regierende Herzog aus Zuneigung für seinen Herrn Bruder (den nunmehr klagbar aufgetretenen) Prinzen Ludwig, dem er die mütterliche Allodialverlassenschaft allein überliess, auf sich nahm: endlich die Schulden von

479,210 fl. 4¾ Xr.

welche der regierende Herzog als Erbprinz bei der in Verhältniss seiner zahlreichen Familie schmalen Competenz zu contrahiren veranlasst war.

Die Schuldenlast bei dem Regierungsantritt betrug [a]) im Ganzen

1,261,441 fl. 7¾ Xr.

Nach dem Vorbilde der kaiserlichen Administration waren zur Tilgung dieser Schuldenmasse nicht weniger, als sechszig Jahre nothwendig: sechszig Jahre noch hätte das Fürstliche Haus diese Fesseln tragen, sechszig Jahre noch das Land unter der unseligen Trennung der Regierung von den Finanzen seufzen müssen.

Vergebens suchte der regierende Herzog bei seinen Staatsdienern Rath und Hülfe: seine Kammer versagte ihm sogar die Einsicht seiner Domänenwaldungen! Nur auswärtige Hülfe blieb ihm übrig, und durch seinen Schwager, den Grafen Reuss, bewog er den damals königlich preussischen Kammer-Director Kretschmann, mit

a) Beil. I.

Erlaubniss seines allerhöchsten Hofes, sich zur Entwerfung eines Finanzplans nach Coburg zu begeben. Dessen Finanzplan war darauf berechnet, dass durch einen hinlänglichen Vorrath baaren Geldes alle dringende Kammerschulden getilgt, durch baare Zahlung nützliche Nachlassverträge erreicht, und hierdurch die Gründe einer fernern Debitcommission gehoben würden.

Gelang dieses, lebte der Credit wieder auf, dann konnte mit neuer Kraft die Finanzverwaltung in allen Zweigen verbessert, manche versunkene oder verborgene Quelle fliessend gemacht, und nicht blos zur schnellern Schuldentilgung, sondern auch zur Erhöhung des Finanzzustandes ein dauerhafter Grund geleget werden.

Die Landstände des Fürstenthums Coburg zeigten im Anfange sich zur Unterstützung des regierenden Herzogs bereit. Sie verbanden sich nicht nur, die Debitsteuer, welche schon unter der kaiserlichen Administration bestand und nur während des letzten Reichskrieges zur Militärkasse gezogen wurde, fortzuzahlen, sondern sie erboten sich auch, zur Tilgung der Kammerschulden ein Anlehen von 300,000 fl. — vorzuschiessen.

Die Bedingungen dieses merkwürdigen Anlehens waren:

1) die Landschaft übernahm die Verzinsung des Capitals mit 4 Procent, wozu ihr aber

2) nicht blos die auf jährliche

5,200 fl. —

berechnete Debitsteuer überlassen, sondern auch

3) mehrere, vormals der Landschafts-Casse aufgelegene, Ausgaben eines jährlichen Betrags von

4000 fl. —

abgenommen, und auf die Herzogliche Domänenkasse übertragen wurden;

4) nebst dem verband sich der Herzog, das Kapital in 25 jährigen gleichen Fristen mit

12,000 fl. —

zurückzuzahlen, worüber er

5) das Kammeramt Coburg der Landschaft als Unterpfand verschrieb; auch sollten

6) Die mit den Gläubigern abzuschliessenden Nachlassverträge der Landschaft präsentirt und die Gläubiger von ihr aus diesem Anlehen bezahlt werden [b]).

Gewonnen hatte der regierende Herzog durch dieses Anlehen wenig; nur augenblicklichen Credit verschafte es, denn es ist berechnete Thatsache, dass nach Abrechnung der vom Herzog übernommenen Lasten und der durch successive Abzahlung verminderten Interessen dem Herzog in fünf und zwanzig Jahren nur ein Vortheil von

54,000 fl. —

zugegangen wäre, und dass hingegen die Landschaft durch die Debitsteuer

76,000 fl. —

Ueberschuss errungen hätte [c]).

Mit diesem Anlehen, und wäre es auch zu Stande gekommen [d]), war den Herzoglichen Finanzen nicht aufgeholfen. Desto unentbehrlicher musste dem regierenden Herzog zur Ausführung des ganzen Planes der Mann seyn, welcher ihn entworfen hatte, und der alle zu seiner Vollendung nöthige Eigenschaften, Kenntnisse, Thätigkeit und Muth besass.

Auf Ersuchen des Herzogs entliess ihn der königlich preussische Hof aus seinen Diensten, und so trat von Kretschmann, als dirigirender Minister, an die Spitze der Herzoglichen Staatsgeschäfte.

Nachdem dieser durch eine glückliche Einleitung die kaiserliche Debit-Commission überflüssig zu machen wusste, wurde vermöge einer kaiserlichen allerhöchsten Resolution dem regierenden Herzog die Verwaltung seiner Finanzen wieder überlassen.

b) Beil. II. Assecuranzurkunde für die Coburgischen Landstände über ein unverzinsliches Anlehen von 300000 fl. vom 27. April 1801. sammt zwei Nebenanlagen.

c) Eine Berechnung und der Beweis, wie geringe Unterstützung dieses Anlehen dem Herzog gewährte, ist in der vorigen Beilage und ausführlich in dem Herzoglichen Berichte über die landschaftlichen Beschwerden Beil. V. 72 — 76. enthalten.

d) Die Landschaft leistete hievon nur den vierten Theil.

II.

Tendenz des gegenwärtigen Gouvernements in Rücksicht auf Regierung des Landes, und Wiederherstellung der verfallenen Finanzen.

Die glückliche Wiedervereinigung der Finanzgewalt mit der ganzen Regierungsgewalt erlaubte dem regierenden Herzog nicht, den unpassenden Maasstab einer Privathaushaltung auf die Verwaltung seines Staates überzutragen; er durfte nicht mehr auf augenblickliche Ersparnisse denken, um nur in jedem Jahre einige Schulden zu tilgen: er konnte nicht ferner diese alltägliche Operation vornehmen, welche neben anerkannten staatswirthschaftlichen Grundsätzen auch die Erfahrung in Coburg gegen sich hatte: er durfte sich nicht einer Manipulation überlassen, bei welcher die Verbesserung der Finanzquellen ausser dem Gesichtskreise lag, und durch welche erst in sechszig Jahren die Schuldentilgung möglich war.

Auf alle Zweige der Staatsverwaltung musste durch alle Ausflüsse der Staatsgewalt mit gleicher Kraft gewirket werden, um auf das Prinzip der allgemeinen Cultur, auf Landes-Industrie den Wohlstand des Landes und ein neu belebtes Finanzsystem zu gründen.

Diesen Gesichtspunct behielt von nun an das Gouvernement unverrückt im Auge, es bemass nach demselben alle seine Plane und Handlungen, welche daher niemals nach dem einseitigen Blicke auf frühere Schuldentilgung, sondern nach dem beurtheilt werden müssen, was für Emporhebung der unversiegbaren und ergiebigsten Quelle der Finanzen, was für Belebung der Landes-Industrie, was für die beste Organisation des Staates im Ganzen geschah.

III.

Einzelne Staatsoperationen nach dem angeführten Prinzip der Staats- und Finanzverwaltung.

A.

Hausgesetz vom 1. April 1802.

Eine traurige Erfahrung hatte gelehrt, wie wenig die bisherigen Hausgesetze der Sachsen-Coburg-Saalfeldischen Linie das Wohl des Fürstlichen Hauses und des Landes zu sichern vermochten.

Die Primogenitur-Constitution von 1747. sollte zwar dem willkürlichen Schuldenhäufen vorbeugen, aber kaum 25 Jahre nachher war das Fürstliche Haus in eine Debitcommission versunken, mehr als eine Million Schulden waren contrahirt, und die Agnaten hatten zur Abwendung dieses Unglücks nichts beigetragen. Eben diese Primogenitur-Constitution von 1748. hatte das wesentlichste jeder guten Staatsverwaltung, nämlich die Emporhebung des Finanzzustandes, ganz aus dem Auge verloren: ein neues Hausgesetz, worin die innern Familien-Verhältnisse bestimmt, die Summe aller von den Agnaten consentirten Schulden festgesetzt, dem Hang zum verderblichen Schuldenmachen vorgebeugt, und die Mittel zur Verbesserung des Finanzwesens angezeigt wurden, war als die Basis aller künftigen Operationen das dringendste Bedürfniss.

Der regierende Herzog brachte ein von seinem Erbprinzen und den Fürstlichen Agnaten mit vollzogenes Hausgesetz am 1. April 1802 zu Stande *). In demselben haben

I. in Ansehung der vorhandenen Schulden die Agnaten consentirt, dass 1) alle bis zur Unterschrift dieses Hausgesetzes theils von der kaiserlichen Debitcommission anerkannte, theils von den Aeltern des regierenden Herzogs, theils von ihm selbst als Erbprinz contrahirte Schulden als Familienschulden anzusehen, und die künftigen Regierungsnachfolger dafür zu haften verbunden seyen; 2) eben dieses sollte auch bei künftigen Schulden gelten, welche a) die neu errichtete Staatsbank nach ihrer Organisation zu machen befugt ist, b) welche zur Verbesserung der Landeseinkünfte, wegen unverschuldeter Unglücksfälle, wegen Ankaufs von Gütern, Emporhebung der Landesindustrie und überhaupt zum Landesbesten gewirkt worden sind, c) welche zur Tilgung der bis jetzt vorhanden gewesenen alten Kammerschulden nothwendig waren.

II. In Rücksicht neuer Schulden hat der regierende Herzog für sich und seine Nachfolger nicht nur die Unverbindlichkeit aller Schulden ausgesprochen, welche nicht zum Landesbesten contrahirt wurden, sondern er hat auch das Mittel gewählet, welches allein diesen Ausspruch garantiren kann. Jede neue Schuld

*) Hausgesetz vom 1. April 1802. Beil. No. III.

soll von dem Landesregierungs-Collegium geprüft, das gewissenhafte Gutachten desselben jedesmal gehört, und ein Schulddocument nur dann für den Nachfolger verbindlich seyn, wenn es mit einem Zeugnisse der Landesregierung, bekräftiget durch das Regierungs-Insiegel und die Namensunterschrift sämmtlicher Regierungs-Mitglieder, versehen ist, dass die Schuld wirklich zum Besten des Landes verwendet wurde. Auf diesem Wege hat der regierende Herzog in der collegialischen Prüfung und Controle des Regierungs-Collegiums, welches durch Sachkenntniss, den Ruf seiner Pflicht und durch eigne Verantwortlichkeit zur genauen Befolgung aufgefordert ist, jedem willkürlichen Schuldenmachen einen undurchdringlichen Damm entgegengesetzt; der regierende Herzog hat hierdurch sogar der Möglichkeit entsagt, durch die gewöhnlichen Familienrücksichten seine Agnaten zum Consense in Schulden zu bewegen, welche nicht zum Landes-Vortheil gereichen, und eben deswegen den Einfluss und die Miteinwilligung der Agnaten bei neuen Schulden und hiemit zugleich die ältern Hausgesetze, mit Einwilligung seiner Agnaten, aufgehoben.

III. In Rücksicht auf Verbesserung des Finanzzustandes wurde

1. vom Herzog versprochen, die Bedürfnisse der Hofhaltung und der Person des regierenden Fürsten nicht höher zu stellen, als es die übrigen Bedürfnisse der Landesadministration und das Wohl des Ganzen zulassen.
2. Heimfällige Rittergüter, der Kaufpreis der Hofbau- und Oekonomiestücke, deren Veräusserung zweckmässig befunden wird, Güter, welche während der Regierungszeit eines Fürsten gekauft werden, sind als Bestandtheile des Haus-Fideicommisses erklärt.
3. Veräusserungen schon vorhandener Kammergüter sind nur in soweit zulässig*), als das daraus erlöste Geld zur Abtragung von Schulden, oder zu Anstalten verwendet wird, welche die Einkünfte des Landes erhöhen.
4. Zur Belebung des Handels, zur Erleichterung bei der Schuldentilgung und zur Benutzung der jedesmaligen Kassenvorräthe wurde eine Staats-Leih-

*) Hausgesetz von 1802. §. XIII.

Giro- und Deposito-Bank mit einem in jährlichen Fristen von 50,000 fl. aus dem Kammeramte Saalfeld einzuzahlenden Fond von 1,100,000 fl. errichtet und dieser Bankfond nicht nur für einen Theil des Haus-Fideicommisses erklärt, sondern auch dadurch gegen jeden Eingriff des regierenden Herrn gesichert, dass die Bankdirection verpflichtet wurde, von gesetzwidrigen Handlungen des Regenten der Landesregierung ungesäumt Nachricht zu geben, damit beide vereiniget, dagegen zuerst bescheidene Vorstellungen machen, und wenn diese fruchtlos sind, dem Publicum die Grösse der Verminderung des Bankfonds in öffentlichen Blättern anzeigen.

5. Alle Etatsüberschüsse sollen nicht anders, als zur Bezahlung der Schulden, und zur Erhöhung der Landeseinkünfte, Ankauf von Gütern und zum allgemeinen Landesbesten verwendet werden.

6. Um nun auch das Fürstliche Haus vor ungünstigen Ereignissen sicher zu stellen, sollte ein Theil der jährlichen Einkünfte, so weit es möglich ist, nach und nach zu einem eisernen Fond von 200,000 fl. gesammelt werden, welcher die Qualität eines Fideicommisses hat, unter dem Verschlusse des dirigirenden Ministers und des Vorstandes der Landesregierung stehet, und nur zum Besten des Hauses und Landes verwendet werden darf, auch jedesmal aus den Etatsüberschüssen nach und nach ergänzt werden muss.

Man wird den wohlthätigen Geist dieses Hausgesetzes nicht misskennen; das Gouvernement hatte sich für alle Zukunft ein das Ganze umfassendes Ziel vorgesteckt, Verbesserung des Finanzwesens ist seine Tendenz, Verbesserung der Einnahmequellen die Hauptsache, Schuldentilgung nur ein untergeordneter Zweck, und es gehet wohl aus der Natur der Sache die Bedingung hervor, dass von allen diesen Mitteln nur so viel, als die Kräfte des Staates erlauben, realisirt werden sollte. Dass zu gleicher Zeit Schulden getilgt, zugleich der Bankfond eingezahlt, zugleich der eiserne Fond gesammelt, zugleich Güter angekauft, zugleich die vorhandenen Domänen meliorirt, zugleich Landes-Industrie-Anstalten errichtet werden sollen, und dass alles zugleich in gleicher Vollkommenheit geschehen sollte, dieses, als etwas absolut unmögliches, hat das Hausgesetz nicht verordnet; aber da weder grosse noch kleine Staaten eine Emporhebung hoffen können, wenn nicht das Gouvernement auf die ferne Zukunft sich

einen festen Regierungsplan vorzeichnet und die Mittel seiner Ausführung angiebt, so wird man dem Hausgesetze die Gerechtigkeit wiederfahren lassen, dass es zum Aufblühen des Fürstlichen Hauses und Landes eine solide Grundlage ausmacht, ob es sich gleich von selbst versteht, dass von dem Plane in jedem Jahre nur so viel realisirt wird, als die Umstände und die beschränkten Kräfte erlauben.

B.

Organisation der Staatsbehörden.

Ein vorzüglicher Grund des Mangels an Energie der vorigen Regierungen lag in der Desorganisation der Staatsbehörden. Dass in der Staatsmaschine alle Räder ohne Mangel und Ueberfluss vorhanden, alle ordentlich in einander greifend seyn müssen, wenn man die Staatscontrole vollendet nennen will: dass jeder Behörde ihr Geschäftskreis abgesteckt und ihre Geschäftsform durch genaue Reglements vorgezeichnet seyn müsse, wenn man eine Staatsregierung sich denken will, darüber ist heut zu Tage nur Eine Stimme. Eine Organisation der Sachsen-Coburg-Saalfeldischen Lande war daher die erste Bedingung aller künftigen Unternehmungen. Der grösste Theil der Organisationsrescripte, Reglements und Instructionen ist schon durch den Druck hinreichend bekannt worden, und der regierende Herzog kann sich hier auf eine allgemeine Anzeige seiner Verbesserungen einschränken.

An der Seite des regierenden Herzogs und unter seiner unmittelbaren Aufsicht wurde ein Landesministerium eingesezt, als der Mittelpunct, in welchem sich alle Branchen der Staatsverwaltung vereinigen.

Bei der vorigen Trennung des Regierungs-Collegiums von der Kammer, neben welcher noch ein Consistorium, die Zuchthauss- Waisenhauss- Polizey-Rechnungs-Commission und d. m. bestand, konnte nirgendwo mit gedeihlichem Erfolge gearbeitet werden; der regierende Herzog concentrirte alle diese Collegien in einem Collegium unter dem Namen Landesregierung, wobei nur für Justizsachen eine eigene Deputation unterschieden wurde.

Um auch die Unterbehörden nach gleichen Principien einzurichten, wurden die Justizämter von den Kammerämtern getrennt, die Forstämter mit ihren Subalternen organisirt, dem Bergamte eine richtige Verfassung gegeben,

Giro- und Deposito-Bank mit einem in jährlichen Fristen von 50,000 fl. aus dem Kammeramte Saalfeld einzuzahlenden Fond von 1,100,000 fl. errichtet und dieser Bankfond nicht nur für einen Theil des Haus-Fideicommisses erklärt, sondern auch dadurch gegen jeden Eingriff des regierenden Herrn gesichert, dass die Bankdirection verpflichtet wurde, von gesetzwidrigen Handlungen des Regenten der Landesregierung ungesäumt Nachricht zu geben, damit beide vereiniget, dagegen zuerst bescheidene Vorstellungen machen, und wenn diese fruchtlos sind, dem Publicum die Grösse der Verminderung des Bankfonds in öffentlichen Blättern anzeigen.

5. Alle Etatsüberschüsse sollen nicht anders, als zur Bezahlung der Schulden, und zur Erhöhung der Landeseinkünfte, Ankauf von Gütern und zum allgemeinen Landesbesten verwendet werden.

6. Um nun auch das Fürstliche Haus vor ungünstigen Ereignissen sicher zu stellen, sollte ein Theil der jährlichen Einkünfte, so weit es möglich ist, nach und nach zu einem eisernen Fond von 200,000 fl. gesammelt werden, welcher die Qualität eines Fideicommisses hat, unter dem Verschlusse des dirigirenden Ministers und des Vorstandes der Landesregierung stehet, und nur zum Besten des Hauses und Landes verwendet werden darf, auch jedesmal aus den Etatsüberschüssen nach und nach ergänzt werden muss.

Man wird den wohlthätigen Geist dieses Hausgesetzes nicht misskennen; das Gouvernement hatte sich für alle Zukunft ein das Ganze umfassendes Ziel vorgesteckt, Verbesserung des Finanzwesens ist seine Tendenz, Verbesserung der Einnahmequellen die Hauptsache, Schuldentilgung nur ein untergeordneter Zweck, und es gehet wohl aus der Natur der Sache die Bedingung hervor, dass von allen diesen Mitteln nur so viel, als die Kräfte des Staates erlauben, realisirt werden sollte. Dass zu gleicher Zeit Schulden getilgt, zugleich der Bankfond eingezahlt, zugleich der eiserne Fond gesammelt, zugleich Güter angekauft, zugleich die vorhandenen Domänen meliorirt, zugleich Landes-Industrie-Anstalten errichtet werden sollen, und dass alles zugleich in gleicher Vollkommenheit geschehen sollte, dieses, als etwas absolut unmögliches, hat das Hausgesetz nicht verordnet; aber da weder grosse noch kleine Staaten eine Emporhebung hoffen können, wenn nicht das Gouvernement auf die ferne Zukunft sich

einen festen Regierungsplan vorzeichnet und die Mittel seiner Ausführung angiebt, so wird man dem Hausgesetze die Gerechtigkeit wiederfahren lassen, dass es zum Aufblühen des Fürstlichen Hauses und Landes eine solide Grundlage ausmacht, ob es sich gleich von selbst versteht, dass von dem Plane in jedem Jahre nur so viel realisirt wird, als die Umstände und die beschränkten Kräfte erlauben.

B.

Organisation der Staatsbehörden.

Ein vorzüglicher Grund des Mangels an Energie der vorigen Regierungen lag in der Desorganisation der Staatsbehörden. Dass in der Staatsmaschine alle Räder ohne Mangel und Ueberfluss vorhanden, alle ordentlich in einander greifend seyn müssen, wenn man die Staatscontrole vollendet nennen will: dass jeder Behörde ihr Geschäftskreis abgesteckt und ihre Geschäftsform durch genaue Reglements vorgezeichnet seyn müsse, wenn man eine Staatsregierung sich denken will, darüber ist heut zu Tage nur Eine Stimme. Eine Organisation der Sachsen-Coburg-Saalfeldischen Lande war daher die erste Bedingung aller künftigen Unternehmungen. Der grösste Theil der Organisationsrescripte, Reglements und Instructionen ist schon durch den Druck hinreichend bekannt worden, und der regierende Herzog kann sich hier auf eine allgemeine Anzeige seiner Verbesserungen einschränken.

An der Seite des regierenden Herzogs und unter seiner unmittelbaren Aufsicht wurde ein Landesministerium eingesezt, als der Mittelpunct, in welchem sich alle Branchen der Staatsverwaltung vereinigen.

Bei der vorigen Trennung des Regierungs-Collegiums von der Kammer, neben welcher noch ein Consistorium, die Zuchthauss- Waisenhauss- Polizey- Rechnungs-Commission und d. m. bestand, konnte nirgendwo mit gedeihlichem Erfolge gearbeitet werden; der regierende Herzog concentrirte alle diese Collegien in einem Collegium unter dem Namen Landesregierung, wobei nur für Justizsachen eine eigene Deputation unterschieden wurde.

Um auch die Unterbehörden nach gleichen Principien einzurichten, wurden die Justizämter von den Kammerämtern getrennt, die Forstämter mit ihren Subalternen organisirt, dem Bergamte eine richtige Verfassung gegeben,

und für das Bauwesen nach den mannigfaltigen hiezu erforderlichen Kenntnissen ein eigenes Baudepartement, so wie für die Oekonomie aus gleichem Grunde eine besondere Direction angeordnet. Nichts von allem, was hiemit in Verbindung stehet, wurde vernachlässiget, die Zahl der Staatsdiener ist nach dem Bedürfniss fixiret, jedem anstatt der vorigen geringen Besoldung eine angemessene Belohnung ausgesezt, den Missbräuchen der sogenannten Amtsaccidenzien durch Errichtung einer Sportelkasse vorgebeugt worden. Pünctlichkeit im Dienste wurde durch Instructionen, Reglements, Referententabellen, Expeditionsbücher und Kontrolen zur Tagesordnung gebracht, und hierdurch das Gouvernement in Stand gesezt, auf alle Zweige der Staats- und Finanzverwaltung mit jenem Nachdruck zu wirken, der allein bei den Staatsbehörden Energie zu erwecken und zu erhalten vermag.

C.

Verbesserung der politischen Verfassung.

Mangel einer vollendeten Constitutionsacte über die Verhältnisse des Regenten zu seinen Landständen ist jedem Lande verderblich. Der kleine Krieg über vermeintliche Rechte und Privilegien, das Misstrauen zwischen Fürsten und Landständen, der ewige Kampf und Widerspruch gegen die wohlthätigsten Unternehmungen der Regierung stemmen sich der Landeswohlfahrt täglich fester entgegen. Eben dieser traurige Fall trat im Fürstenthume Coburg ein; schon seit Jahrhunderten gab es unerledigte landschaftliche Beschwerden, zu deren Hebung mehrere fruchtlose Versuche in der Vorzeit geschahen. Der regierende Herzog glaubte, durch Palliative einen so alten Schaden nicht heilen zu können. Er liess daher auf den Grund der Acten die Verfassung und Prärogativen seiner Coburgischen Landschaft untersuchen, er forderte sogar seine Landstände zu einer beurkundeten Darstellung ihrer Rechte mit der väterlichen Versicherung auf, dass er sie bei ihren zu beurkundenden Rechten und Verfassung schützen werde[f]). Ihre Angaben wurden der Regierung zur genauen Prüfung mitgetheilt, und nach deren gründlichen Bearbeitung über den Entwurf einer landschaftlichen Verfassung mit

f) Der vormalige Landschaftsdirector nannte diese offene Sprache des Herzogs eine gefährliche Falle.

den landständischen Bevollmächtigten nach langen Unterhandlungen unter vorbehaltener Ratification der übrigen Landstände eine Uebereinkunft getroffen.

Der Ruhe und Eintracht im Lande, welche dem Gouvernement die reiche Ernte ihrer bisherigen Bemühungen erleichtert hätte, fehlte wohl nichts, als die gütliche Beilegung aller landschaftlichen Irrungen.

Fern vom Streben nach einer willkürlichen Regierungsgewalt, und nur bemüht das Beste seines Landes zu befördern, hat der regierende Herzog seinen Landständen alles zugestanden, was mit dem öffentlichen Wohl bestehen konnte, und die Landstände nach Billigkeit erwarten durften. Selbst die landschaftlichen Bevollmächtigten konnten das Geständniss nicht zurück halten

> „bei solchen Gesinnungen (wie der Entwurf der Landesverfassung enthielt) könne von einem Umsturz der landschaftlichen Verfassung nicht die Rede seyn — es seyen zum Besten des Landes der Landschaft Rechte eingeräumt worden, welche bei dieser bisher in frommen Wünschen bestanden hätten."

Dennoch wurden die gerechten Hoffnungen des regierenden Herzogs vereitelt. Menschen, welche nur die stürmische Sprache ihrer Leidenschaften hören, und ihnen die Ruhe des Regenten sammt dem Landeswohl aufopfern, wagten es, dieses heilsame Werk zu zerstören; der engere Ausschuss der Coburgischen Landschaft wusste die übrigen Landstände zur Nicht-Annahme des Vergleiches auf eine Art zu verleiten, welche das Publicum mit einer gerechten Indignation gegen ihre Urheber erfüllen muss [g]). Der regierende Herzog hat von seiner Seite alles gethan, was zur Normirung der landschaftlichen Verhältnisse nothwendig ist, und er darf hoffen, dass auch diese Bemühungen Früchte tragen werden, sobald das allerhöchste Reichsoberhaupt die Fackel der Zwietracht den Händen der Uebelgesinnten unter den Coburgischen Landständen entwunden hat.

g) Die merkwürdige Geschichte dieser Vorfälle ist in dem Herzoglichen Berichte über die landschaftlichen Beschwerden Beil. IX. §. 4 — 9. ausführlich vorgetragen. Sie verdient als eine vollendete Charakteristick des Geistes, in welchem die Coburgischen Landstände handeln, nachgelesen und beherziget zu werden.

D.

Reformen im Gebiete der höhern Staatspolizey.

Die höhere Staatspolizey fand der regierende Herzog bei seinem Regierungsantritt fast ganz vernachlässiget, es mangelte allenthalben an den unentbehrlichen Recherchen, welche jeder Operation vorausgehen müssen, und ein grosser Theil seiner Thätigkeit wurde von Sammlung der nöthigen Notizen verschlungen. Aber auch nicht ein einziger Theil dieses weitumfassenden Gebietes entgieng der Aufmerksamkeit des Gouvernements; in jedem wurde nach den Verhältnissen des erforderlichen Aufwands von Zeit und Kosten, nach der grössern Weitschichtigkeit der Vorarbeiten und nach dem höhern Drange anderer gleichzeitiger Regierungsgeschäfte vorwärts geschritten, und das beglaubte, auf den Grund der Acten zur leichtern Uebersicht gefertigte Tableau [h]) enthält hierüber die unwidersprechliche Nachweisung, wovon nur die wichtigern Resultate hier ausgezeichnet werden.

1. Kenntniss der Landstände.

Um das Land in seinen Theilen zu kennen, um die Staatskräfte abzumessen, wurden nicht nur Bevölkerungslisten eingeführt, sondern auch durch Vermessung der Domanialgüter und Forsten der Anfang zu einer Landesvermessung gemacht. Eine genaue topographische, physische, ökonomische und politische Beschreibung des ganzen Landes ist ein Werk, das Zeit- und Kostenaufwand für die Commissarien erfordert, aber die Vorarbeiten hiezu sind von den aufgestellten verschiedenen Referenten gefertigt.

2. Sicherheitspolizey.

Die Sicherheit der Hauptstadt beruhete vormals auf einer unbedeutenden Anzahl von Soldaten, wozu sich die sogenannte Landmiliz, als ein Theil der zentbaren herzoglichen Unterthanen, gesellte. Für Sicherheit des platten Landes waren sechs Dragoner besoldet. Der regierende Herzog sah das Mangelhafte beider Sicherheitsanstalten ein, stellte die nöthige Anzahl regulären Militärs her, und anstatt der unpassenden sechs Landdragoner, sorgen militärisch organisirte Gränz-

h) Beil. N. IV.

jäger für Sicherheit des platten Landes. In gleicher Art war schon seit 1801 auf bessere Einrichtung des Zuchthauses die Aufmerksamkeit der Regierung gerichtet.

3. Schulpolizey.

Ueberzeugt, dass Bildungsanstalten für die künftigen Staatsbürger einen dauernden Grund zum Flor eines Staates ausmachen, konnte auch dieser Gegenstand der Sorgfalt des Gouvernements nicht entgehen. Das Gymnasium zu Coburg hat eine provisorische Organisation erhalten, die Schulorganisation im Saalfeldischen ist ihrer Vollendung nahe, zur Verbesserung der Landeschulen sind alle erforderliche Einleitungen getroffen, und die an mehrern Orten angelegten Industrieschulen haben den Weg zur Bildung der Bürgerklasse gebahnt.

4. Medicinalpolizey.

Im Sanitätsfache sorgte das Gouvernement durch Anstellung zweyer Medicinalräthe, einen für Coburg, einen für Saalfeld, welchen die Aufsicht über das Medicinalwesen, die Prüfung des gesammten zum Sanitätsfache gehörigen Personals, der Unterricht der Hebammen und die Visitation der Apotheken übertragen ist.

5. Landwirthschaftliche Polizey.

Ackerbau und Viehzucht, als eine dauerhafte Grundlage des Nationalreichthums, wurden von dem Gouvernement nicht blos durch Aufhebung der lästigen Ausfuhrverbote begünstiget, sondern auch dadurch befördert, dass der regierende Herzog für edlere Viehracen sorgte, und mittelst einiger in Selbstverwaltung genommener Kammergüter im Anbau der Futterkräuter, anderer einträglicher Pflanzen, Gartenbau, Stallfütterung mit einem Beispiele vorangehet. Insbesondere suchte er durch eine den Localverhältnissen angemessene Gemeinheits-Theilungs-Ordnung die Cultur zu befördern, zu deren Vollziehung eine eigene Commission angeordnet ist.

Das Forstwesen wurde aus seiner Willkür gerissen, nicht blos durch eine zweckmässige Organisation der Forstämter, sondern auch durch genaue Instructionen für die Forstämter, Forstmeister, Forstverwalter, Förster, Köhler und Holzhauer. Forstvermessungen, Forsteinschätzungen, Forstbetriebsplane wurden

vollendet, und bei denselben alle Rücksichten in Vereinigung gebracht, welche bei dem Forstwesen entscheiden, nämlich: dass auf der einen Seite der Waldstand und Nachwuchs des jungen Holzes erhalten und befördert, auf der andern Seite von dem schlagbaren Holze der möglich grösste Vortheil errungen, und zugleich den Manufacturen und Fabriken ihr Holzbedürfniss verschafft werde.

Im hohen Grade zog der Bergbau die Aufmerksamkeit des Gouvernements auf sich. Die Coburgischen Bergwerke befinden sich im Amte Gräfenthal und Saalfeld, einem Gebirglande, dessen Einwohner vom Ackerbau sich nicht nähren können, und zu ihrem Unterhalt des lebhaften Betriebs der Fabrikenanstalten bedürfen. Aus Mangel an technischen Kenntnissen und an Unterstützung blieben die reichhaltigen Eisengruben unbenutzt, die Eisenbereitungen waren fehlerhaft, und die Schieferbrüche gewährten keine hinlängliche Ausbeute.

Das Ausland bezog Gräfenthaler Holz, um seine Bergproducte zu veredeln; es verarbeitete Schiefertafeln, und dergl. Das Gouvernement sah sich verpflichtet, diesen Zweig der Industrie zu beleben, es kaufte das Hammerwerk Gabegottes, und gewann ein Capital, das schon jezt seine Zinsen abwirft, und für Land und Kassen noch mehr Vortheile gewähret, sobald die Herstellung dieses Eisenwerks nach den neuesten technischen Kenntnissen vollendet ist. Der Lehestener Schieferbruch wurde erkauft und gegenwärtig ernähren sich viele Familien von Verfertigung der Schiefertafeln, welchen das Gouvernement selbst durch eine eigne Niederlage Absatz verschaft.

6. Gewerbepolizey.

Das Gouvernement blieb zur Belebung des Gewerbfleisses bei Hebung der Hindernisse nicht stehen, es begnügte sich nicht, die lästigen Monopole abzuschaffen, sondern es beobachtete auch die liberalsten Grundsätze in Ertheilung der Concessionen bei nicht zünftigen Gewerben, es versah die zünftigen Gewerbe mit einer allgemeinen Handwerks-Ordnung, einzelne Handwerker erhielten noch überdies besondere Ordnungen. Fabriken und Manufacturen wurden begünstiget, und das Gouvernement gieng seinen Unterthanen mit dem Beispiele voran.

Durch Anschaffung nützlicher Spinnmaschinen für Baum- und Schafwolle, verbunden mit Webstühlen zur Verarbeitung des Gespinstes, durch Einrichtung

einer türkischen Garn-Färberey verschaft das Gouvernement mehr, als hundert Familien ein reichliches Auskommen.

7. Handelspolizey.

Schon dasjenige, was über Bergbau, Gewerbe und Fabriken angeführt wurde, zeigt, dass unter der gegenwärtigen Regierung die Coburgischen Handelsverhältnisse eine günstige Wendung genommen haben. Aber zur Belebung des Handels fehlte noch eine dem Geld- und Wechselverkehre im Grossen gewidmete Anstalt, da es in Coburg an Handelshäusern gebrach, welche sich mit Wechselgeschäften abgaben. Coburgs Lage an der Gränze von Sachsen und Franken, gleichsam im Mittelpuncte zwischen den Haupthandelsstädten Leipzig, Hamburg, Frankfurth, Augsburg, Nürnberg u. a. zeigte sich für ein solches Unternehmen sehr günstig. Der regierende Herzog etablirte daher eine besondere Staatsbank, widmete aus seinen Einkünften hiezu jährlich 50,000 fl., — um in zwanzig Jahren ihr einen Fond von einer Million Gulden zu verschaffen, versah dieselbe mit einer ausführlichen Verordnung, und ungeachtet aller Verleumdungen, aller Hindernisse, womit diese wichtige Anstalt zu kämpfen hatte, erhielten ihre Geschäfte eine nüzliche Ausbreitung, und keinem Sachkundigen können die unübersehbaren Vortheile entgehen, welche hieraus der Coburgische Handel im Ganzen einerntet. Für Brauchbarkeit der Landstrassen wurde nicht nur ein eigenes Reparatur-Reglement erlassen, sondern auch durch eifrige Fortsetzung des Chausseebaues wird das Gouvernement in wenigen Jahren die Chaussee auf allen Commercialstrassen hergestellt haben. Auch die Zollordnung wurde nach den Handelsverhältnissen in Revision genommen.

8. Städtepolizey.

Die bisherige Verfassung der Stadtmagistrate war im Coburgischen so fehlerhaft, als in andern Ländern, und einer Verbesserung sehr bedürftig. Das Gouvernement gab ihnen daher eine neue Organisation, trennte die Verwaltung des Stadtvermögens von der Justiz und Polizey, erweiterte in lezter Beziehung den Wirkungskreis des Magistrats, und schon im ersten Jahre der Reform zeigte sich allenthalben der nützlichste Erfolg. Die städtische Polizey wurde durch besondere Verordnungen über Fleischer, Brauer, Bäcker, Müller, Melmer auf Grund-

sätze gebracht, zur Handhabung der Polizeyverordnungen das erforderliche Personale angestellt, und für Stadtbeleuchtung so, wie für Verbesserung des Strassenpflasters Einleitungen getroffen, welche nur deshalb bisher den erwünschten Erfolg nicht hatten, weil Mangel an gutem Willen und an Gefühl fürs Bessere von Seiten der Unterthanen das Gouvernement zur Unterdrückung manches guten Wunsches nöthiget.

9. Dorfpolizey.

Die Verbesserungen des gesammten Polizeywesens würden sehr unvollkommen seyn, wenn sie sich nicht auf das platte Land erstreckten. Durch eine neue allgemeine Dorfordnung wurde auch dieser Forderung Genüge geleistet.

10. Sicherungsanstalten.

Durch Errichtung einer Leihbank wurde dem Wucher, und durch ein Trauerreglement dem Luxus gesteuert; über Verbesserung des Hypotheken-Depositen- und Vormundschaftswesens, der Armen- und Wittwenanstalten den Behörden zweckmässige Vorschläge abgefordert, das Vermögen der Städte, milden Stiftungen und Gemeinden durch Etats und eine bessere Rechnungsform gesichert, auch eine allgemeine Brandversicherungsgesellschaft vorgeschlagen, obgleich das Gouvernement bey seinen Unterthanen hiefür keine Empfänglichkeit fand.

11. Gesindepolizey.

Das Gesindewesen wurde in Revision genommen, durch genaue Cataster-Inspectionen und eine neue Gesindeordnung auch hierüber die Thätigkeit der Staatspolizey verbreitet.

E.

Verbesserung des Finanzwesens.

Alle Finanzoperationen durften nach dem oben entwickelten Prinzip der Staatsverwaltung keine andere Richtung erhalten, als dass sie mit Belebung der Landesindustrie, mit Emporhebung des allgemeinen Wohlstandes verbunden blieben. Der regierende Herzog wollte seine Kassen dem Landesbesten nicht entgegen stellen, sie sollten vielmehr der Mittelpunct der Circulation aller Staatskräfte seyn. Er war weit entfernt, seinen Unterthanen nach dem Beyspiele an-

derer verschuldeter Territorien neue Steuern aufzulegen: er verzichtete auf den falschen Ruhm, durch den Ruin der Landes-Industrie Geld gesammelt und viele Schulden schnell getilgt zu haben: er musste sorgen, durch Belebung der Industrie einen Schuldentilgungsfond gleichsam aus sich selbst zu erschaffen. Das Gouvernement erhöhete die Bevölkerung durch Begünstigung der Ehen, den Gewerbfleiss durch Concessionen; es machte selbst kostbare Unternehmungen an Fabriken und Bergwerken, wodurch nicht blos die herzoglichen Kassen Vortheil, sondern auch der Nahrungsstand der Bürger Zuwachs erhielten. Neue herrschaftliche Gebäude wurden nicht blos für die Herzogliche Oekonomie und Fabrikanstalten, sondern auch als Mittel, bey den niedern Volksklassen Geld im Umlauf zu erhalten, unternommen. Der Strassenbau sollte nicht blos durch Chausseegeld vergütet werden, er diente auch zur Belebung des Handels. Das neu organisirte und nach dem Staatsbedürfniss vermehrte Militär diente zur Unterstützung der Polizey und vermehrte durch seine Consumtion den Geldumlauf. Nur derjenige, welcher alle Finanzoperationen in einen Blick auffasst, und aus diesem Standpuncte überschauet, vermag die Wohlthätigkeit des gegenwärtigen Gouvernements zu durchdringen, und im voraus zu bestimmen, dass das Finanzwesen, geleitet von seinem Genius der Polizey, auf einem Grunde ruhet, dessen Festigkeit mit jedem Tage neuen Zuwachs erhält, und allen Zufällen trotzen kann.

Die besondern Finanzoperationen sollen im Folgenden kurz dargelegt werden.

1. Sicherung der Staatseinkünfte.

Zur Sicherung und Erhöhung der Staatseinnahme trug eine strenge, alle Administrationszweige durchgreifende Controle auf einer, eine passende Rechnungsform, welche allen Missbräuchen begegnet, auch in jedem Momente die Uebersicht jeder Kasse und Verwaltung verschaft, auf der andern Seite das meiste bey.

Auch die Einführung der Etats von dem Anfange jedem Rechnungsjahrs, verbunden mit einer richtigen Abtheilung der Departements unter die Regierungsräthe, und mit der unnachlässigen Forderung einer scharfen Begründung aller Etatspositionen in der Einnahme und Ausgabe, wirkte zur Sicherung und Erhöhung der Staatseinnahme auf eine doppelte Weise. Durch die Etats war überhaupt für jedes Jahr eine vorausgehende Uebersicht aller wahrscheinlichen

Einnahmen und Ausgaben gewonnen, und da zur Deckung jeden Bedürfnisses ein Fond ausgewiesen werden muss, so war man nicht nur in voraus gegen einen Kassendefect am Schlusse jeden Rechnungsjahrs gesichert, sondern da die Etats auf einen jährlichen Ueberschuss gestellt werden, so konnte man sich auch einen Plan vorzeichnen, wie der jedesmalige Ueberschuss zur Vermehrung des Staatsvermögens, es sey nun durch Erweiterung oder Verbesserung, nützlich verwendet werden sollte. Die Revision und Begründung aller einzelnen Etatspositionen durch die besondern Departementsräthe führte unwillkürlich zum Nachdenken über das Finanzwesen in seinem kleinsten Detail, und war das einzige, aber zuverlässige Mittel, durch einzelne Vermehrungen der Einnahmeposten und Verminderung der Ausgabepositionen den Finanzzustand nach und nach auf den obersten Grad seiner Höhe zu heben.

2. Verbesserung der Domänen und Quellen der Einnahme.

Insbesondere wurden die Quellen der Staatseinnahmen gesichtet, um theils bey einigen den Schutt aufzuräumen, welcher ihre Ergiebigkeit bisher gehindert hatte, theils unfruchtbare gegen bessere zu vertauschen, theils ganz neue Quellen in Gang zu bringen. Dahin gehörte

A. Bessere Verwaltung und Verpachtung der Kammergüter. Aus Mangel an Inventarienstücken, an Vermessungen, Einschätzung und Oekonomieplanen waren sie um geringe Preise verpachtet, und Erhöhung des Pachtgeldes war destoweniger zu hoffen, da jeder neue Pachter ein grosses Kapital brauchte, um das unentbehrliche Inventarium herzustellen. Bey dieser verderblichen Methode schienen sich einzelne Familien ein Recht erworben zu haben, die Pachtungen von einer Generation zur andern fortzusetzen. Das Gouvernement fieng mit Vermessung und Abschätzung der Kammergüter an, und auf ihren Grund wurden Benutzungsplane ausgearbeitet. Die Güter, welche aus dem schädlichen Pachte gebracht werden konnten, wurden in eigene Verwaltung unter strenger Controle genommen, und in Verbindung der Landwirthschaft und Bierbrauerey und des Brandweinbrennen, durch Anschaffung vollständiger Inventarien, durch Veredlung der Schafzucht wurde es möglich, dass die aus dem Pacht genommenen Höfe, der Herrenhof, Vestungshof und Oberfüllbach,

welche im Jahre $179\frac{8}{9}$ nur 2810 fl. 15 Xr. eingetragen hatten, im Jahre $180\frac{3}{4}$, nach Abzug alles Aufwandes einen reinen Ueberschuss von 26,355 fl. 45 Xr., folglich eine Mehreinnahme von

23,684 fl. 30 Xr.

gewährten.

Der Ertrag sämmtlicher Kammergüter wird auch im Wege der Verpachtung für die Zukunft noch höher steigen, wenn für jedes Kammergut das Inventarium hergestellt und dadurch die Pachtung erleichtert ist.

B. Veräusserung uneinträglicher Grundstücke war eine Folge der Recherche über den Ertrag der einzelnen Kammergüter. Die Besoldungsgrundstücke, mehrere Teiche, das Vorwerk Graba und Probstzella trugen nach Abzug der Lasten nur eine reine Einnahme von 480 fl. $38\frac{5}{8}$ Xr. Nach dem Gutachten der Unterbehörden und der Landesregieruug war ihre Selbstverwaltung so wenig, als eine Verpachtung nützlich. Sie wurden daher nach dem Hausgesetze (§. XIII.) mit Erbzinsen und Lehngeldern belegt, auf den Vorschlag und unter Beystimmung der Landesregierung verkauft, und hierdurch eine jährliche Einnahme von 260 fl. $38\frac{5}{8}$ Xr. gewonnen, welche die vorige Einnahme 4578 fl. 20 Xr. übersteigt. Schlägt man diese zu Kapital an, und rechnet dass der erhaltene Kaufpreis von 94634 fl. $49\frac{1}{8}$ Xr., welcher auf Antrag der Regierung, als Wächter des Hausgesetzes von 1802., für den Bankfond verwendet wurde, Fideicommis ist und bleibt, so ergiebt sich, dass diese einzige Operation das Kammervermögen sehr verbessert habe [i]).

Wer diese Operation mit dem Hausgesetze vergleicht, der wird ihre Rechtsbeständigkeit wohl nicht in Zweifel ziehen. Der Kaufpreis von 94,634 fl. $49\frac{1}{8}$ Xr. war rein gewonnen, wurde Hausgesetzmässig zum dauerhaften Vortheil der Herzoglichen Kassen verwendet: der Ausführung lag ein Hausgesetzmässiges beyfälliges Gutachten der Landesregierung zum Grunde; es wurde demnach hier allenthalben zum wahren Besten des Hauses und nach den Forderungen des Hausgesetzes gehandelt.

i) Beyl. N. V.

C. An die Stelle dieser unnützen und mit grossem Vortheile verenkten Grundstücke war das Gouvernement auf den Erwerb solcher Güter, und die Errichtung solcher Anstalten bedacht, welche nicht blos seine Kammereinkünfte unmittelbar erhöhten, sondern auch nach dem angenommenen Regierungs- und Finanzprinzip die Landesindustrie beförderten. In diese Klasse gehören,

1. die Taubsteingrube zu Weissenbrunn. Sie wurde mit Einschluss eines dazu gehörigen Ackers um 8247 fl. 24 Xr. erkauft, und ertrug schon im ersten Jahre, noch ehe die Verwaltung einen Grad von Vollkommenheit erreicht hatte, 847 fl. 36½ Xr., wodurch der Erwerb eines Kapitals von 21190 fl. sichtbar wird.

2. Der Schieferbruch bei Lehesten ist mit Vortheil um 10,134 fl. 24 Xr. nicht nur darum erkauft worden, weil er noch vor Vollendung seines zweckmässigern Baues einen Ueberschuss der Einnahme von 671 fl. 37 Xr. gewährt, folglich einen Kapitalgewinn von 6650 fl. ausmacht, sondern auch deswegen, weil die hiemit verbundenen Fabriken der Schiefertafeln, Schleifsteine u. d. den Bewohnern einer an sich nahrungslosen Gegend Unterhalt verschaffen.

3. Das Hammerwerk Gabegottes liegt im Amte Gräfenthal, dessen Einwohner vom Ackerbau sich nicht nähren können, sondern nur durch Fabriken ihren Unterhalt finden. Die dortigen ergiebigen Eisengruben blieben aus Vorurtheil und Mangel an technischen Kenntnissen bisher grösstentheils unbenutzt, ein sehr grosser Theil des Holzes gieng ausser Land zur Betreibung fremder Bergwerke, Schmelzhütten und Salinen, deren Producte wieder theuer erkauft werden mussten. Um die Industrie zu beleben, der dortigen Gegend Nahrung zu verschaffen, in den inländischen Eisenwerken eine zweckmässigere Schmelzmethode einzuführen, und der Handelsbilance eine vortheilhafte Wendung zu geben, hielt sich das Gouvernement verpflichtet, auf eigene Rechnung Eisenwerke einzurichten. Es kaufte zu dem Ende das Hammerwerk Gabegottes um 22,137 fl. 30 Xr. Sein gegenwärtiger Ertrag für die Herrschaftlichen Kassen mit mehr als 2000 fl. — Xr. zeigt seinen ökonomischen Vortheil.

4. Englische Spinnmaschinen für Baum- und Schafwolle sammt Webstühlen erkaufte der regierende Herzog nicht blos wegen des bekannten Vortheils der in Deutschland noch lange nicht genug ausgebreiteten Spinnmaschinen, son-

dern auch um den inländischen Gewerbgeist zu heben, und durch eine nützliche Fabrikanstalt vielen Menschen Nahrung zu verschaffen.

Wirklich sind gegen hundert Webstühle der Coburgischen Bürger für die Fabrik im Gange, und der Absatz ist so gross, dass die Fabrik auf mehr als ein Jahr Bestellungen im voraus hat.

5. Die türkische Garn-Färberey war zu verschiedenen Fabrikaten in Baumwolle unentbehrlich. Der regierende Herzog kaufte die sogenannte Lobensteinische Färberey in Coburg, verbesserte sie durch ein neu erbautes Trockenhaus, um in jeder Jahreszeit und Witterung färben zu können, und nun wird nicht blos am Lohne für Färben des Gespinstes erspart, sondern die Erweiterung dieser Fabrik auf Färben des türkischen Rothes bringt auch dem Garnhandel einen Vortheil, indem das hier gefärbte türkische Garn starken Absatz hat.

6. Die Ziegelhütte ist eine dem Aerarium vortheilhafte Erwerbung; sie liegt nahe bey Coburg und kann wegen der Wohlfeilheit des Fuhrlohns auf guten Absatz bestimmte Rechnung machen. Sie wurde um 6669 fl. erkauft, und ertrug im Rechnungsschlusse 180$\frac{7}{8}$ die Summe von 1227 fl. 25$\frac{1}{2}$ Xr. gewiss reiche Procente.

7. Die Mühle in Mönchröden ist bestimmt für das Magazin an gutem und ausgetrocknetem Holze für alle Gewerbsbedürfnisse zu arbeiten, dessen Errichtung wegen des allgemeinen Bedürfnisses eines solchen Magazins vom Gouvernement beschlossen wurde. Die Einträglichkeit der Mühlen überhaupt spricht für den Nutzen dieser um 10100 fl. erkauften Realität.

8. Ein neues Oekonomiegebäude war nicht blos wegen der Baufälligkeit und üblen Lage des bisherigen herrschaftlichen Brau- Brenn- und Oekonomiehauses, sondern auch wegen Mangel eines guten Locals für alle Industrie-Anstalten nothwendig. Die Vereinigung aller bis jetzt zerstreuten Theile der Industrie-Anstalten auf einen Punct ist reicher Gewinn an Zeit und Manipulation, ist eine grosse Ersparniss durch Vereinfachung und Sicherheit der Aufsicht. Das Gouvernement unternahm einen neuen Bau, der nicht blos zu den landwirthschaftlichen Unternehmungen der herrschaftlichen Güterverwaltung, sondern auch für das herrschaftliche Brau- und Brennhaus, dann für alle Fabrikanstalten bestimmt ist. Nebenbey hat der regierende Herzog die wohlmeinende

Absicht, durch einen Bau die Circulation des Geldes in seiner Residenzstadt zu befördern, und der niedern Volksklasse Unterhalt zu verschaffen.

9. Das Kammergut Lauterburg war vor vielen Jahren vom Herzoglichen Hause Sachsen Gotha in Besitz genommen, und hierüber bey dem kaiserlichen Reichshofrathe ein weitaussehender Rechtsstreit anhängig. Der regierende Herzog wollte die freundschaftlichen Verhältnisse mit diesem nahe verwandten Fürstlichen Hause wieder herstellen, und dieses Kammergut an sich bringen; es kam daher ein Vergleich mit Gotha zu Stande, worin gegen Hinauszahlung von 31500 fl. dieses Kammergut an Coburg kam. Auf den Grund weitläuftiger Recherchen ist der Ertrag auf jährliche 3000 fl. angeschlagen, der Erwerb dieses Domanialguts daher offenbar vortheilhaft.

10. Das Rittergut Rothenhof umschliesst mit seinen Grundstücken die Grundstücke des Herzoglichen Kammerguts Mönchröden, und der Vorkauf wurde auf dasselbe ausgedehnt, um die dortige Oekonomie-Verwaltung gebührend zu erweitern, wodurch die Domänen einen Zuwachs von 28,730 fl. erhielten.

11. Was für Chausseen ausgegeben wurde, vermehrt durch die Chausseeabgaben die Kammereinkünfte und nützt dem Lande durch Beförderung des Handels: die Forstvermessungen machten den höhern Ertrag der Forste möglich; beyde Gegenstände, wofür 29,165 fl. 59⅔ Xr. aufgewendet wurden, müssen als Meliorationen hier angeschlagen werden.

12. Zu eben diesen Surrogaten der mehr vererbten als verkauften Realitäten gehören die übrigen erkauften Gebäude und Grundstücke.

a) Die Residenz hat wegen ihrer fehlerhaften Bauart so wenig Raum, dass nicht einmal die Herzogliche Familie gemächlich wohnen kann; für Fremde ist der jedem Fürstlichen Hofe unentbehrliche Platz noch weniger vorhanden. Das Wangenheimische Haus liegt nicht nur hart an der Residenz, sondern stand auch mit derselben in unmittelbarer Verbindung, daher wurde bey dem Verkaufe dieses Hauses, jedoch erst nach legaler Einschätzung der ehemaligen Fürstlichen Kammer, das Vorkaufsrecht geltend gemacht.

b) Das Wernickische Haus wurde erkauft, um dem Justiz- und Kammeramte zur Betreibung ihrer Geschäfte einen schicklichen Ort zu verschaffen, woran es vorher mangelte. Doch handelt das Gouvernement hiebey noch so ökono-

misch, dass es durch Vermiethung der entbehrlichen Zimmer einen Ertrag von 195 fl. bekam.

c) Das Haus des ehemaligen Lottodirectors Blümchen musste erkauft werden, um verschiedenen herrschaftlichen Kassen einen Ort für ihre Arbeiten zu verschaffen.

d) Das Klugische Haus liegt hart am Schlosse; bey seiner öffentlichen Feilbietung unternahm das Gouvernement den Kauf, um für die Zukunft, wenn die Verschönerung der Plätze um die Residenz thunlich seyn wird, durch alte Privatgebäude nicht gehindert zu werden.

e) Die Gärten von Utz, Döbrich und Bachmann und die Kochische Wiese wurden zu Abrundung des Schlossgartens, die Gärten von Brückner und Handel zur Erweiterung des Thiergartens, die Gärten von Krauseneck und Müller zur Verschönerung der Anlagen um die Stadt erkauft.

f) Der Erkauf des Häubleinschen Holzes diente zur Purification des Weidacher Forstes.

g) Die Aecker des Höhn in Neuses, der Geierin und Röhrigin in Coburg wurden zum Chausseebau erkauft.

Rechnet man alle diese Realitäten, deren Werth auf die Summe von 259,870 fl. 10 Xr. steigt, und vergleicht man hiemit den Kaufpreis der verkauften und zum Bankfond verwendeten Grundstücke von 94,634 fl., so ergiebt sich, dass, abgesehen von dem gegenwärtig höhern Ertrage der vererbten Grundstücke, und abgerechnet den Werth, welchen die erkauften Domänen durch Verbesserung erhielten, an Domanialgütern und Realitäten, dann bleibenden Geldswerthe, um

165,236 fl. 10 Xr.

mehr angekauft wurden, wenn man auch nicht in Anschlag bringen müsste, dass der Erlös aus den verkauften Grundstücken zu einem fideicommissarischen Kapitale gemacht wurde, welches, nachdem die Domänen-Kasse die erhaltenen Vorschüsse an die Bank zurückgezahlt hat, noch vorhanden ist.

D. Bey der Forstökonomie war eine Revision höchst nothwendig. Die Herzoglichen Kassen erhielten an Forstgefällen unter der vorigen Administration jährlich nur gegen 54165 fl. 56 Xr. Der regierende Herzog, mit dem strengsten

Bedachte auf Haltbarkeit der Finanzen, fieng seine Verbesserung mit einer genauen Forstvermessung an, auf deren Grund ein Benutzungsplan entworfen wurde, welcher den Forstertrag mit höchster Gewissheit und mit aller nöthigen Schonung des Waldstandes von 54165 fl. 56 Xr. auf 85682 fl. 12¼ Xr. somit um fast die Hälfte erhöhete.

E. In gleicher Art war der höhere Ertrag der schon vorher eingeführten Tranksteuer von 11,000 fl. eine Folge theils der bessern und unter Controle gesetzten Verwaltung, theils der belebten Landesindustrie.

F.
Staatsbank.

Eine vorzügliche Stelle unter den nützlichen Finanzoperationen verdient die schon bey dem Handel erwähnte Staatsbank, welche der regierende Herzog nach dem neuesten Hausgesetz errichtete. Mit einem Fond von 150,000 fl., der jährlich mit 50,000 fl. bis zur Summe von 1,100,000 fl. erhöhet wird, fieng sie ihre Geschäfte an. Wer nur einige Kenntniss vom Handel hat, der weiss, wieviel ein Handelshaus, das eine solche Summe in Verkehr setzen kann, davon jährlich gewinnt. Rechnet man hiezu, dass dem Gouvernement bey jeder vortheilhaften Entreprise zum Besten der Bank in jedem Augenblicke noch andere Ressourcen zu Gebot standen; so kann man berechnen, wie viel die Bank zur Erhöhung der Finanzen beyträgt, und wie sehr das Gouvernement in derselben eine ganz neue Finanzquelle eröffnet hat.

Diesem tritt noch hinzu, dass die in ihr Ressort gezogene Tilgung der Herzoglichen Schulden auf kaufmännischen Wegen von der Bank ebenfalls mit den gewöhnlichen Handelsvortheilen bewerkstelliget wird, und dass die Bank durch ihren ausgebreiteten Verkehr viele Staatsbedürfnisse mit grossem Gewinn aus der ersten Hand beziehet, welche sonst zu höhern Preisen erst aus dritter Hand erkauft werden mussten, und man wird an den grossen Vortheilen dieser Anstalt nicht zweifeln können, ob man gleich schwer begreifen wird, wie es auch nur möglich war, dass dieses augenscheinlich nützliche Unternehmen selbst unter denjenigen, welche am Wohle des Fürstlichen Hauses Antheil zu nehmen vorgeben, Feinde und Widersacher finden konnte.

G.

Schuldentilgung.

Die Bereitwilligkeit der Coburgischen Landstände, den regierenden Herzog in Ausführung eines soliden Schuldentilgungsplanes thätig zu unterstützen, war von kurzer Dauer; ihr guter Wille hörte sobald auf, als die Ernennung des von Kretschmann zum dirigirenden Minister die Plane derjenigen durchkreuzt hatte, welche unter den Landständen den Ton der Bereitwilligkeit angegeben hatten. Von dem versprochenen Anlehen zu 300,000 fl. wurden nur 75,000 fl. geschossen, für den Rest machte die Landschaft Vorschläge, deren Annahme höhere Rücksichten verboten, und sie verweigerte dem Herzog die Zahlung von 41,000 fl. welche zur Tilgung dringender Kammerschulden unentbehrlich war, unter dem Vorwand, dass sie das Geld nicht aufzubringen wisse. Wollte der regierende Herzog sich nicht neuerdings unter eine Debitcommission beugen, wollte er nicht jene Vortheile aufgeben, welche aus den mit verschiedenen Gläubigern zu Stande gebrachten Nachlassverträgen durch baare Zahlung erlangt wurden; so musste er nach jenen Mitteln greifen, welche auch ohne landschaftliche Unterstützung die Deckung der dringenden Schulden im Augenblicke bewirken konnten. Er hat zu diesem Ende 1) die bey der vorigen Obereinnahme vorgefundenen Bestände zur Schuldentilgung verwendet: 2) die auf der Festung vorhandenen, theils unbrauchbaren, theils entbehrlichen Canonen verkauft: er hat 3) in der Landesportion Saalfeld von einzelnen Gemeinden 55,620 fl. 32 Xr. Anlehn bewirkt; 4) die dortigen Kirchen und milden Stiftungen konnten 25,745 fl. vorschiessen; 5) verschiedene Gemeinden des Fürstenthums Coburg haben ihn durch Anlehen mit 37,562 fl. unterstützt, welche letztere aber bereits zurückbezahlt sind.

Auf diesem Wege, und durch Anspannung der äussersten Kräfte war es möglich, die Finanzen, auch ohne landschaftliche Unterstützung, aufrecht zu erhalten, der Wiederkehr einer Debitcommission zu entgehen, und den regierenden Herzog von den Fesseln zu befreyen, mit welchen ihn die Coburgischen Landstände durch ein Anlehen, welches mehr für sie, als für den Herzog nützlich gewesen wäre, belegen wollten [k]). Die beyden letzten Hülfsmittel blieben aller-

k) Beyl. VI.

dings noch Schulden, aber sie dienten dazu, dass der regierende Herzog einer dringenden Verlegenheit und der Gefahr einer rückkehrenden kaiserlichen Debitcommission entrissen wurde, in welche ihn seine Coburgischen Landstände durch Nichterfüllung ihrer Zusage versetzt hatten. Bey diesen nun nach dem vorhandenen Drange abgemessenen provisorischen Maasregeln sollte und konnte das Gouvernement nicht stehen bleiben. Das von der Landschaft versprochene Anlehen von 300,000 fl. war nur zum vierten Theile realisirt, den nachherigen Verhältnissen nicht entsprechend, und im Ganzen viel zu sehr auf den Vortheil der Landschaft berechnet, als dass man einen Schuldentilgungsplan auf dieses nur der Landschaft nützliche Anlehen hätte bauen und eine Verbindlichkeit gegen die Landstände übernehmen können.

Das Gouvernement musste also einen andern festen Schuldentilgungsplan entwerfen, einen Plan, welcher mit einem richtigen Regierungsprinzip vereinbar ist, und bey welchem auch eine Vermehrung der Herzoglichen Einnahme bestehen kann. In verschiedener Rücksicht war nothwendig, die vielen zerstreuten Schulden in eine Masse zu sammeln, und ein grosses proportionirtes Anlehen zu eröffnen, welches in Verbindung mit der Staatsbank, nach den neuern Beyspielen anderer Territorien, gegen kaufmännische Zinsencoupons verinteressirt, und nach einer bestimmten Reihe von Jahren, während deren der Staat seine Kräfte vermehren konnte, fristenweise abgezahlt würde.

Die Landesregierung, deren Gutachten der regierende Herzog nach dem Hausgesetze einfordern musste, gab dieser Operation ihren ungetheilten Beyfall [l]), weil hierdurch a) Ordnung und Festigkeit durch Vereinfachung und Vorherbestimmung der Ausgaben in die Finanzadministration gebracht, b) Zufriedenheit und Vertrauen den inländischen Gläubigern eingeflöst, c) der Wohlstand manches dürftigen Gläubigers gehoben, und d) der Credit im In- und Auslande vermehrt werde.

Auf diesem verfassungsmässigen Wege ward ein Anlehen von 366,000 fl. in Leipzig eröffnet, über dessen Verwendung die Landesregierung Hausgesetzmässig

l) Regierungsbericht v. 15. May 1803. Beyl. N. VII.

erkannte. Bis aber dies Anlehen realisirt werden konnte, musste die Staatsbank Vorschüsse zur Schuldentilgung, zum Ankaufe nützlicher Domänen leisten; von dem Anlehen sollten diese Vorschüsse wieder ersetzt werden. Allein der von den Herzoglichen Agnaten, dem Herrn Prinzen Friedrich Josias, und Ludwig dagegen erhobene Widerspruch erwirkte, dass dieses Anlehen nur seinem kleinsten Theile nach zu Stande kam.

In aller Rücksicht war dieser Widerspruch nach dem Hausgesetze grundlos. Da nur von Schulden die Rede war, in welche die Agnaten schon bey dem Hausgesetze vom 1. April 1802. consentirt hatten, da keine neue Schuld contrahirt, sondern nur das schon bestehende Schuldenwesen in eine Masse concentrirt werden sollte, da eigentlich nur der Name der Creditoren sich veränderte, und da noch überdies die Regierung schon ein beyfälliges Gutachten erstattet hatte, folglich alle Forderungen des Hausgesetzes erfüllt waren; so konnte dieser ungegründete Widerspruch den regierenden Herzog von Ausführung seines offenbar vortheilhaften Planes nicht abhalten. Er liess daher durch das Handelshaus Rüppel und Harnier zu Frankfurth am Mayn ein Anlehen von 660,000 fl. unter den Bedingungen eröffnen, dass 1) dafür 4½ Procent an Zinsen bezahlt werden; 2) das Kapital 14 Jahre lang unaufkündbar bleibe, aber 3) nach 14 Jahren in jährlichen Abschlagszahlungen von 50,000 fl., folglich das Ganze in 14 Jahren abgetragen wird. 4) Das Anlehen sollte lediglich zur Tilgung schon vorhandener und von den Agnaten consentirter Schulden verwendet, daher 5) Zug für Zug nach Proportion der am Anlehen eingehenden Gelder eine gleiche Summe cassirter Obligationen über bezahlte ältere Schulden dem Handelshause Rüppel und Harnier ausgehändiget werden. 6) Da nun durch dieses Anlehen nach Befriedigung aller Gläubiger, welchen das Kammeramt Coburg verpfändet war, dieses Amt schuldenfrey wurde; so wurde im voraus das Kammeramt Coburg zur Sicherheit dieses neuen Anlehens als schuldenfrey zum Unterpfand verschrieben [n]).

Auch dieses Anlehen fand Widerspruch von Seiten der Agnaten. Die oben bemerkten beyden Herren Prinzen, obgleich beyde kinderlos und ohne Hoffnung einer

n) Beyl. VIII. Eröffnung des Anlehens bey Rüppel und Harnier. v. 1804.

Descendenz leben, obgleich Prinz Friedrich zum Verfall des Herzoglichen Hauses bis zur Tiefe einer Debitcommission geschwiegen hatte, obgleich die Einwilligung der Agnaten in diese Operation, welche nur als eine Cession der Gläubiger anzusehen ist, nach dem neuesten Hausgesetze durchaus nicht erfordert wird, fanden für gut, mit ihrem Widerspruch nicht nur bey dem regierenden Herzog, sondern sogar vor dem Publicum durch einen mit vielen Anzüglichkeiten angefüllten Aufsatz aufzutreten; und hierdurch wurde auch diese nützliche Operation zur Hälfte rückgängig. Indessen wurde denn doch aller Bewegungen ungeachtet, welche die Gegner des Gouvernements dagegen machten, soviel dadurch gewonnen, dass der Bankfond, welcher durch Vorschüsse für die Staaatskassen geschwächt war, ergänzt, und die Bank in den Stand gesetzt wurde, ihre Geschäfte mit neuen Kräften zu betreiben.

IV.

Hindernisse, womit das Gouvernement bey Ausführung seiner Plane bisher zu kämpfen hatte.

Dass sich dem neuen Regierungssysteme von vielen Seiten her Hindernisse entgegenstellen würden, sah der regierende Herzog voraus. Das Interesse aller Stände und Einwohner hatte sich zwischen dem regierenden Herrn und dem Debitcommissionshofe getheilt: der Arm der Regierung war aus Mangel der Finanzen gelähmt: Missbräuche hatten bey diesem Zustand eine schädliche Oberhand gewonnen: viele Geschäftsmänner hatten die Unmöglichkeit proclamirt, die kaiserliche Debitcommission zu entfernen: nach ihrem Abtritt mussten sie wenigstens die Unhaltbarkeit der Finanzen prophezeyen; die Erscheinung einer Regierung, welche die schlaff gewordenen Zügel an sich zog, welche nach Grundsätzen mit Festigkeit und Nachdruck handelte, welche weder auf Personen, noch auf veraltete Missbräuche Rücksicht nahm, welche überall nur auf Ordnung drang, von den Staatsdienern einen lebhaftern Dienst forderte, — eine solche Regierung war in Coburg in Verhältniss des damaligen Geistes der Zeit neu und unerwartet. Dass manche darüber missvergnügt werden würden, sah der regierende Herzog voraus; er war entschlossen, nur nach reifer Ueberlegung jeden Verbesserungs-Vorschlag zu genehmigen, aber sich von Ausführung nützlicher Plane durch nichts abhalten zu lassen. Wäre das

Missvergnügen in den gewöhnlichen Schranken geblieben, so würde der regierende Herzog davon hier schweigen; aber bey der Wendung, welche es nahm, bey den offenen Beweisen, dass sich alles um Persönlichkeiten gegen den Minister in einem ewigen Kreise dreht, und dass Vaterlandsliebe, Treue gegen den Fürsten und Anhängigkeit an das Fürstliche Haus nur ein Deckmantel sind, womit die Feinde des Gouvernements ihren Hass gegen den Minister bedecken wollen, bleibt dem regierenden Herzog nichts übrig, als dass er auch diese Persönlichkeiten als die Hauptsache hier berühre; übrigens wird auf die Entwickelung dieser Gehässigkeiten in den von herzoglicher Seite bey dem kaiserlichen Reichshofrathe übergebenen Schriften °) verwiesen und nur die einzige Bemerkung hinzugefügt, dass der Herzog den Minister von Kretschmann über die ihm gemachten Beschuldigungen vollkommen gerechtfertigt hat *).

So lange der jetzige dirigirende Minister von Kretschmann noch in königlich preussischen Diensten war, und sich nur zum Entwurf eines Finanzplanes in Coburg aufhielt, zeigte sich die Landschaft zur Unterstützung des regierenden Herzogs sehr bereit; kaum aber hatte dieser den von Kretschmann als Minister an die Spitze seiner Regierungsangelegenheiten gestellt, als sich von mehrern Seiten her Beweise aufdrangen, dass der Herzog hierdurch manche herrschsüchtige Plane vereitelt habe, dass sich eine Partey von Missvergnügten bilde, welche nur gegen den Minister arbeite, und ihn zu entfernen oder zu stürzen trachte.

Der Ritterrath des reichsritterschaftlichen Cantons Baunach und damaliger Director der Coburgischen Landschaft von Köniz hatte in der lezten Eigenschaft unter den Coburgischen Landständen den Ton zur Unterstützung des regierenden Herzogs gegeben; als aber die Ernennung des von Kretschmann zum dirigirenden Minister manche Plane vereitelt hatte, trat er als Herzoglich-Sachsen-Meiningischer geheimer Rath in fremde Dienste, und zog von Coburg nach Meiningen

°) Beyl. IX. Bericht des regierenden Herzogs an den kaiserlichen Reichshofrath die landständischen Beschwerden betreffend, und Beyl. X. Herzoglicher Bericht an den kaiserlichen R. H. R., die Wangenheimische Dienstentlassung betreffend, — beyde vom Jahre 1805.

*) Beylage A.

ab. Die erste Folge der Unzufriedenheit war eine Versagung der versprochenen Unterstützung; denn die Landstände hatten von dem Anlehen zu 300,000 fl. nur den vierten Theil vorgeschossen, für den Ueberrest machten sie unannehmbare Vorschläge, und versagten die vom Herzog zur Bezahlung dringender Kammerschulden verlangten 41,000 fl. Ihre Berechnung ruhete darauf, dass sich der Minister nicht behaupten könne, wenn die Finanzen durch Verweigerung dieser Unterstützung in ihren vorigen Verfall gerathen würden.

Die Feinde des Ministers, nun auch Feinde des Gouvernements, hatten falsch calculirt; durch Anstrengung der äussersten Kräfte konnte der regierende Herzog ohne das landschaftliche Anlehen die dringenden Schulden tilgen, aber dies verdoppelte den Hass der Gegner; sie erhoben gegen einige, durch die Noth gebotene Mittel einen offenbaren Widerspruch, verbreiteten dadurch Abneigung gegen das Gouvernement, und tadelten jeden seiner Schritte. Nun sollte eine Bürgerunruhe dasjenige ersetzen, was feiner angelegten Planen bisher nicht gelungen war. Der regierende Herzog hatte nach richtigen Polizeygrundsätzen das überall eingeführte Numeriren der Häuser im Fürstenthum Coburg angeordnet; dieses gab zum Ausbruch einer bedenklichen Unruhe unter den Bürgern der Stadt Coburg den Anlass, sie hielten Versammlungen, hatten ihre Sprecher, beschlossen, sich dem Numeriren der Häuser zu widersetzen, entwarfen Beschwerdepuncte, forderten, mit denselben persönlich vor den regierenden Herzog gelassen zu werden, und begehrten, der Herzog solle — den Minister v. Kretschmann entlassen! —

Die Proben von dem sträflichen Antheil des von Köniz an der Bürgerunruhe lagen vor Augen [p]); mehrere Vorfälle hatten bewiesen, dass die Collision der Pflichten, in welche sich von Köniz durch sein neues Dienstverhältniss gesetzt hatte, schädliche Folgen hervorbringe; ohnehin war ein Wohnsitz ausser Landes mit der Stelle eines Landschaftsdirectors unvereinbar; der regierende Herzog konnte daher den v. Köniz an der Spitze der Landschaft als Director nicht länger dulden, und sah zu seinem grossen Missfallen den Könizischen Familienanhang unter den Coburgischen Landständen so gross, dass bey denselben nicht so-

p) Sie sind im Herzoglichen Berichte über die Landschaftlichen Beschwerden (oben Beyl. IX.) §. 15. ausführlich dargestellt.

wohl das unverkennbare Gewicht der Gründe, als vielmehr die Herzogliche Erklärung durchdrang, nichts mehr von der Landschaft anzunehmen, was Kennzeichen des Könizischen Directoriums an sich trägt.

Von nun an waren die geheimen und offenen Machinationen gegen das Gouvernement unzählbar. Jede Finanzoperation wurde in ein zweydeutiges Licht gesetzt, um durch Erhaltung des Misstrauens den Credit zu untergraben; jedem Schritte der Regierung begegnete ein landschaftlicher Widerspruch, die Landschaft suchte nicht nur ihre schon seit Jahrhunderten geführte Beschwerden, die sich auf ihre Gutsrechte beziehen, wieder hervor, sondern sie strebte auch nach einer Mitregierung; sie verlangte bey allen Regierungshandlungen, bey der Gesetzgebung, bey der Organisation der Staatsbehörden u. a. eine Concurrenz, ihre Geschäftspflege und Kassenverwaltung aber wollte sie gegen das deutliche Verbot der kaiserlichen Wahlcapitulation der landesherrlichen Oberaufsicht entziehen. Sichtbar war alles dieses nur darauf berechnet, dass dem Gouvernement Zeit und Muth zu allen Verbesserungen entzogen, jede Unternehmung erschweret, das Missvergnügen erhalten, und der Minister zum Abtritt gezwungen werde.

Dem v. Köniz gelang es auch, auf die appanagirten Prinzen des Hauses zu wirken, und diese gegen den Minister, dessen Handlungen sie geprüft, dessen Verdienste um das Fürstliche Haus sie öfters und schriftlich anerkannt hatten, so zu reizen, dass sie des Ministers wegen die freundschaftlichen Verhältnisse mit dem regierenden Herzog brachen, und sich selbst vom Hofe entfernten.

Der v. Köniz suchte nun die Spannungen bis zu einem reichsgerichtlichen Processe zu treiben, und am 12. December 1803. war bey dem Reichshofrathe im Namen der Coburgischen Landstände eine Beschwerde wider den regierenden Herzog übergeben; doch hatten nicht alle Landstände hieran Theil genommen, manche dachten noch bieder genug, eine gütliche Beylegung vorzuziehen, und noch fünf Tage früher, als jene Klage übergeben war, am 7. December 1803. hatten alle Landstände zwey ihrer Mitglieder, den herzogl. sachsen-meiningischen geheimen Rath von Hendrich und den Coburgischen Polizeydirector Ortloff zu Vergleichsunterhandlungen bevollmächtiget. Sie hatten darin geäussert:

„ihr aufrichtiger und herzlicher Wunsch sey die Herstellung und Befestigung des besten Vernehmens zwischen ihrem Landesherrn und seinem Ministerium, auch der Landesregierung.“

und der regierende Herzog liess nach dem Wunsche der landschaftlichen Bevollmächtigten am 26. December 1803. die Vergleichsconferenzen auf den 26. Jänner 1804. ansetzen. Der Entwurf einer landschaftlichen Verfassung war nach gründlichen Untersuchungen der bisherigen Verfassung des Fürstenthums Coburg und nach der Billigkeitsliebe des regierenden Herzogs auf so richtige Grundsätze gebauet, dass die landschaftlichen Bevollmächtigten in das Conferenz-Protocoll die unumwundene Erklärung ablegten:

„bey solchen Gesinnungen könne allerdings von einem Umsturz der landschaftlichen Verfassung nicht die Rede seyn; sie verehrten solche Gesinnungen mit dem schuldigsten Danke, und bekenneten gerne, dass, ihrer Einsicht nach, in Hinsicht auf Concurrenz der Landstände bey Ausübung der Hoheitsrechte so viel geschehen sey, als die staatsrechtlichen Verhältnisse überhaupt und die positiven dieses Fürstenthums dermalen zu thun gestatten; wie denn nicht zu läugnen sey, dass zum Besten des Landes der Landschaft Rechte eingeräumt wären, welche bey dieser bisher in frommen Wünschen bestanden hätten.“

Ueber die Erinnerungen der landschaftlichen Bevollmächtigten wegen verschiedener Modificationen des Entwurfes vereinigte man sich; im März 1804. erklärten dieselben ihre Beystimmung und behielten sich nur vor, die Sache den gesammten Landständen vorzulegen. Doch während dieser Unterhandlungen gab es noch höchst sonderbare Auftritte, welche für das Gouvernement die bedenklichsten Folgen erzeugen konnten.

Der damalige Vicepräsident von Wangenheim, welcher vorher ein eifriger Gegner der appanagirten Prinzen und der Landstände war, welcher zu den mehresten Gegenständen, worüber diese sich beschwerten, gerathen, dabey theils als geheimer Assistenzrath im Landesministerium, theils als Mitglied, und nachher als Vicepräsident der Landesregierung die Feder geführt hatte; Wangenheim war zu den Gegnern des Ministers übergetreten, und hatte sich so stark vergessen, dass er den Minister, von dem er selbst sagte:

„dass er ihn als Freund, Lehrer, Wohlthäter und Vater ewig ehren müsse, wenn er ihn auch nicht mehr lieben könne"

stürzen, und zwar

„mit eben den Kenntnissen, die er ihm (dem Minister) verdanke"

stürzen zu müssen, erklärte. Auf diesen Mann hatten die Feinde des Gouvernements und des Ministers ihren Calcul gestellt.

Wangenheim wählte zum Ausbruch einen sehr kritischen Augenblick: eben zu der Zeit, wo mit den landschaftlichen Bevollmächtigten die Vergleichsunterhandlungen im Jänner 1804. ihren Anfang genommen hatten, verbreitete er das Gerücht eines bevorstehenden Stastsbankerots, oder grossen Deficits in allen Kassen: um den Minister ganz blos zu stellen, und vom Finanzwesen abzuziehen, leitete er einen höchst sonderbaren Injurienprocess gegen den Minister ein, zog als Vicepräsident in denselben alle Mitglieder der Landesregierung persönlich hinein, und nun brach er durch zwey Präsidialberichte vom 4. und 7. Februar mit der officiellen Ankündigung eines Kassendeficit los, das er am Ende des Monats Februar auf 17,000 fl., und am Schlusse des Etatsjahrs 180¾ (Ende May 1804.) auf 220,000 fl. angab, und anbey erklärte, das Deficit könne nach dem Hausgesetze nicht gedeckt werden, und die Kassen müssten Ende May 1804 zu zahlen aufhören.

Das ganze Publicum war von dem Kassedeficit unterrichtet, der Credit des Herzogs war vernichtet, und er sah kein anderes Mittel vor sich, als die Sache durch eine öffentliche Conferenz gründlich untersuchen zu lassen. Der regierende Herzog ernannte als Commissarius seinen eben hier anwesenden Schwiegersohn, den Herrn Erbprinzen von Leiningen, welcher den seiner Finanzkenntnisse halber geschätzten Fürstl. Leiningischen geheimen Rath Lang subdelegirte. Zu den Conferenzen wurden neben diesen Commissarien die beyden appanagirten Herren Prinzen des Hauses, alle Mitglieder der Landesregierung, die landschaftlichen Bevollmächtigten und drey Coburgische Bürger gezogen: der regierende Herzog wohnte ihnen mit seinem Erbprinzen in Person bey. Das Resultat einer gründlichen Untersuchung des Finanzwesens und des Kassebestands deckte die Intrigue der Gegner in ihrer ganzen Blöse auf. Wangenheim hatte in seinen Präsidialberichten 1) am Ende Februars ein Kassendeficit von 17,000 fl. angekündiget, der Kassensturz bewies am 23. Fe-

bruar 1804. einen baaren Geldvorrath von 75,664 fl. 2) Wangenheim hatte am Schlusse des Etatsjahrs einen Kassenmangel von 220,000 fl. angekündiget — die commissarische Untersuchung hat einen Kassenüberschuss von 46,870 fl. berechnet, und der Rechnungsschluss hat ihn mit 62,303 fl. ohne Einrechnung des Ertrags vom Lotto, von Oldisleben, der Bank, und aller Fabrikanstalten, erprobt. 3) Wangenheim hatte bey der Hauptdomänen-Kasse an Etatsausfällen (d. h. was weniger eingieng, und mehr ausgegeben wurde, als nach Wahrscheinlichkeit im Etat voraus angesetzt war) 102,108 fl. angegeben; der Abschluss aller Rechnungen für das Jahr 18$0\frac{3}{4}$. hat bewiesen, dass statt der Etatsmässigen Einnahme von 400,662 fl. wirklich 424,414 fl., also mehr, eingiengen, und dass statt der Etatsmässigen Ausgabe von 366,619 fl. nur 362,111 fl. also weniger ausgegeben wurden, dass demnach keine Etatsausfälle eintraten, und die von der Landesregierung entworfenen Etats nicht überspannt waren [q]).

Gescheitert war der Plan, den Minister zu stürzen, aber der v. Königz hatte das Project, ihn von seinem Posten zu verdrängen, noch nicht aufgegeben. Immer noch hofte er, der von seinem neugewonnenen Freunde von Wangenheim angekündigte Bankerott werde ausbrechen, und in dieser Hoffnung erlaubte er sich sträfliche, fast unglaubliche Handlungen. Schon im März 1804 hatten die landständischen Bevollmächtigten den Entwurf einer landschaftlichen Verfassung, nach langen Unterhandlungen mit dem Herzoglichen Commissarius, angenommen, der landschaftliche engere Ausschuss hatte am 27. März 1804. einen Convent zu Rodach abgehalten, und beschlossen, die sämmtlichen Verhandlungen den Landständen zur namentlichen schriftlichen Abstimmung mitzutheilen. Dem v. Königz, welcher zwar in allen Handlungen mit dem regierenden Herzog sich des Directoriums enthält, aber das Landschafts-Directorium bei Handlungen unter den Landständen noch immer usurpiret, lag die Mittheilung an die gesammten Landstände ob.

q) Die merkwürdige Geschichte dieses ganzen Vorfalls enthält der unter den Beylagen N. X. vollständig gelieferte Bericht des regierenden Herzogs an den K. R. H. R. wegen der Wangenheimischen Dienstentlassungssache.

Von der Erklärung der Landstände über die Annahme, oder Nichtannahme des von ihren Bevollmächtigten genehmigten Entwurfes hieng die Ruhe im Lande und die Herstellung der Eintracht zwischen den Herzoglichen Staatsbehörden und den Landständen ab, und war je ein Ereigniss in Coburg wichtig, so war es dieser Entwurf einer landschaftlichen Verfassung. Unerklärbar musste dem regierenden Herzog das lange Stillschweigen der Landschaft vorkommen; in zwey Rescripten vom April und Juny 1804 erinnerte Er dieselbe an Beförderung ihrer Antwort. Es war vergebens, denn — weder die Wichtigkeit des Gegenstandes, noch der zweymalige Befehl des Regenten konnten den v. Köniz bewegen, die Pflichten seines usurpirten Directorialamtes zu erfüllen.

Noch am 2. August 1804 hatte der v. Köniz den übrigen Landständen von den mit dem regierenden Herzog gepflogenen Unterhandlungen gar nichts communiciret! — Endlich nach einem fünfthalbmonatlichen unverantwortlichen Zurückhalten vollzog der v. Köniz die Communication auf eine Weise, welche seine strafwürdigen Verbrechen erschweret. Anstatt nach der heiligen Zusage, welche die landschaftliche Vollmacht vom 7. December 1803 enthält, für Herstellung der Eintracht zu arbeiten, machte er in seinem Circulare vom 3. August 1804.[r]) den Landständen den Vorschlag:

> „Eben so wenig dürfte es rathsam seyn, einen andern *bessern* Entwurf, der den landschaftlichen Beschwerden, wenn solcher auch gleich keine neue Prärogative ihnen verschaffen sollte, ein Ende machen könnte, jemals einzugehen, so lange ein Mann an der Spitze des Gouvernements stehet, der schon längst das Vertrauen der Stände und des Landes verloren hatte.“

und forderte sie auf, sie sollten

> „als treue Väter des Volkes den Fürsten bitten, dass er den Minister entferne, welcher das Vertrauen des Volkes verloren habe.“

Vermuthlich hatte der v. Köniz noch immer auf den Ausbruch des Staatsbankerots gehoft, und war, als dieser immer nicht eintrat, auf ein anderes Project verfallen.

r) Man vergleiche oben den Bericht über die landschaftlichen Beschwerden Beyl. IX. §. 8. und den Nachtrag zum Herzoglichen Berichte.

Die Agnaten des Herzoglichen Hauses waren gegen den Minister aufgebracht, der inzwischen aus gerechten Ursachen entlassene Vicepräsident von Wangenheim hatte geradehin erklärt, er wolle den Minister stürzen, und vermuthlich glaubten diese mit dem v. Köniz vereint, das Mittel zur Ausführung darin zu finden, wenn sie gleichstimmig um eine kaiserliche Commission zur Untersuchung der bisherigen Staatsverwaltung bitten, denn es lässt sich nur in Voraussetzung einer solchen Uebereinkunft erklären, dass sie insgesammt in drey verschiedenen Schriften bey dem kaiserlichen Reichshofrathe diesen Antrag stellen. Schon am 27. December 1804 hat der landschaftliche engere Ausschuss unter dem Namen der Coburgischen Landstände den Streit gegen den regierenden Herzog in einem Nachtrage zu seiner Beschwerde vom 12. December 1803. bey dem kaiserlichen Reichshofrathe fortgesetzt, und darin ebenfalls auf eine kaiserliche Commission angetragen.

Wenn man nun bedenkt, dass 1) von der Erklärung der Landstände, über die mit dem regierenden Herzog gepflogenen Vergleichsunterhandlungen, erst die Möglichkeit einer neuen Beschwerdeführung abhieng, dass 2) die Landstände in einer am 13. September 1804. übergebenen Vorstellung sich zur Einbringung dieser Erklärung vom regierenden Herzog einen Termin ausbaten, dass sie 3) erst am 5. Februar 1805. dem Herzog erklärten, dass sie den Entwurf nicht annehmen wollten, und dass dennoch 4) schon am 27. December 1804. die gerichtliche Klage fortgesetzt war; so wird jeder Gutdenkende von einem gerechten Erstaunen über diese Handlungsweise hingerissen.

Aber dieses alles war dem v. Köniz noch nicht genug: Er liess sich von seinen Leidenschaften gegen den Minister so weit hinreissen, dass er im Namen der Coburgischen Landstände gegen den regierenden Herzog als Kläger zu einer Zeit auftrat, wo die Landstände über die Frage, ob die Klage fortgesetzt, oder der Entwurf einer landschaftlichen Verfassung angenommen werden solle, noch nicht einmal einen Schluss gefasset, viele von denselben noch gar nicht abgestimmt hatten. Das Circularschreiben des v. Köniz ist vom 3. August 1804 datirt. Es war unmöglich, dass ein Gegenstand von solcher Wichtigkeit und Ausdehnung, wie die Vergleichsunterhandlungen über die landschaftlichen Beschwerden, unter den zerstreut wohnenden 26 Ständen von der Ritterschaft und 3 Städten von

diesem Tage an, bis zum 27. September, als dem Tage, wo die Fortsetzung der Klage bey dem kaiserlichen Reichshofrathe schon übergeben war, durch Circularabstimmungen erlediget sey. Die gerichtliche Vernehmung mehrerer Landstände erhob dieses merkwürdige Factum zur Gewissheit, und erprobte, dass noch im October 1804, folglich lange nach schon übergebenem Beschwerdenachtrag, das Circularschreiben mit Beylagen unter den Landständen circulirte, dass noch im October die Abstimmungen nicht geschlossen waren — und dennoch hatte der von Köniz schon am 27. September im Namen der Landstände vor der Existenz eines landschaftlichen Schlusses, und noch während der landschaftlichen Deliberationen die Klage gegen den regierenden Herzog bey dem kaiserlichen Reichshofrathe fortgesetzt, und — um eine kaiserliche Commission gebeten! —

Es muss jeden rechtlichen Mann empören, wenn er sieht, wie sträflich gegen den Landesherrn hier gehandelt, wie vermessen die ganze landschaftliche Verfassung darniedergetreten, und auf welchem Wege die landschaftliche Klage zu Stande gebracht wurde. Von demjenigen, was man sich öffentlich erlaubte, wird jeder Weltkenner auf die hiemit verbundenen geheimen Machinationen gegen das Gouvernement schliessen können, und wer dieses Aggregat von Hindernissen überblickt, welche sich dem Gouvernement bey jedem Schritte von allen Seiten entgegen drängten, der wird an der Möglichkeit zweifeln, etwas zum Besten des Herzoglichen Hauses und des Landes zu vollbringen.

Der Credit wurde im In- und Auslande geschwächt, das Misstrauen unter allen Ständen erhalten, jeder Unternehmung des Gouvernements ein Hinderniss entgegen gesetzt, der erste Staatsdiener verleumdet und misshandelt, von seinen Feinden die Absicht, ihn zu stürzen, ohne Scheu offen erklärt, jedes Gute, was die Regierung that, herabgewürdigt, und selbst der Staatsdienst erschweret, indem auch der entschlossene Staatsdiener bey den Stürmen gegen das System des Gouvernements in eine schädliche Muthlosigkeit verfallen musste.

Dass aller dieser unübersehbaren Hindernisse ungeachtet in Rücksicht auf die Staatsregierung alles geschah, was man in dem kurzen Zeitraume der Regierung des gegenwärtigen Herzogs unter der Leitung des Ministers von Kretschmann seit dem Abtritt der kaiserlichen Debitcommission (1802) fordern kann, ist

im Vorausgehenden bewiesen worden. Nur die Frage bleibt noch zu untersuchen übrig, ob der Finanzzustand verbessert worden sey; ihrer Beantwortung ist der folgende Absatz gewidmet.

V.

Vergleichung des Finanzzustandes vor der gegenwärtigen Regierung mit dem Finanzzustande am Ende des Rechnungsjahres 1804.

A.

Vergleichung der Einnahme und Ausgabe der Jahre $179\frac{8}{9}$ und $180\frac{3}{4}$.

Die tabellarischen Uebersichten sämmtlicher Staatseinnahmen und Ausgaben der Fürstenthümer Coburg und Saalfeld mit Einschluss des Antheils an Römhild und Themar, von den Jahren $179\frac{8}{9}$ und $180\frac{3}{4}$, welche die Anlagen liefern [s]), wurden auf den Grund der Rechnungen und der Finalabschlüsse von der Herzoglichen Landesregierung mit höchster Genauigkeit, sogar mit Hinweisung auf die Seiten der Rechnungen, worin die Ansätze, und der Acten, worin die Rechnungsabschhüsse enthalten sind, gefertiget und so feyerlich legalisiret, dass dagegen irgend ein Zweifel nicht erhoben werden kann. In einer besondern Tabelle wurden beyde Jahresrechnungen zusammengestellt, welche die Aufmerksamkeit des Publicums in hohem Grade verdient, da sie nicht nur ganz detaillirt ist, und eine systematische Uebersicht aller Staatseinnahmen und Ausgaben gewährt, sondern auch auf jeder Seite alles dasjenige zu einem Ueberblicke vorlegt, was immer in Beurtheilung des Finanzwesens in Rücksicht genommen werden muss. Bey jeder Rubrik stehet die Einnahme auf einer Seite, die Ausgabe auf der andern gegenüber, damit man sogleich beyde bilanciren kann. Nebst dem liefert die erste Columne die Resultate der Rechnungsabschlüsse vom Jahre $179\frac{8}{9}$, die zweyte Columne stellt die Einnahme und Ausgabe für das Jahr $180\frac{3}{4}$ nach den entworfenen Etats dar, an welche in der dritten Columne die Einnahme und Ausgabe für

s) XI. XII. XIII. Tableaux über die Einnahme und Ausgabe von $179\frac{8}{9}$ und $180\frac{3}{4}$ und Beyl. XIV. erläuternde Anmerkungen zur vergleichenden tabellarischen Uebersicht.

eben dieses Jahr nach den wirklichen Final-Rechnungsabschlüssen angereihet ist, um die Beurtheilung zu erleichtern, ob die von der Landesregierung übergebenen Etats überspannt waren, oder nicht: endlich wird in der vierten Columne Einnahme und Ausgabe des Jahres 179$\frac{8}{9}$ mit dem Jahr 180$\frac{3}{4}$ verglichen, und berechnet, um wieviel eine die andere nicht nur im Ganzen, sondern bey jeder einzelnen Position übersteige. Der regierende Herzog hofft, in dieser tabellarischen Uebersicht einen evidenten Beweis seiner Offenheit geliefert zu haben.

Man darf nun lediglich die Resultate betrachten, um sich von der Zweckmässigkeit der gegenwärtigen Staatsverwaltung zu überzeugen.

1. Die Einnahme der vorigen Administration im Jahre 179$\frac{8}{9}$ betrug nicht nur 100,000 Rthlr., wie man sonst anzugeben pflegte, sondern 266,006 fl. 6$\frac{7}{8}$ Xr. Aber freylich sind unter dieser Summe manche Finanzzweige begriffen, welche sonst nicht in die Herzoglichen Kassen flossen, und eben deswegen aus andern Rechnungen, z. B. über Sporteln und Accidenzien, ergänzt werden mussten.

 Die Aufnahme dieser Summen war nothwendig, um der gegenwärtigen Verwaltung keinen höhern Werth beyzulegen, als sie wirklich hat. — Die gegenwärtige Einnahme im Jahre 1804 betrug 424,414 fl. 35$\frac{1}{8}$ Xr. folglich hat das gegenwärtige Gouvernement die Einnahme um 158,408 fl. 28$\frac{1}{4}$ Xr. erhöhet.

2. Die Ausgaben des Jahres 1799 betrugen 236,520 fl. 23 Xr., im Jahre 1804 wurden 362,111 fl. 33 Xr. folglich um 125,591 fl. 10 Xr. mehr ausgegeben, und dennoch blieben

3. im Jahre 1799 nur 29,485 fl. 43$\frac{7}{8}$ Xr. Ueberschuss, wogegen das Jahr 1804 einen Ueberschuss von 62,303 fl. 2$\frac{1}{8}$ Xr. folglich der erhöheten Ausgabe ungeachtet, einen grössern Ueberschuss gewährte.

4. Die Vergrösserung der Ausgabe, so ferne sie nicht durch eine correspondirende höhere Einnahme jeder Position überwogen wird, entstand Theils aus den Hofausgaben, welche der Anstand des Fürstlichen Hauses nothwendig machte, theils aus Besoldungen, theils an Aufwand für das Militär, und es bedarf kaum einer Erwähnung, dass diese Ausgaben nach dem Staatsbedürfnisse abgemessen, und auf das Landesbeste berechnet sind.

5. Wie es übrigens möglich war, diese höhern Ausgaben zu bestreiten, und dennoch einen Ueberschuss zu gewinnen, welcher den Ueberschuss des Jahrs 1799 übersteigt, wie sehr das Gouvernement beeifert war, jede, sowohl grössere, als kleinere Quelle der Einnahmen zu verbessern, dagegen aber jede unnöthige Ausgabe zu entfernen, darüber liefern die erläuternden Anmerkungen, welche der tabellarischen Uebersicht angehängt sind, vollkommenen Aufschluss.
6. Wenn man endlich die Etatsansätze mit den Rechnungsabschlüssen von 180$\frac{3}{4}$ vergleicht, so ergiebt sich, dass die wirkliche Einnahme gegen den Etatsansatz um 23,752 fl. 29$\frac{5}{8}$ Xr. höher, die Ausgabe dagegen um 4508 fl. 25$\frac{3}{4}$ Xr. niedriger war, dass daher die von der Landesregierung gemachten und vom Gouvernement nur vorläufig genehmigten Etatsansätze von 180$\frac{3}{4}$ nicht überspannt, sondern durch die wirkliche reine Einnahme um 28,260 fl. 55$\frac{3}{8}$ Xr. überstiegen wurden.
7. Endlich muss noch bey diesem Einnahme-Ueberschuss bemerkt werden, dass weder die Einkünfte des Senioratamtes Oldisleben, noch der Ertrag des Lotto, noch der Ertrag der Industrieanstalten und Fabriken, noch die Einnahme der Staatsbank etc. in Aufrechnung gebracht wurden, welche insgesammt auf eine reine Einnahme von wenigstens 80,000 fl. jährlich angeschlagen werden können.

B.

Vergleichung des Staatsvermögens im Jahre 179$\frac{8}{9}$ gegen das Jahr 180$\frac{3}{4}$.

Schon in Erhöhung der Einnahme liegt eine Erhöhung des Staatsvermögens, welche, zu Kapital angeschlagen, mehrere Millionen ausmacht. Dass indessen an Schulden nicht so viel, als manche wünschen, abgezahlt wurde, ist nicht blos eine Folge des richtigen Princips, nach welchem das gegenwärtige Gouvernement seiner Finanzverwaltung mehr auf Herstellung ergiebiger Fonds und Meliorationen zur künftigen Schuldentilgung, als auf augenblickliche unbedeutende Verminderung des Schuldenstandes die Richtung gab, sondern auch eine Folge der Umstände, unter welchen diese Darstellung erscheinet. Eines Theils hatte das Gouvernement seit 1802, als dem Zeitpunct der aufgehobenen Debitcommission, bey jeder Unterneh-

mung mit Hindernissen zu kämpfen, welche nach den oben gelieferten Aufschlüssen den gedeihlichen Erfolg sehr schwächten: andern Theils muss man bedenken, dass bey den wichtigsten Staatsoperationen nicht gleich im Jahre der Aussaat eine ergiebige Ernte folgt, dass demnach hier, wo die Früchte einer kaum dreyjährigen Staatsverwaltung in der Frage stehen, der Gewinn ihrer, mit jedem Jahre wachsenden Unternehmungen anfangs nicht so glänzend seyn kann, als er in der Zukunft sich entwickeln wird. Der regierende Herzog darf sich zum Beweise von der Richtigkeit dieser Bemerkung nur auf den Vergleich seiner Staatsbank mit einem andern Wechselhause berufen, um jeden Sachkenner zu überzeugen, dass die Wechselgeschäfte eines neuen Etablissements mit jedem Jahre neue Ausbreitung erhalten, und erst nach einem Zeitverlaufe ihren hohen Nutzen gewähren.

Hätte das jetzige Gouvernement nur die ältere Methode befolgt, hätte es nicht auf Verbesserung des Fonds sein vorzüglichstes Augenmerk gerichtet, so würde von dem vormaligen jährlichen Ueberschusse ad 29000 fl. wenig oder nichts zur Schuldentilgung übrig geblieben seyn. Der jährliche Ueberschuss von $179\frac{8}{9}$ betrug 29,000 fl. wovon neben allen vorigen Ausgaben bey der neuen Regierung auch die Zinsen der Privatschulden, welche der regierende Herzog theils von seinem Herrn Vater und Frau Mutter übernommen, theils als Erbprinz contrahirt hatte, zu bezahlen waren. Wenn nun sein Passivstand von 479210 fl. und der Passivstand seines Herrn Vaters und Frau Mutter nur mit vier Procent Interessen berechnet wird, so bleiben von dem Einnahme-Ueberschuss zu 29000 fl. nach Abzug der neu hinzugetretenen Abzinsen zu ungefähr 21000 fl. kaum mehr, als jährliche 8000 fl. zum Schuldenabtrag übrig. Nach dem vorigen Verwaltungssysteme würden von $180\frac{2}{4}$ in drey Jahren nur 24000 fl. Schulden getilgt worden seyn, und der Hof hätte sich auf einen anständigen Fuss nicht setzen, der regierende Herzog zur Bildung seiner zahlreichen Familie nichts unternehmen, der Regent hätte die Besoldungen nicht erhöhen, die Sicherheit des Landes durch ein verhältnissmässiges Militär nicht herstellen dürfen; er hätte das Schicksal alter Staatsdiener durch Pensionen nicht erleichtern können, und nichts hätte aufgewendet werden können, um in Erhöhung der Einnahmen, in Verbesserung der Fonds

eine Quelle zum künftigen Wohlstand des Herzoglichen Hauses und der Fürstlichen Lande zu eröffnen.

Die vortheilhaften Resultate, welche aus einer nähern Vergleichung des gegenwärtigen Activ- und Passivstandes hervorgehen, enthalten die schönste Rechtfertigung der Maximen, welche das gegenwärtige Gouvernement in Behandlung des Finanzwesens aufstellte und mit ununterbrochener Thätigkeit befolgte.

Der Schuldenstand des dermaligen Herzogs betrug

1,261,441 fl. —

Nach dem anliegenden [t]) Verzeichnisse, das mit höchster Vollständigkeit und so gefertiget wurde, dass der regierende Herzog jeden, der jetzt ausserdem eine Forderung hätte, welche, als vom Gouvernement veranlasst, nach dem Hausgesetze noch zu bezahlen wäre, hiemit zur Angabe derselben öffentlich aufruft, bestehet der gegenwärtige aufkündbare Schuldenstand in

854,836 fl. 40 Xr. Rhl.

In demselben werden verschiedene Schulden nur vorgemerkt, aber mit ihrem Betrage von 248,316 fl. 7½ Xr. deshalb ausser dem Calcul des noch bestehenden Schuldenstandes belassen, weil einige derselben gar nicht als Schulden anzusehen sind, andere mit dem Tode der Gläubiger heimfällig werden. Zur letzten Klasse gehören die Kapitalien der regierenden Frau Herzogin von 100,000 fl., das Kapital des Herrn Prinzen Friedrich Josias von 12,500 fl. — zur letzten Klasse müssen fordersamst die Dienst- und Pachtcautionen gezählt werden, welche jeder Nachfolger im Dienst oder Pacht erlegen muss. Auch stehet der landschaftliche Vorschuss von 100609 fl. 50½ Xr. in dieser Linie. Ein Theil dieser angeblichen Forderung stammt von dem unverzinslichen Anlehen her, welches die Landschaft mit 300000 fl. im Jahre 1801 versprochen, aber nur zum vierten Theil mit 75000 fl. geschossen hat; das übrige bestehet aus verschiedenen dem Herzog gemachten Vorschüssen. Die ersten 75000 fl. werden der Landschaft durch die von ihr eben zur Schuldentilgung bewilligten Debitsteuern getilgt, die schon zur Zeit der kaiserlichen Debitcommission im Gange waren, nur während des letzten Reichskrieges zur Militärkasse gezogen, aber nach Rückkehr des Friedens

t) Neuestes Schuldenverzeichniss, Beyl. XV.

dem Schuldentilgungsfond wieder zugewendet wurden [u]). Der Ueberrest wird durch Compensation desjenigen getilgt, was die Coburgischen Landstände den Herzoglichen Kassen schulden.

Schon von ältern Zeiten her haben nämlich die Coburgischen Landstände an den Beyträgen zu Reichs- und Kreislasten, Besoldungen und Landesbedürfnissen nicht so viel, als ihnen nach den Reichsgesetzen und Landesverfassung oblag, beygetragen. Hieraus gehet von selbst hervor, wie rechtmässig der regierende Herzog handelt, wenn er die landschaftlichen Vorschüsse an ihren rückständigen Prästationen abrechnet.

Es mag manchem auffallen, dass der Schuldenstand im Jahr 1804 dem vorigen effectiven Schuldenstand von 1802 ziemlich gleich kömmt, da doch beträchtliche Nachlässe von den Gläubigern durch Verträge errungen, für

22,300 fl. Rheinl.

Kanonen verkauft, durch Aufhebung der Hofalmosenkasse eine Summe von 20,058 fl. vorhandener Schulden getilgt, für

94,634 fl. Rheinl.

Domanial-Grundstücke verkauft, und ansehnliche Kassenvorräthe sowohl in der Kammerkasse als in der Lottokasse vorgefunden wurden. Aber das Auffallende dieses Schuldenstandes verschwindet, wenn man dasjenige in Anrechnung bringet, was theils für Meliorationen und erkaufte Domainen, theils für dringende ausserordentliche Ausgaben verwendet wurde, theils an Fonds vorhanden ist, und eine genaue Vergleichung stellt die von dem jetzigen Gouvernement errungenen grossen Vortheile sehr deutlich vor die Augen. Es wurden nämlich, nach der anliegenden actenmässigen Berechnung [w]),

I. Für das Bedürfniss der Herzoglichen Familie und des Hofes beträchtliche nothwendige Ausgaben bestritten. Der verstorbene Herzog Ernst Friedrich hatte eine sehr mangelhafte Hofhaltung hinterlassen. Der Residenz mangelte es an Meubles, dem Stall verhältnissmässig an Pferden, dem Hofe an Silber. Noch niemand hat die Nothwendigkeit dieser Stücke für den Hof eines regierenden

u) Wie dieses oben in der Beylage II. und den Unterlagen bewiesen wird.
w) Beyl. XVI.

Fürsten bezweifelt. Ein Silberservice, als Theil des Haus-Fideicommisses, um 23,513 fl. 40 Xr. wurde angeschaft, die Residenz um 24,661 fl. 55½ Xr. meublirt, der Marstall um 2284 fl. 17 Xr. ergänzt. Die Vermählung zweyer Prinzessinnen, die Equipirung eines in Kaiserl. Königl. Kriegsdienste getretenen Prinzen machten ungewöhnliche Auslagen nothwendig, welche nach dem Coburgischen Hausgesetze und dem teutschen Fürstenrechte zu den nothwendigen Familienausgaben gehören. Was hiefür theils im Schuldenverzeichnisse vorgetragen, theils baar aufgewendet wurde, kömmt dem gegenwärtigen Gouvernement zur Abrechnung an der noch vorhandenen Schuldenmasse mit 119,775 fl. 23¼ Xr. zu gut.

II. Auch müssen annoch 50,000 fl. hier in Anschlag gebracht werden, welche verwendet werden mussten, um gleich zu Anfang des ersten Etatsjahrs die Besoldungen der Diener auf ein Vierteljahr, die Appanagen der Herzoglichen Familie, die Bedürfnisse des Hofes auf einen Monat voraus zu bezahlen, und Festigkeit in das Kassenwesen zu bringen.

III. An den noch vorhandenen Schulden gehen ferner ab jene Summen, welche für den Ankauf verschiedener Grundstücke, Fabrikanstalten und für andere Meliorationen aufgewendet wurden. Der Passivstand darf nie anders, als in Vergleichung mit dem Activstande betrachtet werden. Die Summen, welche für diese Gegenstände verwendet wurden, sind

a) 60,250 fl. — Xr. für die erkauften Kammergüter Lauterburg und Rothenhof.
b) 20,446 fl. 25 Xr. für erkaufte Gebäude.
c) 12,815 fl. 45 Xr. für erkaufte Grundstücke.
d) 511 fl. — Xr. für die Jagd in Heldritt, und
e) 141,544 fl. — Xr. für Fabrikanstalten, welche im Ganzen die Summe von

235,567 fl. 10. Xr.

ausmachen, und hier im geringsten Ansatze vorgetragen sind, weil manche derselben, insbesondere die Fabrikanstalten, sich weit über den Einkaufspreis rentiren.

IV. Verschiedene Einrichtungen und Verbesserungen für das Regierungsgebäude, für Inventarienstücke der Kammergüter, für Forstverbesserungen, für Chausseen, machten einen Aufwand von 97,317 fl. 13 Xr. nothwendig und kommen hier

in Aufrechnung, weil sie eines Theils die Mittel zur Schuldentilgung verminderten, theils als Fonds angesehen werden müssen, wodurch die Staatseinnahmen selbst erhöhet wurden.

V. Auf gleiche Art wird die noch vorhandene Schuldenmasse gemindert durch die vorhandenen Fonds, es wurde nämlich dem neuesten Hausgesetze zu Folge von $180\frac{2}{7}$ nicht nur der Bankfond, sondern auch an dem eisernen Fond bey der Hauptdomainen-Kasse die Summe von 50,000 fl. hergestellt.

VI. Zu allem diesen tritt noch die wirkliche Vermehrung des Staatsvermögens hinzu, welche durch die Erhöhung der Einnahme entstand, und als Rente eines proportionirten Kapitals zu betrachten ist. Man könnte mit Recht die ganze Summe der erhöheten Einnahme mit 158,408 fl. $28\frac{1}{4}$ Xr. hier ansetzen, weil die hievon mit 21,644 fl. $36\frac{3}{8}$ Xr. bestrittenen Zinsen aller zinsbaren Passivkapitalien einen, der vorhandenen Schuldenmasse gleichen Fond ausmachen, und weil noch andere von dieser Einnahme gemachte Ausgaben mit der Zeit hinwegfallen, nach Bedürfniss vermindert, oder an die Landschaftskasse verwiesen werden können, ein Fall, der bey den Pensionen, dem Militär und den Besoldungen eintritt, und weil endlich ohne diese Vermehrung der Einnahme schlechthin unmöglich gewesen wäre, den Hof auf einen seiner Würde angemessenen Fuss zu setzen, durch Erhöhung der Besoldungen den Staatsdienst zu beleben, und alle vorbemerkte nothwendige Ausgaben zu bestreiten; diese Summe würde als Kapital zu drey Procent berechnet, eine Vermehrung des Staatsvermögens von mehr, als fünf Millionen betragen. Indessen nimmt das Gouvernement hier nur das Minimum an, indem es lediglich den reinen Einnahme-Ueberschuss mit 62,303 fl. $2\frac{1}{8}$ Xr. ansetzt, welcher zu drey Procent gerechnet ein Kapital von 2,076,792 fl. beträgt.

Stellet man alle diese Summen zusammen *), so ergiebt sich, dass unter dem jetzigen Gouvernement nach Abzug aller Hof- und Staatsausgaben, nach Abzug aller Schulden, selbst derjenigen, welche nicht aufgekündigt werden können, und ohne den Ertrag der Bank, der Fabrikanstalten, der neuerworbenen Rittergüter in Anschlag zu bringen, der Fond um eine und eine halbe Million gewachsen sey.

*) Beyl. XVII.

Mehr konnte man wohl bey so stürmischen Verhältnissen und in einem so kurzen Zeitraume nicht fordern.

Es leuchtet ein, dass diese Erhöhung nicht möglich war, wenn man nicht alle vorhandene Fonds, die Kassen-Vorräthe, einzelne Activ-Kapitalien etc. nutzen durfte. Allein das Gouvernement glaubt seine Pflichten erfüllt zu haben, wenn die vorhandenen Fonds zweckmässig verwendete, und dadurch eine dauerhafte Finanzverfassung herbeyführte.

C.

Haltbarkeit der Finanzen.

Die bisherige Darstellung enthält schon in sich den evidenten Beweis von dem festen Grunde, auf welchem die Finanzen des Herzoglichen Hauses ruhen. Die Einnahmen sind durch die genauesten Recherchen, durch Forstvermessungen, durch Controle gesichert; der Hof lebt mit einem seiner Würde entsprechenden Anstand, er ist mit seinem nothwendigen Geräthe versehen, alle Besoldungen sind erhöhet, das Militär wird aus der Herrschaftlichen Domänenkasse grossentheils unterhalten, viele Pensionen, welche mit der Zukunft sich mindern, stehen noch in der Ausgabe, von allen Passivkapitalien sind die Zinsen in Aufrechnung gebracht, und dennoch bleibt nach Abzug aller möglichen Ausgaben von einer zuverlässigen Einnahme ein jährlicher Ueberschuss von 60,000 fl. vorhanden. Schon von dieser Seite ist die Haltbarkeit der Finanzen in der Bilance zwischen Einnahme und Ausgabe erprobt.

Nur muss überdies bemerkt werden, dass unter dieser Einnahme weder das Amt Oldisleben, noch die Einnahme vom Lotto, noch der Ertrag der Staatsbank und der Fabrikanstalten, noch der neuerworbenen Rittergüter Lauterburg und Rothenhof, noch der Eisenwerke Gabegottes, noch der Münzertrag, noch der Ertrag des Schieferbruches und der Schiefertafeln-Niederlage begriffen ist, weil in einer Berechnung der Staatseinnahme und Ausgabe nur die bisherigen Domanialfonds vorgetragen werden sollten, daher das vom Familienseniorate abhängige Amt Oldisleben, und die auf besondere Industrie zielenden Operationen ausser Ansatz blieben; auch diese Gegenstände machen eine jährliche Einnahme von mehr, als 80,000 fl. aus. Bey einem jähr-

lichen Ueberschuss der Einnahme von mehr, als 140,000 fl. lässt sich an Haltbarkeit der Finanzen nicht zweifeln.

Bringt man die Finanzen unter den Gesichtspunct der Schuldentilgung, so wird auch von dieser Seite ihre Haltbarkeit in das helleste Licht gestellet. Die jährlichen Zinsen aller Passivkapitalien sind schon von dem Ueberschusse abgezogen, folglich kann derselbe, so wie er gegenwärtig zum Theil zum Bankfond verwendet wird, mit 60,000 fl. auch zur Schuldentilgung ohne Abzug verwendet werden.

Hierdurch wird in funfzehn Jahren die ganze der Aufkündigung unterworfene Schuldenmasse von 854836 fl. 40 Xr. aufgehoben, und selbst gegen unvorhergesehene Ereignisse schützt noch die ausser Ansatz gelassene successive Abzahlung der Zinsen, welche nur mit 3 Procent gerechnet in zwölf Jahren 140,400 fl. beträgt.

Der reine Einnahme-Ueberschuss der bisherigen Domanialgefälle von jährlichen 60,000 fl. ist der beste Garant dafür, dass Coburg in funfzehn Jahren schuldenfrey seyn kann, und schuldenfrey seyn muss, soferne derjenige, welcher ein dem Schuldenstande gleichstehendes Activvermögen besitzt, im Grunde keine Schulden hat, da nach dem Hausgesetze von 1802 alle Ueberschüsse theils mit jährlichen 50,000 fl. zur Bank, deren Vermögen als Hausfideicommiss erkläret ist, gezahlet, theils zu Meliorationen verwendet werden müssen, und bisher nach den vorgelegten Berechnungen und Urkunden getreu zu diesem Zwecke verwendet wurden, folglich einen Fond ausmachen, wodurch die Schulden aufgewogen sind, und woraus sie sogleich getilgt werden könnten.

Man würde indessen alle Grundsätze der Finanzwissenschaft verläugnen, wenn man nunmehr, wo durch Meliorationen und gute Administration die Staatseinnahmen um mehr, als hunderttausend Gulden erhöhet wurden, wo eben hieraus der Beweis von der Richtigkeit des angenommenen Finanzsystems hervorgehet, auf halbem Wege stehen bleiben, und anstatt die jährlichen Ueberschüsse auf Unternehmungen zu verwenden, deren Ertrag die Summe der von Passivkapitalien zu entrichtenden Zinsen übersteigt, auf die alltägliche Operation zurückkommen wollte, die Ueberschüsse nur für Schuldentilgung zu verwenden.

Die Staatsbank konnte theils aus Mangel an hinreichendem Fond, der erst in zwanzig Jahren durch jährliche 50,000 fl. zu 1,100,000 fl. steigen sollte, theils wegen

des über sie feindselig verbreiteten Misscredits in den ersten Jahren ihres Daseyns ihre Geschäfte nicht genug ausbreiten; seit einem Jahre wachsen ihre Geschäfte ansehnlich, und mit ihnen steigt jährlich der Vortheil, welchen sie mit einer Sicherheit hervorbringt, welchen der Geist ächter Handlung gewähret. Es ist demnach den Coburgischen Finanzen zuträglicher, wenn die Ueberschüsse der Einnahme zum nützlichen Verkehre angewendet werden, und die Passivkapitalien so lange unabgetragen bleiben, bis aus dem Gewinn der Staatsbank-Operationen der Fond zur künftigen Schuldentilgung sich selbst erzeuget hat. Noch grösser würde der Vortheil seyn, wenn es möglich wäre, den Bankfond, von welchem noch 800,000 fl. fristenweise eingezahlet werden, sogleich auf einmal durch ein Anlehen und durch Abtretung der der Bank angewiesenen Kameral-Einkünfte herzustellen, und denselben in Verkehr zu setzen. Die Bank würde hierdurch alle Staatsschulden nach und nach an sich ziehen können, der Staat würde Staatsgläubiger und Staatsschuldner zugleich seyn, ihre Geschäfte würden früher die gehörige Ausbreitung erhalten, und den bezweckten Vortheil gewähren, die jezt noch andern Gläubigern zu zahlenden Abzinsen würden in die Bank fliessen und in kurzer Zeit würde die Bank einen Fond bilden, woraus nicht nur alle Schulden getilgt, sondern auch zur Wohlfahrt des Herzogl. Hauses und der Fürstl. Lande sehr ansehnliche und grosse Unternehmungen gemacht werden könnten.

Das Zeugniss der bedeutendsten Handelshäuser in den für das deutsche Commerz nützlichen Haupthandelsplätzen, womit die Staatsbank zeither sehr grosse und bedeutende Geschäfte betrieben hat, und welche hierdurch öffentlich aufgefordert werden, es nachzuweisen, wann die Staatsbank ihre Verbindlichkeiten nicht mit der grössten Pünctlichkeit erfüllt hat, ist Bürge, dass die Verfassung der Staatsbank auf ganz soliden Grund gebauet ist. Zum Worthalten in kaufmännischen Verhältnissen gehört aber Fond, zum Fond gehört Geld. Die sehr sonderbare Behauptung der Gegner, dass der Fond nicht eingezahlt worden sey, widerlegt sich auf diese Art von selbst.

VI.

Resultate aus der Vergleichung des vorigen und jetzigen Zustandes der Sachsen-Coburg-Saalfeldischen Lande.

Die Staats- und Finanzverwaltung unter der Regierung des gegenwärtigen Herzogs, und der Leitung des dirigirenden Ministers von Kretschmann, verglichen

mit dem Zustande, in welchem der Herzog seine Regierung antrat, erhält aus ihrem gedeihlichen Erfolge die überzeugende Probe von der Richtigkeit der Maximen, nach welchen das Gouvernement handelt. Ungeachtet jeder Unternehmung und Reform von allen Seiten Hindernisse entgegen gethürmt wurden, ungeachtet man Missvergnügen und Misstrauen gegen dasselbe zu verbreiten suchte, ungeachtet man nichts zu seiner Unterstützung that, hat das Gouvernement dennoch die Organisation aller Landesbehörden vollendet, den Geschäftsgang mit Energie beseelt, die Familienverhältnisse regulirt, die politische Verfassung des Staats ihrer definitiven Bestimmung nahe gebracht, auf das Princip der höchsten Cultur und lebhaften Industrie die Staats- und Finanzverwaltung zurückgeführt, das Staatsvermögen um mehrere Millionen vermehrt, die jährlichen reinen Einkünfte um mehr als hunderttausend Gulden erhöhet, hierdurch dem Hofe seine standesmässige Subsistenz, den Staatsdienern hinreichende Besoldungen, dem Lande ein proportionirtes Militär verschafft, und dennoch nur bey den bisherigen Domanialgefällen einen Ueberschuss von jährlichen 60,000 fl. errungen, welcher allein die Tilgung sämmtlicher noch vorhandenen Schulden in funfzehn Jahren möglich macht, anstatt dass bey Fortdauer der kaiserlichen Debitcommission hiezu eine unabsehbare Reihe von Jahren nothwendig gewesen wäre. Das Gouvernement hat nebst diesem die bisherigen Ersparnisse auf solche Meliorationen und Industrieanstalten gewendet, welche mit jedem Jahre die Einkünfte vermehren und aus sich selbst nicht blos einen Fond zur Schuldentilgung, sondern auch einen Fond zur Erhöhung des Wohlstandes der Herzoglichen Familie und des Landes herstellen.

Der regierende Herzog darf nach dieser beurkundeten Darstellung erwarten, dass man ihm und seinem Ministerium Gerechtigkeit wiederfahren lasse, dass man die Güte seiner Staats- und Finanzverwaltung anerkenne, und dass endlich einmal die Verleumdung schweige, welche bisher nur dahin arbeitete, die Eintracht in dem Fürstlichen Hause zu stören, die Irrungen mit den Coburgischen Landständen auf den höchsten Grad zu spannen, den Credit und das Zutrauen gegen die Unternehmungen des Gouvernements zu vernichten, und durch alles dieses die Rechte des für das Wohlseyn seines Fürstlichen Hauses und seiner Lande besorgten regierenden Herzogs zu untergraben.

Abschrift.

Beylage I.

Zusammentrag über die am 1. April 1801 vorhandenen Landes- und Privatschulden.

Rheinl. Valor.			
626,340 fl.	8 Xr.	Kammer-Schulden - - -	laut Beylage No. 1.
28,879 —	36 —	Aemter Passiv-Kapitalien - - - -	— 2.
20,013 —	45 —	Schulden, welche zum Behuf des Chausseebaues contrahirt worden sind - - -	— 3.
89,047 —	34 —	Schulden des Herrn Herzogs Ernst Friedrich Durchl.	— 4.
17,950 —	— —	Schulden der Frau Herzogin Antoinette Durchl. -	— 5.
479,210 —	$4\frac{3}{4}$ —	Schulden des regierenden Herrn Herzogs Franz Durchl. - - - - - -	— 6.
1,261,441 fl.	$7\frac{1}{4}$ Xr.	Summa.	

Schreibe

Eine Million Zwey Hundert Ein und Sechzig Tausend Vier Hundert Ein und Vierzig Gulden $7\frac{1}{4}$ Xr. Rheinl.

Mit dem Original gleichlautend.

Coburg, den 22. May, 1805.

H. S. Geheime Canzley.
Theodor Opitz, Geh. Archivar.

Verzeichniss
der
Kammer-Schulden
Anno 1801.

Classis I.

Dienst - Cautiones zu 5 pro Cent.

Capital. Thlr.	Gr.	Pf.		Interessen. Thlr.	Gr.	Pf.	Alte rückständige Interessen. Thlr.	Gr.	Pf.
							sind keine vorhanden.		
500	—	—	Amts-Kastner Herrmann zu Mönchröden, laut Obl. 2. October 1751. -	25	—	—	—	—	—
1000	—	—	Amts-Commissaire Opitz zu Gräfenthal, laut Obl. 1. März 1752. - -	50	—	—	—	—	—
1600	—	—	Rath und Amtskastner Bröhmer allhier, à 4½ pro Cent. - - -	72	—	—	—	—	—
416	16	—	Rath und Rentmeister Hein, laut Obl. 12. September 1758. - -	20	20	—	—	—	—
350	—	—	Interims-Administrator Strebel zu Saalfeld, beym Rentamt daselbst lt. Obl. 15.	17	12	—	—	—	—
			Durch neuerlichen Vergleich ist dieses Capital in Solutum cedirt, der Vergleich jedoch noch nicht ganz adimplirt.						
250	—	—	Steuer-Commissair Tresenreuter. -	12	12	—	—	—	—
833	8	—	Rath und Amtskastner Schmid in Rodach, laut Obl. 29. März 1770. -	41	16	—	—	—	—
250	—	—	Vorraths-Verwalter Erhardt, auf der Vestung, laut Obl. 14. März 1767.	12	12	—	—	—	—
250	—	—	lt. Obl. 14. Oct. 1771. } Steuer-Einnehmer Wagner zu Poessneck	12	12	—	—	—	—
187	12	—	lt. — de eod. - - } Steuer-Einnehmer Wagner zu Poessneck	9	9	—	—	—	—
5637	12	—	Summa. Summa	273	21	—	—	—	—

Classis II.

Hypothecarische und mit besondern Personal-Privilegiis versehene Kammer-Kapitalien der milden Stiftungen zu $3\frac{1}{2}$ pro Cent.

Capital.				Interessen.			Alte rückständige Interessen.		
Thlr.	Gr.	Pf.		Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.
291	16	—	lt. Obl. d. d. 18. April 1694.	10	5	—			
393	18	—	- - 30. Sept. 1713.	13	18	9			
1166	16	—	- - 20. Jan. 1736.	40	20	—			
683	8	—	- - 30. Sept. 1751. das Gymnasium zu Coburg.	23	22	—	1021	3	7
1250	—	—	- - 22. April 1752.	43	18	—			
166	16	—	- - 11. Jan. 1763.	5	20	—			
333	8	—	- - 3. May 1765.	11	16	—			
			ferner						
250	—	—	- - 1. Jan. 1758. - -	8	18	—	85	10	—
500	—	—	- - 23. März 1764. - -	17	12	—	152	2	—
			Zwey Legate des Assessor Plodtners ex speciali concessione aus der IV. und VI. Classe hieher locirt. dasselbe.						
916	16	—	laut Obl. d. d. 3. Novbr. 1767 dasselbe olim Zieritzische Stiftung. -	32	2	—	127	11	8
5952	2	—	Summa. Summa	208	7	9	1386	3	3
875	—	—	Kapital, und	30	15	—	—	—	—
175	—	—	Agio, laut Obl. 24. September 1733. die Kirche zu Schmiedefeld. -	6	3	—	—	—	—
1050	—	—		36	18	—	—	—	—
7002	2	—	Lat. 1. Lat. 1.	245	1	9	1386	3	3

Classis II. à $3\frac{1}{2}$ pro Cent.

Capital. Thlr.	Gr.	Pf.		Interessen. Thlr.	Gr.	Pf.	Alte rückständige Interessen. Thlr.	Gr.	Pf.
2000	—	—	Scheeres Zuwitzische Stiftung zu Wiesenfeld, laut Obl. 20. Novbr. 1735. -	70	—	—	820	16	—
1000	—	—	Schlosskirche zu Saalfeld, laut Obligation, 1. May 1739. - - -	35	—	—	62	—	—
2397 100 499	12 — 12	— — —	} Poppenheim. Legat zu Gräfenthal, laut Obligation, 31. Dec. 1739.	83 3 17	21 12 11	$10\frac{4}{5}$ — $6\frac{2}{2}\frac{4}{5}$	59	22	6
2997	—	—	Summa. Summa	104	21	$5\frac{4}{5}$			
1000 200	— —	— —	Capital } laut Obl. 16. Novbr. 1740. Agio } Das Hohenthal. Wallendorfische Pfarr- und Schul-Legat.	35 7	— —	— —	—	—	—
5833	8	—	an 13 verschiedenen Oblig. von 1741. — 1771. die Hof-Almosen-Kasse	204	4	—	—	—	—
87	12	—	Hendrich und Siedenstädtisches Pfarr-Legat zu Saalfeld - -	3	1	6	4	9	—
13117	20	—	Lat. 2. Lat. 2.	459	2	$11\frac{4}{5}$	946	23	6

Classis II. à 3½ pro Cent.

Capital.				Interessen.			Alte rückständige Interessen.		
Thlr.	Gr.	Pf.		Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.
87	12	—	dergl. das Kirchen- und Schul-Alumneum das. (oder Inspectores) -	3	1	6	13	4	—
3500	—	—	laut Obl. 1. May 1745. - -	122	12	—			
700	—	—	Agio. Scheidewinnische Stiftung zu Saalfeld - - - - -	24	12	—	262	12	—
700	—	—	Capit. } laut Obl. 13. Jun. 1747. -	24	12	—			
140	—	—	Agio, } Hospital Legat zu Gräfenthal	4	21	7⅕	17	12	—
1575	—	—	Capit. } laut Obl. 13. Jun. 1747. -	55	3	—			
315	—	—	Agio, } das Dieselische Gotteskasten Legat zu Gräfenthal -	11	—	7⅕	39	9	—
3850	—	—	das Probstey Amt zu Coburg, lt. verschiedenen Obligationen von 1748 — 1765.	134	18	—	65	14	6
							847	10	4
							913	—	10
4583	8	—	Hospital-Amt zu Coburg, laut verschiedenen Obligat. von 1754 — 63.	160	10	—	1973	18	—
166	16	—	das St. Moritz-Amt allhier, laut Obl. 20. April 1765. - - -	5	20	—	50	16	8
15617	12	—	Lat. 3. Lat. 3.	546	14	8⅗	3270	—	6

Classis II. à 3½ pro Cent.

Capital. Thlr.	Gr.	Pf.		Interessen. Thlr.	Gr.	Pf.	Alte rückständige Interessen. Thlr.	Gr.	Pf.
8833	8	—	das Umgelder Amt, laut 2 Obl. 1736. und 1746. - - - -	309	4	—	220	20	—
425	—	—	das Glaserische Legat, laut Obl. 14. Nov. 1749. (Archidac. allh. H. Ministerium) - - - -	14	21	—	14	4	—
657	16	8	an 19 kleinen Obligationen der Kirchkasten zu Mönchröden - -	23	3	4	32	9	3
262	12	—	Collecten-Casse zu Saalfeld, 2 Obligationen - - - -	9	4	6	61	6	—
948	18	3	Armenschule zu Saalfeld, etl. Obligationen - - - - Not. Bekommt per modum exceptionis 5 pro Cent - -	47	10	6	6	6	—
1416	16	—	Pfarr- und Schulwittwen Fiskus, verschiedene Obligationen - -	49	14	—	553	10	3
12543	22	11	Lat. 4. Lat. 4.	453	9	4	888	7	6

Classis II. à $3\frac{1}{2}$ pro Cent.

Capital. Thlr.	Gr.	Pf.		Interessen. Thlr.	Gr.	Pf.	Alte rückständige Interessen. Thlr.	Gr.	Pf.
337	12	—	Gotteskasten zu Oesslau, verschiedene Obligationen - - -	11	19	6	—	—	—
1000	—	—	Hildnerische Stiftung allhier, laut Obl. 16. November 1767. - -	35	—	—	25	—	—
92	2	9	Waisenhaus, olim Schuhmann, Schleicher laut Obl. 16. May 1772. - -	3	5	4	6	12	6
250	—	—	Das Stift zu Roemhild, laut Obligation 27. May 1692. - - -	8	18		—	—	—
1679	14	9	Lat. 5. Lat. 5.	58	18	10	31	12	6
12543	22	11	- 4. - 4.	453	9	4	388	7	6
15617	12	—	- 3. - 3.	546	14	$8\frac{2}{5}$	3270	—	6
13117	20	—	- 2. - 2.	459	2	$11\frac{4}{5}$	946	23	6
7002	2	—	- 1. - 1.	245	1	9	1386	3	3
49960	23	8	Summa. Summa	1762	23	$7\frac{1}{5}$	6522	23	3

Classis III.

Hypothecarische Kammerschulden à 3 pro Cent.

Capital. Thlr.	Gr.	Pf.		Interessen. Thlr.	Gr.	Pf.	Alte rückständige Interessen. Thlr.	Gr.	Pf.
6125	—	—	Capital } Stadtrath in Saalfeld, laut Obl.				306	6	—
1225	—	—	Agio } von 7. May 1721. - -	220	12	—			
1400	—	—	Capitalrest } laut Obligation 25. May	42	—	—	—	—	—
140	—	—	Agio } 1735. - - -	4	4	9			
			olim M. S. Engelschallin, nunc halb Einsenwiener, halb Seugische Erben.						
1000	—	—	Kohlin, nunc Burg. Eisenwiener zu Saalfeld, laut Obl. 30. Septbr. 1737.	30	—	—	125	—	—
400	—	—	Capitalrest, die Ambergischen, 2 jüngern Brüder, laut Obl. 22. Jun. 1744. -	12	—	—	155	—	—
1666	16	—	laut Obl. 5. Jul. 1748. - -	50	—	—	666	16	—
833	8	—	- - 14. April 1749. - -	25	—	—	333	8	—
1000	—	—	- - 20. Aug. 1756. - -	30	—	—	300	—	—
333	8	—	- - 30. Nov. 1757. - -	10	—	—	8	8	—
3833	8	—		115	—	—			
14123	8	—	Lat. 1. Lat. 1.	423	16	9	1894	14	—

Classis III. à 3 pro Cent.

Capital.					Interessen.			Alte rückständige Interessen.		
Thlr.	Gr.	Pf.			Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.
1000 115	— 10	— 8	Capital Agio	Nestvogel, nunc Stössner Pachter zu Obergoelitz, laut Obl. 15. Nov. 1749. - - - zu 5 pro Cent, weil das Pachtgeld um so viel erhöhet ist - - -	55	2	1	50	—	—
1500 300	— —	— —	Capital Agio	laut Obl. 28. Septbr. 1753. Amtm. Schuhmännin zu Ziegenrück.	45 9	— —	— —	118	18	—
1000 200	— —	— —	Capital Agio	laut Obl. 15. Nov. 1754. - Dieselbe.	30 6	— —	— —	75	—	—
400	—	—		Gymnasium, olim Schleicher, laut Obl. 30. Sept. 1754. - - -	12	—	—	130	—	—
1000	—	—		Hartungin, Bergräthin, nunc deren Erben - - - - - - Hievon gehören: 200 Thlr. der Schuhmännin, nunc deren Testamentserben, Hofr. Bambergerin und Räthin Conradi zu Rudolstadt.	30	—	—	75	-	—
5515	10	8	Lat. 2.	Lat. 2.	187	22	1	448	18	—

Classis III. à 3 pro Cent.

Capital. Thlr.	Gr.	Pf.		Interessen. Thlr.	Gr.	Pf.	Alte rückständige Interessen. Thlr.	Gr.	Pf.
833	8	—	Dr. Semmler in Halle, laut Obligation 31. Dec. 1754. - - -	25	—	—	347	5	4
5000	—	—	Capital } von Brockdorf, nunc Obrist-	150	—	—	187	12	—
833	8	—	Agio } lieutenant von Tümpling -	25	—	—			
333	8	—	Capital } Eisenwieners, Gleitsverw. Er-						
66	16	—	Agio } ben, laut Obl. 20. Dec. 1759.	12	—	—	7	12	—
10000	—	—	Stadtrath in Rodach, lt. Obl. 28. Septbr. 1765. Schäfereypacht-Caution -	300	—	—	—	—	—
250	—	—	lt. Obl. 15. Dec. 1766. } PachterBoehm zu						
250			- - 30. - - } Oettingshaussen	15	—	—	25	—	—
500	—	—	Straubel, Pachtwirth in Saalfeld, laut Obl. 31. Dec. 1766. - -	15	—	—	—	—	—
18066	16	—	Lat. 3. Lat. 3.	542	—	—	567	5	4

Classis III. à 3 pro Cent.

Capital. Thlr.	Gr.	Pf.		Interessen. Thlr.	Gr.	Pf.	Alte rückständige Interessen. Thlr.	Gr.	Pf.
166	16	—	Pachter Wöhner allhier, laut Oblig. 17. Jan. 1767. - - -	5	—	—	8	8	—
333	8	—	Pachter Schubarth zu Gross-Walbur, laut Obl. 17. Jan. 1767. - -	10	—	—	16	16	—
83	8	—	Pachter Rottmann, nunc Wank zu Rossfeld, laut Obl. 19. Jan. 1767.	2	12	—	1	9	4
500	—	—	Rossfeld, Gemeinde, Schäfereypachter, laut Obl. 22. Jan. 1767. - -	15	—	—	8	8	—
333	8	—	Angermüller, Vestungs-Pachter, laut Obl. 21. Nov. 1768. - -	10	—	—	---	—	—
4250	—	—	Fürstl. Landschaft, olim Geh. Rath Hofmann, laut Obl. 28. Sept. 1770. -	127	12	—	106	6	—
5666	16	—	Lat. 4. Lat. 4.	170	—	—	140	23	4

Classis III. à 3 pro Cent.

Capital. Thlr.	Gr.	Pf.		Interessen. Thlr.	Gr.	Pf.	Alte rückständigeInteressen. Thlr.	Gr.	Pf.
250	—	—	Ritz, Pachter in Gauerstadt, laut Obl. März 1772. - - -	7	12	—	12	12	—
150	—	—	Probst, Pachter in Taimbach, laut Obl. von 13. Jun. 1767. - - -	4	12	—	—	—	—
5000	—	—	Ottowind, Gemeinde, lt. Obl. 29. Septbr. 1765. Schäferey-Caution -	150	—	—	—	—	—
5400	—	—	Lat. 5. / Lat. 5.	162	—	—	12	12	—
5666	16	—	- 4. / - 4.	170	—	—	140	23	4
18066	16	—	- 3. / - 3.	542	—	—	567	5	4
5515	10	8	- 2. / - 2.	187	22	1	448	18	—
14123	8	—	- 1. / - 1.	423	16	9	1894	14	—
48772	2	8	Summa. / Summa	1485	14	10	3064	—	8

Classis IV.

Chirographarische Kammerschulden à 2½ pro Cent.

Capital. Thlr.	Gr.	Pf.		Interessen. Thlr.	Gr.	Pf.	Alte rückständige Interessen. Thlr.	Gr.	Pf.
200	—	—	Seugische Erben, olim Engelschallin, laut Obl. 9. Jul. 1735. - -	5	—	—	25	—	—
563	4	—	lt. Obl. 6. Octbr. 1742. } Kaufmann Schelers Erben. - -	14	1	10⅘	183	—	11
687	12	—	- - 26. Jan. 1743. - -	17	4	6	217	17	—
500	—	—	- - 11. Dec. 1744.	12	12	—	160	10	—
583	8	—	- - 6. Febr. 1751.	14	14	—	182	7	—
312	12	—	- - 26. Jan. 1753. - -	7	19	6⅕	98	23	—
666	16	—	- - 1. April 1756. - -	16	16	—	204	4	—
3313	4	—		82	19	11			
220	—	—	Superint. Köchers Erben, laut Oblig. 20. Aug. 1746. - - -	5	12	—	60	14	8
250	—	—	lt. Obl. 1. April 1749. } Bechmann, Hofrath in Hildburghausen	6	6	—	77	2	—
250	—	—	- - 13. März 1753.	6	6	—	77	2	—
833	8	—	Schmidt, Hofr. und Burgerm. allhier, laut Obl. 26. Jul. 1749. - -	20	20	—	55	13	4
5066	12	—	Lat. 1. Lat. 1.	126	15	11	1341	21	11

Classis IV. à 2½ pro Cent.

Capital. Thlr.	Gr.	Pf.		Interessen. Thlr.	Gr.	Pf.	Alte rückständige Interessen. Thlr.	Gr.	Pf.
277	18	8	Stadtrath allhier, ol. Appun, Rest -	6	22	8	99	—	—
262 37	12 13	— -	Capit. Agio } Landschaft, ol. Heinold, laut Obl. 4. Jan. 1751. - -	7	12	$\frac{3}{10}$	13	13	—
833 500	8 —	— —	lt. Obl. 20. Nov. 1751. - - 6. Oct. 1742. } Stallm. Müller	20 12	20 12	— —	277 147	18 22	8 —
400	—	—	Ambergs Erben, laut Obl. 30. Septbr. 1751. - - - - -	10	—	—	171	16	—
833	8	—	Dassdorf, Rathsherrn, Erben, laut Obl. 25. Octbr. 1751. - -	20	20	—	250	—	—
166	16	—	Appel, Tuchmacher allhier, laut Obl. 26. Febr. 1752. - - -	4	4	—	60	10	—
833 416	8 16	—	lt. Obl. 5. Octbr. 1753. - - 10. May 1764. } Mönch, Pachter in Oesslau	20 10	20 10	— —	—	—	—
4561	3	8	Lat. 2. Lat. 2.	114	—	$8\frac{3}{10}$	1020	7	8

Classis IV. à $2\frac{1}{2}$ pro Cent.

Capital. Thlr.	Gr.	Pf.		Interessen. Thlr.	Gr.	Pf.	Alte rückständige Interessen. Thlr.	Gr.	Pf.	
722	5	4	Bechmännin in Königsberg, nunc deren Erben von Brunow -	18	1	8	234	17	4	
277	18	8	Stadtrath allhier, laut Oblig. 17. Nov. 1753. - - - - - -	6	22	4	90	6	8	
277	18	8	Stadtrath allhier, ex Cessione Barthelsin, laut Obl. 1. Aug. 1756. - -	6	22	4	103	—	—	
1481	11	10	Capitalrest, laut Obl. 8. Dec. 1763. -	37	—	$10\frac{2}{5}$				
			Braum. Müllers Erben, von 1666 Thlr. 16 Gr. $\frac{2}{9}$. Becker Spitzenpfeils 2 Schwestern $\frac{6}{9}$. Zwey Töchter, Appelin und C. $\frac{1}{9}$ mit 185 Thlr. 2 Gr. 8 Pf. vom Becker Spitzenpfeil bezahlt.				555	13	4	Rest.
500	—	—	Dassdorf, Seidenfärber, laut Obl. 20. Nov. 1756. - - -	12	12	—	210	10	—	
1500	—	—	Dressel, Hofagent, laut Obl. 1. Nov. 1761. - - - - - -	37	12	—	712	12	—	
4579	6	6	Lat. 3. Lat. 3.	118	23	$2\frac{2}{5}$	1906	11	4	

Classis IV. à $2\frac{1}{2}$ pro Cent.

Capital. Thlr.	Gr.	Pf.		Interessen. Thlr.	Gr.	Pf.	Alte rücksändige Interessen. Thlr.	Gr.	Pf.	
500	—	—	Strebels, Rentmeisters Erben, laut Obl. 6. May 1765. - - - -	12	12	—	—	—	—	
750	—	—	Capit. } Steuer-Commissair Wagners zu Pössneck Erben, laut Obligation, 24. April 1768. - -	18	18	—	37	12	—	
118	9	—	Agio }	3	2	—				
316	16	—	Capitalrest von 3 Obligationen des Professor Links Erben - - -	7	22	—	179	10	6	
2000	—	—	Dassdorfische Erben, Rest, laut Obl. vom 10. Septbr. 1760. - - -	50	—	—	841	16	—	Rest.
375	—	—	lt. Obl. 1. May 1761. } Sembach, Oberförster in Neustadt	9	9	—	75	—	—	
375	—	—	- - 30. Apr. 1763. }	9	9	—	75	—	—	
166	16	—	F. Landschaft, olim Wagner und Heinold, laut Obl. 1. Nov. 1761. - -	4	4	—	70	20	—	
4601	17	—	Lat. 4. Lat. 4.	115	4	—	1279	10	6	

Classis IV. à 2½ pro Cent.

Capital. Thlr.	Gr.	Pf.		Interessen. Thlr.	Gr.	Pf.	Alte rückständige Interessen. Thlr.	Gr.	Pf.
166	16	—	Bartensteins Erben, olim Coeler, laut Obl. 1. Dec. 1763. - - -	4	4	—	6	6	—
83	8	—	Sembach, Oberförster in Neustadt, laut Obl. 13. Febr. 1764. - -	2	2	—	38	13	—
1400	16	—	Capitalrest, laut Obl. 1. May 1764. Fräul. von Merckel zu Neustadt - -	35	—	4	—	—	—
100	—	—	dergl. Engelhardtin, Oberf. in Gotha, laut Obl. 14. Jan. 1765. - -	2	12	—	37	—	—
125	—	—	Bauerschmidtin, Diac. zu Punzhaussen, laut Obl. 18. Jun. 1764. - -	3	3	—	6	6	—
462	12	—	olim Seuge, (Luther, Gruner, Heinicke) nunc wieder Seuge, laut Obligation 18. Octbr. 1764. - - -	11	13	6	11	20	—
2338	4	—	Lat. 5. Lat. 5.	58	10	10	99	21	—

Classis IV. à $2\frac{1}{2}$ pro Cent.

Capital.				Interessen.			Alte rückständige Interessen.		
Thlr.	Gr.	Pf.		Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.
2000	—	—	lt. Obl. 18. Febr. 1765. } Röder, Lederhändl. zu Pössneck	50	—	—	425	—	—
400	—	—	Agio - - - -	10	—	—			
1000	—	—	lt. Obl. 1. März 1765.	25	—	—	208	8	—
200	—	—	Agio - - - - -	5	—	—			
3600	—	—		90	—	—			
600	—	—	lt. Obl. 7. May 1765. } Bärbaum, Färber zu Pössneck.	15	—	—	60	—	—
120	—	—	Agio - - -	3	—	—			
437	12	—	F. Landschaft, ol. Ortloffische Kinder, Strebel, etc. lt. Obl. 30. März 1767.	10	22	6	21	21	—
4757	12	—	Lat. 6. — Lat. 6.	118	22	6	715	5	—
2338	4	—	- 5. — - 5.	58	10	10	99	21	—
4601	17	—	- 4. — - 4.	115	4	—	1279	10	6
4759	6	6	- 3. — - 3.	118	23	$2\frac{2}{3}$	1906	11	4
4561	3	8	- 2. — - 2.	114	—	$8\frac{3}{10}$	1020	7	8
5066	12	—	- 1. — - 1.	126	15	11	1341	21	11
26084	7	2	Summa. — Summa	652	5	$1\frac{2}{3}$	6363	5	5

Classis V.

Hypothecarii, welche aber nur Particular- oder Privatverschreibungen haben. à $2\frac{1}{2}$ pro Cent.

Capital. Thlr.	Gr.	Pf.		Interessen. Thlr.	Gr.	Pf.	Alte rückständige Interessen. Thlr.	Gr.	Pf.
1000	—	—	laut Obl. 1. Nov. 1760. } Waisenhaus.	30	—	—	577	18	8
1300	—	—	- - 3. - 1771. } Waisenhaus.	39	—	—	750	5	—
			Nota. Bekommt ex speciali Concessione 3 pro Cent. vi prot. vom 6. Dec. 1781.						
400	—	—	laut Obl. 16. Dec. 1762. - -	10	—	—	167	2	—
1600	—	—	- - 1. Febr. 1763. - -	40	—	-	738	8	—
2000	—	—	- - 1. May 1763. - -	50	—	—	897	22	—
2000	—	—	- - 1. Jan. 1764. - -	50	—	—	931	6	—
3000	—	—	- - 1. Aug. 1764. - -	75	—	—	1309	9	—
9000	—	—	der Pfarr- und Schulwittwen Fiskus	225	—	—	—	—	—
833	8	—	Baumännische Erben, Capitalrest, laut Obl. 2. Dec. 1762. - - - 41 Thlr. 16 Gr. — mit 1 Thlr. 1 Gr. Zinsen gehört der Pfarrer Schmidtin zu Sulzbach, geb. Baumännin.	20	20	—	208	8	—
12133	8	—	Summa. Summa	314	20	—	5580	6	8

Classis VI.

A. die ein nudum privilegium personale haben. à 1½ pro Cent.

Capital.				Interessen.			Alte rückständige Interessen.		
Thlr.	Gr.	Pf.		Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.
79	19	9½	der Tuchhändler, Handel - -	1	4	8	—	—	—
133	1	7	Nottnagel, Mahler in Frankfurt -	1	23	10	—	—	—
192	20	—	Suel in Schwerin - - -	2	21	5	—	—	—
394	19	—	Bubburs in Hamburg - - -	5	22	—	—	—	—
375	—	—	Obenauf, Oberförster in Pissau -	5	15	—	150	—	—
3000	—	—	Rest, ol. Tautoni, Obwexer, nunc von Sand allhier - - - - -	45	—	—	1367	18	9
141	23	10	Fuhrmann, Bergmann, zu Perigau Erben - - - - -	2	3	1	—	—	—
1810	8	10	Mevius, Buchhändler in Gotha, nunc Beyer, nunc Durchl. Prinzessinnen	27	3	8½	—	—	—
6127	21	½	Lat. 1. / Lat. 1.	91	21	8½	1517	18	9

Classis VI. A. 5. à 1½ pro Cent.

Capital. Thlr.	Gr.	Pf.		Interessen. Thlr.	Gr.	Pf.	Alte rückständige Interessen. Thlr.	Gr.	Pf.
1000	—	—	Preusser. Erben, Rest - -	15	—	—	—	—	—
128	17	—	J. C. Bergmann zu Dorethenthal -	1	22	3½	—	—	—
496	9	11	Ahl, Buchführer allhier - -	7	9	8	—	—	—
122	4	2	Treiberin, (Schmalzis. Erben) Rest -	1	20	—	—	—	—
194	11	6	Otto, Kammerraths Erben - -	2	22	—	—	—	—
268	—	—	Gantz, Schicht-Meister, nunc Köhler	4	—	5½	—	—	—
4	20	—	Pfister, Posthalter in Saalfeld -	—	1	8½	—	—	—
1033	8	7	Wölfel, Gleitsamtmann - - steht seit dem 1. März 1797. als Caution, doch nur mit 1½ pro Cent.	15	12	2	—	—	—
21	10	5½	Handel, Tuchmacher - -	—	7	8½	—	—	—
3269	9	7½	Lat. 2. Lat. 2.	49	—	—	—	—	—

Classis VI. A. e. à 1½ pro Cent.

Capital. Thlr.	Gr.	Pf.		Interessen. Thlr.	Gr.	Pf.	Alte rückständige Interessen. Thlr.	Gr.	Pf.
800	—	—	Aulich, Hofrath - - -	12	—	—	—	—	—
11099	5	—	Rest, incl. Agio, olim Helbig, dann Fischer, nunc Beyer - -	166	11	9½	—	—	—
40000	—	—	Fürst Heinrichs Legat } Graf von Reichenbach, nunc Erben				31333	8	—
2750	—	—	dergl. an 1000 Ducaten }				2131	6	—
583	8	—	Agio }						
15000	—	—	Hartenstein. Legat - }						
2000	—	—	Rest eines Legats für verschiedne Diener. } - -	905	—	—	11750	—	—
							1550	—	— Rest.
60333	8	—							
1700	—	—	Legat, Rest, die 2 von Gropfischen Töchter - - - -	25	12	—	1550	—	—
1200	—	—	als ein Sechstel von 72000 Schwarzburg Sondershäuss. die Prinzessin Albertine Wilhelmine Amalie - - -	180	—	—	512	12	—
85932	13	—	Lat. 3. Lat. 3.	1288	23	9½	48827	2	—

Classis VI. A. etc. à 1½ pro Cent.

Capital. Thlr.	Gr.	Pf.		Interessen. Thlr.	Gr.	Pf.	Alte rückständige Interessen. Thlr.	Gr.	Pf.
9083	8	—	Rest an ⅙ von Prinz Günther Albrecht Aug. nunc Kaufmann Beyer, nunc Durchl. Prinzessin - -	136	6	—	schon renunc.		
4222	5	4	⅙ vom Prinzen Johann Carl Günther, auch Beyer, nunc Höchstdieselben	63	6	—	desgl.		
250	—	—	Rest verschiedener Bielaischen Legaten als 100 Thlr. Dr. Ebert. 50 - Bd. Enckert. 50 - - Pfaffe. 50 - - Hey.	3	18	—	—	—	—
666	16	—	Rest dergl. Legats den Hartungischen Erben - - - - - -	10	—	—	—	—	—
14222	5	4	Lat. 4. Lat. 4.	213	8	—	—	—	—

Classis VI. B. Nudichirographarii. à 1½ pro Cent.

Capital. Thlr.	Gr.	Pf.		Interessen. Thlr.	Gr.	Pf.	Alte rückständige Interessen. Thlr.	Gr.	Pf.
5333	8	—	Kaupert, laut Obl. 7 Jan. 1765. -	80	—	—	2470	—	—
1933	8	—	von Hendrich, ol. Pfr. Scheler -	29	—	—	966	18	—
500	—	—	Schmidt, Kaufmann zu Amsterdam, nunc Erben - - - - -	7	12	—	218	18	—
333	8	—	Ambergs, Raths-Herrn Erben -	5	—	—	584	5	—
1000	—	—		15	—	—			
583	8	—		8	18	—			
1916	16	—		28	18	—			
550	—	—	J. G. Griebel jun. - - -	8	6	—	333	8	—
333	8	—	Oppel, Intendant, Erben - -	5	—	—	133	—	—
1583	8	—	Bechmann, Hofrath in Hildburghausen	23	18	—	646	8	8½
12150	—	—	Lat. 5. Lat. 5.	182	6	—	5352	9	8½

Classis VI. B. etc. à 1½ pro Cent.

Capital. Thlr.	Gr.	Pf.		Interessen. Thlr.	Gr.	Pf.	Alte rückständige Interessen. Thlr.	Gr.	Pf.
400	—	—	Schmidt, Hofrath und Bürgerm. -	6	—	—	122	12	—
166	16	—	das Waisenhaus, vom Oertelischen Capital - - - - - -	2	12	—	59	16	—
41	16	—	Baumännin, verehel. Pf. Schmidtin zu Sulzbach - - - - -	—	15	—	14	22	—
500	—	—	Bagge, General-Superintends, laut Obl. 19. März 1763. - - -	7	12	—	190	—	—
888	21	4	Rest, nach Abzug $\frac{1}{9}$ an den Becker Spitzepfeil, lt. Obl. 26. April 1763.	13	8	—	400	—	—
562	23	1⅓	Rest, nach Abzug $\frac{1}{9}$ an denselben laut Obl. 15. Octbr. 1763.	8	10	8	238	15	—
1451	20	5⅓	Braumeister Müllers Erben.						
600	—	—	von Below, Jägermeister, laut Obl. 1. Jun. 1764. - - - - -	9	—	—	267	12	—
1000	—	—	Derselbe, laut Obl. 10. Jul. 1764. -	15	—	—	437	12	—
4160	4	5⅓	Lat. 6. Lat. 6.	62	9	8	1730	17	—

Classis VI. B. etc. à 1½ pro Cent.

Capital.				Interessen.			Alte rückständige Interessen.		
Thlr.	Gr.	Pf.		Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.
920	—	—	Rest, laut Obl. 1. Nov. 1764. Frau Landjägermeisterin von Below, nunc Erben	13	19	2½	339	16	—
2200	—	—	dieselben, laut Obl. 24. Jun. 1765. -	33	—	—	971	16	—
133	8	—	Professor Links Erben, laut Obl. 1. May 1763. - - - -	2	—	—	60	—	—
166	16	—	Frommann, Pf. in Unterlauter, laut Obl. 16. May 1763. - - -	2	12	—	58	—	—
1000	—	—	Fräulein von Kanne, lt. Obl. 1. May 1765.	15	—	—	450	—	—
1000	—	—	dieselbe - - - - - 9. Fbr. 1764.	15	—	—	462	12	—
2000	—	—	lt. Obl. 14. Apr. 1764. } Döbner. Erben	30	—	—	20	—	—
2000	—	—	- - 14. May - } Döbner. Erben	30	—	—	600	—	—
1309	20	—	lt. Specif. - - - } Döbner. Erben	19	15	6½			
400	—	—	lt. Kammerattestat } Döbner. Erben	6	—	—			
5709	20	-		85	15	6½			
625	—	—	Dressel, Hofagent, laut Obl. 1. Nov. 1768. - - - - - -	9	9	—	177	2	—
11754	20	—	Lat. 7. Lat. 7.	176	7	9	3138	22	—

Classis VI. B. etc. à 1½ pro Cent.

Capital.				Interessen.			Alte rückständige Interessen.		
Thlr.	Gr.	Pf.		Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.
208	8	—	Meyer, Raths-Herrn Erben, laut Obl. 1. Nov. 1768. - - - -	3	3	—	57	7	—
4000	—	—	F. Landschaft, ol. Clochau, Meyer Berlin, laut Obl. 15. März 1770. - -	60	—	—	—	—	—
3000	—	—	Heller, zu Nürnberg, Rest, laut Obl. 1. April 1764. - - -	45	—	—	803	18	—
6221	8	—	ol. Tautoni, Obwexer, nunc v. Sand, laut Obl. 6. Nov. 1761. - - -	93	7	8	2955	—	—
6399	16	8¾	Rest, Schroederische Concurs-Masse, laut Obl. 20. Dec. 1764. - -	96	—	—	3012	—	—
19829	8	8¾	Lat. 8. Lat. 8.	297	10	8	6828	1	—
11754	20	—	- 7. - 7.	176	7	9	3138	22	—
4160	4	5⅓	- 6. - 6.	62	9	8	1730	17	—
12150	—	—	- 5. - 5.	182	6	—	5352	9	8½
14222	5	4	- 4. - 4.	213	8	—	—	—	—
85932	13	—	- 3. - 3.	1288	23	9½	48827	2	—
3269	9	7½	- 2. - 2.	49	—	—	—	—	—
6127	21	½	- 1. - 1.	91	21	8½	1517	18	9
157446	10	1¾	Summa. Summa	2361	15	7	67394	22	5½

Von dieser Schroederischen Forderung erhalten in Laubthalern zu 1 Thlr. 15 Gr. folgende Schroederische Concurs-Gläubiger.

1750 Thlr.	— Gr.	— Pf.	Berell.
849 -	14 -	— -	Hacker.
134 -	18 -	— -	Eberstein.
900 -	— -	— -	Nunn.
1133 -	8 -	— -	Holsch.
645 -	19 -	— -	Winncopp.
261 -	— -	— -	Nunn.
5672 Thlr.	11 Gr.	— Pf.	zu 1 Thlr. 15 Gr.

Zu Abtragung der 3000 Thlr. nach 20 Fl. Fuss oder 3600 Thlr. in Frankfurter Cours, Morgengabsgelder der Reg. Frau Herzogin Durchl. sind folgende Capitalien aufgenommen worden und mit 4 pro Cent zu verzinsen.

Capital.				Interessen.			Alte rückständige Interessen.		
Thlr.	Gr.	Pf.		Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.
1000	—	—	Prinzess. Carolina Durchl. laut Obl. d. d. 1. May 1799. - - - -	40	—	—	—	—	—
1250	—	—	Johann Conrad Graf, Pachter auf dem Calenberg, laut Obl. d. 31. Octbr. 95.	50	—	—	—	—	—
583	8	—	Stifts-Verwaltung in Römhild, laut Obl. 12. Novbr. d. a. - - - -	23	8	—	—	—	—
250	—	—	Frau Kammerpräsident Bühl, laut Obl. den 20. ejusd. - - -	10	—	—	—	—	—
416	16	—	Hofkirchner Tittel, laut Obl. den 24. ejusd. - - - - -	16	16	—	—	—	—
100	—	—	Hofbediente Koch, laut Obl. den 24. ejusd. - - - - -	4	—	—	—	—	—
3600	—	—	Summa. Summa	144	—	—	—	—	—
			Auch haben des Hrn. Feld-Marschalls Prinzen Friedrichs Herzogl. Durchl. ein Capital von						
8333	8	—	oder 10000 fl. frnk. welches mit 4 pro Cent verzinset wird, nach Dero Ableben aber der Kammer heimfällt. -	333	8	—	—	—	—
16666	16	—	oder 20000 fl. frnk. Heyrathsguts der Frau Prinzessin von Wirtemberg Durchl. vom 17. Nov. 1798 an mit 5 pro Cent zu verzinsen, halbjährig	833	8	—	—	—	-

Vorstehende Abschrift stimmt mit dem in den ehemal. Kammer,- jetzt Regierungs-Acten befindlichen Original ganz überein. Dieses wird nach vorgängiger Collationirung hierdurch pflichtmässig attestirt.

Coburg, den 22. May, 1805.

(L. S.) Gottlieb Buhl, Regier. Registrator.

Capital.			Alte rückständige Interessen.			Wiederholung.
Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.	
5637	12	—	—	—	—	Classis I. Pag. 55.
49960	23	8	6522	23	3	— II. — 60.
48772	2	8	3064	—	8	— III. — 65.
26084	7	2	6363	5	5	— IV. — 71.
12133	8	—	5580	6	8	— V. — 72.
157446	10	1¾	67394	22	5½	— VI. — 80.
3600	—	—	—	—	—	Pag. 81.
8333	8	—	—	—	—	
16666	16	—	—	—	—	
328634	15	7¾	38925	10	5½	Summa.

417560 Thlr. 2 Gr. 1¼ Pf.

oder

626340 Fl. 8 Xr. Rheinl.

Abschrift.

No. 2.

Passiv-Capitalien, welche nach gemachten Auszügen aus den Rechnungen am 1. April 1801. auf den Aemtern etc. hafteten.

Rheinl. Fl.	Xr.	
258	45	Coburg, Amts-Einnahme.
83	$22\frac{1}{2}$	Fuchs Bimbach, } Coburg, Kammer Ober-Einnahme.
750	—	} Saalfeld, Schul-Collegium, } Coburg, Kammer Ober-Einnahme.
1312	30	} Saalfeld, Schul-Collegium, } Coburg, Kammer Ober-Einnahme.
10630	$21\frac{1}{4}$	Gräfenthal, Amt.
4083	$7\frac{1}{2}$	Mönchröden, Kastenamt.
262	30	} Probstzella, Amt.
139	$8\frac{1}{4}$	} Probstzella, Amt.
575	—	Rodach, Kastenamt.
5748	$9\frac{1}{2}$	} Saalfeld, Amt.
36	42	} Saalfeld, Amt.
5000	—	Schönstädt, Kammergut.
28879	36	Summa.

Schreibe
Acht und Zwanzig Tausend Acht Hundert Neun und Siebenzig Gulden 36 Xr. Rheinl.

Coburg, den 24. Octbr. 1804.
Herzogl. Dispositionskasse der Staatsbank.

Braun, Rendant.

Mit dem Original gleichlautend.

Coburg, den 22. May, 1805.

H. S. Geheime Canzley.
Theodor Opitz, Geh. Archivar.

Abschrift.

No. 3.

Verzeichniss derjenigen Schulden, welche Behufs des Chaussee-Baues bis 1. April 1801. contrahirt worden sind.

Extrahirt aus der Gleits-Amts-Rechnung, Michaelis 180$\frac{0}{1}$.

Rheinl. Fl.	Xr.	
687	30	Volckmar, Hofdiakonus Wittwe.
750	—	Bühl, Kammer-Präsidentin in Coburg.
250	—	
312	30	Bühl, Kammer-Präsident.
750	—	Caroline, Prinzessin, Durchl. in Gandersheim.
1000	—	Coburg, Probstey-Amt.
75	—	Dorn, Pfarrer in Scheuerfeld.
500	—	Dressel, Hofagent in Coburg.
375	—	Eckert, Tranksteuer-Einnahme in Oberlind, ist gegenwärtig als Cautions-Capital zu betrachten.
500	—	Fingerin, Catharina Barbara in Coburg.
500	—	
1037	30	Fischerin, Anna Susanna, in Eisfeld.
1500	—	Göbel, Herr Geheime Rath, in Coburg.
625	—	
375	—	Göbel, Hofrath, nunc v. Heldritt, Fräulein in Gandersheim.
62	30	Hartmann, Anna Rosina, in Neustadt.
375	—	Hein, Ober-Einnehmer.
500	—	Hohnbaum, Christian Sebastian Friedrich, in Rodach.
500	—	
187	30	Oeslau, Gotteskasten.
875	—	Schnetter, Herr Geheime Rath, in Coburg.
500	—	
625	—	Schütz, Hofgärtner in Coburg.
1350	—	Schütz, Kammeramtmann in Saalfeld.
62	30	Steiner, Bothenmeister als Schamelscher Vormund.
14275	—	Latus.

Fl.	Xr.	
14275	—	Transport.
500	—	Stockmar, Land-Kammer-Räthin, in Coburg.
1100	—	Coburg, Zuchthaus-Kasse.
1000	—	
875	—	
1875	—	Sartorius, geb. Träger, in Coburg.
50	—	Mönchröden, Kastenamt, Leichtische Zehend-Befreyungs-Gelder.
243	45	Rodach, Kastenamt.
95	—	
20013	45	Summa.

Schreibe
Zwanzig Tausend und Dreyzehn Gulden
45 Xr. Rheinl.

Coburg, den 24. Octbr. 1804.

Johann Friedrich Wilhelm Woelfel,
Kammeramtmann, als ehemaliger Geleits-Amtmann.

Mit dem Original gleichlautend.

Coburg, den 22. May, 1805.

H. S. Geheime Canzley.
Theodor Opitz, Geh. Archivar.

Abschrift.

No. 4.

Verzeichniss der — von des Herrn Herzogs Ernst Friedrich Durchl. hinterlassenen Privat-Schulden.

Gefertigt aus den Regierungsacten.

Die Untersuchung der von des höchstsel. Herrn Herzogs Ernst Friedrich Durchl. contrahirten Privat-Schulden betreffend.

Anno 1802.

Vol. II.

Bericht vom 4. März 1802. Febr. 218 — 229.

Rheinl. Fl.	Xr.	
190	—	Becker, Wittig.
332	30	Kriegs-Commissair Schmuzer.
1246	—	Mezger Breithuth.
1304	42½	Kaufmann Buchenröders Wittwe.
667	1⅚	Gymnasiums-Verwaltung Coburg.
875	—	Kammer-Commissions-Rath Bröhmer.
930	—	Stadtrath Rodach.
5399	16½	Hospital-Amt Coburg.
489	—	Probstey-Amt Coburg.
8588	—	Zuchthaus-Verwaltung Coburg.
500	—	Hofgärtner Schütz.
180	—	Kammer-Accessist Schmidt.
198	45	Seifensieder Flinsberg.
1368	11¾	Hof-Commissair Schubart.
644	56	Tuchmacher Handel.
227	5	Concessionist Spoerl.
287	35	Mezger Hahns Relicten.
1628	14	Mezger Bärmann.
32	—	Kaufmann Buchenröders Wittwe.
95	—	Weinschenk Siefartin.
139	39	Hoffischer Ritter.
8	15	Zinngiesser Grünewald.
78	15	Seifensieder Trautschold.
389	56¾	Citronenhändler Schorn et Comp.
8	40	
25808	3⅓	Latus.

Fl.	Xr.	
25808	3⅓	Transport.
122	25	Münzdirector Wernicke.
52	—	Hofmaler Rauscher.
624	—	Hofagent Rusconi.
66	—	Becker Wittig.
375	—	Silberdienerin Boxberg.
82	30	Geheimer Rath, und Obrist von Brandenstein.
122	12½	Küchenmeister Lang, für den Kaufmann Reuter in Hamburg.
1200	—	Hofrath Hornschuhs Erben.
1222	30	Mundkoch Popp.
798	—	Kammerlaquai Weiss.
281	15	Obrist von Wasmer.
1991	36⅓	Küchenverwalter Wölfels Söhne.
120	—	
1885	30	Kammerdiener und Hausverwalter Kühn.
538	30	Küchenverwalter Streckers Erben.
2250	—	Diese als Erben der Kammerfrau Weidmann.
375	—	Kellerknecht Oppels Wittwe.
937	30	Hoffourier Waldsachs.
705	10	Mundschenk Seitz.
136	30	Anna Maria Günterin.
1304	56½	Kammerlaquai Hofmanns Wittwe.
39	—	Rosine Meyerin.
100	15	Küchenmagd Halter.
170	42	Kaufmann Schöner und Sohn.
492	10½	Hofschmidt, Schaumberger.
1383	4	Hofschmidt, Schaumbergers Rel.
1004	55½	Riemer Ferrich.
825	17¾	Buchhändler Ahl.
61	45	Sattler Bergmann.
180	—	Wagner Neupert.
331	18¾	Schreiner Hübner und Schuster.
46	18¾	Tüncher Römhild.
446	30	Schlosser, Hartleb.
46079	55 1/12	Latus.

Fl.	Xr.	
46079	55$\frac{11}{12}$	Transport.
77	12$\frac{1}{4}$	Nadler Jacobi.
54	—	Sattler, Engelhardt.
353	12$\frac{1}{4}$	Seiler Gentzsch.
107	—	Weissgerber Sandmann.
273	7$\frac{1}{2}$	Buchbinder Meusel.
38	30	Hof-Canditor Fichtbauer.
1502	5$\frac{3}{4}$	Handels-Concessionist Lindenlaub.
159	30	Beutler Schubart.
14	15	Drechsler Schmidt.
52	48$\frac{3}{4}$	Kupferschmidt Quark.
293	29$\frac{5}{8}$	Elisabetha Mengewein.
28	55	Nagelschmidt Weberin.
81	45	Kürschner Albrecht.
17	59	Handelsmann Zängerle.
131	11$\frac{3}{4}$	Kaufmann Sartorius.
608	—	Goldschmidt Grubers Erben.
600	—	Kammerdiener Birnstiels Wittwe.
336	8$\frac{1}{6}$	Büttner Brauns Wittwe.
260	12$\frac{1}{2}$	Marg. Barbara Hittmännin.
1499	15	Hof-Juwelier Scharfs Erben.
70	30	Zeuchmacher Appel.
67	5	Conditor Lintenlaub.
15	—	Catharina Johanna Eckartin.
108	4	Hofagent Hausmann.
890	32	Hofgärtner Schütz.
142	—	Heubinder Wagner.
828	57	Gebrüder Primavexi in Bayreuth.
38	35	Kupferschmidt Daum.
42	26$\frac{3}{4}$	Senator Frommann.
54771	43$\frac{1}{4}$	Summa.
		Hiezu ferner an Schulden, welche in den Regierungs-Acten nicht vorkommen.
1500	—	Rippel, Ober-Einnehmer in Römhild.
56271	43$\frac{1}{4}$	Latus.

Fl.	Xr.	
56271	43¼	Transport.
1200	—	Prinzessin Carolina Durchlaucht.
165	—	Pfarrer Bumann zu Wallendorf.
8108	33	von Helbig. Erben zu Dresden an 4504 Thlr. 18 Gr. Sächs.
7788	—	Coburg, Hofalmosenkasse.
6000	—	Coburg, Landschaft.
66	45	Gesell, Schneiders Erben.
250	—	Hofmann, Canzleydiener.
500	30	Immler, Kammer-Musikus.
216	48¾	Kupfer, Hoffischers Rel.
329	20	La Baume l'ainé.
600	—	Scherzer, Hofprediger.
172	13¼	Schmidt, Handelsmännin.
66	—	Schwarz, geb. Strecker.
11	31	Staude, Peter.
128	—	Stözer, Kammer-Musikus.
7173	9¾	Münzmeister Knaust in Saalfeld, rückständige Besoldung, welche Post neuerlich erst ausgemittelt worden ist, nachdem die seit vielen Jahren rückständige Revision der Münz-Rechnung von 1775 — 1803. vollendet war.
89047	34	Sa. Summarum.

Schreibe

Neun und Achtzig Tausend, Sieben und Vierzig Gulden 34 Xr. Rheinl. Währung.

Zusammengetragen, Coburg, den 24. Octbr. 1804.

Dispositionskasse der Staatsbank.

Braun, Rendant.

Mit dem Original gleichlautend.

Coburg, den 22. May, 1805.

H. S. Geheime Canzley.

Theodor Opitz, Geh. Archivar.

No. 5.

Extract aus der — wegen Abtretung des Lotto zwischen des regierenden Herrn Herzogs Franz Durchl. und der verwittweten Frau Herzogin Sophie Antoinette Durchl. getroffenen Uebereinkunft.

d. d. Coburg und Saalfeld, den 28. Septbr. 1801.

etc. etc.

§. 6.

Auch diejenigen Schulden, welche die Durchlauchtigste Frau Herzogin Mutter bis jezt haben wirken müssen und welche nachbenannte Gläubiger

4000	fl.	die Prinzessin Caroline Durchl.
8000	—	der Magistrat in Coburg.
500	—	der Hofgärtner Schütz.
500	—	der Herrnbeck Geyer.
150	—	der Canzley-Rath Gruner.
4050	—	die Hofalmosenkasse.
750	—	eben diese Kasse.
Summa 17950	fl.	Rheinl.

zu fordern haben, übernehmen des regierenden Herrn Herzogs Durchlaucht zur Alleinbezahlung.

Extrahirt, Coburg, den 22. October 1804.

Mit dem Originale gleichlautend.

Coburg, den 22. May, 1805.

H. S. Geheime Canzley.
Theodor Opitz, Geh. Archivar.

Abschrift. No. 6.

Verzeichniss über die vorhandenen Privat-Schulden des regierenden Herrn Herzogs Franz Durchlaucht.

Rheinl. Fl.	Xr.	
914	35¾	Ahl, Buchhändler in Coburg.
2025	—	
37	30	Albrecht, Kürschner allda.
18	—	
3675	45	Altenburg, Leihbank.
146	48	
1250	—	Appelin in Coburg.
141	—	Arnold, Goldschmidts-Wittwe allda.
4474	46	Artaria, Kunsthändler in Augsburg.
750	—	Aulig, Hofrath in Coburg.
172	—	Avanzo, Gebrüder in Augsburg.
90	—	
6	34	Balbiano in Bamberg.
493	20	Bärmann, Mezger in Coburg.
222	51	Barbiery in Rudolstadt.
247	—	Bartenstein. Erben in Coburg.
278	33	Baumgärtner, Buchhändler in Leipzig.
1000	—	Bär, Isaac David, in Frankfurth.
112	30	Beer, Schuhmacher in Coburg.
600	—	v. Berbisdorf in Schweinsburg.
27	—	Bergmann, Sattler in Coburg.
43	30	
38	15	
375	—	Bergnerin in Coburg.
369	9	Bertolino in Nürnberg.
633	—	Besoldungen, rückständige, an Diener.
11391	51¼	Beyer, Wilhelm, in Coburg.
75	50	
33	—	Beyer, Beutler in Coburg.
35	—	Blüming, Schneider in Coburg.
52	57	Bolt, Kupferstecher in Berlin.
2250	—	Bonater in Coburg.
1200	—	v. Boxberg, Obrist in Coburg.
810	—	v. Boxberg, Obristin.
104	—	Braun, Secretair, Auslagen.
51	41½	Braun, Hofbüttner.
101	52	Breda, Kunsthändler in Offenbach.
19	48	Breiding in Ebersdorf.
34268	6½	Latus.

Fl.	Xr.	
34268	6½	Transport.
124	12	Breitkopf und Härtel in Leipzig.
41	30	Brehm, Huthmacher in Coburg.
21	40	
2422	10	Bremers Erben in Braunschweig.
628	36	Brentano in Frankfurth.
241	12	Breuer in Dresden.
5	25	Brückner, Tüncher in Coburg.
4	—	
750	—	Bühl, Kammer-Präsidentin allda.
4	30	Bühling, Weber in Coburg.
100000	—	Augusta, Frau Herzogin Durchl.
3767	—	
600	—	Caroline, Prinzessin, Durchl.
4000	—	Ferdinand, Prinz, Durchl.
100	—	
62	30	
92	48	
55000	—	Sophie, Prinzessin, Durchl.
637	30	Coburg, Gotteskastenamt.
225	—	— Hospitalamt.
14375	—	— Landschaft.
31	15	— Reichspostamt.
1650	—	— Zuchthaus.
550	—	Sophie, Prinzessin, Durchl. Zinsen.
94	54	Corathi, Ludwig.
94	2	Cotta, Buchhändler in Tübingen.
3180	—	v. Derschau, Hauptmann in Nürnberg.
61	40	
171	58	Desport in Bayreuth.
121	—	Dietrich in Göttingen.
3000	—	Donauer, Kammerrath in Culmbach.
10000	—	v. Donopp in Obersteinach.
33	52½	Drechsler, Blechschmidt in Coburg.
1000	—	Dressel, Hofagent allda.
614	43	Dubschlaf in Hanau.
248	24	Duckwiz in Bremen.
153	—	
43	43	Eberhart, Senator in Coburg.
39	22½	Eckart, Hofgärtner in Coburg.
32	24	Eisbrückner in Themar.
29	1½	Eggena und Schmitz in Cassel.
238520	29	Latus.

Fl.	Xr.	
238520	29	Transport.
46	—	Enzel in Bayreuth.
206	—	Erfurth, Kammerdiener in Coburg.
620	21	Esslinger, Buchhändler in Frankfurth.
246	—	
35	—	Ernesti, Professor in Coburg.
8	15	Ernesti, Wittwe in Coburg.
6	—	Ernesti, Goldarbeiter in Coburg.
5	—	Eckstein, Sattler in Coburg.
51	36	Ettinger, Buchhändler in Gotha.
250	—	Faber, Kammerfrau in Coburg.
12	30	
450	—	Fahlenberg, Bettmeisterin.
52	49	Feldmeyer et Sohn in Gotha.
119	38	
13	58	Felsseckers Söhne in Nürnberg.
133	30	Ferrich, Riemer in Coburg.
20	—	Fichtbauer, Canditor allda.
80	13	
312	30	
3500	—	Fischer, Archiv-Rath.
866	1	Fleischer, Buchhändler in Leipzig.
264	32	
2402	—	Forster, Bergrath in Breitenbach.
1	—	Forkel, Weber in Coburg.
5589	16	Frank, Rath in Coburg.
7	—	Frank, Glaser in Coburg.
4	20	
8066	56	Frauenholz in Nürnberg.
10	—	Gentsch, Seiler in Coburg.
12	51¼	
468	—	v. Gersdorf, Geh. Leg. Räthin allda.
37	37½	Gesell in Coburg.
375	—	Geyer, Beck. in Coburg.
1	30	Geyer, Müller in Coburg.
4093	27	Geyser, Kupferstecher in Leipzig.
69	—	Göschen in Leipzig.
409	15	Gössel, Grünbaum-Wirth in Coburg.
26120	—	Gotha, Herr Herzog, Durchlaucht.
104	51	Gräff, Buchhändler in Leipzig.
293592	25¾	Latus.

Fl.	Xr.	
293592	25¾	Transport.
104	1¼	Grosmann, Mezger in Coburg.
36	—	Gruner et Sommer in Leipzig.
5952	10	Gullmann in Augsburg.
109	15	Günter, Glashändler aus Böhmen.
151	10	
205	30	Handschu, Schneider in Coburg.
7	30	
11	38½	Hartleb, Schlosser in Coburg.
2	30	Hegendörffer in Coburg.
178	29¾	Hein, Schneider in Coburg.
250	—	von Heldritt, Fräulein, in Coburg.
793	30	von Hendrich, Geheime Rath.
56	—	Hertha, Schreiner.
50	15	Hertha, Zimmermann.
594	48	Hertel in Augsburg.
148	34½	Hilscher in Leipzig.
12648	30	Hofstaatskasse in Coburg
2331	18¾	Hofverwaltung in Coburg
45	—	Hoflender, Hofdiakonus in Coburg
1	20	Hofmann, Drechsler in Coburg
537	18	Hofmann in Leipzig.
332	6	
75	—	Hohnbaum, Rath in Coburg.
109	—	Hüsgen in Frankfurth.
74	30	Jacob und Cullmann in Rudolstadt.
18	45	Jacobi in Coburg.
322	44	Jäger in Frankfurth.
180	48	
1828	29½	Holzapfel in Coburg.
450	—	Jenne in Frankfurth.
1250	—	von Imhof, Major in Coburg.
330	—	Immler, Musikus in Coburg.
7	—	
7	30	Immler, Sporer in Coburg.
46	57	Kalcograph. Gesellschaft in Dessau.
39	15	Keuling, Seifensieder in Coburg.
1	26¼	Kiesewetter, Mezger in Coburg.
1	4½	
322881	49¾	Latus.

Fl.	Xr.	
322881	49¾	Transport.
3	—	Kirstenpfad, Gürtler in Coburg.
1755	20	Knierim in Göttingen.
44	24	Kohl in Wien.
2	—	König, Maurer in Coburg.
136	58	Kretschmann, Kammerdirector, Auslagen.
266	6	Kümpel, Hofverwalter in Meiningen.
242	3	Labardonnier in Gotha.
85	30	Larmet, Schneider in Leipzig.
1258	7½	Lebaume in Bonn.
14	17½	Leckert in Coburg.
70	34½	Leo in Leipzig.
280	47½	
225	—	Leuchte in Coburg.
4503	36	Levi, Simon, in Hildburghausen.
2025	—	Leyh in Saalfeld.
50	2	Löhlein in Coburg.
110	—	Loriot in Mainz.
25	—	Luvati in Regensburg.
374	—	Maire et fils in Bonn.
812	7	Mappes, Gebrüder in Maynz.
16	12	Meil in Berlin.
2	—	Meister, Schreiner in Coburg.
2500	—	Memmert in Bayreuth.
75	—	Dieser Zinsen.
52	30	Mertha, Schumacher in Coburg.
48	—	
32	—	
15	—	Mertel, Uhrmacher daselbst.
342	11¼	Meusel, Buchbinder in Coburg.
192	37½	
89	36	Molo et Comp. in Wien.
303	22½	Morino in Berlin.
4004	—	Naly in Würzburg.
342838	12	Latus.

Fl.	Xr.	
342838	12	Transport.
56	15	Neupert, Wagner in Coburg.
8	3	
718	—	Nothnagel in Frankfurth.
875	—	Nussbaums Wittwe in Coburg.
1000	—	Obermarschallamt für Meubles.
18	45	
44	24	Oehmigke in Berlin.
375	—	Othberg, Kammerlaquai in Coburg.
3000	—	Person, eine dürftige.
42	18	Perthes in Gotha.
8160	22½	Pfarr in Leipzig.
13	52	Pfeifer in Köstriz.
68	3	Pfrenger in Coburg.
23	32	Popp, Stadtkirchner allda.
42	36	
109	25	Poulet aus Bonn.
265	20	
40	43	Prick in Coburg.
41	37	
50	30	Ramuy in Stuttgard.
5173	57	Rauch in Leipzig.
150	—	Rauscher in Coburg.
828	24	Rein in Leipzig.
389	58	Reuter in Hamburg.
1072	30	Rio in Dresden.
63	44	Ritter in Coburg.
7100	—	Röntger in Neuwied.
11279	57	Rost in Leipzig.
247	48	
54	—	Roth in Coburg.
599	10	Le Roux in Maynz.
247	30	Ruinart in Rheims.
168	—	Rupprecht, Posamentier in Coburg.
385166	55½	Latus.

Fl.	Xr.	
385166	55½	Transport.
158	24	Remuel in Coburg.
4358	24	Rusconi in Bamberg.
637	59	
29	15	Rüppel et Harnier in Frankfurt.
29	24	
101	54	Sängerin aus Bayreuth.
140	—	Salomon, Jacob, aus Dessau.
22	30	von Sand in Coburg.
540	—	von Sand in Dresden.
19	—	Sandmann, Weissgerber in Coburg.
18	—	Sanjusto in Leipzig.
3310	26¼	Sartorius. Eheleute in Coburg.
3305	—	
25	—	Sauerteig in Coburg.
57	45	Scharlott in Coburg.
29	48	Schaumberg in Coburg.
92	30	
250	—	Schelne, Rath in Coburg.
400	—	von Schlammersdorf, Hofdame.
600	—	Schmidt, Assessor (in Coburg)
30	—	
225	—	Schmidt, Hofrath (in Coburg)
750	—	Schmidt, Drechsler (in Coburg)
150	—	Schmidt, Samuel, (in Coburg)
23	29	Schmidt, Justina, (in Coburg)
6	10	Schmidt in Gotha.
1335	—	Schmuzer, Kriegs-Commissair (in Coburg)
74	30	Schödel et Comp. (in Coburg)
750	—	Schön, Forst-Commissair (in Coburg)
1393	7	Schöner et Compagnie (in Coburg)
42	—	
12	20	
404083	50¾	Latus.

Bayerische Staatsbibliothek München

Fl.	Xr.	
404083	50¾	Transport.
23	56	Schorn et Comp. in Coburg.
172	30	
31	30	Schubart, Beutler in Coburg.
171	54	Schubart, Hofcommissair.
11	24	Schulz in Gotha.
3	36	
73	21	Schwägrichen et Ockel in Leipzig.
35	39	Schweiger aus Bayreuth.
400	—	Schütz in Coburg.
250	—	Schütz in Saalfeld.
8	20	Schwarzkopf in Steinach.
200	30	Silberberg in Frankfurt.
56	51	
60	18	Sinzenich in Berlin.
48	40¼	Spörl in Coburg.
50	—	Stephani, Copist.
61	21	Steitz in Cassel.
247	32¾	
24	30	Stang, Schreiner in Coburg.
2250	—	von Stockmayer in Eiba.
109	17	Streb in Coburg.
46	36¼	Stünz in Saalfeld.
1837	37	Tessari in Augsburg.
546	50	Tessaro aus Tirol.
9	—	Trommer in Coburg.
262	30	Trögersche Kinder in Coburg.
547	3	Treutel et Würz in Strasburg.
99	55½	Trautschold in Coburg.
383	37½	Tronson Jaqueson aus Rheims.
1250	—	Ulrich, Hofrath in Jena.
50	—	
144	3	Unger in Berlin.
413552	13	Latus.

Fl.	Xr.	
413552	13	Transport.
391	31	Unzer in Frankfurt.
5	30	Voit von Mühlbach.
306	36	Voss et Comp. in Leipzig.
2	45	Wagner, Fuhrmann.
1000	—	Wächter in Mährenhausen.
329	—	Wächter in Bamberg.
36	48	Walter in Erlangen.
36	3	
1100	—	Weichselbaum in Coburg.
55	—	
619	9	Weigel in Leipzig.
37	$56\frac{3}{4}$	Wöhner in Coburg.
54000	—	Wirtemberg, Prinzessin Durchl.
610	—	
479	59	Zängerle in Coburg.
55	—	Zotz allda.
6592	34	Zu Höchsteigenen Händen zu Berichtigung verschiedener Schulden, welche hier nicht vorkommen.
479210	$4\frac{3}{4}$	Summa.

Schreibe

Vier Hundert Neun und Siebenzig Tausend, Zwey Hundert und Zehen Gulden $4\frac{3}{4}$ Xr. Rheinl. Währung.

Mit dem Originale gleichlautend.

Coburg, den 22. May, 1805.

H. S. Geheime Canzley.
Theodor Opitz, Geh. Archivar.

Beylage II.

Von Gottes Gnaden Wir Franz, Herzog zu Sachsen etc. etc. urkunden und bekennen für Uns, Unsere Erben und Nachkommen, dass, da Unsere getreue Landschaft zu Entfernung der Kaiserlichen Debitcommission und zu Befriedigung derjenigen Kammergläubiger, welche nicht aus Unserer Fürstlichen Familie, milden Stiftungen, Gemeinden und Dienstcautionen bestehen, die theils ihre Capitalien nicht aufkündigen wollen, theils nicht können, für ein Capital von Dreymalhundert Tausend Gulden Rheinl. Währung gut steht, dieses Capital nach und nach an Uns zahlen will, und bey dem Kaiserlichen Reichshofrath um Aufhebung der Kaiserlichen Debitcommission angesucht und dadurch Uns freye Hand zu zweckmässiger Einrichtung Unsers Finanzwesens verschaft hat, Wir derselben die strengste Erfüllung nachfolgender Bedingungen bündigst zugesichert haben.

1.

Soll das Capital ganz in den Händen Unserer getreuen Landschaft bleiben, nicht auf einmal aufgenommen, sondern von ihr nach und nach, so wie die einzelnen Nachlassverträge präsentirt sind, in einzelnen Kassen- und Schuldverschreibungen aufgebracht werden.

2.

Unsere getreue Landschaft soll mit den Nachlassverträgen nichts zu thun haben, sondern die Bewirkung derselben ausschliesslich Uns überlassen seyn.

3.

Der Abschluss mit jedem Gläubiger soll der Landschaft vorgelegt und diesen durch die Kriegs- und Steuer-Kasse die verglichene Summe zugestellt werden, und wenn das Capital von 300,000 fl. Rheinl. durch Befriedigung sämmtlicher, in der Anlage namentlich unter der Nummer sub E. aufgeführter Kammergläubiger nicht erschöpft wird; so wollen Wir den Rest zu Abtragung Unserer wenigen Privatschulden, die Wir als Erbprinz zu machen genöthiget waren, getreulich verwenden.

4.

Da Unsere getreue Landschaft die Zinsen von dem Capitale der 300,000 fl. Rheinl. tragen muss, so wollen Wir genehmigen, dass die zeither erhobenen Kriegssteuern so lange als Debitsteuern fort erhoben werden, bis durch Abtragung des Capitals die Zinsen sich soweit verringert haben, dass man dem Lande durch Nachlass derselben eine Erleichterung verschaffen kann. Auch soll

5.

zum bessern Fortkommen der Landschaftskasse die zeither ihr obgelegene Löhnung des Officier-Corps beym Landregiment und andere dahin einschlagende Kosten, auch die zur Reparatur der Vestungs-Erhaltung und Löhnung der Vestungs-Garnison nothwendigen Ausgaben, so lange erlassen, und die desfalls für die Zukunft nöthigen Kosten aus Unserer Domainenkasse getragen werden, bis das Capital der 300,000 fl. Rheinl. und die landschaftl. ältern Schulden getilgt und abgetragen sind, nach dessen Erfolg der Betrag dieser sämmtlichen Ausgaben, wenn auch das Landregiment und die Vestungs-Garnison aufgehoben sind, an Unsere Kammer zum wahren allgemeinen Landesbesten entrichtet werden muss.

6.

Träte aber der Fall ein, dass der Zinsfuss so sehr empor stieg, dass die landschaftlicher Seits aufzunehmenden Gelder um vier pro Cent nicht zu erhalten sind, so wollen Wir die höhern Zinsen aus Unserer Rentkammer bestreiten.

7.

Zu Abtragung des Capitals von 300,000 fl. Rheinl. und zur Tilgung der auf der landschaftlichen Kasse haftenden ältern Schulden weisen Wir die Summe von

Zwölf Tausend Gulden Rheinl.

jährlich auf Unser Civil- und Kassenamt Coburg an. Eben diese Aemter verschreiben Wir Unserer getreuen Landschaft zur Sicherheit des Capitals hiermit als Hypothek in bester Form Rechtens; so, dass wenn mit Zahlung der 12000 fl. Rheinl. nicht eingehalten werden sollte, sie sich daran halten könne. Auch wollen Wir Unsere Diener bey dem Amt Coburg eidlich verpflichten lassen, diese

Summe jährlich ganz bestimmt an die Kriegs- und Landeskasse einzuliefern, und keiner mittelbaren noch unmittelbaren Assignation Folge zu leisten, welche etwa von Seiten Unserer Rentkammer zum Nachtheil dieser Zahlung ergehen möchte.

Die Cautionen der Rendanten werden bey der Landschaft hinterlegt, welche sie auch verzinsen muss.

8.

Für diejenigen Kammerschulden, welche Mitglieder aus Unserer Fürstlichen Familie, milde Stiftungen, Gemeinheiten und öffentliche Kassen zu fordern haben, und die in der Beylage unter den Buchstaben A. B. C. D. aufgezeichnet sind, haftet Unsere getreue Landschaft nicht. Wir wollen vielmehr diesen Gläubigern die ihnen bereits ertheilten Hypotheken fernerweit bestätigen und diese Hypotheken auf das Amt Gräfenthal oder andere nicht verpfändete Aemter umlegen.

In Hinsicht derjenigen Capitalien, welche Unsere getreue Landschaft von verschiedenen Kammergläubigern erhandelt, wird ihr die Vergütung derjenigen Summen geleistet, wofür sie solche erhalten, auch wenn sie nachweisen kann, dass sie zum Erwerb derselben Capitalien zu höhern Zinsen aufgenommen hat, als man ihr von der Kammer bezahlt, so soll der Mehrbetrag dieser Zinsen ebenfalls ersezt werden.

9.

Der Zahlungsplan soll in seinem Laufe nicht gestört werden, noch weniger wollen Wir, so lange das Capital von 300,000 fl. Rheinl. und die ältern landschaftlichen Schulden nicht abgetragen sind, Unserer getreuen Landschaft dona gratuita oder andere Zahlungen ansinnen.

10.

Sollte ein neuer Reichskrieg ausbrechen, oder wegen des lezten Reichskriegs annoch Forderungen entstehen, oder Landesnoth eintreten, welche die constitutionelle Concurrenz der Landschaft fordern; so wollen Wir, so lange das Capital der 300,000 fl. Rheinl. und die ältern landschaftlichen Schulden bis auf ein Drittheil nicht getilgt sind, die diesfalls zu bestreitenden Bedürfnisse allein aus Unserm Domänenfond bestreiten.

11.

Damit auch die einzelnen von der Landschaft zu machenden Anlehen mit keinem Aufwand für die Kriegs- und Steuerkasse verknüpft seyn mögen; so wollen Wir Unserer Regierung befehlen, für die gewöhnliche Confirmation der landschaftlichen Schuldenverschreibungen keine Sporteln abzufordern.

12.

Die Zahlung der stipulirten 12000 fl. Rheinl. fängt von dem Tage an, wo die kaiserliche Debitcommission die Kammeradministration in Unsere Hände wieder zurück gegeben hat, und von eben diesem Dato fallen aus der landschaftlichen Rechnung die Ausgaben für die Vestung und das Landregiment weg.

13.

Die ganze Handlung soll aber überhaupt der landschaftlichen bisher bestandenen Constitution unnachtheilig seyn, so wie Wir Uns gegenüber alle Unsere in der Verfassung unsers Hauses liegenden Gerechtsame über Unsere getreue Landschaft ausdrücklich vorbehalten wollen.

Zu mehrerer Urkund haben Wir gegenwärtige Versicherung durch eigenhändige Unterschrift vollzogen und Unser grösseres Insiegel beydrucken lassen.

Coburg zur Ehrenburg, den 27. April, 1801.

(L. S.)

Franz, H. z. S. C. S.

Beylage II.

Auszug aus dem Berichte des Herrn Herzogs von Coburg Saalfeld über die Beschwerden seiner Landstände,

etc. etc.

§. 11.

Die kaiserliche Commission wird aufgehoben. Vertrag mit den Landständen über ein Anlehen von 300000 fl.

Der neue Finanzplan war darauf berechnet, dass durch eine hinreichende Summe baaren Geldes alle dringende Kammerschulden getilgt, durch baare Zahlung nüzliche Nachlassverträge erreicht, und hiemit die Gründe einer kaiserlichen Administration gehoben werden können; es kam nur darauf an, den gesunkenen Credit herzustellen, um dann mit eigener Thätigkeit die Finanzverwaltung verbessern und manche versunkene Quelle wieder in Gang bringen zu können.

Mit meinen Landständen kam ein Vertrag zu Stande, worin sie sich zur successiven Beyschaffung eines Capitals von 300000 fl. so, wie ihnen nach und nach die einzelnen Nachlassverträge präsentirt würden, anheischig machten. Das Capital sollte ihnen in jährlichen Fristen von 12000 fl. von meinen Coburgischen Kammergefällen zurück bezahlt, und die Zinsen theils von mir, theils von der als Debitsteuer fortdauernden Kriegssteuer entrichtet werden. Die Landstände erhielten darüber die von ihnen beygelegte Versicherungsurkunde vom 27. April 1801.

Durch ein allerhöchstes kaiserliches Rescript vom 20. August 1802. wurde die Debitcommission aufgehoben, und der Herr Herzog von S. Gotha beauftragt, mir die Administration des Cameral- und Oeconomiewesens zu restituiren.

etc. etc.

§. 72.

Verbindung dieser drey Beschwerden. Geschichte des Vertrags von 1801.

Schon oben §. 11. habe ich die Geschichte des mit meinen Landständen über ein unverzinsliches Anlehen von 300000 fl. abgeschlossenen Vertrags vom 27. April 1801. angeführt, und die Gründe aufgedeckt, warum meine anfangs so bereit-

willige Landschaft nachher vom ganzen Versprechen nur den vierten Theil mit 75000 fl. erfüllt habe.

Mit ihm steht dasjenige in Verbindung, was meine Landstände über die Fortdauer der bedungenen Debitsteuer, und über die Schuldenfreyheit meines Amtes Coburg angeführt haben, und ich muss, um die Sache zu gründlicher Beurtheilung vorzubereiten, das innere Verhältniss dieses Anlehensvertrags näher zergliedern.

§. 73.

Hauptbedingungen des Vertrags.

Da actenkundig am Schlusse der kaiserlichen Debitcommission noch mehr als 600000 fl. Schulden vorhanden waren, so fiel es wohl in die Begriffe, dass mit einem Anlehen von 300000 fl. die gänzliche Schuldenfreyheit nicht hergestellt werden konnte, sondern es sollten mit dem Anlehen nur jene dringende Schulden getilgt werden, welche die kaiserliche Administration nothwendig machten. Ich werde unten auf diese von meinen Landständen oft verkannte Wahrheit zurückgehen müssen, und stelle sie hier als sehr wesentlich an die Spitze.

Unter den Bedingnissen des mit meinen Landständen abgeschlossenen Vertrags verdienen folgende eine Auszeichnung:

1) Die mit den Gläubigern abzuschliessenden Nachlassverträge sollten der Landschaft präsentirt, und die accordirten Summen von ihr aus dem bewilligten Anlehen bezahlt werden.

2) Ich behielt mir vor, jene Summe, welche nach Bezahlung der specificirten dringenden Schulden vom Anlehen pro 300,000 fl. übrig bliebe, zur Bezahlung meiner Privatschulden, die ich als Erbprinz zu machen genöthiget war, zu verwenden.

3) Zur Bezahlung der Zinsen sollten die bisherigen Kriegssteuern bestimmt seyn, und als Debitsteuer fortdauern.

4) Zur Erleichterung der Landschaftskasse für die neu übernommene Last sollte die von ihr bisher abgegebene Gage für die Officiers des Landregiments sammt andern dahin einschlagenden Kosten, die Löhnung der Vestungsgarnison und die Unterhaltung der Vestung bis zur Tilgung des Capitals

auf meine Domänenkasse übergehen, nach bezahlten 300000 fl. aber diese Ausgaben von der Landschaftskasse an meine Kammer zum allgemeinen Besten auch dann wieder entrichtet werden, wenn gleich das Landregiment und die Vestungsgarnison aufgehoben sind.

5) Für den Fall, dass die Landschaft vom Anlehen pro 300,000 fl. mehr als 4 pro Cent Zinsen bezahlen müsste, übernahm ich das Surplus auf meine Rentkammer.

6) Das Capital sollte von mir in 25 Jahren, jährlich mit 12000 fl. aus meinen Kameralgefällen des Amts Coburg zurück bezahlt werden, wofür dieses Amt als Hypothek verschrieben werde.

§. 74.

Geist dieses Vertrags.

So viel auch die Landschaft von dieser Bewilligung Aufhebens macht, und so hoch es klingt, wenn man die Summe von 300,000 fl. nennet, so wenig hat sie im Grunde für mich gethan, wenn man den Geist des ganzen Vertrags durchdringet.

Da sie mir nur ein unverzinsliches Anlehen bewilliget hatte, das ich in 25 gleichen Fristen mit 12000 fl. aus meinen Kameralgefällen zurückbezahlen sollte, so bestehet der Vortheil für mich überhaupt nur in den Zinsen dieses Capitals, welche schon im ersten Jahre um 480 fl., und so in steter Progression vermindert werden.

Da ich nun der Landschaftskasse Lasten abgenommen hatte, welche jährlich mehr als 4000 fl. betragen, so verzinset meine Kammerkasse hievon ein Capital von 100,000 fl. und es zeigt die anliegende tabellarische Berechnung

Beyl. Zzz.

1) dass das unverzinsliche Capital von 200,000 fl. durch die jährliche Partialzahlung schon in 17 Jahren getilgt ist.

2) Dass das verzinsliche Capital von 100,000 fl. nach Verlauf der 25 Jahre sammt Zinsen abgeführt wird.

3) Dass der ganze Gewinn für mich an allen von der Landschaft auf 25 Jahre übernommenen Zinsen sich nur auf die Summe von 54000 fl. erstreckt.

4) Dass die Landschaft, wenn sie 25 Jahre lang die bewilligte Debitsteuer mit jährlichen 5200 fl. erhebt, daran 130,000 fl. ziehet, folglich nach Abzug der bemerkten Zinsen für ihre Kasse reine 76000 fl. Ueberschuss hat.

Es beruhet auf sonnenklaren Berechnungen, wie wenig für mich die Landschaft that, wie sehr sie bey diesem ganzen Vertrage auf ihren Vortheil sah, wie theuer sie sich ihren für mich interponirten Credit bezahlen liess, und wie wenig Ursache sie hat, von einer Verwilligung in hohem Tone zu sprechen, welche in 25 Jahren nur 54000 fl. beträgt. Wäre der Vertrag niemals zur Sprache gekommen, und alles, wie es vor Ausbruch des Kriegs während der kaiserlichen Administration war, geblieben, so hätte ich in 25 Jahren an Debitsteuern 130,000 fl. und an den von der Landschaftskasse mit 4000 fl. übernommenen Lasten 100,000 fl. folglich 176000 fl. mehr eingenommen, als die Zinsen ihres hochgerühmten und hochtönenden Anlehens von 300,000 fl. in 25 Jahren mir zur Schuldentilgung nützer.

Hieraus wird erklärbar, warum meine Landschaft so fest daran hängt, warum sie sich als Gläubiger mir aufdringen will, und warum sie meinen Minister zu stürzen sucht, als den Mann, der mir den theuren Landschaftscredit entbehrlich machte.

§. 75.

Wirkung des Vertrags vom 27. April 1801 nach den eingetretenen Verhältnissen.

Dass meine Landschaft von dem versprochenen Anlehen nur 75000 fl. entrichtet und sogar die einmal von mir verlangten 41000 fl. nicht gezahlt habe, wurde oben (§. 13.) bemerkt. Dennoch begehrt sie noch immer, dass der Vertrag aufrecht erhalten werden solle: ich bin mit ihrem Begehren einverstanden, und man darf nur die in dem grossen Zwischenraume von 4 Jahren eingetretenen Verhältnisse richtig auffassen, um vom Jahr 1805 an die Wirkungen des Vertrages zu bestimmen.

1) Verbunden hat sich die Landschaft, dass 300,000 theils Kammer- theils Privatschulden gegen jährliche successive Abtragung aus meinen Kammergefällen von 12000 fl., als interimistische Kammerschuld angesehen werden.

2) Verbunden hat sie sich, die Zinsen davon zu übernehmen, da ich aber auf meine Kammergefälle Lasten übernommen habe, welche jährlich 4000 fl., somit die Zinsen eines Capitals von 100,000 fl. ausmachen, so hat sie sich verbunden, für mich jährlich 8000 fl. doch so zu zahlen, dass jährlich 480 fl. als die Zinsen meiner Partialzahlung per 12000 fl. abgehen.

3) Bewilliget hat sie zur Zahlung der Zinsen, welche vom ganzen hier in Ansatz zu bringenden Capital von 300,000 fl. der jährlichen Capitalsabtragung halber in 25 Jahren nur 156000 fl. ausmachen, die Fortdauer der beyden schon bey der kaiserlichen Administration bewilligten und nur durch den Krieg in Kriegssteuern verwandelten Debitsteuern. Diese machen jährlich per 5200 fl. angeschlagen in 25 Jahren 130000 fl. Da nun hiemit in 25 Jahren die vorbemerkten Zinsen nicht aufgehoben werden, so hat die Landschaft diese beyden Debitsteuern auf 25 Jahre bewilliget.

Man wird hieran um so weniger zweifeln können, als erstens diese Steuern schon zur Schuldentilgung vorher bestimmt waren, und zweytens dem ganzen Vertrage von 1801 die Absicht zum Grunde liegt, mir die Abtragung der auf meinem fürstlichen Hause haftenden Schulden möglich zu machen.

4) Nun hat meine Landschaft einen Theil ihrer Verbindlichkeit nicht erfüllt, sie hat nur 75000 fl. als den vierten Theil des ganzen Anlehens hergeschossen, sie hat mir sogar dringend nothwendige 41000 fl. versagt, und die anerbotene Negociirung von 200,000 fl. deren Annahme mir höhere Rücksichten verboten, nebst dem, dass das Anerbieten drey Vierteljahr später geschah, kann den Verzug der Landschaft mit seinen Wirkungen nicht aufheben (§. 13.)

Da nun ferner

5) eben dieser Verzug mir die Gefahr einer neuen kaiserlichen Administration bereiten sollte, und ich andere Mittel zu ihrer Abwendung aufsuchen musste, so hebt der landschaftliche Verzug die landschaftlichen Bewilligungen und Verbindlichkeiten nicht auf. Daher kann die Landschaft

6) von mir fordern, dass ich ihr die vorgeschossenen 75000 fl. ohne Zinsen in 25 jährigen Ratis zurück zahle, aber auch ich bin

7) berechtiget, alles dasjenige zu erheben, was zur successiven Abzahlung des ganzen Capitals von 300,000 fl. exclusive der aus meinen Kammergefällen dafür angewiesenen 12000 fl. bestimmt wurde.

§. 76.

Specielle Wirkungen: 1) *Fortdauer der Debitsteuer.*

Die Geschichte aller landschaftlichen Verfassungen beginnet mit Verschuldung der Kammergüter, und ohne Schulden der Landesherren wären die Landstände in Deutschland längst vergessen.

Fast in allen deutschen Ländern haben die Landstände solche Schulden entweder selbst übernommen, oder zu ihrer Tilgung Steuern bewilligt.

Die Landstände meines Fürstenthums Coburg haben daher noch unter der kaiserlichen Administration in 2 Steuern zur Schuldentilgung consentirt, nur der Krieg verwandelte sie in Kriegssteuern, und Euer etc. haben durch das höchstverehrliche Conclusum vom 19. December 1793.

> „Kaiserliche Majestät hätten ungerne gesehen, dass die Landschaft die zeitherigen Beyträge fortzusetzen nicht zu bewegen gewesen, verhoften aber gleichwohl, sie werde nach geendigtem Kriege diese Beyträge noch einige Jahre fortsetzen"

der Landschaft die allerhöchste Willensmeinung sehr deutlich erklärt.

Nun hat meine Landschaft in dem Vertrage von 1801 die Fortdauer dieser Debitsteuern nach diesem allerhöchsten Fingerzeige bewilliget; der Grund ihres Consenses war die Abzahlung der Schulden und eben darum von der Person des Gläubigers unabhängig. Wenn gleich die Landschaft ihren Credit für die mangelnden 225000 fl. zu interponiren nicht mehr nöthig hatte, so liegt doch am Tage, dass die von mir übernommenen Schulden, welche bey dem Abtritt der kaiserlichen Administration noch über 600,000 fl. betrugen, mit Einrechnung der übrigen Schulden nach den beschränkten Kräften meiner Kammergüter in wenigen Jahren nicht alle abgetragen seyn können.

Der Grund der Bewilligung dauert nach den Prämissen des Vertrags von 1801 noch fort, folglich die Bewilligung selbst.

Rechnen Euer etc. noch hinzu, dass erstens Allerhöchstdieselben selbst durch das Conclusum v. 19. Dec. 1793 die Fortdauer nach dem Kriege für nothwendig erkannten — dass zweytens meine Unterthanen, welche diese Steuern schon viele Jahre hindurch entrichtet und sich dennoch nach der Querulanten eignen Angabe sehr wohl befunden haben, hierdurch keine neue Last tragen — dass sie vielmehr durch die eingetretene Veränderung gewinnen, weil sie zur Vollziehung des ganzen Vertrags von 1801 noch überdiess neue Steuern hätten bezahlen müssen, so werden Allerhöchstdieselben in dem Widerspruch meiner Landstände gegen die bewilligte Fortdauer der Debitsteuern nur die Frucht einer leidenschaftlichen Chicane erblicken.

Dass ich sagte, meine Unterthanen hätten eine neue Steuer nebst den Debitsteuern entrichten müssen, ist leicht zu erproben. Von 200,000 fl. machen die Zinsen 8000 fl.; da nun die Debitsteuer 5200 fl. beträgt, so hätten die mangelnden 2800 fl. doch wohl in den ersten Jahren durch eine neue Steuer gedeckt werden müssen! Wie kurzsichtig die Querulanten sind!

§. 77.

Zurückzahlung der von der Landschaft geschossenen 75000 fl.

Um den von meiner Landschaft zu dem versprochenen Anlehen erhaltenen Vorschuss von 75000 fl. zurück zu zahlen, könnte ich nicht nur begehren, dass sie unverzinsliche fünf und zwanzigjährige Fristen annehme; ich könnte ihr die auf meine Kammer übernommenen 4000 fl. und die Debitsteuern mit 5200 fl. anrechnen, und sie würde immer nur nach dem Vertrage von 1801 beurtheilt, für dessen Aufrechthaltung sie selbst immer streitet. Doch will ich billiger seyn. Sie soll nicht nur die Zinsen von diesem Capital, sondern auch das Capital selbst noch eher als in fünf und zwanzig Jahren, nämlich nach der beyliegenden tabellarischen Berechnung schon in 22 Jahren erhalten, und sich zu dem Ende durch die Debitsteuer selbst bezahlt machen.

Dies ist gewiss alles, was nach Billigkeit und in Gemässheit des angeführten Vergleichs die Landschaft von mir fordern und erwarten kann.

etc. etc.

Darstellung, wie viel an einem mit 4 pro Cent verzinslichen Capital von 300000 fl. — Xr. gewonnen wird, wenn der Schuldner jährlich davon 12000 fl. — Xr. abzutragen und statt der Zinszahlung jährl. 4000 fl. — Xr. Lasten zu übernehmen hat.

	Capital.		Zinsen.		Betrag der übernommenen Lasten.		Capitalsabtrag.	
	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.
1	300000	—	12000	—	4000	—	12000	—
2	288000	—	11520	—	4000	—	12000	—
3	276000	—	11040	—	4000	—	12000	—
4	264000	—	10560	—	4000	—	12000	—
5	252000	—	10080	—	4000	—	12000	—
6	240000	—	9600	—	4000	—	12000	—
7	228000	—	9120	—	4000	—	12000	—
8	216000	—	8640	—	4000	—	12000	—
9	204000	—	8160	—	4000	—	12000	—
10	192000	—	7680	—	4000	—	12000	—
11	180000	—	7200	—	4000	—	12000	—
12	168000	—	6720	—	4000	—	12000	—
13	156000	—	6240	—	4000	—	12000	—
14	144000	—	5760	—	4000	—	12000	—
15	132000	—	5280	—	4000	—	12000	—
16	120000	—	4800	—	4000	—	12000	—
17	108000	—	4320	—	4000	—	12000	—
18	96000	—	3840	—	4000	—	12000	—
19	84000	—	3360	—	4000	—	12000	—
20	72000	—	2880	—	4000	—	12000	—
21	60000	—	2400	—	4000	—	12000	—
22	48000	—	1920	—	4000	—	12000	—
23	36000	—	1440	—	4000	—	12000	—
24	24000	—	960	—	4000	—	12000	—
25	12000	—	480	—	4000	—	12000	—
Summa	- - - -	- -	154000	—	100000	—	300000	—
			100000	—	ab,			

Bleibt 54000 fl. — Xr. Zinsenersparniss oder Gewinn des Schuldners. Rechnet man nun, dass der Betrag der von der Landschaft 25 Jahre lang mit jährlich 5200 fl. zu erhebenden Debitsteuern, die reine Summe von

130000 fl.

ausmacht, und zieht man obige 54000 fl. — Xr. von dieser Summe ab, so ergiebt sich, dass für die Landschaft durch obiges Anlehen ein reiner Gewinn von 76000 fl. — Xr. entspringt.

Zu Abtragung fünf und siebenzig Tausend Gulden Rheinl. zu 4 pro Cent verzinslicher Schulden, sind folgende Jahre erforderlich, wenn jährlich zur Bezahlung der Zinsen und successiven Abtragung des Capitals eine Summe von 5200 fl. verwendet wird.

	Jahre.	Capital.		Zinsen.		Capitalabtrag.	
		Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.
	1805	75000	—	3000	—	2200	—
	6	72800	—	2912	—	2288	—
	7	70512	—	2820	28	2379	32
	8	68132	28	2725	17	2474	43
	9	65657	45	2626	18	2573	42
	10	63084	3	2523	21	2676	39
	11	60407	24	2416	17	2783	43
	12	57623	41	2304	57	2895	3
	13	54728	38	2189	8	3010	52
	14	51717	46	2068	42	3131	18
	15	48586	28	1943	27	3256	33
	16	45329	55	1813	11	3386	49
	17	41943	6	1677	43	3522	17
	18	38420	49	1536	50	3663	10
	19	34757	39	1390	18	3809	42
	20	30947	57	1237	55	3962	5
	21	26985	52	1079	26	4120	34
	22	22865	18	914	36	4285	24
	23	18579	54	743	12	4456	48
	24	14123	6	564	55	4635	5
	25	9488	1	379	31	4820	29
	26	4667	32	186	42	4667 (5013)	32 (18)
Summa -	- - -	- - - -	- -	39054	14	75000	—

Nota. Bey den Zinsen sind die Brüche ausser Ansatz gelassen, dagegen aber bey den Capitalabtrags-Summen mit eingerechnet worden.

Beylage III.

Herzoglich Sachsen-Coburg-Saalfeldisches Hausgesetz über die Nichtverbindlichkeit der Regierungs-Nachfolger, die Schulden und Veräusserungen der Regierungs-Vorfahren anzuerkennen. Vom 1. April 1802.

Wir Franz, von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein etc. etc. haben aus einer langen und traurigen Erfahrung die unglücklichen Folgen kennen gelernt, welche eine Sequestration der Domainen-Einkünfte für Unser Land, für Unsere Familie und für jeden Unserer getreuen Unterthanen gehabt hat, und Wir halten es jetzt, da Wir durch Zahlung sämmtlicher Kammerschulden die Kaiserliche Debit-Commission überflüssig gemacht haben, für Unsere wichtigste Pflicht, in Unserm Hause solche Einrichtungen und Verfügungen zu treffen, dass ein solcher Zustand, wie er zeither Statt hatte, nie und zu keiner Zeit wieder eintreten kann. Zu dem Ende empfehlen Wir

I.

Allen Unsern Nachfolgern in der Regierung höchstmögliche Sparsamkeit, und damit diese um so weniger irgend jemals verletzt werden könne; so bestimmen Wir als unumstösslich, dass die Etats für die Bedürfnisse der Hofhaltung und der Person des jedesmal regierenden Fürsten, von nun an immer von dem Landes-Ministerio lediglich nach dem Verhältnisse der sichern Landes-Einkünfte, der daraus zu bestreitenden Administrationskosten und des unbedingt nothwendigen Aufwands, welchen die Verbesserung des Landes fordert, gemacht, und die Ausgaben darin für den Hof nie höher gestellt werden sollen, als es die übrigen Bedürfnisse der Landes-Administration und das Wohl des Ganzen zulassen. Der Entwurf des Hofstaats-Etats ist dem Regenten dann mit ausreichenden Erläuterungen über die Zulänglichkeit oder Unzulänglichkeit der Fonds vorzulegen und über diesen geprüften und von dem regierenden Landesherrn anerkannten Etat dürfen bey der Hofhaltung die Ausgaben nie und unter keiner Bedingung erhöht werden. Das Hofmarschall-Amt hat nach diesem ihm mitzu-

theilenden Etat sich streng und unverbrüchlich zu richten. Die Haupt-Domainen-Kasse wird zu allen Zeiten eidlich darauf verpflichtet und angewiesen, die gegen den Etat eingehenden Zettel oder ausgegebenen Summen nicht zu bezahlen. Und damit zu keiner Zeit der Aufwand für den Hof unverhältnissmässig gegen die Landes-Einkünfte erhöht werden kann; so soll jeder Minister zu allen Zeiten eidlich verpflichtet werden, dem jedesmal regierenden Landesherrn die nachtheiligen Folgen dringend vorzustellen, wenn er darauf bestehen wollte, dass die Ausgaben für den Hof unverhältnissmässig gegen die Landes-Einkünfte bestimmt werden sollten. Und damit dieses um so weniger geschehen könne; so setzen Wir als eine unverbrüchliche Norm fest, dass

II.

keiner Unserer Nachfolger in der Regierung je verbunden seyn solle, die Schulden seiner Vorfahren zu bezahlen. Denn jeder Regent hat die unbedingte Verbindlichkeit auf sich, seine Ausgaben nach seinen Landes-Einkünften einzurichten, mit diesen auszukommen, und wo möglich noch zu Verbesserung des Landes und auf unvorhergesehene Fälle zu sparen.

Wir nehmen aber von dieser Bestimmung aus:

a) diejenigen Schulden, welche in Cautions-Capitalien aller Art bestehen, in der Regel aber auch immer von dem Dienst- und Pacht-Nachfolger bezahlt werden,

b) diejenigen, welche wegen Ausstattung zu vermählender Prinzessinnen haben gewirkt werden müssen; obgleich dieses in der Zukunft nicht mehr vorkommen darf, weil jährlich aus den Landes-Einkünften so viel zurück gelegt werden muss, dass diese Ausgaben leicht bestritten werden können,

c) diejenigen wenigen Schulden, welche Wir als Erbprinz bis zum Antritte Unserer Regierung unter sehr traurigen Verhältnissen haben wirken müssen, und zu deren schleunigen Tilgung Wir bereits einen sichern Zahlungs-Fond angewiesen haben,

d) diejenigen Schulden, welche Unsers Herrn Vaters Gnaden während der Dauer der Debit-Commission nothgedrungen machen mussten, welche Wir

übernommen und zu deren Zahlung Wir schon jetzt die nöthigen Verfügungen getroffen haben,

e) diejenigen wenigen Schulden, welche Wir von Unserer Frau Mutter Gnaden nach einem besondern Vertrage übernahmen,

f) diejenigen Schulden, welche Unsere errichtete Staats-Leihbank, deren Gesetze, Verfassung und Einrichtung Wir des nächsten durch den Druck bekannt machen werden, allenfalls, nach ihrer eigenen Organisation und nach dem Verhältnisse ihres Fonds, zu machen befugt ist,

g) diejenigen Schulden, welche zur Verbesserung der Landes-Einkünfte, wegen unverschuldeter Unglücksfälle, wegen Ankauf von Gütern, Emporhebung de Landes-Industrie, Errichtung allgemeiner, gemeinnütziger Anstalten und überhaupt zum Landes-Besten und wovon ein bleibender Nutzen für das ganze Land nachgewiesen werden kann, sind gewirkt worden, endlich

h) eigentliche altväterliche Schulden, oder welche zu Abtragung der bis jetzt vorhanden gewesenen alten Kammerschulden nothwendig waren.

Alle diese Schulden sind die jedesmaligen Regierungs-Nachfolger anzuerkennen und zu bezahlen verbunden.

Wir werden aber, wenn Uns die Vorsehung noch einige Jahre das Leben schenkt, dafür sorgen, dass weder die wenigen Schulden, welche Wir als Erbprinz wirkten, noch diejenigen, welche Wir von Unsers Herrn Vaters und Frau Mutter Gnaden übernommen haben, noch endlich diejenigen, welche zu Befriedigung alter Kammer-Gläubiger nöthig waren, auf Unsere Nachfolger übergehen können, weil zu Zahlung derselben bestimmte Fonds bereits angewiesen und schon sehr viele davon bezahlt sind.

III.

Damit aber nicht unter dem Vorwande des allgemeinen Landes-Besten oder der Erhöhung der Landes-Einkünfte für die Zukunft Schulden gewirkt werden können, die nichts weniger als diesen Zweck haben, sondern vielmehr zur Befriedigung der Privat-Neigung des regierenden Landesherrn bestimmt sind; so soll

von nun an kein Schuld-Document und keine Schuld, sie mag Namen haben wie sie will, mit Ausnahme derjenigen, welche im vorhergehenden §. aufgeführt sind, als für den Nachfolger gültig und zahlbar angesehen werden, wenn nicht von Unserer Landes-Regierung das Zeugniss, bekräftiget durch das Regierungs-Insiegel und die Namensunterschrift sämmtlicher Regierungs-Mitglieder, darunter steht: dass sie wirklich zum Besten des Landes verwendet worden ist.

Alle Schuld-Documente und Schuld-Forderungen, welche dieses Zeugniss nicht haben, sind von dem Nachfolger als unverbindlich und Zahlungsunfähig zu verwerfen.

IV.

Unsere Landes-Regierung soll nie und zu keiner Zeit sich gegen den Landesherrn, welcher etwa Schulden zu seinem Privat-Gebrauch oder Vergnügen wirken wollte, mit Ausstellung obigen Zeugnisses nachgiebig erzeigen; deshalb soll jedes Mitglied der Landes-Regierung in seinem Dienst-Eide dahin ausdrücklich mit verpflichtet werden, nie in Schulden zu willigen, welche zu einem andern Zwecke als dem des allgemeinen Landes-Besten und zu Erhöhung der Staats-Einkünfte gemacht worden sind. Liesse sich zu irgend einer Zeit die Landes-Regierung beygehen, einem regierenden Landesherrn ein Zeugniss auszustellen, welches diesen Grundsätzen nicht gemäss wäre, und sie könnte von dem Nachfolger davon überwiesen werden; so sollen ausser der Strafe der Cassation, alle Mitglieder, oder wenn sie nicht mehr leben, deren Erben, für die auf diese Art gesetzwidrig gemachte Schuld auf immer haften, und die Regierungs-Mitglieder sollen beym Antritte ihres Amtes sich dazu ausdrücklich mit verbindlich machen.

V.

Unsere Landes-Regierung muss in vorkommenden Fällen und wenn neue Schulden contrahirt werden sollen, sich immer gründlich und hinlänglich überzeugen können, dass die zu machende Schuld zu des Landes Besten, zu Ankaufung von Gütern und zu Vermehrung der Landes-Einkünfte nothwendig sey, um dann um so gewissenhafter das Zeugniss darüber den Gläubigern auszustellen; deshalb soll der regierende Landesherr jedesmal, wenn er eine neue Schuld für

nothwendig hält, die Regierung umständlich mit den Ursachen und dem Zwecke derselben bekannt machen und ihr gründliches und gewissenhaftes Gutachten darüber hören, und wenn dieses nicht beyfällig ist, nicht weiter in sie dringen.

VI.

Unserer Landes-Regierung aber machen Wir dabey zur Pflicht, bey Behandlung eines solchen Gegenstandes mit der grössten Vorsicht, aber auch mit der nothwendigen Gründlichkeit zu Werke zu gehen, und das Zeugniss durch unnöthige Subtilitäten alsdann nicht zu erschweren, wenn zwar der Vortheil der gewirkten Schuld nicht gleich in den ersten Jahren sichtbar, aber doch zu erwarten ist, dass dadurch für die Zukunft dem Lande ein bleibender Nutzen geschafft werde.

VII.

Sollte es einem unter Unsern Nachfolgern gefallen, die Regierung zu Ausstellung eines diesem Hausgesetze entgegen laufenden Zeugnisses zwingen zu wollen; so soll die Regierung, eingedenk ihres theuern Eides, Anfangs bescheidene Vorstellungen dagegen machen, und wenn diese fruchtlos sind, ihren Rekurs an das Reichs-Oberhaupt nehmen und daselbst Hülfe suchen.

VIII.

Von diesen in den §§. III. IV. V. VI. VII. aufgetragenen Bestimmungen ist aber Unsere errichtete Leihbank, vermöge ihrer ganz eigenen Organisation und da der Fond derselben unveräusserlich ist, als Fideicommiss feststeht und nie angegriffen werden darf, gänzlich ausgenommen.

Sie besorgt ihre Geschäfte nach besondern in dem Organisations-Patente derselben enthaltenen Gesetzen, und darf ohnedem keine Schulden machen, welche dem Bank-Fond nicht angemessen sind.

IX.

Sollte aber irgend einer Unserer Nachfolger den Fond dieser von Uns errichteten Bank über lang oder kurz angreifen und dadurch die aufgestellten Bank-

gesetze verletzen wollen; so soll die Bank-Direction und das Banco-Collegium davon Unserer Landes-Regierung ungesäumt Nachricht geben und die Bank-Direction und die Landes-Regierung sind gemeinschaftlich, zu Aufrechthaltung des öffentlichen Credits, verpflichtet, gegen dieses Ansinnen oder diesen Landesherrlichen Eingriff Anfangs bescheidene Vorstellungen zu machen, wenn aber diese fruchtlos sind, dem Publikum die Grösse der Verminderung des Bank-Fonds sogleich in öffentlichen Blättern anzuzeigen, damit dasselbe sein Interesse dabey wahren könne.

X.

Alle Etats-Ueberschüsse, welche sich von nun an nach den gemachten Ersparungen und nach einer zweckmässig eingerichteten Administration ergeben müssen, sollen ausschlüsslich zu Bezahlung der vorhandenen Schulden an Unsere Bank bezahlt werden, der Wir das Schuldentilgungs-Wesen übertragen haben, und es soll sich kein regierender Herr einer andern Disposition darüber anmassen, als zu diesem bestimmten Zwecke und zu Erhöhung der Landes-Einkünfte, Ankaufung von Gütern und zum allgemeinen Landes-Besten, auch auf den Fall, wenn sämmtliche Schulden bezahlt sind.

XI.

Um Unser Haus und Unser Land auch vor unvorhergesehenen Unglücksfällen und ungünstigen Ereignissen sicher zu stellen; so haben Wir die Einleitung getroffen, dass von einem Theile Unserer jährlichen Etats-Ueberschüsse, so weit es nach den vorhergehenden §§. möglich ist, nach und nach ein eiserner Fond von

Zweymalhundert Tausend Gulden Rheinisch

gesammelt werden soll. Auch diese Summe soll die Qualität eines Fideicommisses haben, und keinem Unserer Nachfolger soll es erlaubt seyn, darüber nach Willkür zu disponiren, sondern sie soll nur dann angegriffen werden können, wenn es das Landes-Beste unbedingt erfordert, wenn Unserm Hause ein bleibender Nutzen damit geschafft werden kann, und wenn die Staats-Leihbank einzelne

Vorschüsse, welche aber von daher immer wieder erstattet werden müssen, zu ihren Geschäften braucht. Es muss aber aus den Etats-Ueberschüssen das Fehlende an der Summe der 200,000 fl. rhl. nach und nach wieder ergänzt und diese Summe immer vollzählig erhalten werden.

XII.

Der Beschluss dieses eisernen Fonds von 200,000 fl. rhl. ist dem jedesmaligen dirigirenden Minister und dem Präsidenten der Landes-Regierung anvertraut. Er kann nur gemeinschaftlich geöffnet werden, und jeder von diesen Dienern hat dazu einen verschiedenen Schlüssel.

XIII.

Werden Rittergüter heimfällig; so sollen dieselben blos das Fideicommiss Unserer Lande vermehren, und dem regierenden Herrn steht es unter keinem Vorwande frey, darüber nach Eigenthumsrecht zu disponiren, sondern sie müssen den Aemtern, und in Hinsicht auf die Einkünfte den Amts-Einnahmen, auf immer einverleibt werden. Veräusserung derselben findet gar nicht Statt. Wäre es aber zweckmässig, die Hofbaustücke und die Oekonomie davon zu veräussern; so soll es dennoch nur in der Masse geschehen, dass die veräusserten Grundstücke mit verhältnissmässigen Grundzinsen belegt, handlohnbar gemacht und das daraus gelöste Kaufgeld zu Ankaufung anderer Güter, oder Zehnten, oder Waldungen verwendet werden. Denn auch dieses Kaufgeld bleibt Fideicommiss, und wenn Unsere Landes-Regierung wahrnimmt, dass damit dem Hausgesetze gemäss nicht umgegangen wird, so soll sie die Befugniss haben, das Kaufgeld so lange ad depositum zu nehmen, bis sich eine schickliche Gelegenheit findet, es nutzbar auf Grundstücke anzulegen. Auch diejenigen Güter, welche während der Regierungszeit eines hiesigen Fürsten gekauft worden sind, werden Fideicommiss und müssen dem Lande einverleibt werden. Zerschlagungen schon vorhandener Kammergüter und Domainen sind nur in so weit zulässig, als das daraus erlöste Geld zu Abtragung von Schulden, oder zu Anstalten verwendet wird, wodurch die Einkünfte des Landes erhöht werden.

XIV.

Schlüsslich wollen Wir, dass diese Bestimmungen als ein immerwährendes Hausgesetz gelten und von keinem Unserer Nachfolger dagegen gehandelt werde, und damit dieses um so weniger Statt habe; so haben Wir dasselbe nicht nur eigenhändig vollzogen, sondern auch von Unsers Herrn Oncle Friedrich, Herrn Bruders Ludwig, und Herrn Erbprinzen Ernst Liebden, Liebden, Liebden eigenhändig vollziehen lassen, und wollen, dass alle appanagirten Prinzen sich zur Aufrechthaltung dieses Gesetzes, nachdem sie das achtzehnte Jahr zurückgelegt haben und volljährig geworden sind, durch einen eidlichen Revers verbindlich machen.

Auch soll diese Anordnung in öffentlichen Zeitungen zur Sicherheit des Publicum bekannt gemacht und die Bestätigung derselben bey Sr. Majestät dem Kaiser nachgesucht werden. Coburg den 1. April 1802.

(L. S.) Friedrich Josias, Prinz zu Sachsen-Coburg-Saalfeld.

(L. S.) Franz, Herzog zu Sachsen-Coburg-Saalfeld.

(L. S.) Ludwig, Prinz zu Sachsen-Coburg.

(L. S.) Ernst, Erbprinz zu Sachsen-Coburg-Saalfeld.

von Kretschmann.

Beylage IV.

Unternehmungen des Gouvernements im Gebiete der Staats-Policey.

Gegenstände.	*Vorbereitende Verfügungen.*	*Ausführung.*
I. Kenntniss des Landes.		
a) Aufnahme des Land-Status.	der Landesregierung befohlen im May 1801.	durch die Unterbehörden ausgeführt bis Sept. 1801.
b) Landesvermessung.	angeordnet mit der nöthigen Instruction mittelst Rescripts vom 29. Aug. 1802.	ausgeführt im Generellen in den Coburg. im Speciellen durch Vermessung der Domänen-Forste laut Bericht vom 12. Nov. 1804.
c) Aufnahme der Kirchenlisten und Populationstabellen.	befohlen durch die Rescripte vom 22. Jun. 1802. 7. Sept. 1803. und 20. März 1805.	zum Theil befolgt.
d) Landesbeschreibung.	anbefohlen zugleich mit der Aufnahme des Land-Status.	grösstentheils vollendet durch die Landesregierung und ehemal. Landeshauptmannschaft zu Saalfeld.
II. Sicherheits-Policey.		
a) Gränzanstalten.		durch die Organisation des Militärs und Anstellung der Gränzjäger, lt. Rescript vom 14. Jan. 1803.
b) Zuchthaus-Verbesserung.	der Regierung zur Ausarbeitung des Plans seit dem 1. April 1801 zulezt erinnert und einem eignen Departementsrath übertragen, mittelst Rescr. vom 31. Jan. 1805.	noch nicht eingegangen.

Beylage II.

Von Gottes Gnaden Wir Franz, Herzog zu Sachsen etc. etc. urkunden und bekennen für Uns, Unsere Erben und Nachkommen, dass, da Unsere getreue Landschaft zu Entfernung der Kaiserlichen Debitcommission und zu Befriedigung derjenigen Kammergläubiger, welche nicht aus Unserer Fürstlichen Familie, milden Stiftungen, Gemeinden und Dienstcautionen bestehen, die theils ihre Capitalien nicht aufkündigen wollen, theils nicht können, für ein Capital von Dreymalhundert Tausend Gulden Rheinl. Währung gut steht, dieses Capital nach und nach an Uns zahlen will, und bey dem Kaiserlichen Reichshofrath um Aufhebung der Kaiserlichen Debitcommission angesucht und dadurch Uns freye Hand zu zweckmässiger Einrichtung Unsers Finanzwesens verschaft hat, Wir derselben die strengste Erfüllung nachfolgender Bedingungen bündigst zugesichert haben.

1.

Soll das Capital ganz in den Händen Unserer getreuen Landschaft bleiben, nicht auf einmal aufgenommen, sondern von ihr nach und nach, so wie die einzelnen Nachlassverträge präsentirt sind, in einzelnen Kassen- und Schuldverschreibungen aufgebracht werden.

2.

Unsere getreue Landschaft soll mit den Nachlassverträgen nichts zu thun haben, sondern die Bewirkung derselben ausschliesslich Uns überlassen seyn.

3.

Der Abschluss mit jedem Gläubiger soll der Landschaft vorgelegt und diesen durch die Kriegs- und Steuer-Kasse die verglichene Summe zugestellt werden, und wenn das Capital von 300,000 fl. Rheinl. durch Befriedigung sämmtlicher, in der Anlage namentlich unter der Nummer sub E. aufgeführter Kammergläubiger nicht erschöpft wird; so wollen Wir den Rest zu Abtragung Unserer wenigen Privatschulden, die Wir als Erbprinz zu machen genöthiget waren, getreulich verwenden.

4.

Da Unsere getreue Landschaft die Zinsen von dem Capitale der 300,000 fl. Rheinl. tragen muss, so wollen Wir genehmigen, dass die zeither erhobenen Kriegssteuern so lange als Debitsteuern fort erhoben werden, bis durch Abtragung des Capitals die Zinsen sich soweit verringert haben, dass man dem Lande durch Nachlass derselben eine Erleichterung verschaffen kann. Auch soll

5.

zum bessern Fortkommen der Landschaftskasse die zeither ihr obgelegene Löhnung des Officier-Corps beym Landregiment und andere dahin einschlagende Kosten, auch die zur Reparatur der Vestungs-Erhaltung und Löhnung der Vestungs-Garnison nothwendigen Ausgaben, so lange erlassen, und die desfalls für die Zukunft nöthigen Kosten aus Unserer Domainenkasse getragen werden, bis das Capital der 300,000 fl. Rheinl. und die landschaftl. ältern Schulden getilgt und abgetragen sind, nach dessen Erfolg der Betrag dieser sämmtlichen Ausgaben, wenn auch das Landregiment und die Vestungs-Garnison aufgehoben sind, an Unsere Kammer zum wahren allgemeinen Landesbesten entrichtet werden muss.

6.

Träte aber der Fall ein, dass der Zinsfuss so sehr empor stieg, dass die landschaftlicher Seits aufzunehmenden Gelder um vier pro Cent nicht zu erhalten sind, so wollen Wir die höhern Zinsen aus Unserer Rentkammer bestreiten.

7.

Zu Abtragung des Capitals von 300,000 fl. Rheinl. und zur Tilgung der auf der landschaftlichen Kasse haftenden ältern Schulden weisen Wir die Summe von

Zwölf Tausend Gulden Rheinl.

jährlich auf Unser Civil- und Kassenamt Coburg an. Eben diese Aemter verschreiben Wir Unserer getreuen Landschaft zur Sicherheit des Capitals hiermit als Hypothek in bester Form Rechtens; so, dass wenn mit Zahlung der 12000 fl. Rheinl. nicht eingehalten werden sollte, sie sich daran halten könne. Auch wollen Wir Unsere Diener bey dem Amt Coburg eidlich verpflichten lassen, diese

Summe jährlich ganz bestimmt an die Kriegs- und Landeskasse einzuliefern, und keiner mittelbaren noch unmittelbaren Assignation Folge zu leisten, welche etwa von Seiten Unserer Rentkammer zum Nachtheil dieser Zahlung ergehen möchte.

Die Cautionen der Rendanten werden bey der Landschaft hinterlegt, welche sie auch verzinsen muss.

8.

Für diejenigen Kammerschulden, welche Mitglieder aus Unserer Fürstlichen Familie, milde Stiftungen, Gemeinheiten und öffentliche Kassen zu fordern haben, und die in der Beylage unter den Buchstaben A. B. C. D. aufgezeichnet sind, haftet Unsere getreue Landschaft nicht. Wir wollen vielmehr diesen Gläubigern die ihnen bereits ertheilten Hypotheken fernerweit bestätigen und diese Hypotheken auf das Amt Gräfenthal oder andere nicht verpfändete Aemter umlegen.

In Hinsicht derjenigen Capitalien, welche Unsere getreue Landschaft von verschiedenen Kammergläubigern erhandelt, wird ihr die Vergütung derjenigen Summen geleistet, wofür sie solche erhalten, auch wenn sie nachweisen kann, dass sie zum Erwerb derselben Capitalien zu höhern Zinsen aufgenommen hat, als man ihr von der Kammer bezahlt, so soll der Mehrbetrag dieser Zinsen ebenfalls ersezt werden.

9.

Der Zahlungsplan soll in seinem Laufe nicht gestört werden, noch weniger wollen Wir, so lange das Capital von 300,000 fl. Rheinl. und die ältern landschaftlichen Schulden nicht abgetragen sind, Unserer getreuen Landschaft dona gratuita oder andere Zahlungen ansinnen.

10.

Sollte ein neuer Reichskrieg ausbrechen, oder wegen des lezten Reichskriegs annoch Forderungen entstehen, oder Landesnoth eintreten, welche die constitutionelle Concurrenz der Landschaft fordern; so wollen Wir, so lange das Capital der 300,000 fl. Rheinl. und die ältern landschaftlichen Schulden bis auf ein Drittheil nicht getilgt sind, die diesfalls zu bestreitenden Bedürfnisse allein aus Unserm Domänenfond bestreiten.

11.

Damit auch die einzelnen von der Landschaft zu machenden Anlehen mit keinem Aufwand für die Kriegs- und Steuerkasse verknüpft seyn mögen; so wollen Wir Unserer Regierung befehlen, für die gewöhnliche Confirmation der landschaftlichen Schuldenverschreibungen keine Sporteln abzufordern.

12.

Die Zahlung der stipulirten 12000 fl. Rheinl. fängt von dem Tage an, wo die kaiserliche Debitcommission die Kammeradministration in Unsere Hände wieder zurück gegeben hat, und von eben diesem Dato fallen aus der landschaftlichen Rechnung die Ausgaben für die Vestung und das Landregiment weg.

13.

Die ganze Handlung soll aber überhaupt der landschaftlichen bisher bestandenen Constitution unnachtheilig seyn, so wie Wir Uns gegenüber alle Unsere in der Verfassung unsers Hauses liegenden Gerechtsame über Unsere getreue Landschaft ausdrücklich vorbehalten wollen.

Zu mehrerer Urkund haben Wir gegenwärtige Versicherung durch eigenhändige Unterschrift vollzogen und Unser grösseres Insiegel beydrucken lassen.

Coburg zur Ehrenburg, den 27. April, 1801.

(L. S.)

Franz, H. z. S. C. S.

Beylage II.

Auszug aus dem Berichte des Herrn Herzogs von Coburg Saalfeld über die Beschwerden seiner Landstände,

etc. etc.

§. 11.

Die kaiserliche Commission wird aufgehoben. Vertrag mit den Landständen über ein Anlehen von 300000 fl.

Der neue Finanzplan war darauf berechnet, dass durch eine hinreichende Summe baaren Geldes alle dringende Kammerschulden getilgt, durch baare Zahlung nüzliche Nachlassverträge erreicht, und hiemit die Gründe einer kaiserlichen Administration gehoben werden können; es kam nur darauf an, den gesunkenen Credit herzustellen, um dann mit eigener Thätigkeit die Finanzverwaltung verbessern und manche versunkene Quelle wieder in Gang bringen zu können.

Mit meinen Landständen kam ein Vertrag zu Stande, worin sie sich zur successiven Beyschaffung eines Capitals von 300000 fl. so, wie ihnen nach und nach die einzelnen Nachlassverträge präsentirt würden, anheischig machten. Das Capital sollte ihnen in jährlichen Fristen von 12000 fl. von meinen Coburgischen Kammergefällen zurück bezahlt, und die Zinsen theils von mir, theils von der als Debitsteuer fortdauernden Kriegssteuer entrichtet werden. Die Landstände erhielten darüber die von ihnen beygelegte Versicherungsurkunde vom 27. April 1801.

Durch ein allerhöchstes kaiserliches Rescript vom 20. August 1802. wurde die Debitcommission aufgehoben, und der Herr Herzog von S. Gotha beauftragt, mir die Administration des Cameral- und Oeconomiewesens zu restituiren.

etc. etc.

§. 72.

Verbindung dieser drey Beschwerden. Geschichte des Vertrags von 1801.

Schon oben §. 11. habe ich die Geschichte des mit meinen Landständen über ein unverzinsliches Anlehen von 300000 fl. abgeschlossenen Vertrags vom 27. April 1801. angeführt, und die Gründe aufgedeckt, warum meine anfangs so bereit-

willige Landschaft nachher vom ganzen Versprechen nur den vierten Theil mit 75000 fl. erfüllt habe.

Mit ihm steht dasjenige in Verbindung, was meine Landstände über die Fortdauer der bedungenen Debitsteuer, und über die Schuldenfreyheit meines Amtes Coburg angeführt haben, und ich muss, um die Sache zu gründlicher Beurtheilung vorzubereiten, das innere Verhältniss dieses Anlehensvertrags näher zergliedern.

§. 73.
Hauptbedingungen des Vertrags.

Da actenkundig am Schlusse der kaiserlichen Debitcommission noch mehr als 600000 fl. Schulden vorhanden waren, so fiel es wohl in die Begriffe, dass mit einem Anlehen von 300000 fl. die gänzliche Schuldenfreyheit nicht hergestellt werden konnte, sondern es sollten mit dem Anlehen nur jene dringende Schulden getilgt werden, welche die kaiserliche Administration nothwendig machten. Ich werde unten auf diese von meinen Landständen oft verkannte Wahrheit zurückgehen müssen, und stelle sie hier als sehr wesentlich an die Spitze.

Unter den Bedingnissen des mit meinen Landständen abgeschlossenen Vertrags verdienen folgende eine Auszeichnung:

1) Die mit den Gläubigern abzuschliessenden Nachlassverträge sollten der Landschaft präsentirt, und die accordirten Summen von ihr aus dem bewilligten Anlehen bezahlt werden.

2) Ich behielt mir vor, jene Summe, welche nach Bezahlung der specificirten dringenden Schulden vom Anlehen pro 300,000 fl. übrig bliebe, zur Bezahlung meiner Privatschulden, die ich als Erbprinz zu machen genöthiget war, zu verwenden.

3) Zur Bezahlung der Zinsen sollten die bisherigen Kriegssteuern bestimmt seyn, und als Debitsteuer fortdauern.

4) Zur Erleichterung der Landschaftskasse für die neu übernommene Last sollte die von ihr bisher abgegebene Gage für die Officiers des Landregiments sammt andern dahin einschlagenden Kosten, die Löhnung der Vestungsgarnison und die Unterhaltung der Vestung bis zur Tilgung des Capitals

auf meine Domänenkasse übergehen, nach bezahlten 500000 fl. aber diese Ausgaben von der Landschaftskasse an meine Kammer zum allgemeinen Besten auch dann wieder entrichtet werden, wenn gleich das Landregiment und die Vestungsgarnison aufgehoben sind.

5) Für den Fall, dass die Landschaft vom Anlehen pro 300,000 fl. mehr als 4 pro Cent Zinsen bezahlen müsste, übernahm ich das Surplus auf meine Rentkammer.

6) Das Capital sollte von mir in 25 Jahren, jährlich mit 12000 fl. aus meinen Kameralgefällen des Amts Coburg zurück bezahlt werden, wofür dieses Amt als Hypothek verschrieben werde.

§. 74.

Geist dieses Vertrags.

So viel auch die Landschaft von dieser Bewilligung Aufhebens macht, und so hoch es klingt, wenn man die Summe von 300,000 fl. nennet, so wenig hat sie im Grunde für mich gethan, wenn man den Geist des ganzen Vertrags durchdringet.

Da sie mir nur ein unverzinsliches Anlehen bewilliget hatte, das ich in 25 gleichen Fristen mit 12000 fl. aus meinen Kameralgefällen zurückbezahlen sollte, so bestehet der Vortheil für mich überhaupt nur in den Zinsen dieses Capitals, welche schon im ersten Jahre um 480 fl., und so in steter Progression vermindert werden.

Da ich nun der Landschaftskasse Lasten abgenommen hatte, welche jährlich mehr als 4000 fl. betragen, so verzinset meine Kammerkasse hievon ein Capital von 100,000 fl. und es zeigt die anliegende tabellarische Berechnung

Beyl. Zzz.

1) dass das unverzinsliche Capital von 200,000 fl. durch die jährliche Partialzahlung schon in 17 Jahren getilgt ist.

2) Dass das verzinsliche Capital von 100,000 fl. nach Verlauf der 25 Jahre sammt Zinsen abgeführt wird.

3) Dass der ganze Gewinn für mich an allen von der Landschaft auf 25 Jahre übernommenen Zinsen sich nur auf die Summe von 54000 fl. erstreckt.

4) Dass die Landschaft, wenn sie 25 Jahre lang die bewilligte Debitsteuer mit jährlichen 5200 fl. erhebt, daran 130,000 fl. ziehet, folglich nach Abzug der bemerkten Zinsen für ihre Kasse reine 76000 fl. Ueberschuss hat.

Es beruhet auf sonnenklaren Berechnungen, wie wenig für mich die Landschaft that, wie sehr sie bey diesem ganzen Vertrage auf ihren Vortheil sah, wie theuer sie sich ihren für mich interponirten Credit bezahlen liess, und wie wenig Ursache sie hat, von einer Verwilligung in hohem Tone zu sprechen, welche in 25 Jahren nur 54000 fl. beträgt. Wäre der Vertrag niemals zur Sprache gekommen, und alles, wie es vor Ausbruch des Kriegs während der kaiserlichen Administration war, geblieben, so hätte ich in 25 Jahren an Debitsteuern 130,000 fl. und an den von der Landschaftskasse mit 4000 fl. übernommenen Lasten 100,000 fl. folglich 176000 fl. mehr eingenommen, als die Zinsen ihres hochgerühmten und hochtönenden Anlehens von 300,000 fl. in 25 Jahren mir zur Schuldentilgung nützer.

Hieraus wird erklärbar, warum meine Landschaft so fest daran hängt, warum sie sich als Gläubiger mir aufdringen will, und warum sie meinen Minister zu stürzen sucht, als den Mann, der mir den theuren Landschaftscredit entbehrlich machte.

§. 75.

Wirkung des Vertrags vom 27. *April* 1801 *nach den eingetretenen Verhältnissen.*

Dass meine Landschaft von dem versprochenen Anlehen nur 75000 fl. entrichtet und sogar die einmal von mir verlangten 41000 fl. nicht gezahlt habe, wurde oben (§. 13.) bemerkt. Dennoch begehrt sie noch immer, dass der Vertrag aufrecht erhalten werden solle: ich bin mit ihrem Begehren einverstanden, und man darf nur die in dem grossen Zwischenraume von 4 Jahren eingetretenen Verhältnisse richtig auffassen, um vom Jahr 1805 an die Wirkungen des Vertrages zu bestimmen.

1) Verbunden hat sich die Landschaft, dass 300,000 theils Kammer- theils Privatschulden gegen jährliche successive Abtragung aus meinen Kammergefällen von 12000 fl., als interimistische Kammerschuld angesehen werden.

2) Verbunden hat sie sich, die Zinsen davon zu übernehmen, da ich aber auf meine Kammergefälle Lasten übernommen habe, welche jährlich 4000 fl., somit die Zinsen eines Capitals von 100,000 fl. ausmachen, so hat sie sich verbunden, für mich jährlich 8000 fl. doch so zu zahlen, dass jährlich 480 fl. als die Zinsen meiner Partialzahlung per 12000 fl. abgehen.

3) Bewilliget hat sie zur Zahlung der Zinsen, welche vom ganzen hier in Ansatz zu bringenden Capital von 300,000 fl. der jährlichen Capitalsabtragung halber in 25 Jahren nur 156000 fl. ausmachen, die Fortdauer der beyden schon bey der kaiserlichen Administration bewilligten und nur durch den Krieg in Kriegssteuern verwandelten Debitsteuern. Diese machen jährlich per 5200 fl. angeschlagen in 25 Jahren 130000 fl. Da nun hiemit in 25 Jahren die vorbemerkten Zinsen nicht aufgehoben werden, so hat die Landschaft diese beyden Debitsteuern auf 25 Jahre bewilliget.

Man wird hieran um so weniger zweifeln können, als erstens diese Steuern schon zur Schuldentilgung vorher bestimmt waren, und zweytens dem ganzen Vertrage von 1801 die Absicht zum Grunde liegt, mir die Abtragung der auf meinem fürstlichen Hause haftenden Schulden möglich zu machen.

4) Nun hat meine Landschaft einen Theil ihrer Verbindlichkeit nicht erfüllt, sie hat nur 75000 fl. als den vierten Theil des ganzen Anlehens hergeschossen, sie hat mir sogar dringend nothwendige 41000 fl. versagt, und die anerbotene Negociirung von 200,000 fl. deren Annahme mir höhere Rücksichten verboten, nebst dem, dass das Anerbieten drey Vierteljahr später geschah, kann den Verzug der Landschaft mit seinen Wirkungen nicht aufheben (§. 13.)

Da nun ferner

5) eben dieser Verzug mir die Gefahr einer neuen kaiserlichen Administration bereiten sollte, und ich andere Mittel zu ihrer Abwendung aufsuchen musste, so hebt der landschaftliche Verzug die landschaftlichen Bewilligungen und Verbindlichkeiten nicht auf. Daher kann die Landschaft

6) von mir fordern, dass ich ihr die vorgeschossenen 75000 fl. ohne Zinsen in 25 jährigen Ratis zurück zahle, aber auch ich bin

7) berechtiget, alles dasjenige zu erheben, was zur successiven Abzahlung des ganzen Capitals von 300,000 fl. exclusive der aus meinen Kammergefällen dafür angewiesenen 12000 fl. bestimmt wurde.

§. 76.

Specielle Wirkungen: 1) Fortdauer der Debitsteuer.

Die Geschichte aller landschaftlichen Verfassungen beginnet mit Verschuldung der Kammergüter, und ohne Schulden der Landesherren wären die Landstände in Deutschland längst vergessen.

Fast in allen deutschen Ländern haben die Landstände solche Schulden entweder selbst übernommen, oder zu ihrer Tilgung Steuern bewilligt.

Die Landstände meines Fürstenthums Coburg haben daher noch unter der kaiserlichen Administration in 2 Steuern zur Schuldentilgung consentirt, nur der Krieg verwandelte sie in Kriegssteuern, und Euer etc. haben durch das höchstverehrliche Conclusum vom 19. December 1793.

> „Kaiserliche Majestät hätten ungerne gesehen, dass die Landschaft die zeitherigen Beyträge fortzusetzen nicht zu bewegen gewesen, verhoften aber gleichwohl, sie werde nach geendigtem Kriege diese Beyträge noch einige Jahre fortsetzen"

der Landschaft die allerhöchste Willensmeinung sehr deutlich erklärt.

Nun hat meine Landschaft in dem Vertrage von 1801 die Fortdauer dieser Debitsteuern nach diesem allerhöchsten Fingerzeige bewilliget; der Grund ihres Consenses war die Abzahlung der Schulden und eben darum von der Person des Gläubigers unabhängig. Wenn gleich die Landschaft ihren Credit für die mangelnden 225000 fl. zu interponiren nicht mehr nöthig hatte, so liegt doch am Tage, dass die von mir übernommenen Schulden, welche bey dem Abtritt der kaiserlichen Administration noch über 600,000 fl. betrugen, mit Einrechnung der übrigen Schulden nach den beschränkten Kräften meiner Kammergüter in wenigen Jahren nicht alle abgetragen seyn können.

Der Grund der Bewilligung dauert nach den Prämissen des Vertrags von 1801 noch fort, folglich die Bewilligung selbst.

Rechnen Euer etc. noch hinzu, dass erstens Allerhöchstdieselben selbst durch das Conclusum v. 19. Dec. 1793 die Fortdauer nach dem Kriege für nothwendig erkannten — dass zweytens meine Unterthanen, welche diese Steuern schon viele Jahre hindurch entrichtet und sich dennoch nach der Querulanten eignen Angabe sehr wohl befunden haben, hierdurch keine neue Last tragen — dass sie vielmehr durch die eingetretene Veränderung gewinnen, weil sie zur Vollziehung des ganzen Vertrags von 1801 noch überdiess neue Steuern hätten bezahlen müssen, so werden Allerhöchstdieselben in dem Widerspruch meiner Landstände gegen die bewilligte Fortdauer der Debitsteuern nur die Frucht einer leidenschaftlichen Chicane erblicken.

Dass ich sagte, meine Unterthanen hätten eine neue Steuer nebst den Debitsteuern entrichten müssen, ist leicht zu erproben. Von 200,000 fl. machen die Zinsen 8000 fl.; da nun die Debitsteuer 5200 fl. beträgt, so hätten die mangelnden 2800 fl. doch wohl in den ersten Jahren durch eine neue Steuer gedeckt werden müssen! Wie kurzsichtig die Querulanten sind!

§. 77.

Zurückzahlung der von der Landschaft geschossenen 75000 fl.

Um den von meiner Landschaft zu dem versprochenen Anlehen erhaltenen Vorschuss von 75000 fl. zurück zu zahlen, könnte ich nicht nur begehren, dass sie unverzinsliche fünf und zwanzigjährige Fristen annehme; ich könnte ihr die auf meine Kammer übernommenen 4000 fl. und die Debitsteuern mit 5200 fl. anrechnen, und sie würde immer nur nach dem Vertrage von 1801 beurtheilt, für dessen Aufrechthaltung sie selbst immer streitet. Doch will ich billiger seyn. Sie soll nicht nur die Zinsen von diesem Capital, sondern auch das Capital selbst noch eher als in fünf und zwanzig Jahren, nämlich nach der beyliegenden tabellarischen Berechnung schon in 22 Jahren erhalten, und sich zu dem Ende durch die Debitsteuer selbst bezahlt machen.

Dies ist gewiss alles, was nach Billigkeit und in Gemässheit des angeführten Vergleichs die Landschaft von mir fordern und erwarten kann.

etc. etc.

Darstellung, wie viel an einem mit 4 pro Cent verzinslichen Capital von 300000 fl. — Xr. gewonnen wird, wenn der Schuldner jährlich davon 12000 fl. — Xr. abzutragen und statt der Zinszahlung jährl. 4000 fl. – Xr. Lasten zu übernehmen hat.

	Capital.		Zinsen.		Betrag der übernommenen Lasten.		Capitalsabtrag.	
	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.
1	300000	—	12000	—	4000	—	12000	—
2	288000	—	11520	—	4000	—	12000	—
3	276000	—	11040	—	4000	—	12000	—
4	264000	—	10560	—	4000	—	12000	—
5	252000	—	10080	—	4000	—	12000	—
6	240000	—	9600	—	4000	—	12000	—
7	228000	—	9120	—	4000	—	12000	—
8	216000	—	8640	—	4000	—	12000	—
9	204000	—	8160	—	4000	—	12000	—
10	192000	—	7680	—	4000	—	12000	—
11	180000	—	7200	—	4000	—	12000	—
12	168000	—	6720	—	4000	—	12000	—
13	156000	—	6240	—	4000	—	12000	—
14	144000	—	5760	—	4000	—	12000	—
15	132000	—	5280	—	4000	—	12000	—
16	120000	—	4800	—	4000	—	12000	—
17	108000	—	4320	—	4000	—	12000	—
18	96000	—	3840	—	4000	—	12000	—
19	84000	—	3360	—	4000	—	12000	—
20	72000	—	2880	—	4000	—	12000	—
21	60000	—	2400	—	4000	—	12000	—
22	48000	—	1920	—	4000	—	12000	—
23	36000	—	1440	—	4000	—	12000	—
24	24000	—	960	—	4000	—	12000	—
25	12000	—	480	—	4000	—	12000	—
Summa	- - - -	- -	154000	—	100000	—	300000	—
			100000	—	ab,			

Bleibt 54000 fl. — Xr. Zinsenersparniss oder Gewinn des Schuldners. Rechnet man nun, dass der Betrag der von der Landschaft 25 Jahre lang mit jährlich 5200 fl. zu erhebenden Debitsteuern, die reine Summe von

130000 fl.

ausmacht, und zieht man obige 54000 fl. — Xr. von dieser Summe ab, so ergiebt sich, dass für die Landschaft durch obiges Anlehen ein reiner Gewinn von 76000 fl. — Xr. entspringt.

Zu Abtragung fünf und siebenzig Tausend Gulden Rheinl. zu 4 pro Cent verzinslicher Schulden, sind folgende Jahre erforderlich, wenn jährlich zur Bezahlung der Zinsen und successiven Abtragung des Capitals eine Summe von 5200 fl. verwendet wird.

Jahre.	Capital.		Zinsen.		Capitalabtrag.	
	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.
1805	75000	—	3000	—	2200	—
6	72800	—	2912	—	2288	—
7	70512	—	2820	28	2379	32
8	68132	28	2725	17	2474	43
9	65657	45	2626	18	2573	42
10	63084	3	2523	21	2676	39
11	60407	24	2416	17	2783	43
12	57623	41	2304	57	2895	3
13	54728	38	2189	8	3010	52
14	51717	46	2068	42	3131	18
15	48586	28	1943	27	3256	33
16	45329	55	1813	11	3386	49
17	41943	6	1677	43	3522	17
18	38420	49	1536	50	3663	10
19	34757	39	1390	18	3809	42
20	30947	57	1237	55	3962	5
21	26985	52	1079	26	4120	34
22	22865	18	914	36	4285	24
23	18579	54	743	12	4456	48
24	14123	6	564	55	4635	5
25	9488	1	379	31	4820	29
26	4667	32	186	42	4667 (5013)	32 (18)
Summa -	- - - -	- -	39054	14	75000	—

Nota. Bey den Zinsen sind die Brüche ausser Ansatz gelassen, dagegen aber bey den Capitalabtrags-Summen mit eingerechnet worden.

Beylage III.

Herzoglich Sachsen-Coburg-Saalfeldisches Hausgesetz über die Nichtverbindlichkeit der Regierungs-Nachfolger, die Schulden und Veräusserungen der Regierungs-Vorfahren anzuerkennen. Vom 1. April 1802.

Wir Franz, von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein etc. etc. haben aus einer langen und traurigen Erfahrung die unglücklichen Folgen kennen gelernt, welche eine Sequestration der Domainen-Einkünfte für Unser Land, für Unsere Familie und für jeden Unserer getreuen Unterthanen gehabt hat, und Wir halten es jetzt, da Wir durch Zahlung sämmtlicher Kammerschulden die Kaiserliche Debit-Commission überflüssig gemacht haben, für Unsere wichtigste Pflicht, in Unserm Hause solche Einrichtungen und Verfügungen zu treffen, dass ein solcher Zustand, wie er zeither Statt hatte, nie und zu keiner Zeit wieder eintreten kann. Zu dem Ende empfehlen Wir.

I.

Allen Unsern Nachfolgern in der Regierung höchstmögliche Sparsamkeit, und damit diese um so weniger irgend jemals verletzt werden könne; so bestimmen Wir als unumstösslich, dass die Etats für die Bedürfnisse der Hofhaltung und der Person des jedesmal regierenden Fürsten, von nun an immer von dem Landes-Ministerio lediglich nach dem Verhältnisse der sichern Landes-Einkünfte, der daraus zu bestreitenden Administrationskosten und des unbedingt nothwendigen Aufwands, welchen die Verbesserung des Landes fordert, gemacht, und die Ausgaben darin für den Hof nie höher gestellt werden sollen, als es die übrigen Bedürfnisse der Landes-Administration und das Wohl des Ganzen zulassen. Der Entwurf des Hofstaats-Etats ist dem Regenten dann mit ausreichenden Erläuterungen über die Zulänglichkeit oder Unzulänglichkeit der Fonds vorzulegen und über diesen geprüften und von dem regierenden Landesherrn anerkannten Etat dürfen bey der Hofhaltung die Ausgaben nie und unter keiner Bedingung erhöht werden. Das Hofmarschall-Amt hat nach diesem ihm mitzu-

theilenden Etat sich streng und unverbrüchlich zu richten. Die Haupt-Domainen-Kasse wird zu allen Zeiten eidlich darauf verpflichtet und angewiesen, die gegen den Etat eingehenden Zettel oder ausgegebenen Summen nicht zu bezahlen. Und damit zu keiner Zeit der Aufwand für den Hof unverhältnissmässig gegen die Landes-Einkünfte erhöht werden kann; so soll jeder Minister zu allen Zeiten eidlich verpflichtet werden, dem jedesmal regierenden Landesherrn die nachtheiligen Folgen dringend vorzustellen, wenn er darauf bestehen wollte, dass die Ausgaben für den Hof unverhältnissmässig gegen die Landes-Einkünfte bestimmt werden sollten. Und damit dieses um so weniger geschehen könne; so setzen Wir als eine unverbrüchliche Norm fest, dass

II.

keiner Unserer Nachfolger in der Regierung je verbunden seyn solle, die Schulden seiner Vorfahren zu bezahlen. Denn jeder Regent hat die unbedingte Verbindlichkeit auf sich, seine Ausgaben nach seinen Landes-Einkünften einzurichten, mit diesen auszukommen, und wo möglich noch zu Verbesserung des Landes und auf unvorhergesehene Fälle zu sparen.

Wir nehmen aber von dieser Bestimmung aus:

a) diejenigen Schulden, welche in Cautions-Capitalien aller Art bestehen, in der Regel aber auch immer von dem Dienst- und Pacht-Nachfolger bezahlt werden,

b) diejenigen, welche wegen Ausstattung zu vermählender Prinzessinnen haben gewirkt werden müssen; obgleich dieses in der Zukunft nicht mehr vorkommen darf, weil jährlich aus den Landes-Einkünften so viel zurück gelegt werden muss, dass diese Ausgaben leicht bestritten werden können,

c) diejenigen wenigen Schulden, welche Wir als Erbprinz bis zum Antritte Unserer Regierung unter sehr traurigen Verhältnissen haben wirken müssen, und zu deren schleunigen Tilgung Wir bereits einen sichern Zahlungs-Fond angewiesen haben,

d) diejenigen Schulden, welche Unsers Herrn Vaters Gnaden während der Dauer der Debit-Commission nothgedrungen machen mussten, welche Wir

übernommen und zu deren Zahlung Wir schon jetzt die nöthigen Verfügungen getroffen haben,

e) diejenigen wenigen Schulden, welche Wir von Unserer Frau Mutter Gnaden nach einem besondern Vertrage übernahmen,

f) diejenigen Schulden, welche Unsere errichtete Staats-Leihbank, deren Gesetze, Verfassung und Einrichtung Wir des nächsten durch den Druck bekannt machen werden, allenfalls, nach ihrer eigenen Organisation und nach dem Verhältnisse ihres Fonds, zu machen befugt ist,

g) diejenigen Schulden, welche zur Verbesserung der Landes-Einkünfte, wegen unverschuldeter Unglücksfälle, wegen Ankauf von Gütern, Emporhebung de· Landes-Industrie, Errichtung allgemeiner, gemeinnütziger Anstalten und überhaupt zum Landes-Besten und wovon ein bleibender Nutzen für das ganze Land nachgewiesen werden kann, sind gewirkt worden, endlich

h) eigentliche altväterliche Schulden, oder welche zu Abtragung der bis jetzt vorhanden gewesenen alten Kammerschulden nothwendig waren.

Alle diese Schulden sind die jedesmaligen Regierungs-Nachfolger anzuerkennen und zu bezahlen verbunden.

Wir werden aber, wenn Uns die Vorsehung noch einige Jahre das Leben schenkt, dafür sorgen, dass weder die wenigen Schulden, welche Wir als Erbprinz wirkten, noch diejenigen, welche Wir von Unsers Herrn Vaters und Frau Mutter Gnaden übernommen haben, noch endlich diejenigen, welche zu Befriedigung alter Kammer-Gläubiger nöthig waren, auf Unsere Nachfolger übergehen können, weil zu Zahlung derselben bestimmte Fonds bereits angewiesen und schon sehr viele davon bezahlt sind.

III.

Damit aber nicht unter dem Vorwande des allgemeinen Landes-Besten oder der Erhöhung der Landes-Einkünfte für die Zukunft Schulden gewirkt werden können, die nichts weniger als diesen Zweck haben, sondern vielmehr zur Befriedigung der Privat-Neigung des regierenden Landesherrn bestimmt sind; so soll

von nun an kein Schuld-Document und keine Schuld, sie mag Namen haben wie sie will, mit Ausnahme derjenigen, welche im vorhergehenden §. aufgeführt sind, als für den Nachfolger gültig und zahlbar angesehen werden, wenn nicht von Unserer Landes-Regierung das Zeugniss, bekräftiget durch das Regierungs-Insiegel und die Namensunterschrift sämmtlicher Regierungs-Mitglieder, darunter steht: dass sie wirklich zum Besten des Landes verwendet worden ist.

Alle Schuld-Documente und Schuld-Forderungen, welche dieses Zeugniss nicht haben, sind von dem Nachfolger als unverbindlich und Zahlungsunfähig zu verwerfen.

IV.

Unsere Landes-Regierung soll nie und zu keiner Zeit sich gegen den Landesherrn, welcher etwa Schulden zu seinem Privat-Gebrauch oder Vergnügen wirken wollte, mit Ausstellung obigen Zeugnisses nachgiebig erzeigen; deshalb soll jedes Mitglied der Landes-Regierung in seinem Dienst-Eide dahin ausdrücklich mit verpflichtet werden, nie in Schulden zu willigen, welche zu einem andern Zwecke als dem des allgemeinen Landes-Besten und zu Erhöhung der Staats-Einkünfte gemacht worden sind. Liesse sich zu irgend einer Zeit die Landes-Regierung beygehen, einem regierenden Landesherrn ein Zeugniss auszustellen, welches diesen Grundsätzen nicht gemäss wäre, und sie könnte von dem Nachfolger davon überwiesen werden; so sollen ausser der Strafe der Cassation, alle Mitglieder, oder wenn sie nicht mehr leben, deren Erben, für die auf diese Art gesetzwidrig gemachte Schuld auf immer haften, und die Regierungs-Mitglieder sollen beym Antritte ihres Amtes sich dazu ausdrücklich mit verbindlich machen.

V.

Unsere Landes-Regierung muss in vorkommenden Fällen und wenn neue Schulden contrahirt werden sollen, sich immer gründlich und hinlänglich überzeugen können, dass die zu machende Schuld zu des Landes Besten, zu Ankaufung von Gütern und zu Vermehrung der Landes-Einkünfte nothwendig sey, um dann um so gewissenhafter das Zeugniss darüber den Gläubigern auszustellen; deshalb soll der regierende Landesherr jedesmal, wenn er eine neue Schuld für

nothwendig hält, die Regierung umständlich mit den Ursachen und dem Zwecke derselben bekannt machen und ihr gründliches und gewissenhaftes Gutachten darüber hören, und wenn dieses nicht beyfällig ist, nicht weiter in sie dringen.

VI.

Unserer Landes-Regierung aber machen Wir dabey zur Pflicht, bey Behandlung eines solchen Gegenstandes mit der grössten Vorsicht, aber auch mit der nothwendigen Gründlichkeit zu Werke zu gehen, und das Zeugniss durch unnöthige Subtilitäten alsdann nicht zu erschweren, wenn zwar der Vortheil der gewirkten Schuld nicht gleich in den ersten Jahren sichtbar, aber doch zu erwarten ist, dass dadurch für die Zukunft dem Lande ein bleibender Nutzen geschafft werde.

VII.

Sollte es einem unter Unsern Nachfolgern gefallen, die Regierung zu Ausstellung eines diesem Hausgesetze entgegen laufenden Zeugnisses zwingen zu wollen; so soll die Regierung, eingedenk ihres theuern Eides, Anfangs bescheidene Vorstellungen dagegen machen, und wenn diese fruchtlos sind, ihren Rekurs an das Reichs-Oberhaupt nehmen und daselbst Hülfe suchen.

VIII.

Von diesen in den §§. III. IV. V. VI. VII. aufgetragenen Bestimmungen ist aber Unsere errichtete Leihbank, vermöge ihrer ganz eigenen Organisation und da der Fond derselben unveräusserlich ist, als Fideicommiss feststeht und nie angegriffen werden darf, gänzlich ausgenommen.

Sie besorgt ihre Geschäfte nach besondern in dem Organisations-Patente derselben enthaltenen Gesetzen, und darf ohnedem keine Schulden machen, welche dem Bank-Fond nicht angemessen sind.

IX.

Sollte aber irgend einer Unserer Nachfolger den Fond dieser von Uns errichteten Bank über lang oder kurz angreifen und dadurch die aufgestellten Bank-

gesetze verletzen wollen; so soll die Bank-Direction und das Banco-Collegium davon Unserer Landes-Regierung ungesäumt Nachricht geben und die Bank-Direction und die Landes-Regierung sind gemeinschaftlich, zu Aufrechthaltung des öffentlichen Credits, verpflichtet, gegen dieses Ansinnen oder diesen Landesherrlichen Eingriff Anfangs bescheidene Vorstellungen zu machen, wenn aber diese fruchtlos sind, dem Publikum die Grösse der Verminderung des Bank-Fonds sogleich in öffentlichen Blättern anzuzeigen, damit dasselbe sein Interesse dabey wahren könne.

X.

Alle Etats-Ueberschüsse, welche sich von nun an nach den gemachten Ersparungen und nach einer zweckmässig eingerichteten Administration ergeben müssen, sollen ausschlüsslich zu Bezahlung der vorhandenen Schulden an Unsere Bank bezahlt werden, der Wir das Schuldentilgungs-Wesen übertragen haben, und es soll sich kein regierender Herr einer andern Disposition darüber anmassen, als zu diesem bestimmten Zwecke und zu Erhöhung der Landes-Einkünfte, Ankaufung von Gütern und zum allgemeinen Landes-Besten, auch auf den Fall, wenn sämmtliche Schulden bezahlt sind.

XI.

Um Unser Haus und Unser Land auch vor unvorhergesehenen Unglücksfällen und ungünstigen Ereignissen sicher zu stellen; so haben Wir die Einleitung getroffen, dass von einem Theile Unserer jährlichen Etats-Ueberschüsse, so weit es nach den vorhergehenden §§. möglich ist, nach und nach ein eiserner Fond von

Zweymalhundert Tausend Gulden Rheinisch

gesammelt werden soll. Auch diese Summe soll die Qualität eines Fideicommisses haben, und keinem Unserer Nachfolger soll es erlaubt seyn, darüber nach Willkür zu disponiren, sondern sie soll nur dann angegriffen werden können, wenn es das Landes-Beste unbedingt erfordert, wenn Unserm Hause ein bleibender Nutzen damit geschafft werden kann, und wenn die Staats-Leihbank einzelne

Vorschüsse, welche aber von daher immer wieder erstattet werden müssen, zu ihren Geschäften braucht. Es muss aber aus den Etats-Ueberschüssen das Fehlende an der Summe der 200,000 fl. rhl. nach und nach wieder ergänzt und diese Summe immer vollzählig erhalten werden.

XII.

Der Beschluss dieses eisernen Fonds von 200,000 fl. rhl. ist dem jedesmaligen dirigirenden Minister und dem Präsidenten der Landes-Regierung anvertraut. Er kann nur gemeinschaftlich geöffnet werden, und jeder von diesen Dienern hat dazu einen verschiedenen Schlüssel.

XIII.

Werden Rittergüter heimfällig; so sollen dieselben blos das Fideicommiss Unserer Lande vermehren, und dem regierenden Herrn steht es unter keinem Vorwande frey, darüber nach Eigenthumsrecht zu disponiren, sondern sie müssen den Aemtern, und in Hinsicht auf die Einkünfte den Amts-Einnahmen, auf immer einverleibt werden. Veräusserung derselben findet gar nicht Statt. Wäre es aber zweckmässig, die Hofbaustücke und die Oekonomie davon zu veräussern; so soll es dennoch nur in der Masse geschehen, dass die veräusserten Grundstücke mit verhältnissmässigen Grundzinsen belegt, handlohnbar gemacht und das daraus gelöste Kaufgeld zu Ankaufung anderer Güter, oder Zehnten, oder Waldungen verwendet werden. Denn auch dieses Kaufgeld bleibt Fideicommiss, und wenn Unsere Landes-Regierung wahrnimmt, dass damit dem Hausgesetze gemäss nicht umgegangen wird, so soll sie die Befugniss haben, das Kaufgeld so lange ad depositum zu nehmen, bis sich eine schickliche Gelegenheit findet, es nutzbar auf Grundstücke anzulegen. Auch diejenigen Güter, welche während der Regierungszeit eines hiesigen Fürsten gekauft worden sind, werden Fideicommiss und müssen dem Lande einverleibt werden. Zerschlagungen schon vorhandener Kammergüter und Domainen sind nur in so weit zulässig, als das daraus erlöste Geld zu Abtragung von Schulden, oder zu Anstalten verwendet wird, wodurch die Einkünfte des Landes erhöht werden.

XIV.

Schlüsslich wollen Wir, dass diese Bestimmungen als ein immerwährendes Hausgesetz gelten und von keinem Unserer Nachfolger dagegen gehandelt werde, und damit dieses um so weniger Statt habe; so haben Wir dasselbe nicht nur eigenhändig vollzogen, sondern auch von Unsers Herrn Oncle Friedrich, Herrn Bruders Ludwig, und Herrn Erbprinzen Ernst Liebden, Liebden, Liebden eigenhändig vollziehen lassen, und wollen, dass alle appanagirten Prinzen sich zur Aufrechthaltung dieses Gesetzes, nachdem sie das achtzehnte Jahr zurückgelegt haben und volljährig geworden sind, durch einen eidlichen Revers verbindlich machen.

Auch soll diese Anordnung in öffentlichen Zeitungen zur Sicherheit des Publicum bekannt gemacht und die Bestätigung derselben bey Sr. Majestät dem Kaiser nachgesucht werden. Coburg den 1. April 1802.

(L. S.) Friedrich Josias, Prinz zu Sachsen-Coburg-Saalfeld.

(L. S.) Franz, Herzog zu Sachsen-Coburg-Saalfeld.

(L. S.) Ludwig, Prinz zu Sachsen-Coburg.

(L. S.) Ernst, Erbprinz zu Sachsen-Coburg-Saalfeld.

von Kretschmann.

Beylage IV.

Unternehmungen des Gouvernements im Gebiete der Staats-Policey.

Gegenstände.	*Vorbereitende Verfügungen.*	*Ausführung.*
I. Kenntniss des Landes.		
a) Aufnahme des Land-Status.	der Landesregierung befohlen im May 1801.	durch die Unterbehörden ausgeführt bis Sept. 1801.
b) Landesvermessung.	angeordnet mit der nöthigen Instruction mittelst Rescripts vom 29. Aug. 1802.	ausgeführt im Generellen in den Coburg. im Speciellen durch Vermessung der Domänen-Forste laut Bericht vom 12. Nov. 1804.
c) Aufnahme der Kirchenlisten und Populationstabellen.	befohlen durch die Rescripte vom 22. Jun. 1802. 7. Sept. 1803. und 20. März 1805.	zum Theil befolgt.
d) Landesbeschreibung.	anbefohlen zugleich mit der Aufnahme des Land-Status.	grösstentheils vollendet durch die Landesregierung und ehemal. Landeshauptmannschaft zu Saalfeld.
II. Sicherheits-Policey.		
a) Gränzanstalten.		durch die Organisation des Militärs und Anstellung der Gränzjäger, lt. Rescript vom 14. Jan. 1803.
b) Zuchthaus-Verbesserung.	der Regierung zur Ausarbeitung des Plans seit dem 1. April 1801 zulezt erinnert und einem eignen Departementsrath übertragen, mittelst Rescr. vom 31. Jan. 1805.	noch nicht eingegangen.

Gegenstände.	*Vorbereitende Verfügungen.*	*Ausführung.*
III. Schul-Policey.		
a) Principien zur Generalreform des Schulwesens.	einer besondern Schulcommission zur Aufstellung mittelst Rescr. vom Sept. 1801.	eingegangen.
b) Organisation des Schulwesens.		
α) Gymnasium zu Coburg.		interimistisch organisirt lt. Pat. vom 16. Sept. 1803.
β) Lyceum zu Saalfeld.		eine vorläufige bessere Einrichtung angeordnet durch das Rescript vom 10. Febr. 1805.
IV. Medicinal-Policey.		
a) Principien zu einer Generalreform des Medicinalwesens.	der Regierung zur Aufstellung durch das Rescript vom 11. April 1801.	eingegangen mittelst Berichts vom 6. Nov. 1803.
b) Organisation des Medicinalwesens.		durch Einführung der Medicinaldeputation und deren nachherige interimistische Einrichtung vom 6. Sept. 1804.
V. Landwirthschaftliche Policey.		
a) allgemeine Anstalten zur Erhöhung der Cultur des Landbaues.	Selbstadministration der Domänen angeordnet durch das Rescript vom 16. Dec. 1802.	nach successivem Aufgang der Pachte ausgeführt.
b) Gemeinde-Theilungen.	einer besondern Commission mit Aufstellung der Grundsätze übertragen durch das Rescript vom 8. May 1804.	noch nicht vollendet.

Gegenstände.	*Vorbereitende Verfügungen.*	*Ausführung.*
c) Forstpolicey.		
Organisation des Forstwesens.		ausgeführt nach dem Organisationspatent vom 23. Apr. 1803. und den zugleich emanirten Instructionen für alle Forstbehörden und Forstbedienten.
d) Bergbaupolicey.		
Organisation des Bergwesens.		ausgeführt in Ansehung des Bergamts Gräfenthal nach dem Organisationsreglement vom 30. Sept. 1803.
VI. Gewerbe-Policey.		
a) Revision des Handwerks- Fabriken- und Manufacturwesens.	der Landesregierung und ehemal. Landeshauptmannschaft übertragen, durch die Rescr. vom 15. Aug. 1801.	noch nicht vollendet.
b) allgemeine Handwerksordnung.	den vorgedachten Behörden durch die nämlichen Rescripte zur Revision mitgetheilt.	nach dem Eingang der deshalbigen Berichte v. 11. Jul. und 1. Sept. 1802. publiciret am 25. May 1803.
c) specielle Innungen.	der Regierung zur Anfertigung durch das Rescript vom 25. May 1803.	noch nicht vollständig eingesendet.
d) Grundsätze über Concessionen.	der Regierung zum Bericht unterm 27. Sept. 1802.	nach eingegangenem Bericht vom 16. Nov. 1802. aufgestellt in dem Rescript vom 23. Dec. 1802.
VII. Handels-Policey.		
a) Untersuchung des Zustands des Handels.		

Gegenstände.	*Vorbereitende Verfügungen.*	*Ausführung.*
α) im Coburgischen.		
β) im Saalfeldischen.	der Landeshauptmannschaft übertragen mittelst Rescripts vom 1. Aug. 1801. nachher der Landesregierung am 30. Aug. 1803.	noch nicht vollendet.
b) Errichtung der Staatsbank.		errichtet und organisirt laut Verordnung vom 6. April 1802.
c) Chausseebau.	der Regierung zur Recherche unterm 11. Aug. 1801.	durch das Chausseebau-Reglement vom 20. Aug. 1804.
d) Hausierwesen.	der Regierung zur Untersuchung und Entwurf eines Hausierreglements mittelst Rescr. vom 3. Sept. 1803. zuletzt erinnert am 17. Jan. 1805.	noch nicht eingegangen.
e) Zollordnung.	der Regierung zur Recherche am 1. Jul. 1801.	die unterm 17. Sept. 1803. befohlne Vollziehung der neuen Zollordnung ist einstweilen sistirt durch das Rescript vom 22. Jun. 1804.
VIII. Städte-Policey.		
A. Verfassung.		
a) Organisation der Magistrate.		
α) Coburg.		durch das Organisations-Patent vom 12. März 1803.
β) Saalfeld.		durch das Organisations-Patent vom 13. Oct. 1803.

Gegenstände.	Vorbereitende Verfügungen.	Ausführung.
b) Verbesserung des Kassen- und Rechnungswesens.	. . .	
α) bey dem Magistrat in Coburg.		durch die demselben ertheilte Kassen- und Rechnungs-Instruction v. 12. März 1803.
β) bey dem in Saalfeld.		durch die für denselben ausgefertigte Kassen- und Rechnungsinstruction vom 23. Sept. 1804.
c) Trennung der Policey von der Justiz.		die Geschäftsinstructionen der Magistrate enthalten diese Trennung.
B. Städtische Policey insbesondere.		
a) Verbesserung der Brauanstalten.	der Regierung und der Landeshauptmannschaft zu Saalfeld zur Untersuchung durch die Rescripte vom 3. Sept. 1801. 2. Jan. 1802. und 12. Jan. 1804.	durch die interimistische Brauordnung für Coburg vom 14. März 1803.
b) Fleischerordnung.		durch die neue Fleischerordnung vom 12. März 1803.
c) Bäckerordnung.		durch die neue Bäckerordnung vom 15. März 1803.
d) Mehlwagordnung.	der Regierung zum Entwurf unterm 10. Jan. 1803.	durch die Mehlwagordnung vom 24. März 1803.
e) Marktordnung.	der Regierung zum Entwurf am 18. Apr. 1803. zuletzt unterm 18. März 1804.	noch nicht eingegangen.

Gegenstände.	*Vorbereitende Verfügungen.*	*Ausführung.*
f) Victualien Handel- und Hökerey - Ordnung.		durch die Victualien und Mehl-Händler, auch Höker-Ordnung v. 14. März 1803.
g) Beleuchtungsanstalten.	der Regierung zur Vorbereitung am 10. Jan. 1802. die Ausführung erinnert am 2. Febr. 1805.	
h) verbessertes Strassenpflaster.	der Regierung zur Untersuchung und zum Bericht unterm 31. März 1802.	ausgesezt bis zur Vollendung der Finanz-Recherche bey hies. Magistrat.
i) verbesserte Bau-Policey.		durch das Normal-Rescript vom 1. Aug. 1801.
IX. Dorf-Policey.		
a) allgemeine Dorfsordnung.	der Entwurf einer allgemeinen Dorfsordnung v. 4. Jan. 1802 der Landsch. zum Gutachten unterm 14. März 1804.	noch nicht eingegangen.
b) Etats und Instruction für das Gemeinde-Rechnungswesen.	der Regierung zur Anfertigung durch die Rescr. vom 4. Sept. 1802 u. 23. May 1803.	durch die Rescripte vom 12. und 20. Sept. auch 13. Oct. 1803.
X. Sicherungsanstalten.		
a) Feuerordnung.	der Regier. zur Ausarbeitung mittelst Rescr. vom 25. Sept. 1802. zulezt erinnert unterm 18. May 1804.	noch nicht eingegangen.
b) Brandversicherungsanstalt.	der Regier. zur Bearbeitung durch das Rescr. vom 1. Sept. 1802. und zur Ausarbeitung eines Plans und Mittheilung der Landsch. zum Gutachten unterm 26. Jan. 1804.	noch nicht eingegangen.

Gegenstände.	*Vorbereitende Verfügungen.*	*Ausführung.*
c) verbessertes Hypothekenwesen.	dem Justiz-Collegium übertragen unterm 4. Nov. 1803, zuletzt erinnert unterm 16. Jan. 1805.	
d) verbesserte Vormundschaftsordnung.	zugleich mit dem vorhergehenden und zuletzt erinnert unterm 30. Jan. 1805.	
e) Armenanstalten.	der Regierung zur Bearbeitung unterm 11. April 1801 einem besondern Commissarius durch das Rescript vom 31. Jan. 1805.	noch nicht eingegangen.
f) Wittwenversorgungsanstalten.	der Regierung zur Untersuchung und zum Bericht am 5. Sept. 1802. erinnert am 13. Dec. 1803.	desgl.
g) Sicherungsanstalten für milde Stiftungen durch Etats- und Rechnungs-Instruction.	die nämlichen Verfügungen wie oben bey den Dorfs-Gemeinde-Kassen.	
XI. Gesinde-Policey.	die unterm 11. März 1803. in Druck gegebene neue Gesindeordnung der Landschaft zum Gutachten am 4. May 1804.	noch nicht eingegangen.

Beylage V.

Tabellarische Uebersicht des Betrags sämmtlicher verkauften Grundstücke vom 1. April bis 30. Sept. 180$\frac{4}{5}$. Nebst Darstellung der dadurch bewirkten Vermehrung des Staatsvermögens.

Zusammengetragen aus sämmtlichen vorhandenen den fraglichen Gegenstand betreffenden Acten und Rechnungsbüchern.

			Jetziger												Ehemaliger						Bilanz des jetzigen gegen den ehemaligen jährl. Revenuenertrag. Plus.		
			Revenuen - Ertrag.																				
	Grundstücke.	Kaufgelder von den Grundstücken.		Zinsen von den Kaufgeldern.		Erbzinsen.		Lehngelder.		Summa.		Hievon gehen ab an Oneribus.		Bleibt reiner Ertrag.		Ertrag.		Aufwand.		reiner Ertrag.			
	Rheinl.	Fl.	X.	Fl.	X.	Fl.	X.	Fl.	X.	Fl.	X.	Fl.	X.	Fl.	X.	Fl.	X.	Fl.	X.	Fl.	X.	Fl.	X.
																				Deficit.			
A.	Im Coburgis.	11776	33$\frac{3}{4}$	588	30	89	25$\frac{1}{4}$	83	15	761	10$\frac{1}{4}$	—	—	761	10$\frac{1}{4}$	763	30	862	20	93	50	860	—$\frac{1}{4}$
B.	Gräfenthal.	11350	45$\frac{3}{4}$	567	32	88	41$\frac{5}{8}$	61	51	718	4$\frac{5}{8}$	—	—	718	4$\frac{5}{8}$	456	16$\frac{5}{8}$	347	58	108	18$\frac{5}{8}$	609	46
C.	Saalfeldis.	71507	29$\frac{5}{8}$	3575	28	350	11	194	43	4160	22	540	—	3620	22	1192	29	941	19	251	10	3369	12
	Summa	94634	49$\frac{1}{8}$	4731	30	568	17$\frac{7}{8}$	339	49	5639	36$\frac{7}{8}$	540	—	5099	36$\frac{7}{8}$	2412	15$\frac{5}{8}$	2151	37	260	38$\frac{5}{8}$	4838	58[illegible]

Gefertigt Coburg, den 3. Jul. 1805.

H. S. Landes-Regierungs-Rechnungsrevision.

Roth, Memmert, Sebaldt.

Beylage VI.

Verzeichniss der bey den Kirchen und Gemeinden der Landesportion Saalfeld, dann bey den Coburgischen Gemeinden im Jahre 1802. zur Tilgung dringender Schulden aufgenommenen Capitalien.

a.

Verzeichniss über die von den Kirchen-Aerarien und milden Stiftungen im Fürstenthum Saalfeld in den Jahren 1801 und 1802 aufgenommenen Capitalien.

Rheinl. Fl.	Xr.	
671	41¼	Arnsgereuth, Kirche.
818	7½	Birkigt, Kirche.
271	5	Cathrinau, Kirche.
871	32	Etzelbach, Kirche.
171	52½	Friedebach, Kirche.
391	52½	Garnsdorf, Kirche.
1876	36	Graba, Kirche.
297	41	Grosgeschwende, Kirche.
260	50¼	Hoheneiche, Kirche.
400	48¾	Hoheneiche, Pfarrgut.
363	—	Jüdewein, Kirche.
324	30	Hütten, Kirche.
412	30	Kolkwitz, Kirche.
93	30	Laussniz, Kirche.
1221	16½	Langenschade, Kirche.
228	4	Oberloquitz, Kirche.
165	—	Obernitz, Kirche.
1984	7½	Obergreilipp, Kirche.
711	52½	Reblitz, Kirche.
198	—	Reichenbach, Kirche im Amt Saalfeld.
549	34½	Reichenbach, Kirche im ehemaligen Amte Probstzella.
313	46½	Schweinitz, Kirche.
1506	27	Saalfeld, Armenschule.
57	45	Schlaga, Kirche.
74	15	Volkmannsdorf, Kirche.
39	11¼	Wellnborn, Ober-, Kirche.
14274	56½	Latus.

Fl.	Xr.	
14274	56½	Transport.
605	—	Wellnborn, Unter-, Kirche.
561	41	Probstzella, Kirche.
310	24½	Gräfenthal, Almosen-Aerar.
1223	38	Gräfenthal, Hospital-Aerar.
2304	56¾	Gräfenthal, Kirchen-Aerar.
4032	7	Grosneundorf, Kirche.
953	51	Lichtenhein, Kirche.
1085	58	Markgöliz, Kirche.
392	27½	Spechtsbrunn, Kirche.
25745	¼	Summa.

b.

Verzeichniss über die bey den Gemeinden des Fürstenthums Saalfeld im Jahre 1802 aufgenommenen Capitalien.

Rheinl.

Fl.	Xr.	
412	30	Alten Saalfeld.
275	—	Aue am Berg.
495	—	Bernsdorf.
330	—	Beulwitz.
550	—	Cathrinau.
330	—	Crösten.
275	—	Dorf Culm.
1155	—	Friedebach.
330	—	Garnsdorf.
3300	—	Gräfenthal, Stadtrath.
11550	—	Gräfenthal, Amtsdorfschaften.
19002	30	Latus.

Fl.	Xr.	
19002	30	Transport.
577	30	Grosengeschwende.
1375	—	Hütten.
288	45	Jehneichen.
2937	—	Jüdewein.
495	—	Kleingeschwende.
721	52½	Kleinneundorf.
137	30	Ködliz.
1650	—	Langenschade.
2468	32	Lehesten, Stadtrath.
866	15	Oberloquiz.
6600	—	Pössnek, Stadtrath.
412	30	Preilipp, Ober-,
412	30	Preilipp, Unter-,
1443	45	Probstzella.
660	—	Rebliz.
721	52½	Reichenbach, im ehemaligen Amte Probstzella.
275	—	Reichenbach, im Amte Saalfeld.
137	30	Remschütz.
9900	—	Saalfeld, Stadtrath.
577	30	Schaderthal.
288	45	Schlaga.
275	—	Schloss Culm.
412	30	Schweiniz.
1100	—	Wellnborn, Ober-,
1100	—	Wellnborn, Unter-,
330	—	Wittmannsgereuth.
165	—	Woelsdorf.
288	45	Zopten.
55620	32	Summa.

C.

Verzeichniss über die bey den Gemeinden im Fürstenthum Coburg im Jahre 1802 aufgenommenen Capitalien.

Rheinl. Fl.	Xr.	
1000	—	Ahlstadt.
100	—	Brüx, Höhn etc. Bergdörfer.
500	—	Beierfeld.
600	—	Boderdorf.
600	—	Breitenau.
300	—	Cartendorf.
150	—	Creidlitz.
100	—	Drosenhausen.
500	—	Ebersdorf.
60	—	Einzelberg.
750	—	Elsa.
200	—	Essbach.
1500	—	Fechheim.
500	—	Gauerstadt.
2000	—	Gestungshausen.
1500	—	Grosengarnstadt.
400	—	Grub am Forst.
1000	—	Haarbrüken.
375	—	Heldritt.
1000	—	Kemmaten.
125	—	Ketschendorf.
100	—	Kipfendorf.
125	—	Kösfeld.
1600	—	Lauter, Ober-,
2000	—	Lauter, Unter-,
375	—	Lauter, Tiefen-,
150	—	Lempertshausen.
500	—	Mährenhausen.
1000	—	Meeder.
1500	—	Melschnitz.
150	—	Meschenbach.
125	—	Miersdorf.
125	—	Mittelberg.
200	—	Mödlitz.
200	—	Mönchröden.
21380	—	Latus.

Fl.	Xr.	
21380	—	Transport.
500	—	Sälzfeld.
2000	—	Neustadt an der Heide, Stadtrath.
50	—	Neukirchen.
70	—	Niederndorf.
300	—	Oberfüllbach.
700	—	Oberwasungen.
200	—	Oeslau.
300	—	Oettingshausen.
750	—	Ottowind.
150	—	Plesten.
4000	—	Rodach, Stadtrath.
400	—	Rossach.
1000	—	Rossfeld.
200	—	Rottenbach.
100	—	Spittelstein.
500	—	Thann.
312	—	Tremersdorf.
1500	—	Walbun, Gros-,
100	—	Walbun, Klein-,
100	—	Weischau.
500	—	Weisenbrunn am Wald.
100	—	Weitramsdorf.
750	—	Welmersdorf.
500	—	Wohlsbach, Unter-,
300	—	Wohlsbach, Ober-,
800	—	Zedersdorf.
37562	—	Summa.

Beylage VII.

Landesregierungsbericht. Ein Anlehen wegen sämmtlicher aufkündigbaren Schulden betreffend.

Coburg den 15. May 1803.

Euer etc. haben darüber Unser Gutachten zu hören verlangt, ob Wir es nicht für zweckmässig halten, dass ein Capital aufgenommen werde, mit welchem sämmtliche Schulden, welche jezt der Staatsbank zur Last fallen, mit Ausschluss derjenigen Forderungen, welche die fürstliche Familie selbst zu machen hat, und derer Schulden, welche mit Zusage des Hausgesetzes zur Erkaufung von Domänen seit dem 7. April 1802 gewirkt wurden, und endlich mit Ausschluss der landschaftlichen Schulden, von welchen es noch ungewiss ist, ob sie wirklich Schulden genannt werden können, auf einmal bezahlt werden können. Das Resultat Unserer collegialischen Berathung geht dahin, dass ein solches Anlehen, wenn es auch nicht unter so guten Bedingungen gemacht werden könnte, als Uns Euer etc. höchstes Rescript vorschreibt, das sicherste Mittel seyn wird, um

1) Ordnung und Festigkeit durch Vereinfachung und Vorherbestimmung der Ausgaben in die Finanzadministration zu bringen.

2) Zufriedenheit und Vertrauen den inländischen Gläubigern einzuflössen.

3) den Wohlstand manches dürftigen Gläubigers zu heben, und

4) endlich durch dieses Alles sogar Unsern Credit im In- und Auslande zu vermehren, abgerechnet, dass auch bey einer geschickten Operation vielleicht noch durch Nachlassverträge etwas Beträchtliches, sicher aber wenigstens die Provision, welche bey diesem Geschäfte nicht wird umgangen werden können, gewonnen werden dürfte.

Wir sind damit beschäftiget, die nothwendige Grösse des Anlehens genau auszumitteln, nehmen Uns aber die Freyheit, vorher um einige nähere Verhaltungsbefehle um deswillen unterthänigst zu bitten, damit dieses wichtige Geschäfte so wenig als möglich verzögert werden möge.

Da nach den neuesten Nachrichten von der Leipziger Messe auch in Chursachsen, welches noch das einzige Land ist, wo Gelder zu billigen Zin-

sen erlangt werden können, das Geld äusserst rar seyn soll, so tragen Wir darauf an:

1) dass Wir im Nothfall auch auf 3½ bis 4 pro Cent zusichern lassen dürfen.

2) dass Wir ermächtigt werden, dieses Geschäft entweder durch hiesige oder auch durch ausländische Geldnegocianten einzuleiten, und ihnen eine Provision von 2 pro Cent versprechen dürfen.

Wir würden dazu den Kammerdirector von Bibra und den Hofadvocaten Sartorius vorschlagen.

3) dass Wir darüber näher instruirt werden, ob jährlich blos die im höchsten Rescripte bestimmten 15000 fl. Rheinl. oder auch der jährlich durch die Abschlagszahlungen sich ergebende Wenigerbetrag der Zinsen nach §. 60. der Bankordnung zur Schuldentilgung angewendet werden und

4) ob Wir die Kammerämter Saalfeld und Gräfenthal, des 3ten §. der Bankordnung ungeachtet, wo sie eventuell zur Sicherheit des Bankfonds verpfändet sind, als erste und einzige Hypothek constituiren und allenfalls auch, wenn Wir die Gelder vielleicht aus irgend einer fürstlichen Chatulle erhielten, die Verpflichtung der Kammerbeamten und etwa auch die Selbsthülfe im Nichtzahlungsfalle, wenn dies als conditio sine qua non verlangt würde, den Gläubigern einräumen dürfen.

Dieser Verpflichtung der Kammerbeamten scheint jedoch die in der Bankordnung §. 1. bemerkte entgegen zu stehen. Wir haben schon oben erwähnt, dass Wir die Unkosten an Provision und Spesen für die Negocianten durch Nachlassverträge mit den Gläubigern zu gewinnen hoffen und bitten nur noch schliesslich, Uns nebst der höchsten Resolution auch die Acten gnädigst mitzutheilen, welche bey Höchstdero Landesministerio über das gesuchte Ständische Anlehen bey Hessen Cassel verhandelt worden sind.

H. S. L. Regierung.

Göbel. Wangenheim.
Griesheim. Feder. Gruner I. Riemann.
Schmidt.

Beylage VIII.

Wir Franz von Gottes Gnaden, Herzog zu Sachsen etc. etc. urkunden und bekennen hiermit für Uns, Unsere Nachfolger und Erben: Demnach Wir Uns entschlossen haben, Unsere sämmtliche Schulden abzutragen, sie mögen in Cautionscapitalien, alten Kammerschulden oder sonst bestehen, worin sie wollen, und Uns zu diesem Behuf ein Capital von 660000 Gulden nothwendig geworden; so haben Wir in das Handlungshaus Rüppel und Harnier zu Frankfurt am Mayn desfalls Unser Zutrauen gesetzt und durch dasselbe das besagte Capital negociiren lassen. Wir bekennen demnach das gedachte Capital der „Sechs Hundert und Sechzig Tausend Gulden" schreibe Sechsmal Hundert und Sechzig Tausend Gulden in Laubthaler à 2¾ Gulden, wovon die rauhe köllnische Mark bekanntlich vierzehn Loth 6 grains fein Silber enthält, von den Banquiers Rüppel und Harnier zu Frankfurt am Mayn baar und in einer unzertrennten Summe empfangen zu haben, mithin ihnen, ihren Erben und Cessionarien richtig schuldig zu seyn, und versprechen, dies Capital jährlich mit Vier und ein halb pro Cent in capitalmässiger Münzsorte zu verzinsen, welche Zinsen von halb zu halb Jahr bey dem Handelshaus der Creditoren zu Frankfurt am Mayn gegen gedruckte Zinsscheine an deren Inhaber richtig und Kostenfrey bezahlt werden sollen. Wir sind damit zufrieden, dass die Creditoren Sechs Hundert und Sechzig Stück Partialobligationen, jede auf Tausend Gulden lautend, welche Num. 1. bis 600 numerirt und von Unserm dirigirenden Minister v. Kretschmann beglaubigt sind, ausfertigen lassen, und es versteht sich von selbst, dass jede dieser Partialobligationen quoad summam concernentem eben die Rechte hat, welche dieser Generalobligation verliehen sind.

Das Capital kann von Seiten der Gläubiger in den nächsten zehn Jahren nicht gekündiget werden, nach Verlauf derselben aber und zwar vom 15. April 1815 an, werden jährlich Funfzig Tausend Gulden abgetragen, mithin jährlich Funfzig Partial-Obligationen eingelöst.

Sollten Wir indessen in Bezahlung der Zinsen Uns säumig finden, und dieselben nicht spätestens vier Wochen nach Ablauf der stipulirten Zeit auszahlen lassen, so sind Wir schuldig den Gläubigern das gesammte Capital nebst Zinsen, sofort und innerhalb zweyer Monate wieder zu restituiren. Ein gleiches soll Statt haben, wenn Wir die Partialobligationen nicht sofort einlösen, sobald sie verfallen sind.

Damit nun die Gläubiger wegen Capitals, Zinsen und etwaigen Kosten gänzlich gesichert seyn mögen, so bestellen Wir denselben eine öffentliche Specialhypothek auf Unser Schuld und Hypothekenfreies Amt Coburg, dessen Revenüen laut beyliegenden Rechnungsauszugs jährlich 90216 fl. 2½ Xr. nach Abzug aller Unkosten betragen, und wollen zu allem Ueberfluss Unser Landesministerium nach §. 54-68 unsrer Bankordnung verpflichten lassen, dass es durch die Bank die stipulirten Zinsen unmittelbar berichtigen lasse.

Da Wir auch, um den Credit Unserer Lande zu sichern und das Wohl derselben für die Zukunft zu gründen, in Unserem Hausgesetze vom 1. April 1802. selbst die Verfügung getroffen, dass der Regel nach kein Nachfolger in der Regierung verbunden seyn solle, die von seinem Vorgänger contrahirten Schulden zu bezahlen, wenn solche nicht zum Besten des Landes verwendet worden, so folgt daraus, dass Wir nicht gesonnen seyn können, dieser Verfügung zuwider, selbst Unsere Nachfolger mit Schulden der Art zu belästigen. Das gegenwärtige Capital wird allerdings zum Besten des Landes verwendet, und werden davon diejenigen Schulden abgetragen, deren Bezahlung von Uns und Unseren Agnaten in gedachtem Hausgesetze §. II. sub Lit. a. b. c. d. e. als für den Nachfolger zahlbar anerkannt worden sind. — Und Wir versprechen daher, dass den Creditoren diejenigen Obligationen und Verbriefungen, welche mit diesem Anlehen bezahlt worden sind und vor Errichtung des Hausgesetzes vom 1. Apr. 1802 gewirkt wurden, wozu also die Bestätigung der Landesregierung nach §. III. dieses Hausgesetzes nicht Statt haben kann, durch Unser Landesministerium, welches besonders darauf verpflichtet wird, ausgeliefert werden sollen, um sie auf jeden Fall in den Stand zu setzen, Versionem in rem zu dociren.

Schliesslich entsagen Wir für Uns, Unsere Erben und Nachfolger, allen und jeden gegen diese resp. Schuld- und Pfandverschreibung zu machenden Einreden, sie mögen Namen haben wie sie wollen, als non numeratae pecuniae, rei non sic sed aliter gestae vel intellectae, legis Anastasianae doli mali, fraudulentae actionis und der Rechtsregel, dass ein allgemeiner Verzicht nicht gelte, wenn nicht ein besonderer vorhergegangen. Urkundlich haben Wir diese Schuldverschreibung eigenhändig bekräftiget, und von Unserm Hrn. Erbprinzen Liebden vollziehen lassen. So geschehen Coburg d. 7. Apr. 1804.

(L. S.) Franz, H. zu S. Coburg S.

(L. S.) Ernst, Erbprinz zu Sachsen-Coburg-Saalfeld.

v. Kretschmann.

Rechnungsextract des Herzogl. S. Kammeramts Coburg nach einer zehnjährigen Fraction in fränk. Währ.

Cap.	*Einnahme.*	Fl.	Xr.
1	vom Hofstaat - - - - - - - -	—	—
2	aus dem Grundeigenthum - - - - - - -	26305	36½
3	aus dem Lehensvertrag - - - - - - -	5977	24¾
4	von Staatsreservaten - - - - - - -	3795	1½
5	aus der Staatsverwaltung im Allgemeinen - - -	—	—
6	aus der Policey und Cameralverwaltung - - - -	7873	27
7	aus der Cameralverwaltung insbesondere - - - -	—	—
8	aus der Justizverwaltung - - - - - -	3016	56½
9	aus der geistl. Verwaltung - - - - - -	16	4
10	zum unmittelbaren Behuf des Militärs - - - -	5799	43½
11	Subsidiarische Gefälle - - - - - - -	11799	22
12	aus verkauften Naturalien - - - - - -	23115	55
	Summa der Einnahme	87699	30¾
	Ausgabe.		
1	für den Hofstaat - - - - - - - - -	—	—
2	für Grundeigenthum - - - - - - -	5808	38½
3	für den Lehensvertrag - - - - - - -	42	13½
4	für die Staatsreservate - - - - - - -	1207	3¾
5	für die Staatsverwaltung im Allgemeinen - - - -	—	—
6	für die Policey und Cameralverwaltung - - - -	3967	8¼
7	für die Cameralverwaltung insbesondere - - - -	52	30¼
8	auf die Justizverwaltung - - - - - -	3672	—
9	auf die geistl. Verwaltung - - - - - -	345	1
10	zum unmittelbaren Behuf des Militärs - - - -	291	52½
11	für die subsidiarische Gefälle - - - - -	131	13½
12	für zuerkaufte Naturalien - - - - - -	—	—
	Summa der Ausgabe	15526	41

Die Einnahme ist 87699 Fl. 30¾ Xr.
Die Ausgabe - 15526 — 41 —

Der Einnahme-Ueberschuss 72172 Fl. 49¾ Xr. fränkisch.
oder 90216 — 2½ — rheinisch.

Dass vorstehende Abschrift mit dem in den Ministerial-Acten befindlichen Original-Extract vollkommen gleichlautend sey, solches wird hiermit beurkundet. Coburg den 7. April 1804.

(L. S.) Herzogl. S. Ober-Revision.

Joh. Chr. Albus.

Coburg den 7. April 1804.

Nach der unterm 4. April 1802 bekannt gemachten Bankordnung Absch. IV. §. 54 bis 61. ist der Herzogl. Staatsbank das Schuldentilgungswesen des Herzogl. Hauses und Landes übertragen und derselben der Schuldentilgungsfond angewiesen. Da nun der jedesmalige dirigirende Minister Chef der Bank ist, und nur auf seine Assignation Schulden bezahlt werden dürfen, so hat das Handlungshaus Rüppel und Harnier, nach dem Darlehnsvertrag über Sechs Hundert und Sechzig Tausend Gulden rheinl. von dem heutigen Tage, sich zur Bedingung gemacht, dass der jetzige wirkliche geheime Rath und dirigirende Minister von Kretschmann durch eidliches Handgelöbniss verpflichtet werden möge, die laufenden Zinsen zur Verfallzeit unmittelbar an das Handlungshaus Rüppel und Harnier abzutragen und demselben diejenigen Schuldenverschreibungen und Verbriefungen, welche von dem dargeliehenen Gelde eingelöst werden, eben so wie sie eingelöst sind, im Original cassirt zuzustellen, damit dem Hausgesetz von 1802. §. 2. 3. gemäss die wirkliche Verwendung des vorgeschossenen Capitals zur Bezahlung radicirter, und von den Agnaten anerkannter Schulden nachgewiesen werde.

In Gemässheit dieser Bedingung erhielt Unterschriebener den unmittelbaren Auftrag von des regierenden Herrn Herzogs Franz, Herzogl. Durchl., sich in die Behausung des dirigirenden Herrn Ministers von Kretschmann zu begeben, und demselben die verlangte eidliche Verpflichtung abzunehmen, welches denn auch dahin bewirkt wurde, dass der Herr Minister von Kretschmann in seinem Geschäftszimmer, unterschriebenem Commissario Handgebend, und mit Nachsprechung der Worte:

„so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort“

sich verpflichtete, die an das Handlungshaus Rüppel et Harnier von Sr. Herzogl. Durchlaucht stipulirten Zinsen zur Verfallzeit jedesmal unmittelbar an dasselbe durch die Bank berichtigen und die von den Revenüen dazu bestimmten Gelder zu keinen andern Zwecken verwenden zu lassen, vorzüglich aber diejenigen Schuldverschreibungen und Verbriefungen, welche durch das Anlehen von Rüppel et Harnier getilgt worden, an dieses Handlungshaus im Original, gleich nach der Einlösung cassirt einzuliefern.

Nachdem dieser Act beschlossen war, wurde gegenwärtiges Protocoll darüber aufgenommen, dem dirigirenden Herrn Minister von Kretschmann vorgelesen, von demselben mit unterschrieben, dann aber dem Handlungshaus Rüppel et Harnier eine vidimirte Abschrift davon zuzustellen versprochen. Nachrichtlich wie oben.

Kretschmann.

Wilhelm Rose, Geh. Canzleyrath.

Dass vorstehende Abschrift mit dem mir vorgelegten Original-Protocoll wirklich übereinstimme, wird hierdurch nach geschehener genauer Vergleichung von mir glaubhaft bezeuget. Urkundlich Coburg den 8. April 1804.

(L. S.) Johann Friedrich Voigt,
Herzogl. S. Geheimer Canzleyrath.

Extract aus dem Herzoglich Sachsen-Coburg-Saalfeldischen Hausgesetz vom 1. April 1802.

§. II.

Als eine unverbrüchliche Norm setzen Wir fest, dass keiner Unserer Nachfolger in der Regierung je verbunden seyn solle, die Schulden seiner Vorfahren zu bezahlen. Denn jeder Regent hat die unbedingte Verbindlichkeit auf sich, seine Ausgaben nach seinen Landeseinkünften einzurichten, mit diesen auszukommen, und wo möglich noch zu Verbesserung des Landes und auf unvorhergesehene Fälle zu sparen. — Wir nehmen aber von dieser Bestimmung aus:

a) diejenigen Schulden, welche in Cautionscapitalien aller Art bestehen, in der Regel aber auch immer von dem Dienst- und Pachtnachfolger bezahlt werden, —

b) diejenigen, welche wegen Ausstattung zu vermählender Prinzessinnen haben gewirkt werden müssen; obgleich dieses in der Zukunft nicht mehr vorkommen darf, weil jährlich aus den Landeseinkünften so viel zurück gelegt werden muss, dass diese Ausgaben leicht bestritten werden können,

3) diejenigen wenigen Schulden, welche Wir als Erbprinz bis zum Antritte Unserer Regierung unter sehr traurigen Verhältnissen haben wirken müssen, und zu deren schleunigen Tilgung Wir bereits einen sichern Zahlungs-Fond angewiesen haben, —

d) diejenigen Schulden, welche Unsers Herrn Vaters Gnaden während der Dauer der Debitcommission nothgedrungen machen mussten, welche Wir übernommen und zu deren Zahlung Wir schon jetzt die nöthigen Verfügungen getroffen haben, —

e) diejenigen wenigen Schulden, welche Wir von Unserer Frau Mutter Gnaden nach einem besondern Vertrag übernahmen.

Dass vorstehende Copien mit den Originaldocumenten fleissig collationirt, und gleichlautend befunden worden — auch dass nach Inhalt der Hauptobligation nicht mehr als Sechshundert Sechzig Stück Partial-Obligationen

sub No. 1 bis 660, jede über 1000 fl.

von mir beglaubigt worden sind, beurkunde ich hiemit. Coburg den 10. April 1804.

(L. S.) Herzogl. Sachsen-Coburg-Saalfeldischer dirigirender Minister.

Kretschmann.

Nummer Dass Inhaber dieser Partialobligation zu obgedachtem, durch uns negocirten Anlehen von 660000 fl. im 24 fl. Fuss, den Werth von Tausend Gulden im vier und zwanzig Gulden Fuss berichtiget, und deswegen an der Herzoglich Sachsen-Coburg-Saalfeldischen Hauptschuldverschreibung für gedachte 1000 fl. im 24 fl. Fuss cum omni jure Theil habe, bezeugen Wir hiermit, und versprechen zugleich die Originaldocumente wie unser Eigenthum zu verwahren, nöthigenfalls den respectiven Theilnehmern zur Einsicht vorzulegen, und nicht ehender zurück zu geben, bis ein jeder Interessent für Capital, Zinsen und Kosten vollkommen befriedigt seyn wird. Frankfurt den 15. April 1804.

Dass die Herrn Rüppel et Harnier von gegenwärtigem Abdruck

Sechshundert Sechzig Partialobligationen sub No. 1 bis 600 jede über 1000 fl. lautend

in meiner und der mitunterzeichneten zween Herren Zeugen Gegenwart ausgefertigt haben, wird hiermit pflichtmässig attestirt. Frankfurt den 15. April 1804.

N. N.

Herzoglich Sachsen-Coburg-Saalfeldische Schuld-Verschreibung

No.

über 1000 fl. im vier und zwanzig Gulden Fuss de dato Coburg 7. April 1804.

Copia.

Wir Franz von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen etc. etc. urkunden hiermit: dass, nachdem Unsere hiesige Landesregierung gegen unsern Minister von Kretschmann wegen verschiedener ihr im Dienste angeblich zugefügten Beleidigungen, wovon er das Gegentheil nachgewiesen hat, eine Injurien-Klage bey der hiesigen Justiz-Deputation erhoben hat; nachdem dieselbe gegen alle Subordination in einem Privatschreiben ihn über verschiedene in Unserem Namen und mit Unserer Genehmigung erlassene Verfügungen unartig zu Rede setzte, die erlassenen Befehle zu befolgen geradezu verweigerte, und noch überdies denselben einer unvorsichtigen und nachtheiligen Führung der Finanzen und eines bey dem Verkauf von Erkersreuth zu Schulden gebrachten Betrugs beschuldigte; nachdem Unsere Herren Agnaten, der Herr Feldmarschall Prinz Friedrich und der Herr Feldmarschall-Lieutenant Prinz Ludwig, Liebden Liebden, die Staats-Verwaltung Unsers Ministers, mit der Wir sehr zufrieden zu seyn alle Ursache hatten, auf eine für ihn sehr kränkende Art angegriffen haben; nachdem derselbe auch anderwärts verschiedene unverschuldete Kränkungen erfahren musste, sein Amt niedergelegt, um seine Dimission Uns angegangen, und dabey auf strenge Untersuchung seiner Amtsführung angetragen hatte; Wir hierauf Unsern geliebtesten Herrn Schwiegersohn, den Erbprinzen von Leiningen, ersucht haben, nicht nur die von Unserm Minister von Kretschmann gegen die Regierung begangen haben sollende Injurien, und den ihm angeschuldigten Betrug, sondern auch seine ganze Staatsverwaltung umständlich, gründlich und gewissenhaft zu untersuchen, dann aber Uns ein Gutachten darüber vorzulegen.

Es hat sich diesem Geschäft auch ermeldeter Herr Erbprinz von Leiningen Liebden durch seinen Subdelegatum den Herrn geheimen Rath Lang und den erforderlichen Subalternen unterzogen, und diese Untersuchung hat das Resultat gewährt, dass:

a) Unser Minister von Kretschmann die Landesregierung nicht injurirt, sondern dieselbe blos mit dem erforderlichen Nachdruck zu Erfüllung ihrer vernachlässigten Pflichten angehalten.

b) dass bey dem Verkauf des Ritterguts Erkersreuth an Unsere höchste Person derselbe allenthalben bona fide gehandelt, und einen Betrug nirgends begangen, dass derselbe

c) Unsere Finanzen treu, redlich, vorsichtig und mit dem glücklichsten Erfolge verwaltet, und Unserm Hause einen immerbleibenden Nutzen geschaft habe, dass überhaupt

d) seine ganze Geschäftsführung von der Art sey, dass Wir dabey vollkommen beruhigt und sicher seyn können.

Bey dieser Lage der Sache konnten Wir Uns nicht entschliessen, Unserem Minister von Kretschmann sein Abschiedsgesuch zum Nachtheil Unseres Landes und Unsers Hauses zu bewilligen:

Wir haben Uns vielmehr bewogen gesehen, denselben zu bestimmen, dass er ferner auf seiner Stelle bleiben möge, und Wir sind endlich mit demselben über folgende Bedingungen übereingekommen.

I.

Der Minister von Kretschmann übernimmt von nun an ferner die oberste Leitung Unserer sämmtlichen Landesgeschäfte mit der nämlichen Besoldung und den nämlichen Emolumenten, welche derselbe zeithero gehabt hat.

II.

Vorzüglich ist ihm die Leitung Unserer Finanzen, welche derselbe so vortheilhaft verwaltet hat, ohne Einschränkung überlassen. Wir wollen denselben anbey in allem, was derselbe in dieser Hinsicht verfügen wird, vertreten, und ernennen ihn zu diesem Zwecke zum Chef-Präsidenten Unserer Landesregierung. Jedoch versteht es sich von selbst, dass er seine Handlungen und Unternehmungen ganz nach den Rechts-Grundsätzen einrichten müsse, welche die Gesetze wegen Verwaltung fremder Güter vorschreiben.

III.

Wir verpflichten Uns, Unsern Minister während der Dauer seiner Dienstzeit nach allen Unsern Kräften zu schützen, und vor Insulten zu sichern.

Sollte aber der Fall eintreten, dass Wir demselben über unschuldig zugefügte Kränkungen keine Genugthuung verschaffen wollten; sollte es sich fügen, dass Unser Minister ohne gesetzliche und rechtliche Gründe Unser Zutrauen und das Zutrauen Unsers Herrn Erbprinzen Liebden verliere, so soll es demselben erlaubt seyn, sein Amt niederzulegen, und es treten alle die Bestimmungen ein, welche auf diesen Fall seine Patente d. d. 1. July 1801 und 15 Februar 1804 enthalten.

Urkundlich haben Wir diese Versicherungs - Urkunde eigenhändig mit Unsers Herrn Erbprinzen Liebden vollzogen und besiegeln lassen.

Coburg zur Ehrenburg den 27. März 1804.

(L. S.) Franz, H. z. S. C. S.

(L. S.) Ernst, Ebrp. z. S. C. S.

Versicherungs-Urkunde für Unsern Geheimen Rath und dirigirenden Minister von Kretschmann.

XI.

Tabellarische Uebersicht

sämmtlicher

Einnahmen und Ausgaben

der Fürstenthümer

Coburg und Saalfeld

mit Einschluss des Antheils

an

Roemhild und Themar

vom Jahr 179$\frac{8}{9}$.

Extrahirt aus sämmtlichen vorhandenen Rechnungen vom Jahr 179$\frac{8}{9}$.

In Rheinl. Währung.

Allgemeine Bemerkungen.

a) Sämmtliche Positionen sind durch die Pag. der treffenden Rechnungen nachgewiesen, und die Pag. roth gedruckt.

b) Unter den Besoldungen sind die Natural-Besoldungen zu Geld angeschlagen.

c) Ingleichen sind unter den Besoldungen die Sporteln und Accidenzien mit in Ansatz, welche aber nicht in Rechnung stehen, sondern aus den fractionsmässigen Dienstanschlägen der Officianten genommen worden sind.

d) Eben so viele Sporteln und Accidenzien hienach in Einnahme liegen, sind auch als Besoldung in Ausgabe gesetzt.

e) Alles was roth unterstrichen, bedeutet, dass hierunter das in Geld angeschlagene Natural mit begriffen.

f) Die Preise der in dieser Tabelle angesetzten Naturalien sind folgende:

A. Im Coburgischen.						B. Im Saalfeldischen.			
6 Fl.	30 Xr.	Frk.	Sr.	Waizen,	Schfl.	12 Fl.	— Xr.	Frk.	
5 —	30 —	—	—	Korn,	—	9 —	—	—	—
2 —	30 —	—	—	Dinkel,	—	— —	—	—	—
5 —	— —	—	—	Gerste,	—	7 —	30	—	—
2 —	50 —	—	—	Haber,	—	5 —	30	—	—
5 —	30 —	—	—	Erbsen,	—	9 —	—	—	—
5 —	30 —	—	—	Linsen,	—	9 —	—	—	—
5 —	30 —	—	—	Wicken,	—	9 —	—	—	—
1 —	12 —	—	Ctr.	Heu,	Ctr.	1 —	12	—	—

Flossholz.

7 Fl.	5 Xr.	Klafter,	a) hartes,
4 —	20 —	—	b) weiches,

B…
enannt…
Oekon…

…meramt Gräfenthal.

Haupt-Domainen- und Miliz-Kasse.

S… Coburg…		…ntamt …fenthal		Amt Zella			Malz-Einnahme			Berg-Amt			Ober-Einnahme			Landes-Kriegs-Kasse			Total-Summa.	
Fl.	Xr.	Xr	R. No.	Fl.	Xr	R. No.	Fl.	Xr	R. No.	Fl.	Xr	R. No.	Fl.	Xr.	R. No.	Fl.	Xr.	R. No.	Fl.	Xr.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	896	26	31	—	—	—	896	26
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	377	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2281	15	32b	—	—	—	2281	15
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	267	30	-	—	—	—	267	30
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2810	15
			40}										[illegible]	[illegible]	[illegible]	—	—	—	8079	54

Bene
annten A
konomie

Schloss I… C… burg			…amt …nthal		Amt Zella			Malz-Einnahme			Berg-Amt			Ober-Einnahme			Landes-Kriegs-Kasse			Total-Summa.	
		…eramt Gräfenthal.															Haupt-Domainen- und Miliz-Kasse.				
Xr.	R. No.	Fl	…r	R. No.	Fl.	Xr	R. No.	Fl.	Xr	R. No.	Fl.	Xr	R. No.	Fl.	Xr.	R. No.	Fl.	Xr.	R. No.	Fl.	Xr.
—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	30	—	—	—	—	12	30
—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	—	22	—	—	—	15	—
—	—	—	2	9	2839	26	6} 10	—	—	—	—	—	—	5	37	35b	—	—	—	34037	59
—	—	—	3	11b	149	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1631	34
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1026	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	201	15
			1	16b	914	18	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12098	40

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

…meramt Gräfenthal.																Haupt-Domainen- und Miliz-Kasse.			Total-Summa.	
…entamt …fenthal		Amt Zella			Malz-Einnahme			Berg-Amt			Ober-Einnahme					Landes-Kriegs-Kasse				
Xr	R. No.	Fl.	Xr	R. No.	Fl.	Xr	R. No.	Fl.	Xr	R. No.	Fl.	Xr.	R. No.			Fl.	Xr.	R. No.	Fl.	Xr.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			—	—	—	5	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			—	—	—	6	15
56	37	52	21	11b	—	—	—	—	—	—	—	—	—			—	—	—	379	33
53	26b	—	—	—	—	—	—	—	—	—	343	58	24			—	—	—	1552	54

B

nannt

Oekon

nt Gräfenthal. | Haupt-Domainen- und Miliz-Kasse.

C	Sch Coburg		Amt Zella			Malz-Einnahme			Berg-Amt			Ober-Einnahme			Landes-Kriegs-Kasse			Total-Summa.	
	.	Xr.	Fl.	Xr	R. No.	Fl.	Xr	R. No.	Fl.	Xr	R. No.	Fl.	Xr.	R. No.	Fl.	Xr.	R. No.	Fl.	Xr.
]																			
	-	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1261	9
	-	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	47	19
	-	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1308	28
	-	—	—	—	—	—	—	—	96	12	1	1707	33	—	—	—	—	2434	15
	-	—	—	—	—	3670	56	9	—	—	—	Kammer		—	—	—	—	3670	56

Kammeramt Gräfenthal.

Ca

…-Verwaltung		Rentamt Gräfenthal			Amt Zella			Malz-Einnahme			Berg-Amt			C…	Total-Summa.	
Xr	R. No.	Fl.	Xr	R. No.	Fl.	Xr	R. No.	Fl.	Xr	R. No.	Fl.	Xr	R. No.	F…		Xr.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	270	61	9
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	32	99	2
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	87	50	11
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5		
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	–		
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3		
															12	7
															01	16

Be…
…nt…
…on…

…ameramt Gräfenthal. | Haupt-Domainen- und Miliz-Kasse.

Cap.	…Sch… …rg	…entamt …äfenthal Fl.	Xr	R. No.	Amt Zella Fl.	Xr	R. No.	Malz-Einnahme Fl.	Xr	R. No.	Berg-Amt Fl.	Xr	R. No.	Ober-Einnahme Fl.	Xr.	R. No.	Landes-Kriegs-Kasse Fl.	Xr.	R. No.	Total-Summa. Fl.	Xr.
IV. F…																					
1.																					
	—	…9	37	50b	117	53	36b	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	761	9
	—	…0	8	71b	1	54	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	399	2
	—	…9	45	—	119	47	—	—	—	—	--	—	—	—	—	—	—	—	—	1160	11
V. F…																					
1.																					
	—	…5	—	77	42	20	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	112	7
	—	…1	—	-	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	16	99b	—	—	—	101	16
2.																					

…mmeramt Gräfenthal.															Haupt-Domainen- und Miliz-Kasse.			Total-Summa.	
Rentamt Gräfenthal			Amt Zella			Malz-Einnahme			Berg-Amt			Ober-Einnahme			Landes-Kriegs-Kasse				
Fl.	Xr	R. No.	Fl.	Xr	R. No.	Fl.	Xr	R. No.	Fl.	Xr	R. No.	Fl.	Xr.	R. No.	Fl.	Xr.	R. No.	Fl.	Xr.
6	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1231	36
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	101	35	64	—	—	—	101	35
1	36	52	46	10	29b	—	—	—	—	—	—	305	—	70	—	—	—	466	46
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	371	15	-	—	—	—	429	45
30	—	52	—	—	—	—	—	—	—	—	—	24	—	60	—	—	—	126	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	4	-	—	—	—	29	34
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	19	-	—	—	—	8	19
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	65	26	-	—	—	—	65	[illegible]

…ramt Gräfenthal.

Ca…	…tamt …nthal		Amt Zella			Malz-Einnahme			Berg-Amt			Ober-Einnahme			Haupt-Domainen- und Miliz-Kasse. Landes-Kriegs-Kasse			Total-Summa.	
	Xr.	R. N.	Fl.	Xr.	R. N.	Fl.	Xr.	R. N.	Fl.	Xr.	R. N.	Fl.	Xr.	R. N.	Fl.	Xr.	R. N.	Fl.	Xr.
I	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	8	29	—	—	—	—	—	—	—	57325	3	—	—	—	—	69116	17
I…	33	—	9938	6	—	—	—	—	—	—	—	6644	39	—	—	—	—	89768	24
	5	—	1177	42	—	—	—	—	—	—	—	10418	35	—	—	—	—	44372	30
III.	55	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2018	41
IV.																			
V.																			
V…																			
V…																			
V…																			

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

XII.

Tabellarische Uebersicht

sämmtlicher

Staats-Einnahmen und Ausgaben

der Fürstenthümer

Coburg und Saalfeld

incl. des Antheils an

Roemhild und Themar

vom Jahr 180$\frac{3}{4}$.

nach den aufgestellten Etats und den von den Rechnungsstellen eingesendeten Final-Abschlüssen.

Bayerische Staatsbibliothek München

Getreide - Preise.

A. Im Coburgischen.			B. Im Saalfeldischen.
8 Fl. — Xr.	Sr. Waizen,	Schfl.	14 Fl. — Xr.
6 — —	— Korn,	—	9 — —
2 — 30 —	— Dinkel,	—	— — — —
3 — 30 —	— Haber,	—	6 — 30 —
5 — —	— Gerste,	—	7 — 30 —
5 — 30 —	— Erbsen,	—	8 — —
5 — 30 —	— Linsen,	—	8 — —
5 — 30 —	— Wicken,	—	8 — —
1 — 12 —	Ctr. Heu,	Ctr.	1 — 12 —

Dass vorstehende tabellarische Uebersicht der Landes-Domainen-Einkünfte und Ausgaben von dem Rechnungs-Jahr $179\frac{8}{9}$ auf den Grund der vorliegenden Haupt- und Special-Cassen-Rechnungen gefertigt, und nach der genauesten Prüfung und Durchsicht von der Rechnungs-Revision der Landes-Regierung als ganz richtig befunden worden, wird Kraft dieses attestiret.

Coburg den 10. Februar 1805.

(L. S.) Herzogl. S. Landes-Regierung.

Gruner, Riemann, Arzberger,
Gruner, v. Schultes, Voigt,
Schultes, Heyder.

pro 1803 - 4 ist eingekommen und
[g]eben worden

Cap.	B	[...]nie-Aemter			Berg-Amt-Kasse		Hauptdomainen-Kasse		Total-Summa		Folia derjenigen Regierungs - Acten, worin die Final - Rechnungs-Abschlüsse enthalten sind.						
			Obergölitz														
		[X]r.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	a	b	c	d	e	f	g

en pro 1803-4 ist eingekommen und
sgegeben worden

onomie-Aemter			Berg-Amt-Kasse		Hauptdomainen-Kasse		Total-Summa		Folia derjenigen Regierungs-Acten, worin die Final-Rechnungs-Abschlüsse enthalten sind.						
burg	Obergölitz														
Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	a	b	c	d	e	f	g

pro 1803-4 ist eingekommen und
geben worden

Cap.	…nie-Aemter			Berg-Amt-Kasse		Hauptdomainen-Kasse		Total-Summa		Folia derjenigen Regierungs-Acten, worin die Final-Rechnungs-Abschlüsse enthalten sind.						
		Obergölitz														
	…r.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	a	b	c	d	e	f	g
VII.																
VI…																

꞉ro 1803 - 4 ist eingekommen und ꞉eben worden					
e-Aemter		Berg-Amt-Kasse	Hauptdomainen-Kasse	Total-Summa	Folia derjenigen Regierungs - Acten, worin die Final - Rechnungs-Abschlüsse enthalten sind.
Obergölitz					

Cap.

IX

pro 1803 - 4 ist eingekommen und
geben worden

C... mie-Aemter		Berg-Amt-Kasse	Hauptdomainen-Kasse	Total-Summa	Folia derjenigen Regierungs-Acten, worin die Final-Rechnungs-Abschlüsse enthalten sind.
g	Obergölitz				

Cap.	Be[illegible]	[1]803-4 ist eingekommen und worden								Folia derjenigen Regierungs-Acten, worin die Final-Rechnungs-Abschlüsse enthalten sind.						
		[Ä]mter [In]gölitz	Berg-Amt-Kasse		Hauptdomainen-Kasse		Total-Summa									
		Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	a	b	c	d	e	f	g	

ro 1803-4 ist eingekommen und
eben worden

B

Cap.

V.

I

pro 1803-4 ist eingekommen und
geben worden

Ca ...ie-Aemter	Berg-Amt-Kasse	Hauptdomainen-Kasse	Total-Summa	Folia derjenigen Regierungs-Acten, worin die Final-Rechnungs-

V

Cap.	B…	…o 1803-4 ist eingekommen und …en worden								Folia derjenigen Regierungs-Acten, worin die Final-Rechnungs-Abschlüsse enthalten sind.						
		-Aemter …bergölitz		Berg-Amt-Kasse		Hauptdomainen-Kasse		Total-Summa								
		Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	a	b	c	d	e	f	g
I…																

1803-4 ist eingekommen und
n worden

Cap	Aemter	Berg-Amt-	Hauptdo-mainen-	Total-	Folia derjenigen Regierungs-Acten,

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

XIII.

Vergleichende Tabellarische Uebersicht
sämmtlicher
Staats - Einnahmen und Ausgaben
der Fürstenthümer
Coburg und Saalfeld
incl. des Antheils an
Roemhild und Themar
von den Jahren $179\frac{8}{9}$ und $180\frac{3}{4}$

nebst einer Bilance

über

Plus und Minus.

In Rheinl. Währung.

briken	Betrag der Staats-Einnahmen und Ausgaben im Jahr 1798 - 99		1803 - 4				Bilance der wirklichen Einnahme und Ausgabe von 1803-4 gegen die vom Jahr 1798 - 99			
	Laut den Beylagen sub Lit. A.		Nach den Etats Lt. der Beylage sub Lit. B.		Nach den Final-Abschlüssen		Plus		Minus	
	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.

…ubriken	Betrag der Staats-Einnahmen und Ausgaben im Jahr 1798 - 99: Laut den Beylagen sub Lit. A.		Betrag der Staats-Einnahmen und Ausgaben im Jahr 1803 - 4: Nach den Etats Lt. der Beylage		Betrag der Staats-Einnahmen und Ausgaben im Jahr 1803 - 4: Nach den Final-Abschlüssen sub Lit. B.		Bilance der wirklichen Einnahme und Ausgabe von 1803-4 gegen die vom Jahr 1798 - 99: Plus		Bilance der wirklichen Einnahme und Ausgabe von 1803-4 gegen die vom Jahr 1798 - 99: Minus	
	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.
…gen und auf Un-	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	—	—

ıbriken	Betrag der Staats-Einnahmen und Ausgaben im Jahr 1798-99: Nach den Beylagen sub Lit. A.		Betrag der Staats-Einnahmen und Ausgaben im Jahr 1803-4: Nach den Etats (Lt. der Beylage sub Lit. B.)		Betrag der Staats-Einnahmen und Ausgaben im Jahr 1803-4: Nach den Final-Abschlüssen (Lt. der Beylage sub Lit. B.)		Bilance der wirklichen Einnahme und Ausgabe von 1803-4 gegen die vom Jahr 1798-99: Plus		Bilance der wirklichen Einnahme und Ausgabe von 1803-4 gegen die vom Jahr 1798-99: Minus	
	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.

	Betrag der Staats-Einnahmen und Ausgaben im Jahr 1798-99		1803-4				Bilance der wirklichen Einnahme und Ausgabe von 1803-4 gegen die vom Jahr 1798-99			
n	Laut den Beylagen sub Lit. A.		Nach den Etats Lt. der Beylage sub Lit. B.		Nach den Final-Abschlüssen		Plus		Minus	
	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.
zver-										

…riken	Betrag der Staats-Einnahmen und Ausgaben im Jahr 1798-99: Laut den Beylagen sub Lit. A.		Betrag der Staats-Einnahmen und Ausgaben im Jahr 1803-4: Nach den Etats		Betrag der Staats-Einnahmen und Ausgaben im Jahr 1803-4: Nach den Final-Abschlüssen Lt. der Beylage sub Lit. B.		Bilance der wirklichen Einnahme und Ausgabe von 1803-4 gegen die vom Jahr 1798-99: Plus		Bilance der wirklichen Einnahme und Ausgabe von 1803-4 gegen die vom Jahr 1798-99: Minus	
	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.
…g insbe-										

…briken	Betrag der Staats-Einnahmen und Ausgaben im Jahr 1798 - 99: Laut den Beylagen sub Lit. A.		Betrag der Staats-Einnahmen und Ausgaben im Jahr 1803 - 4: Nach den Etats (Lt. der Beylage sub Lit. B.)		1803 - 4: Nach den Final-Abschlüssen (Lt. der Beylage sub Lit. B.)		Bilance der wirklichen Einnahme und Ausgabe von 1803-4 gegen die vom Jahr 1798 - 99: Plus		Minus	
	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.
…euchtenburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

	Betrag der Staats-Einnahmen und Ausgaben im Jahr 1798-99		1803-4				Bilance der wirklichen Einnahme und Ausgabe von 1803-4 gegen die vom Jahr 1798-99			
en	Nach den Beylagen sub Lit. A.		Nach den Etats Lt. der Beylage sub Lit. B.		Nach den Final-Abschlüssen		Plus		Minus	
	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.
Mi-										

Cap.	ıbriken	Betrag der Staats-Einnahmen und Ausgaben im Jahr 1798 - 99 — Laut den Beylagen sub Lit. A.		1803 - 4 — Nach den Etats — Lt. der Beylage sub Lit. B.		1803 - 4 — Nach den Final-Abschlüssen — Lt. der Beylage sub Lit. B.		Bilance der wirklichen Einnahme und Ausgabe von 1803 - 4 gegen die vom Jahr 1798 - 99 — Plus		Minus	
	Ausgabe-	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.
I	- -	69116	17	115726	27	107194	19	38078	2	—	—

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

Beylage XIV.

Erläuternde Anmerkungen zur vergleichenden tabellarischen Uebersicht der Staatseinnahmen und Ausgaben in den Jahren 179$\frac{8}{9}$ und 180$\frac{3}{4}$.

A. Zur Einnahme.

§. 1.

II. Capitel. Grundeigenthum.

1. Kammergüter.

Es muss auffallen, dass die im Jahr 179$\frac{8}{9}$ nur 2810 fl. 15 Xr. ertragenden herrschaftlichen Grundstücke, der Herrn- und Vestungshof, dann Oberfüllbach, im Jahre 180$\frac{3}{4}$ nach Abzug aller Unkosten einen reinen Ertrag von 26,355 fl. 45 Xr. folglich eine höhere Einnahme von 23,684 fl. 30 Xr. abgeworfen haben. Der Grund lag darin, dass alle beträchtliche Kammergüter aus Mangel des nöthigen Gutsinventariums, genauer Vermessungen und hierauf gebauter Benutzungsplane nur schädlich verpachtet werden konnten.

Mit diesen näher gelegenen Höfen wurde der Anfang einer Selbstverwaltung gemacht und diese Mehreinnahme errungen.

Das Vorwerk Graba und Probstzella war weder zu einer zweckmässigen Verwaltung, noch zu einem vortheilhaften Pacht geeignet.

Die über die höchste Benutzung dieses Gutes von der Landesregierung angestellten Recherchen stimmten für den Verkauf. Eben dieses trat rücksichtlich verschiedener Besoldungs-Grundstücke und anderer zerstreuten Realitäten, so wie in Ansehung verschiedener Teiche ein.

Sie wurden nach dem Hausgesetze mit Erbzinsen und Lehngeldern belegt und hierdurch eine jährliche Einnahme von 908 fl. 6$\frac{7}{8}$ Xr. gewonnen, welche die vorige reine Einnahme von 480 fl. 38$\frac{5}{8}$ Xr. um

427 fl. 28$\frac{1}{4}$ Xr.

übersteigt.

Die Schäfereyen tragen dem Scheine nach im Jahre 180¾ weniger ein, als im Jahr 179⁸⁄₉.

Hier 3527 fl. 45 Xr. dort 2550 fl. Dieses kommt aber daher, weil mehrere davon in eigene Verwaltung genommen worden und eben unter der Summe von 26355 fl. 35 Xr. begriffen sind.

Die Aushubschaafe wurden in der Vorzeit blos willkürlich erhoben.

Jezt erhebt man sie in Natur, dadurch ist ihr Ertrag von

255 fl. 28 Xr. auf 424 fl. 30 Xr.

gestiegen.

Der Ertrag der Rosenauer Brauerey liegt in dem Ertrag des Herrenhofes, und das Wirthshaus ist verpachtet. Daher kommt es, dass in dem Jahre 180¾ nur 187 fl. 30 Xr. in Ansatz stehen.

Der Ertrag der Wiesen erhöhte sich deshalb von

649 fl. auf 952 fl. 30 Xr.

weil man in neuen Zeiten bey der Einsammlung des Heues mehrere Aufmerksamkeit anwandte.

§. 2.

4. Huth- und Triftgelder.

Die Pachtgelder von Koppelhuthen mussten im Jahre 180¾ um deswillen weniger tragen, weil man die Pachte eingezogen hat. Dagegen vermehrten sich die Huth- und Trift-Gelder um

100 fl. 26¼ Xr.

weil man wegen der noch fortdauernden Pachte alle Begünstigungen aufhob.

§. 3.

5. Forsteinkünfte.

Durch eine vollständige Vermessung und Einschätzung der Forsten, wurden gründliche Betriebsplane vorbereitet, und diese Betriebsplane erzeugten vollständige Natural-Etats. Eine dem gegenwärtigen Werthe des Geldes angemessene Holztaxe und der Umtrieb des Brennholzes, da, wo der Absatz leicht war, auf Bauholz erhöheten den Werth der Forstproducte, und die Anstrengungen, welche in allen Zweigen des Forst-Departements gemacht wurden, erklären die Möglich-

keit, wie die Forsteinkünfte so beträchtlich steigen konnten. Sie betrugen im Jahr 179 8/9 zusammen

63,712 fl. 47 Xr.

im Jahre 180 3/4 dagegen

99,928 fl. 51 7/8 Xr.

und waren folglich um

36,215 fl. 44 7/8 Xr.

gestiegen, ungeachtet ein projectirter ausserordentlicher Holz-Einschlag nicht realisirt werden konnte.

Das Flosswesen war fast ganz der Willkür Preis gegeben. Die Verminderung der Flosskosten, die feste Bestimmung des Holzpreises und eine strengere Controle der Verwaltung machten den höhern Ertrag möglich, denn statt

9547 fl. 51 Xr.

welche die Flösse im Jahr 179 8/9 eingetragen hatte, warf sie im Jahr 180 3/4

14,246 fl. 19 5/8 Xr. ab.

Die Steinbruchzinsen stiegen von

65 fl. 28 Xr. auf 175 fl. 26 1/2 Xr.

blos, weil man sie unter Controle setzte.

Für das Streurechen wurde ein Maasstab festgesetzt, wodurch diese Position von

36 fl. 37 Xr. auf 212 fl. 18 1/2 Xr. stieg.

Die zulässigen Huthen, welche sonst ganz eigenmächtig waren, wurden öffentlich verpachtet. Dies gab eine Mehreinnahme von

640 fl. 10 3/8 Xr.

Der gefährliche Pacht des Harzscharrens wurde aufgehoben, und eine eigene mit den Vortheilen der Forste verbundene Verwaltung eingeführt.

Die Gräsereyen wurden verpachtet.

So musste der Ertrag der Forsten in dem Grade steigen, in welchem die Unzufriedenheit über beschränkte Privatvortheile zunahm.

Der Ertrag der Forstaccidenzien musste fallen, weil man die unrechtmässigen aufhob.

Die Dienstemolumente aber gaben eine neue Finanzbranche, weil die Forstbedienten auf fixe Besoldung gesetzt worden sind.

§. 4.

6. Pachtgelder und Miethzinsen von Gebäuden.

Dieser Posten ist von

1113 fl. 35 Xr. auf 916 fl. 39¾ Xr.

gefallen, weil mehrere Gebäude zu Dienstwohnungen eingerichtet worden sind.

§. 5.

7. Baumaterialien - Magazin.

Das Magazin wurde, wiefern die Naturalien zum Verkauf bestimmt waren, aufgehoben, weil sich bey der Verwaltung mehr Verlust als Ertrag ergab, denn der Ertrag war

1307 fl. 42 Xr.

und der Aufwand

1416 fl. 10 Xr.

§. 6.

8. Ziegelhütte in Saalfeld.

Sie wurde mit dem Vorwerk Graba verkauft.

§. 7.

9. Kohlenfactorie.

Die Kohlenfactorie wurde aufgehoben, weil sich bey einer genauern Untersuchung ergab, dass das Holz aus den Forsten an dieselbe um einen niedrigern Preis abgegeben worden war, als um welchen es im Walde verkauft werden konnte, und also kein Ertrag herauskam.

§. 8.

Cap. III. der Einnahme. Ausgeliehene Capitalien.

Bey genauer Durchsicht der Rechnungen ergab sich, dass bey den Aemtern mehrere Activ- und Passiv-Capitalien neben einander standen. Es lag in der Natur der Sache, dass man Activ-Capitalien so gut zu nutzen suchte, als man konnte.

Man bestimmte sie zum Bank-Fond, welcher Fideicommiss und unveräusserlich ist und so mussten die Zinsen von Activ - Capitalien aus der Rechnung von $180\frac{3}{4}$ wegfallen.

§. 9.

Cap. IV. der Einnahme aus dem Lehensvertrag.

1. Bauerlehen. f) Frohngeld.

Die Frohndienstgelder sind um

645 fl. $13\frac{1}{3}$ Xr.

gestiegen, weil man darauf bedacht war, umfassende Frohngelds-Verzeichnisse herzustellen, und diejenigen Einnahmen wieder fliessend zu machen, um die man sich bisher aus Nachlässigkeit nicht bekümmert hatte.

§. 10.

f. 2. c. Victualienaufsatz.

Der Victualienaufsatz ist eine Abgabe von Butter, Gänsen, Eyern und dergl. welche die Unterthanen um einen niedrigen Preis an die Hofverwaltung liefern mussten. Diese Abgabe wurde sonst von der Hofküche ganz willkürlich erhoben und kam nicht in Rechnung. Nachdem aber die Hofverwaltung auf ein fixes Etatsquantum ihres Bedürfnisses gesetzt worden, war es nothwendig, diese Abgabe in Rechnung zu stellen, um allen Unterschleifen vorzubeugen.

§. 11.

g) Sackzehend.

Der Sackzehend kommt im Jahr $180\frac{3}{4}$ nur in sofern unter dem Lehensvertrag vor, in so fern er in einen fixen jährlichen Erbzins verwandelt worden ist.

Eben so verhält es sich mit den gestrichenen Sackzehenden.

§. 12.

Cap. V. der Einnahme von Staatsreservaten.

I. c. Bergwerkseinkünfte.

In dem Jahre $179\frac{8}{9}$ waren die Einkünfte von Bergwerken im Saalfeldischen in mehrere Rechnungen zerstreut. Für die Einnahmen existirte kein sicherer Maasstab, bey der Erhebung herrschte Willkür, und es gab keine Controle. Die-

ses führte auf die Nothwendigkeit einer strengen Reform, und diese bestand darin, dass man nach einer umfassenden Organisation der Bergbehörden, ein vollständig besetztes Bergamt errichtete, und die Bergwerkseinkünfte aus verschiedenen Rechnungen in einen Bergcassen-Etat zusammen fasste und dadurch wurde der um

2232 fl. 44 Xr.

erhöhete Ertrag im Jahr 180¾ möglich.

§. 13.

d) Taubsteingrube.

Die Taubsteingrube zu Weisenbrunn war sonst Privateigenthum. Das Gouvernement fand für zuträglich, die Grube an sich zu kaufen, und dadurch entstand eine neue Einnahme von

847 fl. 56½ Xr.

§. 14.

e) Gipsbruch zu Neuses. f) Gipsbrennerey zu Coburg.
h) Steinbruch zu Kipfendorf.

Als das Bau-Departement bey der Landesregierung organisirt war, wurde es nothwendig, alle Baumaterialien, welche sich im Lande zeigten, so gut als möglich zu benutzen, und durch diese Benutzung entstand auf die genannten drey Posten eine Mehreinnahme von

289 fl. 12½ Xr.

§. 15.

g) Thongrube zu Kipfendorf.

Diese Grube war ehedem mit Nachtheil verpachtet, und der Ertrag steckt unter den 248 fl. — welche 179⁸⁄₉ für Pachtgelder in Ansatz stehen. Man führte die Selbstverwaltung ein, und erhielt dadurch einen höhern Ertrag.

§. 16.

l) Ziegelhütte.

Die Ziegelhütte bey Coburg, welche sonst Privat-Eigenthum war, kaufte man an sich, und gewann dadurch eine neue Einnahme von

1227 fl. 25½ Xr.

§. 17.

m) Geläuterter Salpeter.

Ehedem wurde der Salpeter geradezu auf die Pulvermühle gegeben, und das Pulver für Herrschaftliche Rechnung gefertigt. Die Administrationskosten überstiegen aber den Ertrag. Jetzt lässt man den Salpeter in Natur liefern und gewinnt einen Ertrag von

560 fl. — Xr.

§. 18.

2. Jagdeinkünfte.

Die Jagdeinkünfte waren ehedem ganz der Willkür überlassen, und das viele Geschrey über Wildschaden vermochte nicht, diesen Zweig der Finanzverwaltung an feste Grundsätze zu binden. Das gegenwärtige Gouvernement bestimmte für die Vogelheerdzinsen einen festen Maasstab, nahm die Jagdeinkünfte in Verwaltung, machte eine neue Wildpretstaxe, errichtete in verschiedenen Gegenden des Landes Wildpretsbänke, liess den Wildstand im Lande genau ausmitteln, und Natural-Wildprets-Etats dergestalt anfertigen, dass der Wildstand mit der Cultur des Landes nicht mehr so in Widerspruch stand, und dass demnach der Wildprets-Ertrag anhaltend gesichert wurde. So konnte man im Jahre $180\frac{3}{4}$ für

4820 fl. $7\frac{7}{8}$ Xr.

Wildpret verkaufen, während man im Jahre $179\frac{8}{9}$ nur für

2609 fl. 19 Xr.

dergleichen hatte verkaufen können.

§. 19.

4. Zehenden.

Die Zehenden wurden sonst mit sehr bedeutenden Kosten gesammelt, die Unterschleife dabey waren zahllos, und der Ertrag oft sehr unsicher. Das Gouvernement liess sämmtliche Zehendpflichtige Grundstücke aufnehmen, einschätzen, und den Zehend-Ertrag nach der Cultur des Landes ausmitteln, dann eine Verpachtung auf mehrere Jahre vornehmen. Die beständigen Zehendgelder wurden unter Controle gesetzt, und das Zehendheu wurde nicht mehr willkürlich an den

Marstall abgeliefert, weil dieser eine eigene Etatsposition hatte. Hierdurch wurde eine Mehreinnahme von

6943 fl. 40¾ Xr.

vom Zehenden möglich.

§. 20.

Cap. VI. der Einnahme aus der Staatsverwaltung im Allgemeinen.

Bey der ehemaligen Geheimen Canzley hatten die Sporteln eigentlich keinen Maasstab, als die grössere oder kleinere Gnade, welche man den Supplicanten zuzuwenden dachte, bisweilen lag er aber in dem Reichthum der Supplicanten.

Diesen unschicklichen Maasstab schafte das gegenwärtige Gouvernement ab, fixirte eine neue Sportel-Taxe, und mit ihr die Grundsätze, dass

a) die Expeditionen der Landschaft, der Stadträthe, der Kirchen, Gemeinden und milden Stiftungen, in so weit sie die Verwaltung ihres Vermögens und ihren öffentlichen Zustand betrafen,

b) die Expeditionen für Arme,

c) die abschläglichen Decrete in Gnaden-Sachen keiner Sporteltaxe unterlagen.

Die Expeditionen bey dem vorigen Geheimen-Raths-Collegium beliefen sich, ein Jahr ins andere gerechnet, mit Einschluss der nunmehr aufgehobenen geheimen Canzley in Saalfeld kaum auf 1000 Nummern. Ungeachtet also die gegenwärtige Thätigkeit grösser ist, als die ehemalige, so tragen doch die Ministerial-Sporteln

975 fl. 27 Xr.

weniger, als sonst.

§. 21.

Cap. VII. der Einnahme aus der Policey- und Justizverwaltung im Allgemeinen.

Auch für die Collegien mussten neue Sporteltaxen angefertigt werden, weil bisher der Maasstab in den meisten Fällen ganz willkürlich war. Der gegenwärtige um

5156 fl. 4¼ Xr.

erhöhete Sportelertrag hat aber weniger in der Erhöhung der Sätze als in der erhöheten Thätigkeit seinen Grund.

Die Expeditionen sämmtlicher Collegien brachten ihre Nummern in der Vorzeit kaum auf 2500, und in dem Etatsjahre 180¾ sind die Expeditions-Nummern gegen 20000 angestiegen.

Der Ertrag für Armenanstalten und die Bibliothek ist dadurch entstanden, dass man bey den einzelnen Expeditionen zum Besten der Geschäfts-Bibliothek und des Armenwesens unbedeutende Taxen mit in Ansatz brachte.

Der Ansatz für Dienstemolumente rührt daher, weil die Beamten auf fixe Besoldung gesetzt worden sind.

§. 22.

Cap. VIII. der Einnahme aus der Policeyverwaltung insbesondere.

1. Vom Schutz. c) Schutz- und Schirmgetreide.

Bey dem Schutz- und Schirmgetreide ist zu bemerken, dass es im Jahre 179$\frac{8}{9}$ unter den verkauften Naturalien mit verrechnet wurde, und oben schon unter den Erbzinsen steht. Gegenwärtig aber ist diese Abgabe unter eine richtigere Rubrik gebracht worden.

§. 23.

3. Sicherheitspolicey. a) Zuchthaus-Collectengelder.

Die Zuchthaus-Collectengelder sind aus der Landesportion Saalfeld um deswillen hieher gezogen worden, weil die Züchtlinge nunmehr von dort in das Zuchthaus nach Coburg eingeliefert werden müssen.

§. 24.

4. Gesundheitspolicey.

a) Schreibschilling zur Physicatskasse.

Die Physicatskasse bestand ehedem in Gräfenthal und die Einnahme wurde besonders verwaltet. Gegenwärtig hat der Staat eine neue Organisation des Medicinalwesens vorgenommen, Medicinalräthe sowohl für die Coburgische, als für die Saalfeldische Landesportion mit Besoldung angestellt, und die Physicats-Einnahme zur Hauptkasse gezogen.

§. 25.

5. Von Gewerben überhaupt.

Die verschiedenen Gewerbe waren ehedem weder unter genauer Policey, noch Finanzaufsicht. Das Gouvernement liess eine genaue Recherche aller im Lande vorhandenen nicht zunftmässigen Gewerbe anstellen, unterwarf dieselben

einer Policey-Controle und setzte die Abgabe nach dem Maasstabe des Vortheils fest, welchen die einzelnen Gewerbe von dem Staatsverbande geniessen. Dadurch ist die Mehreinnahme von

551 fl. 2 Xr.

entstanden.

§. 26.

a) Handwerker. 1. Canons.

Für die handelnden Handwerker wurde ein Canon bestimmt, der eine Mehreinnahme von

32 fl. $37\frac{1}{2}$ Xr.

gewährte.

§. 27.

2. Fleischbankzinsen.

Die Fleischbankzinsen bestanden ehedem in Rindzungen und Unschlitt. Sie kamen $179\frac{8}{9}$ gar nicht zur Verrechnung, und verloren sich unter den Händen einzelner Officianten und in der Hofküche.

Weil aber die Officianten auf fixe Besoldung gesetzt wurden und die Hofverwaltung eine fixe Etats-Summe bekam, so mussten diese Fleischbank-Zinsen versilbert werden. So entstand die Mehreinnahme von

1077 fl. $27\frac{3}{4}$ Xr.

§. 28.

3. Handwerksgelder.

Das ganze Handwerkswesen wurde einer umständlichen Revision unterworfen. Es wurde eine neue Handwerks-Ordnung bekannt gemacht. Gegenwärtig ist man mit der Revision der Special-Innungen beschäftiget, in welchen die Grenzlinien der verschiedenen Handwerker streng gezogen werden sollen, und wobey man Verbesserung des Geschmacks und zweckmässige Anwendung der neuen technischen und chemischen Entdeckungen beabsichtiget, und wobey eine strenge Policeyaufsicht Statt haben wird.

Die anfangs festgesetzten allgemeinen Handwerks-Abgaben wurden zum Besten der Handwerker vermindert, und es lässt sich erwarten, dass diese Policey-

branche ausser den Vortheilen für die Gewerbe beträchtliche Vortheile für die Kassen in Zukunft gewähren wird.

§. 29.

4. Einfuhrgeld vom Müllerhandwerk.

Diese Abgabe unterliegt noch gegenwärtig einer Recherche, um die Grundsätze festzusetzen, nach welchen auswärtige Müller Mehl einführen dürfen.

§. 30.

6. Manufacturen und Fabriken.

1. Canons.

Manufacturen und Fabriken wurden an feste Canons gebunden und unter Policeyaufsicht gesetzt. Daher die Mehreinnahme von

158 fl. 35¼ Xr.

§. 31.

2. Zinsen vom Aschensammlen.

Die Zinsen vom Aschensammlen verminderten sich im Jahre 180¾ um deswillen um

37 fl. 2½ Xr.

weil man die eigene Verwaltung dieses Finanzzweiges versuchte. Gegenwärtig ist das Aschensammlen nach festen Prinzipien wieder verpachtet.

§. 32.

c) Von andern Gewerben.

1. Zinsen von ertheilten Concessionen.

Bey den erloschenen Gewerbsconcessionen wurden neue Taxprincipien aufgestellt und dadurch entstand eine Mehrung von

93 fl. 31 Xr.

§. 33.

5. Tanzgelder.

Diejenigen Wirthe, welche sich eine besondere Concession, Tänze zu halten, gelöst hatten, wurden mit einer verhältnissmässigen Abgabe belegt. Dies gab eine Mehreinnahme von

215 fl. — Xr.

§. 34.

6. Brau- und Kesselgelder.

Die Brau- und Kesselgelder sind bey der erneuerten Tranksteuerordnung aufgehoben worden. Das hierdurch entstehende Minus ist aber durch das Plus der Tranksteuer-Einnahme überflüssig ersetzt worden.

§. 35.

8. Für Malz, und 10. von den 6 Mühlen zu Coburg.

Diese Abgabe ist oben unter den Naturalzinsen mit begriffen.

§. 36.

6. Vom Handel.

a) Vom Handel unmittelbar.

1. Zinsen von Krämereyen und Handelschaften.

Bey der Recherche des Handels ergab sich, dass mehrere Krämer und Handelsleute in dem Lande vorhanden waren, ohne Abgaben an den Staat zu entrichten. Das Gouvernement bestimmte die Grundsätze, nach welchen für die Zukunft die Canons für diese Gewerbe entrichtet werden sollten, und belegte damit die noch nicht belegten Krämer. Hierdurch erschien die Mehreinnahme von

209 fl. 23½ Xr.

Den Krämern zu Pössneck wurde eine neue Innung ertheilt, und dadurch ist die Mehrung von

31 fl. 30 Xr.

entstanden.

§. 37.

4. Salzhandel.

Der Salzhandel ist noch jetzt einer nachtheiligen Willkür unterworfen, wodurch das Publikum und die Kassen leiden. Das Gouvernement ist gegenwärtig damit beschäftigt, auch für diesen Handelszweig feste Grundsätze aufzustellen.

§. 38.

6. Nebennutzung des Handels.

1. Geleits-Einkünfte. 2. 3. 4. 5. Zolle.

Die Zoll- und Geleits-Einkünfte wurden in der Vorzeit mit der unverantwortlichsten Nachlässigkeit behandelt. Die Zollofficianten hatten keine ausreichende

Instruction. Die Zollhebung war unter keiner Controle, und allenthalben mangelte eine hinreichende Aufsicht. Jetzt sind die Officianten instruirt, die Aufsicht geschieht anhaltend, die Controle ist streng, und so wurde die Erhöhung der Einkünfte ohne Erhöhung der Zollsätze möglich; die Mehrung dieser Position betrug

4268 fl. 35 Xr.

§. 39.

6. Chausseegelder.

Diese Einnahme befand sich in derselben Lage wie die Zolleinkünfte. Man wandte bey jenen die nämlichen Maximen an, welche man bey diesen angewendet hatte, und so ist auch hier die beträchtliche Mehreinnahme von

1412 fl. 31½ Xr.

möglich geworden.

§. 40.

7. Postertrag.

Politische Verhältnisse sind bisher leider! Schuld daran gewesen, dass die Verwaltung des Postregals mehr kostet, als einträgt.

Indessen sind auch für diesen Gegenstand die nöthigen Einleitungen getroffen, und es ist zu hoffen, dass die Kassen von diesen beschwerlichen Kosten in der Folge befreyt werden. Im gegenwärtigen Etats-Jahre sind zwar 585 fl. Mehreinnahme von der Sächsischen Post vorgekommen, allein dieses rührt daher, weil die Rechnung bisher nur alle 3 Jahre abgehört wurde.

Das Gewerbe der Hauderer wurde ebenfalls mit einem principienmässigen Canon belegt, und dadurch wurde die Einnahme von

23 fl. 48½ Xr.

möglich.

§. 41.

8. Concessions- und Dispensationsgelder.

In der Vorzeit und so lange die Sequestration dauerte, so lange sich der Landesherr mit einer äusserst geringen Competenz begnügen musste, war er fast gezwungen, diejenigen Gnaden-Sachen, welche von seiner Entscheidung abhingen, an starke Taxen zu binden und sehr häufig war blos das Mehr- oder Minder-

Bedürfniss der Hofes der Maasstab, nach dem die Taxen erhoben wurden. Das jetzige Gouvernement fand aber eine solche willkürliche Schätzung, welche in manchen Jahren sich wohl auf 7 bis 8000 Thaler belief, der Würde und dem Besten des Landes nicht angemessen. Es verwies deshalb alle Concessions- und Dispensations-Gesuche zur Prüfung an die competente Landes-Behörde. Diese errichtete einen Tarif, nach welchem in Gnaden-Sachen der Art, wenn die Concession dem Wohl des Landes entsprach, feste Taxen erhoben wurden. Diese Taxen fliessen nicht mehr in die Chatoulle des Herzogs, sondern werden der competenten Kasse zur Verrechnung überlassen und so ist die Einnahme von

1991 fl. 33¼ Xr.

rechnungsfähig geworden.

§. 42.

9. Strafen in Policey- und Dienstsachen.

Diese Mehreinnahme von

193 fl. 48 Xr.

ist durch eine erhöhete Thätigkeit in den Geschäften und durch eine bessere Aufsicht in der Policey entstanden.

§. 43.

Cap. IX. der Einnahme aus der Justiz-Verwaltung insbesondere.

1. Collateralgelder.

Die Collateralgelder sind aus der Landesportion Saalfeld eingegangen, und flossen ehedem in die Zuchthaus-Kasse der Leuchtenburg, wohin sonst die im Saalfeldischen abgeurtheilten Verbrecher abgeliefert wurden.

§. 44.

2. Justizstrafen.

Die Mehreinnahme dieses Postens von

742 fl. 54¼ Xr.

rührt davon her, dass man in Justizsachen nicht, wie ehedem, die bezahlte Gnade zum Maasstab nahm.

Sonst war der Fall nicht selten, dass sich die Verbrecher durch eine Abgabe an die Chatoulle loskauften, und dass bey den Kassen nichts verrechnet

wurde. Gegenwärtig wird der Justiz ihr Lauf unbedingt gelassen, und das Abkaufen der Leibesstrafen findet nicht mehr Statt.

§. 45.

4. Abolitionsgelder.

Die Abolitionsgelder waren in der Vorzeit eine Intrade der Chatoulle und blos das Bedürfniss des Hofes und der mehrere oder mindere Reichthum des Verbrechers war der Maasstab, nach welchem sie erhoben wurden. Der jetzige Herzog hat diese dem Lande so drückende Last ganz aufgehoben. Eigentlich sollten Abolitionsgelder in einem gutverwalteten Staate gar nicht Statt finden, weil sie immer eine Schwäche der Regierung, oder einen Mangel der Gesetzgebung voraussetzen. So lange indessen die Strafgesetzgebung nicht vollendet ist, an der gegenwärtig das Gouvernement unermüdet arbeitet, können sie nicht ganz entfernt werden.

§. 46.

Cap. X. der Einnahme aus der Kameralverwaltung.

1. Malzhaus in Gräfenthal.

Das Malzhaus in Gräfenthal trug im Jahre 179$\frac{8}{9}$

3670 fl. 56 Xr.

und kostete

3003 fl.

Im Jahr 180$\frac{3}{4}$ trug es zwar nur

2686 fl. 45 Xr.

Aber es kostete auch nur

1867 fl. —

und so wurden

819 fl. — also 152 fl. —

mehr gewonnen. Dieser Gewinn hat seinen Grund in der bessern Aufsicht und in der strengern Controle.

§. 47.

2. Sporteln der ehemaligen Kammer.

Bey den Einkünften im Jahre 180$\frac{3}{4}$ können die ehemaligen Kammersporteln um deswillen nicht mehr erscheinen, weil die Kammer aufgehoben und mit der

Landesregierung vereinigt wurde, und die Kammersporteln mithin oben unter den aufgeführten Regierungssporteln (VII. 1. a.) begriffen sind. Nimmt man aber an, dass der Mehrbetrag dieser Sporteln im Jahre 180$\frac{3}{4}$ gegen das Jahr 179$\frac{8}{9}$ nur 5156 fl. 24$\frac{1}{4}$ Xr. ausmachte, dass dagegen die hier aufgeführten Kammersporteln von 179$\frac{8}{9}$ allein auf 2434 fl. 15 Xr. stiegen, so springt in die Augen, dass sich bey der Bilance zwischen 179$\frac{8}{9}$ und 180$\frac{3}{4}$ das Plus der Sportel-Einnahme nun auf

2721 fl. 49$\frac{1}{4}$ Xr.

auswirft, und der Grund dieser Mehrung liegt mehr in der erhöheten Thätigkeit des Gouvernements, als in der erhöheten Sporteltaxe, und unmöglich kann diese Kleinigkeit, wie man sogar öffentlich ausschreyet, als ein Druck des Landes angesehen werden.

§. 48.

4. Steuer-Einnehmer-Gebühren.

Die Mehreinnahme von

458 fl. 52$\frac{1}{4}$ Xr.

welche hier Statt findet, kommt daher, weil diese Gebühren Accidenzien der Steuer-Einnehmer waren, welche wegfallen, seitdem diese auf fixe Besoldung gesetzt sind, und die Gebühren verrechnet werden.

§. 49.

5. Ueberschuss von der Kohlenfactorie.

Dieser unbedeutende Ueberschuss von

65 fl. 41$\frac{5}{8}$ Xr.

wird künftig wegfallen, da die ganze Kohlenfactorie aufgehoben worden ist.

§. 50.

Cap. XI. der Einnahme aus der geistlichen Verwaltung.

2. Pfarreyvacanzen.

Das Gouvernement hat den Grundsatz aufgestellt, dass alle erledigte Pfarreyen Ein Jahr hindurch von Vicarien versehen, und die Einkünfte derselben zur Verrechnung der Hauptkasse gezogen werden müssen, um einen Beytrag zu den Fonds zu erhalten, woraus die zu gering besoldeten Prediger und Schullehrer unterstützt werden können. Es erscheint im Jahr 180$\frac{3}{4}$ aber um deswillen keine Einnahme,

weil die Einkünfte der erledigten Pfarreyen in diesem Jahre noch nicht zur Verrechnung kommen konnten.

§. 51.

Cap. XII. zum unmittelbaren Behuf des Militairs.

1. Ertrag von der Kriegskasse.

Nach dem Landeskassen-Etat hatte die Landschaft von jeher eine gewisse Summe zur Unterhaltung des Militairs und anderer Diener verwilliget. Da diese Summe nach dem Geldwerth angesetzt war, welcher vor mehr als hundert Jahren Statt hatte, so steht dieselbe zwar mit den gegenwärtigen Bedürfnissen der Diener und der Contingentsmannschaft in keinem Verhältnisse. Das Gouvernement hat aber die Erhöhung dieser Summe bis zur constitutionellen Rücksprache mit der Landschaft verschieben müssen, und konnte daher nur das bisher verwilligte Quantum zur Einnahme bringen lassen. Bey der Organisation des Militairs wurde eine eigene Militairkasse errichtet, und derselben nicht nur die bisher von der Landschaft verwilligten Summen, sondern auch diejenigen aus den Domaineneinkünften angewiesen, welche wegen einer erhöheten Löhnung, wegen des Lazaret-Aufwandes und wegen anderer Militair-Bedürfnisse, nothwendig waren. Nach der Organisation der Kriegscommission und nach einer zweckmässigen Einrichtung des Militair-Rechnungswesens, wäre es zweckmässig gewesen, einen Theil des Militairs von der Landeskasse und einen andern Theil von der Militairkasse lohnen, verpflegen und kleiden zu lassen. Es wurde deshalb die ganze Verpflegung des Militairs der Kriegs-Commission übertragen und das Kammeramt Coburg, welches die Steuern einnimmt, angewiesen, die von der Landschaft zum Behuf des Militairs und anderer Diener verwilligten Summen im Ganzen an die Kriegskasse abzuliefern, und bey der Landeskasse zu seiner Zeit die Quittung statt baaren Geldes vorzulegen.

Das Gouvernement war um so mehr dazu berechtigt, weil der Landschaft keine Competenz bey der Verpflegung des Militairs im Einzelnen zusteht, weil der Geschäftsgang bey diesem Zweig der Staatsverwaltung dadurch ungemein erleichtert wurde, und weil der Herzog die Besoldungen der Justizbedienten weit über den Beitrag der Landschaft erhöht hatte.

§. 52.

2. Harnischgelder.

In dem Fürstenthum Coburg bestand ehemals ein Landregiment. Dieses Landregiment war zur Gerichtsfolge und zur Besetzung der Thore in der Residenz verpflichtet. Die mancherley Nachtheile, welche dadurch für den Landmann entstanden, dass er während der nothwendigsten Feldarbeit Wachtdienste leisten musste, und die Ausschweifungen der Jugend, welche bey den Versammlungen des Regiments nicht vermieden werden konnten, bewogen das Gouvernement, dasselbe bis auf Widerruf aufzuheben. Weil aber durch diese Aufhebung zur Besetzung der Thore und der Policeywache in der Residenz ein verstärktes Militair nothwendig, es zugleich aber unmöglich war, die Lasten allein aus den Domainenkassen zu bestreiten, auch die wechselseitigen Unterthanen für die Abnahme der Wache eine Vergütung zu leisten schuldig waren; so liess der Herzog mit denselben unterhandeln, und jeder verpflichtete sich statt der Wache zu einer jährlichen Geldabgabe. Auf diese Weise ist die Mehreinnahme von

2381 fl. 30 Xr.

entstanden.

§. 53.

1. Schlosswachtsteuern.

Die vermehrte Einnahme dieses Postens von

548 fl. 46 Xr.

rührt von der Berichtigung der Steuerkataster her. Diese Steuern selbst aber werden nur aus der Saalfeldischen Landesportion erhoben.

§. 54.

Cap. XIII. Subsidiarische Gefälle.

1. Steuern.

Die erhöhete Summe von Steuern, welche sich für das Jahr 180¾ ausgeworfen hat, entstand daher, dass man die Kataster revidiren- und entdeckte widerrechtliche Exemtionen aufheben liess. Noch herrscht aber in der Steuer-Erhebung die höchste Willkür. Die widerrechtlichen Exemtionen sind noch zahllos. Noch entziehen sich die Rittergüter dem constitutionellen Beytrage, und geniessen den Staatsschutz umsonst.

Im Kampfe mit dieser Willkür ist indessen das Gouvernement damit beschäftiget, eine verfassungsmässige Steuer-Revision vorzubereiten und zu vollenden. Und die Resultate dieser Revision werden dem arbeitsamen Bürger und Landmann die Wohlthat gewähren, dass er nicht allein die Landeslasten tragen muss.

§. 55.

f) Einnehmergebühren.

Diese flossen sonst in die Privatkasse der Steuer-Einnehmer. Die Einführung fixer Besoldungen für alle Staats-Diener zog diese Gebühren in die Staats-Kasse. Daher die Mehrung von

757 fl. 21 Xr.

§. 56.

5. Tranksteuern und Accis.

Die Tranksteuern und der Accis waren in der Vorzeit den unverantwortlichsten Unterschleifen Preis gegeben. Die Exemtionen von dieser Abgabe waren ohne Zahl und der Missbrauch mit denselben gränzenlos. Das Gouvernement liess die Rechte des Landesherrn bey der Erhebung der Tranksteuer und bey Fixirung des Maasstabes derselben geschichtlich, diplomatisch und rechtlich untersuchen. Und da sich ergab, dass man die Staatseinnahmen seit geraumer Zeit höchst strafbar beeinträchtiget hatte, da das Recht und der Maasstab ausgemittelt und sämmtliche Staats-Diener auf fixe Besoldung gesetzt waren, also auch niemand mehr auf Tranksteuer-Exemtionen Anspruch hatte; so wurden diese aufgehoben, und für die Erhebung der Tranksteuer eine neue Verordnung nebst neuen Instructionen bekannt gemacht. Die verbesserte Controle sowohl im Coburgischen als im Saalfeldischen bey diesen Einnahmezweigen erzeugte die bedeutende und rechtliche Mehreinnahme von

11,831 fl. 21 Xr.

§. 57.

6. Kartenstempel.

Die Mehreinnahme dieses Postens von

206 fl. $40\frac{1}{2}$ Xr.

rührt ebenfalls von einer verstärkten Controle her.

§. 58.

Cap. XIV. der Einnahme an Ueberschüssen von andern Kassen.

1. Amt Römhild.

Die Mehreinnahme von

1753 fl. 55 Xr.

bey diesem Amte rührt daher, weil man alle Zweige bey diesem genau untersucht und etatsmässig gemacht hat.

§. 59.

4. Bergamt Gräfenthal.

Die hier erscheinende Minus-Einnahme von

108 fl. 9 Xr.

kommt daher, weil sie oben schon unter den Bergwerks-Einkünften (V. 1. c.) begriffen ist.

§. 60.

5. Lehengelder von Oeslau.

Die Lehengelder von Oeslau sind oben unter der vierten Einnahme-Rubrik aus dem Lehensvertrag aufgetragen, weil nunmehr die Special-Verwaltung von Oeslau aufgehoben ist.

§. 61.

7. Getreide-Ausmaas.

So lange noch der Accidenzien-Unfug in den hiesigen Landen bestand, wurde nicht nur das Getreide-Ausmaas nicht verrechnet, sondern es wurde noch Getreide-Einmaas mit in Ansatz gebracht, welches nach der Ausgabe-Position

953 fl. 23 Xr.

betrug. Seitdem aber die Diener auf fixe Besoldung gesetzt sind, und die Verwaltung der Getreide-Böden einer strengen Controle unterworfen ist, fällt nicht nur der Mäusefrass und das Einmaas hinweg, sondern es sind noch

2157 fl. —

Getreide-Ausmaas verrechnet worden.

Dies kommt daher, weil bey den Getreide-Lieferungen auf mehrern Getreide-Böden die Gemässe gehäuft (nicht gestrichen) werden müssen.

B. Zur Ausgabe.

§. 62.

Die Ausgaben, welche auf den Etat gebracht werden mussten, theilten sich in Ausgaben für den Hof und für die Staatsverwaltung.

§. 63.

Cap. I. der Ausgabe für den Hofstaat.

Der Hof hatte, bis die Epoche der neuen Finanzverwaltung eintrat, seinen eigenen Unterhalt nach einer sehr schmal zugeschnittenen Competenz. Nicht mehr als 35,000 fl.!! Und davon musste er die sämmtliche Hofdienerschaft bezahlen, die Erziehung der Fürstlichen Kinder besorgen, Stall, Küche, und Keller erhalten, und noch andere Bedürfnisse bestreiten.

Es leuchtet ein, dass diese Summe zur Bestreitung der Ausgaben für einen Herzoglichen Hof schlechterdings unzureichend war, und dass oft die bittersten Verlegenheiten entstehen mussten. Es war sehr natürlich, dass er eine veränderte Gestalt der Dinge wünschte.

Nachdem das gegenwärtige Gouvernement sich von den verschiedenen Finanzzweigen im Lande hinlänglich unterrichtet und die Kaiserliche Debit-Commission entfernt hatte, stellte es den Etat für das Hofstaatsbedürfen lediglich nach den Grundsätzen der Nothwendigkeit und der Schicklichkeit auf. Die Hofverwaltung selbst band es an die strengste Controle, und verpflichtete die Hofstaats-Kasse, alle ihre Bedürfnisse baar zu bezahlen. Nur dadurch wurde der Fürstl. Anstand aufrecht erhalten, welcher an dem hiesigen Hofe herrscht.

Der regierende Herzog fand diese Einrichtung für das regierende Haus so wohlthätig, dass er in einem eigenen Hausgesetze vom 1. August 1802 den merkwürdigen Grundsatz aufstellte.

> damit die höchstmöglichste Sparsamkeit um so weniger irgend jemals verletzt werden könne, so bestimmen Wir als unumstösslich, dass die Etats für die Bedürfnisse der Hofhaltung und die Person des jedesmal regierenden Fürsten von nun an immer von dem Landes-Ministerio lediglich nach dem Verhältnisse der sichern Landes-Einkünfte, der daraus zu bestreitenden Administrationskosten und des unbedingt nothwendigen Aufwands, welchen die

Verbesserung des Landes fordert, gemacht, und die Ausgaben darin für den Hof nie höher gestellt werden sollen, als es die übrigen Bedürfnisse der Landes-Administration und das Wohl des Ganzen zulassen etc. etc.

Durch ein eigenes Publicandum wurde das Publicum noch besonders aufgefordert, bey allen Lieferungen, welche an die Hofverwaltung geschehen, auf baare Zahlung zu dringen, und so wurden die Lieferanten gesichert, dass sie nicht mehr Jahre lang auf ihre Befriedigung warten dürfen.

Man gehe die Sätze für die Hofverwaltung durch, und die Mässigkeit derselben wird einleuchten.

§. 64.

1. Competenz der Herzoglichen Familie.

a) Chatoul-Gelder.

Der regierende Herr bezieht nicht mehr als

11000 fl. —

Chatoulgelder, und davon werden die unbedingt nothwendigen Handausgaben, und eine unzählige Menge Gnaden-Geschenke für Bedürftige und Hülflose bestritten. Im Jahr 180$\frac{3}{4}$ nahm er aus den Ueberschüssen 2000 fl. mehr, die ihm zu verschiedenen Familienangelegenheiten, z. B. einer Vermählung, nothwendig waren.

§. 65.

b) Handgelder der Frau Herzogin.

Die regierende Herzogin erhält nicht mehr als

2550 fl. —

§. 66.

c) Handgelder des Erbprinzen.

Diese betragen nicht mehr als

2000 fl. —

§. 67.

g) Handgelder des Prinzen Ferdinand.

Nach der Primogenitur-Constitution sollen zwar die nachgebornen Prinzen die Hausgesetzmässige Appanage erst dann erhalten, wenn der Erstgeborne zur Regierung kommt.

Als aber der Prinz Ferdinand schon in seinem 18. Jahre persönlich in Kriegsdienste trat, und dadurch der Primogenitur-Constitution von 1747 volle Gnüge leistete, so hat der regierende Herzog das Gouvernement mit Recht angewiesen, denselben mit der vollen Appanage auf den Etat zu bringen.

§. 68.

e. h. k. Handgelder der Prinzessinnen Sophie und Victorie und des Prinzen Leopold.

Von der mässigen Summe von

800 fl. —

musste die Prinzessin Sophie, und von einer gleichen Summe die Prinzessin Victorie ihre Garderobe bestreiten, wovon sie aber, wegen ihrer Vermählung im Laufe des Etatsjahres, nur 466 fl. 40 Xr. erhielt; auch dem Prinzen Leopold wurden nicht mehr als

500 fl. —

ausgesetzt.

§. 69.

2. a) Appanage für den Prinzen Friedrich.

Der Prinz Friedrich erhält zwar

12,400 fl. —

Appanage. Es dürfen aber um deswillen nicht mehr als

9,400 fl. —

in Ausgabe angenommen werden, weil er

3,000 fl. —

von dem Seniorat-Amt Oldisleben bezieht, dessen Einkünfte um deswillen nicht unter die Finanzzweige aufgenommen werden, weil es rückfällig ist, und weil das Gouvernement bey der Darstellung des Finanzzustandes nur diejenigen Einnahmen aufführen wollte, welche nicht von einem Zufall, nicht von einer temporellen Industrie und nicht von einer Apertur abhängen.

Die Appanage des Prinzen Ludwig ist im Jahre 180$\frac{3}{4}$ um deswillen geringer als 179$\frac{8}{9}$ angesetzt, weil demselben von der Haupt-Kasse Vorschüsse gemacht worden sind, welche nach und nach abgezogen werden.

§. 70.

Hofverwaltung.

Uebrigens ist die Einrichtung getroffen worden, dass die Hofverwaltung zur Verminderung aller Unterschleife für die Zukunft die sämmtlichen Naturalien, welche ihr von einzelnen Kammer-Aemtern geliefert werden, mit baarem Gelde vergüten, und sogar die Tranksteuer entrichten muss.

§. 71.

Cap. II. der Ausgabe für das Grundeigenthum.

1. Kammergüter.

Der Final-Abschluss von den in Verwaltung genommenen Kammergütern weiset bestimmt die Ursachen nach, warum hier die Kosten höher steigen, als sonst, sie sind aber durch die oben §. 1. vorgelegte höhere Einnahme weit überwogen.

§. 72.

2. Uebrige Grundstücke.

b) Auf Unterhaltung derselben.

Feste Grundsätze und umständliche Anschläge haben die Unterhaltungkosten um

793 fl. 38 Xr.

gemindert.

§. 73.

c) Bestandgeld für erpachtete Grundstücke.

Die Ausgabe von

205 fl. 30 Xr.

auf diesem Posten rührt daher, weil verschiedene Grundstücke, welche zur Erweiterung und Verschönerung der neuen Anlage erforderlich waren, von dem Magistrat und einigen Privatpersonen in Pacht genommen worden sind.

§. 74.

d) Für Gräserey und Brennholz.

Dadurch, dass man das Brennholz, welches ehedem die Pachter für die jetzt in eigene Verwaltung genommenen Güter erhielten, auf den Natural-Forst-Etat brachte, ist die Ausgabe-Minderung von

611 fl. 51½ Xr.

entstanden.

§. 75.

g) Vermarkungs- und Gränzbegehungskosten.

Diese Ausgabe fällt um deswillen weg, weil die Gränzgeschäfte von den Beamten nunmehr vermöge ihres Amtes unternommen werden müssen.

§. 76.

h) Auf Herrschaftliche Brauereyen.

Bey der Recherche der vorhandenen Finanzzweige machte es sich das Gouvernement zum unverbrüchlichen Grundsatz bey jeder Einnahme, sie mochte Namen haben wie sie wollte, und noch so klein seyn, sogleich die Ausgabe gegenüber zu stellen, wodurch die Uebersicht möglich wurde. Da sich nun fand, dass die Brauereyen nur

375 fl. 45 Xr.

trugen, und dass bey dem ehemaligen Brauhause zu Saalfeld der Ertrag durch eine Menge Exemtionen vernichtet wurde; so wurde der Brauerey-Pacht aufgehoben, die Exemtionen wurden durch fixe Besoldungen überflüssig, und so entstand die Ersparniss von

730 fl. 39 Xr.

§. 77.

1. Auf die Stuterey in Rodach.

Die Stuterey in Rodach war bereits vor dem Eintritt der neuen Finanzverwaltung aufgehoben.

§. 78.

3. Teiche und Fischwasser.

Durch eine bessere und strengere Aufsicht bey den Fischereyen und durch Abschneidung unnöthiger Accidenzien, wurden die Fischerey-Unkosten um

447 fl. 54½ Xr.

vermindert.

§. 79.

4. Für die Forstadministration.

a) Besoldungen.

Die neue Forstadministration, welche einen so beträchtlichen Zuwachs von Einkünften verschafte, erforderte nothwendig eine bessere Besoldung der Forst-

bedienten, um mit desto grösserm Rechte alle Unterschleife entfernen und bestrafen zu können. Hierdurch erklärt sich die Mehrausgabe von

3829 fl. $4\frac{5}{8}$ Xr.

§. 80.

c) Auf das Harzscharren und Pechbrennen.

Für das Harzscharren wurden sonst nur

239 fl. 58 Xr.

Pachtgeld erlöst, die Jagd-Districte wurden aber den Pachtern willkürlich angewiesen, und die neue Finanzverwaltung machte die traurige Erfahrung, dass durch diese Verpachtungs-Methode sehr beträchtliche Strecken Wald fast ganz ruinirt wurden. Man nahm daher das Harzscharren nach Forstökonomischen Grundsätzen selbst in Verwaltung, (§. 6.) und hierdurch ist zwar die Mehrausgabe von

532 fl. $32\frac{5}{8}$ Xr.

entstanden, sie steht aber offenbar in einem sehr vortheilhaften Verhältnisse zu der Mehreinnahme dieses Postens von

2041 fl. $27\frac{5}{8}$ Xr.

§. 81.

5. Auf Gebäude.

Das Gouvernement fand, dass die Bauten in der Vorzeit sehr willkürlich behandelt wurden. Sehr oft hieng es von dem einzelnen Beamten ab, was und wie er bauen lassen wollte. Die Reparaturen waren unter keiner Controle, und die Bauten wurden nicht regelmässig vorgenommen.

Dies gab die Veranlassung, das Bauwesen nach richtigen Grundsätzen zu organisiren. Jetzt besteht ein vollständiges Inventarium, ein eignes Bauamt für die Aufsicht über die Bauten.

Es wurden jährlich eigene Generalbauzusammenträge gefertiget. Hierdurch ist der beträchtliche Vortheil entstanden, dass sich die Ausgaben für Bauten um

11,104 fl. 54 Xr.

vermindert haben. Jedoch machte die Besoldung der Bauamtsofficianten nun eine Mehrausgabe von

801 fl. 48 Xr.

nothwendig.

§. 82.

6. Für das Baumaterialien-Magazin.

(oben §. 5.)

§. 83.

8. Für die Kohlenfactorie.

Die Kohlenfactorie steht mit

1096 fl. 20 Xr.

in der Einnahme, und mit

1010 fl. 31 Xr.

in der Ausgabe. Es scheint also ein Ertrag von

85 fl. 49 Xr.

möglich. Allein dieser ist um deswillen nur scheinbar, weil die Kohlenfactorie das Holz aus den Domainen-Forsten um einen viel zu wohlfeilen Preis kaufte, und deshalb war die Aufhebung der Factorie nothwendig (§. 10.)

§. 84.

Cap. III. Auf Passivzinsen.

Die Mehrausgabe an Passivzinsen von 7265 fl. 19⅝ Xr. entstand daraus, dass nach dem Regierungsantritt des dermaligen Herzogs nicht blos die von ihm als Erbprinz contrahirten Privatschulden mit 479,210 fl. 4¾ Xr. sondern auch die Schulden seines Herrn Vaters Ernst Friedrich mit 89,047 fl. 34 Xr. dann die Privatschulden seiner Frau Mutter mit 17,950 fl. folglich in Summa 586,207 fl. 38¾ Xr. auf die Domainen-Kasse nach dem Hausgesetze vom 1. April 1802 als consentirte Familien-Schulden übertragen wurden, wovon aber mehrere Conto's-Schulden unverzinslich waren. Diejenigen Zinsen, welche durch den Ankauf von Kammergütern, Meliorationen und dergleichen entstanden sind, stehen auf dem Etat der Dispositionskasse der Staatsbank. Es ist dieses um so natür-

licher, weil diese Vorschüsse gemacht hat, und auch die Einkünfte von den Gütern Lauterburg, Rothenhof und alle Fabrik-Einkünfte bezieht, welche nicht auf den Domainen-Etats stehen. Dadurch wird es erklärbar, dass die Zinsen auf den Domainen-Etats mit dem ganzen Quanto der nach dem Schulden-Verzeichnisse vorhandenen Schulden nicht im Verhältniss stehen können. Doch ist auch zu bemerken, dass manche Capitalien unverzinslich sind und manche mit 2, mit 3, 4 und 5 Procent verzinst werden. Das Gouvernement behält sich vor, dem Publicum auch noch die Etats der Staatsbank, der Industrie- und Fabrikanstalten und der neuerworbenen Domainen vorzulegen, wenn die hierzu erforderlichen Einrichtungen vollendet sind.

§. 85.

Cap. IV. der Ausgabe für den Lehensvertrag.

Die Einhebe- und Liefergebühren bey den Erbzinsen verminderten sich um deswillen um

142 fl. $18\frac{7}{8}$ Xr.

weil auch hierin strenge Controle eingeführt worden ist.

Aus derselben Ursache verminderte sich die Ausgabe für Frohnbier und Brod um

273 fl. 52 Xr.

§. 86.

Cap. V. der Ausgabe für die Staatsreservate.

1. Für die Bergwerke.

Die Besoldungen für die Verwaltung der Bergwerke erhöheten sich um

999 fl. 47 Xr.

weil der stärkere und vortheilhaftere Betrieb des Bergbaues (§. 12.) mehrere und besser besoldete Officianten erforderte.

Das Salpetersiederlohn verminderte sich dagegen um

253 fl. $47\frac{1}{2}$ Xr.

weil die Verwaltung vereinfacht wurde.

§. 87.

2. Für die Jagd.

Die Schussgelder betrugen

587 fl. 59¼ Xr.

weniger als sonst, weil eine strenge Controle eingeführt wurde.

Eben so verminderten sich die Jagdkosten um

912 fl. 55 Xr.

aus dem gleichen Grunde.

§. 88.

3. Für die Zehnten.

Die Besoldungen betrugen

96 fl. —

weniger, und die Einsammlungskosten von

501 fl. 45 Xr.

fielen ganz hinweg; weil die Zehnten nicht mehr eingesammelt, sondern verpachtet wurden.

§. 89.

Cap. VI. der Ausgabe für die Staatsverwaltung im Allgemeinen.

Das ehemalige Geheime-Raths-Collegium kostete mit Inbegriff der Geheimen-Canzley in Saalfeld

14,642 fl. 34 Xr.

und beyde hatten den Umfang von Geschäften bey weiten nicht, die gegenwärtig dem Landes-Ministerium aufgetragen sind.

Jetzt beträgt der Aufwand für das Landesministerium

998 fl. 17 Xr.

mehr, weil mit dessen Ressort eine General-Controle des Finanzwesens verbunden ist, weil ein stärkeres Personale zur Besorgung der Geschäfte erforderlich war, und weil die Besoldungen für dasselbe verhältnissmässig erhöht worden sind.

§. 90.

Cap. VII. der Ausgabe auf die Policey- und Justizverwaltung im Allgemeinen.

1. Für die Landesregierung in Coburg.

a) Besoldungen.

Die Landesregierung in Coburg mit Einschluss des Consistorii, erforderten in der Vorzeit einen Besoldungs-Aufwand von

16,298 fl. 14½ Xr.

Jetzt betragen die Besoldungen

13,121 fl. 45½ Xr.

mehr. Das Gouvernement hält es für Pflicht, die Besoldungen der Staatsdiener gleich anfangs um deswillen beträchtlich zu erhöhen, weil man den Menschen erst von Nahrungssorgen befreyen muss, ehe man von ihm gründliche Arbeiten fordern kann. Dann wurde auch bey der neuorganisirten Landesregierung und bey dem vermehrten Geschäftskreise derselben ein stärkeres Personale für die Canzley und Registratur nothwendig.

§. 91.

c) Für Diäten.

Wenn die einzelnen Departements-Räthe in der Landesregierung dem Zwecke ihrer Anstellung vollständig entsprechen sollten; so war es nothwendig, dass sie ihre angewiesenen Departements-Distrikte häufig bereiseten, die Unterbehörden fleissig visitirten, und sich an Ort und Stelle von den Resultaten der gemachten Einrichtungen überzeugten. Daher betragen die Diäten gegenwärtig

3675 fl. 33 Xr.

mehr als sonst.

§. 92.

e) Für Schreibematerialien.

Der Mehraufwand dieses Postens von

672 fl. 43 Xr.

ist aus der vermehrten Menge der Geschäfte erklärbar.

§. 93.

f) Buchdruckerlohn.

Die Druckerkosten mussten sich um deswillen

601 fl. 2 Xr.

erhöhen, weil die Gesetzgebung in mehrern Zweigen erweitert und verbessert wurde, und die Recherchen in mehrern Theilen der Staatsverwaltung den Druck von vielen Tabellen nothwendig machten.

§. 94.

2. Für die Bibliothek.

Das Gouvernement gieng von dem Grundsatze aus, dass die Mitglieder der Collegien nur dann mit umfassender Gründlichkeit arbeiten könnten, wenn sie sich in den Stand gesetzt sähen, mit dem Zeitgeiste der Wissenschaften fortzuschreiten, dass es ihnen aber nicht zuzumuthen sey, sich alle dazu nöthigen Hülfsmittel von dem Betrage ihrer Besoldung anzuschaffen, deshalb wurde der Plan einer Geschäfts-Bibliothek angelegt und ausgeführt, und ein Fond hierzu von

1000 fl.

etatsmässig gemacht.

§. 95.

3. Für die Landeshauptmannschaft in Saalfeld.

Man hielt die Landeshauptmannschaft in Saalfeld für überflüssig, und hob dieselbe im Laufe des Etatsjahres auf. Dieser Posten fällt also in Zukunft weg.

§. 96.

4. Für die Justiz-Aemter.

Die Justiz-Aemter waren ehedem weder vollständig besetzt, noch ausreichend besoldet. Dadurch ist der Mehraufwand von

7897 fl. 51½ Xr.

an Besoldung, von

415 fl. 20½ Xr.

an Schreibematerialien, von

43 fl. 11¾ Xr.

an Buchdruckerlohn u. s. w. nothwendig geworden.

Für Brennholz, Hauer- und Fuhrlohn steht um deswillen hier nichts in Geldausgabe, weil die Bedürfnisse dafür auf die Forstnatural-Etats gebracht worden sind.

§. 97.

Cap. VIII. der Ausgabe auf die Policeyverwaltung insbesondere.

1. Für Sicherheitspolicey.

b) Besoldungen.

Die Besoldungen bey den Policeyanstalten verminderten sich darum um

274 fl. $17\frac{5}{8}$ Xr.

weil mehrern mit fixer Besoldung bereits angestellten Beamten verschiedene Policey-Geschäfte übertragen worden sind.

§. 98.

2. Für die Gesundheitspolicey.

Um mit der Verbesserung des Medicinalwesens wenigstens einen Anfang zu machen, wurden für die Saalfeldische sowohl, als für die Coburgische Landesportion in jeder ein eigener Medicinalrath angestellt, welcher nach seiner besondern Instruction der Verwalter der Medicinal-Policey, und das Organ der Landesregierung ist. Daher der Mehraufwand von

1900 fl.

In den Finalabschlüssen kommt zwar nur die Summe von

1188 fl. —

vor. Allein dieses rührt daher, weil die Medicinalräthe in der Mitte des Etatsjahres angestellt worden sind.

Die Mehrausgabe von

142 fl. 25 Xr.

für Unterhaltung der Brunnen ist in der Landesportion Saalfeld nothwendig geworden.

§. 99.

3. Für Schulpolicey.

Der unter dieser Rubrik vorkommende Mehraufwand ist in den verbesserten Besoldungen der academischen und übrigen Schullehrer gegründet.

§. 100.

4. Für Unmündige, Arme und Nothleidende.

b) An Pensionen.

Es muss allerdings auffallen, dass ein Land, wie das hiesige, eine Summe von

17,851 fl. 55 Xr.

für Pensionen auf seinem Finanz-Etat hat, und dass der Aufwand für eben diese Rubrik jetzt

17,222 fl. 15 Xr.

mehr beträgt, als sonst. Allein das Auffallende wird verschwinden, wenn man bedenkt, dass mehrere alte Diener sich in den neuen raschen Gang der Geschäfte nicht mehr fügen konnten und dass es unbillig gewesen wäre, den Mangel an Kraft mit Verlust ihres Unterhalts zu bezeichnen, und wenn man die milden Gesinnungen des regierenden Herzogs in Anschlag bringt.

§. 101.

7. Für Handelspolicey.

6. Chausseen.

Der Aufwand für Reparaturen der Chausseen ist gegen sonst um deswillen mit

5329 fl. 44½ Xr.

abgefallen, weil man nach der neuen Einrichtung die neuen Bauten sorgfältig von den Reparaturen trennte, und erstere auf den Meliorationsfonds warf.

§. 102.

Cap. IX. der Ausgabe auf die Justizverwaltung insbesondere.

Die Malefiz- und Inquisitionskosten verminderten sich um deswillen um

109 fl. 48¾ Xr.

weil bey denselben eine strengere Controle eingeführt wurde.

§. 103.

Cap. X. der Ausgabe auf die Kameral-Verwaltung.

1. 2. Rechnungs-Revision und Haupt-Domainen-Casse.

Die Besoldungen für die Rechnungs-Revision und für die Haupt-Domainen-Casse mussten um deswillen beträchtlicher werden, weil ein stärkeres Personale nothwendig, und die Besoldungen erhöhet wurden.

§. 104.

3. Kammerämter.

Die Besoldungen der Kammerämter minderten sich um

1479 fl. 2½ Xr.

obgleich die Besoldungen vermehrt wurden. Die Ursache ist, dass man mehrere Rendanturen zusammen warf, und weniger Kammerämter errichtete. Dagegen erforderte die vermehrte Arbeit auch einen grössern Aufwand an Schreibmaterialien, Buchdruckerlohn, Buchbinderlohn und dergleichen.

§. 105.

a) Naturalienmagazins - Administration.

Die verbesserte Controle allein war es, die beym Tagelohn die Ausgabe um

347 fl. 17¼ Xr.

bey der Unterhaltung der Stadel- und Bodengeräthschaften um

185 fl. 38 Xr.

beym Dreschmaas um

781 fl. 9 Xr.

minderte, und beym Einmaas

953 fl. 23 Xr.

ersparte.

§. 106.

5. Malzhaus in Gräfenthal.

Unter dieser Rubrik sind

1219 fl. 21 Xr.

gegen sonst erspart worden.

§. 107.

b) Kammerfiscalat.

Sonst war zur Führung der Prozesse ein eigener Anwalt aufgestellt, jetzt werden die Prozesse grösstentheils von den Mitgliedern der Landesregierung und des Ministerii geführt, und dadurch

1660 fl. 56¾ Xr.

erspart.

§. 108.

7. Kaiserliche Debit-Commission.

Die Ausgabe von

3354 fl. 32 Xr.

für diesen Zweck, ist nach Erledigung desselben weggefallen.

§. 109.

Cap. XI. der Ausgabe auf die geistliche Verwaltung.

Die Aufhebung mehrerer geistlichen Stellen, die Vereinfachung verschiedener geistlicher Geschäfte haben eine Ersparniss von

1340 fl. 59½ Xr.

bewirkt.

§. 110.

Cap. XII. der Ausgabe zum unmittelbaren Behuf des Militairs.

Die Ergänzung der Contingentsmannschaft und desjenigen Militairs, welches zur Policeyaufsicht nothwendig war, dann die bessere Löhnung der Soldaten erzeugten einen Mehraufwand von

13,954 fl. 8½ Xr.

Das Land hat indessen bis jetzt dazu keinen Beytrag geliefert, sondern der Herzog hat diesen Mehraufwand aus seinen Domainen-Einkünften bestritten.

§. 111.

Cap. XIII. der Ausgabe für die subsidiarischen Gefälle.

Die strengere Controle, welche bey der Tranksteuer-Einnahme hergestellt wurde, machte auch Vermehrung der Besoldungen und Verbesserung der Anstalten nothwendig, dadurch haben sich die Ausgaben um

2151 fl. 1⅜ Xr.

gemehrt.

§. 112.

Cap. XIV. An vermischten Ausgaben.

Weil in der Vorzeit nicht nach Etatspositionen verrechnet wurde, so konnte es nicht fehlen, dass häufig Ausgaben vorfielen, welche man nicht berechnet hatte, und deshalb war der Ausgabe-Titel insgemein im Jahr 179$\frac{8}{9}$ bis auf

5344 fl. 12 Xr.

angestiegen. Da aber die Etatsrechnung eingeführt war, so wurde es möglich, hierbey eine Ersparniss von

4043 fl. 35 Xr.

schon in den ersten Jahren zu bewirken. In der Zukunft, wenn die Etatspositionen erst mehrere Festigkeit werden erlangt haben, wird diese Ausgabe beynahe ganz aus den Rechnungen verschwinden.

XV.

Schulden - Verzeichniss

der

Herzogl. S. Coburg - Saalfeldischen Lande.

April 1805.

No.	Creditores. Namen.	Wohnort.	Data der Documente.	Betrag. Einzeln. Fl.	Xr.	Summa. Fl.	Xr.
1	Ahl, Buchhändler - -	Coburg	1792. Dec. 7.	—	—	2025	—
2	Altensaalfeld, Gemeinde	——	1802. Febr. 22.	—	—	412	30
3	Arnsgereuth, Kirche -	——	— Jun. 24.	—	—	671	41¼
4	Aue am Berg - - -	——	— — 28.	—	—	275	—
5	Bersdorf, Gemeinde -	——	— — 7.	—	—	495	—
6	Beulwitz, Gemeinde -	——	— — 28.	—	—	330	—
7	Birkigt, Kirche - -	——	— März 25.	—	—	818	7½
8	Breuer, Kaufmann - -	Dresden	— — —	—	—	241	12
9	Bühl, Präsidentin, jetzt Hein, Obereinnehmerin -	Coburg	1790. März 3.	—	—	250	—
10	Bühl, Kammerpräsident, jetzt Bühl - - - -	——	1795. Jun. 9.	—	—	750	—
11	Catharinau, Kirche - -	——	1802. Febr. 1.	—	—	271	5
12	Caroline, Prinzessin Durchl.	Gandersheim	1795. Oct. 8.	1500	—		
			— Apr. 16.	600	—		
			1801. Sept. 28.	1200	—		
			— — —	4000	—		
			— Apr. 29.	750	—		
						8050	—
13	Ferdinand, Prinz Durchl.	——	1800. März 16.	4000	—		
			— — —	92	48		
						4092	48
14	Coburg. Pfarr- und Schulwittwen-Fiscus - -	——	1801. Aug. 1.	—	—	2125	—
15	Coburg, Sophie, Frau Gräfin von Mensdorf - -	——	1804. Apr. 21.	25000	—		
			1799. Dec. 3.	55000	—		
						80000	—
16	Coburg. Zuchthaus - -	——	1777. May 5.	125	—		
			1788. Oct. 1.	625	—		
			1789. May 1.	300	—		
			1790. — 6.	375	—		
			— Dec. 17.	225	—		
			1785. Nov. 24.	1500	—		
			1780. Sept. 30.	5025	—		
			1786. Mart. 11.	300	—		
			1796. Apr. 16.	300	—		
			Latus - -	—	—	100807	23¾

No.	Creditores. Namen.	Wohnort.	Data der Documente.	Betrag. Einzeln. Fl.	Xr.	Summa. Fl.	Xr.
	Transport	- - -	- - - - - -	-	- -	100807	23¾
			1801. Jul. 14.	875	—		
			1796. Febr. 10.	1000	—		
			1801. Oct. 5.	1100	—		
						11750	—
17	Croesten, Gemeinde -	——	1802. Jan. 21.	—	—	330	—
18	v. Derschau, Hauptmann	Wöhrd	— — 1.	—	—	2430	—
19	Desport - - - -	——	— — —	—	—	171	58
20	Dorf Culm - - -	——	1802. Mart. 13.	—	—	275	—
21	v. Dieskau, Geschwister (übernommene Consens-Schulden.)	Rothenhof	1804. Jun. 11.	—	—	3762	30
22	Dorn, Pfarrer - -	Scheuerfeld	1801. Jun. 17.	75	—		
			1795. Jul. 21.	350	—		
						425	—
23	Dressel, Hofagent - -	Coburg	1795. Dec. 22.	1000	—		
			1796. Jul. 3.	500	—		
						1500	—
24	Engelhardt, Pachter -	Lauterburg	1804. Aug. 31.	—	—	1500	—
25	Etzelbach, Kirche - -	——	1802. Febr. 11.	—	—	871	32
26	Faber, Kammerfrau -	Coburg	1776. Aug. 10.	—	—	250	—
27	Förster, Bergrath - -	Breitenbach	— — —	828	—		
			1800. Nov. 6.	745	—		
						1573	—
28	Friedebach, Gemeinde -	——	1800. Febr. 15.	—	—	1155	—
29	Friedebach, Kirche -	——	1801. Nov. 2.	—	—	171	52½
30	Garnsdorf, Gemeinde -	——	1802. Jan. 22.	—	—	330	—
31	Garnsdorf, Kirche - -	——	1801. Oct. 30.	—	—	391	52½
32	v. Gersdorf, Geheime-Legations-Räthin - -	Coburg	1790. Sept. 14.	—	—	218	45
33	Geyer, Bäckermeister -	——	1792. May 7.	250	—		
			1787. Febr. 15.	250	—		
			1787. Sept. 6.	125	—		
						625	—
34	Geyser, Kupferstecher	Leipzig	1799. Apr. 16.	1800	—		
			— — —	1096	13½		
						2896	13½
			Latus - -	—	—	131435	7¼

No.	Creditores. Namen.	Wohnort.	Data der Documente.	Betrag. Einzeln. Fl.	Xr.	Summa. Fl.	Xr.
	Transport	- - -	- - -	-	- -	131435	7¼
35	Glassers. Legat - -	——	1801. Oct. 1.	—	—	637	30
36	Göbel, Geheime-Rath -	Coburg	1796. Jun. 27.	1500	—		
			— Jul. 22.	625	—		
						2125	—
37	Göbel, Hofrath, jetzt von Heldritt, Fräulein -	Gandersheim	— — 25.	—	—	375	—
38	v. Götzen, Gräfin, geb. Gräfin von Reichenbach - -	——	1802. Febr. 18.	—	—	15000	—
39	Graba, Kirche - - -	——	1801. Dec. 22.	—	—	1876	36
40	Gräff, Buchhändler - -	Leipzig	— — —	—	—	66	45
41	Gräfenthal, Almosenärarium	——	1802. Febr. 20.	—	—	310	24½
42	Gräfenthal, Amtsdorfschaften	——	— März 23.	—	—	11550	—
43	Gräfenthal, Diesel. Legat	——	1801. Sept. 23.	—	—	2835	—
44	Gräfenthal, Hospital -	——	1802. März 30.	1223	38		
			1801. Sept. 30.	1260	—		
						2483	38
45	Gräfenthal, Kirchenärarium	——	1802. März 7.	—	—	2304	56¾
46	— — Poppenheim.	——	1801. Sept. 30.	—	—	4495	30
47	— — Stadtrath -	——	1802. Jan. 24.	—	—	3300	—
48	Grossengeschwenda, Kirche	——	1801. Oct. 20.	—	—	297	41
49	— — Gemeinde	——	1802. Febr. 18.	—	—	577	30
50	Grossnenndorf, Kirche -	——	— März 13.	—	—	4032	7
51	Gruner, Canzley-Rath -	Coburg	1795. Dec. 7.	—	—	150	—
52	Hartmann, Anna Rosina	Neustadt	1795. Oct. 24.	—	—	62	30
53	Hein, Obereinnehmerin	Coburg	1796. März 18.	375	—		
			— — —	375	—		
						750	—
54	Hendrich, Advocat - - (Dessen Forderung ist ungegründet.)	Mühlhausen	— — —	—	—	—	—
55	Hildners. Stiftung - -	——	1801. Aug. 1.	—	—	1500	—
56	Hoheneiche, Kirche -	——	1802. März 30.	—	—	260	50¼
57	Hoheneiche, Pfarrgut -	——	1801. Oct. 30.	—	—	400	48¾
58	Hütten, Gemeinde - -	——	1802. Jan. 20.	—	—	1375	—
59	— Kirche - -	——	— März 28.	—	—	324	30
60	Jacob et Kallmann - -	Rudolstadt	— — —	—	—	74	30
			Latus - -	—	—	188600	54½

No.	Creditores. Namen.	Wohnort.	Data der Documente.	Betrag. Einzeln. Fl.	Xr.	Summa. Fl.	Xr.
			Transport	-	-	188600	54½
61	Jüdewein, Gemeinde -	——	1802. Febr. 1.	—	—	2937	—
62	Jüdewein, Kirche - -	——	— — 18.	—	—	363	—
63	Jehnichen, Gemeinde -	——	— — 18.	—	—	288	45
64	Kathrinau, Gemeinde -	——	— — 1.	—	—	550	—
65	Kleingeschwenda, Gemeinde	——	— März 17.	—	—	495	—
66	Kleinneundorf, Gemeinde	——	1802. Febr. 18.	—	—	721	52½
67	Knaust, Münzmeister -	Saalfeld	— — —	—	—	7173	9¾
68	Köditz, Gemeinde - -	——	— Jan. 2.	—	—	137	30
69	Kolkwitz, Kirche - -	——	1802. Oct. 1.	—	—	412	30
70	Langenschade, Gemeinde	——	1802. Febr. 1.	—	—	1650	—
71	— — Kirche -	——	— März 28.	—	—	1221	16½
72	Laussnitz, Kirche - -	——	— — 7.	—	—	93	30
73	Lehesten, Stadtrath - -	——	— — 18.	—	—	2468	32
74	Leyh, Rath, Wittwe -	Saalfeld	1791. Jan. 13.	264	—		
			— — 21.	312	—		
			1792. Aug. 19.	1500	—		
						2076	—
75	Lichtenhayn, Kirche -	——	1802. Mart. 15.	—	—	953	51
76	Löhr et Sohn - - -	Leipzig	1803. Nov. 1.	—	—	87274	39
77	Marktgölitz, Kirche -	——	— — 13.	—	—	1085	58
78	Mönchröden, Kirche -	——	1801. Aug. 1.	—	—	986	30
79	Mönchröden, Leichtische Zehentbefreyungs-Gelder	——	1795. Dec. 24.	—	—	50	—
80	Oberloquitz, Kirche -	——	1802. Oct. 20.	—	—	228	4
81	— — Gemeinde	——	1802. Febr. 18.	—	—	866	15
82	Oeslau, Gotteskasten -	——	1801. Aug. 1.	506	—		
			1795. Febr. 4.	187	30		
						693	45
83	Obernitz, Kirche - -	——	1801. Sept. 27.	—	—	165	—
84	Otto, Räthin - - -	Schalkau	1801. May 28.	—	—	2000	—
85	Pössneck, Stadtrath - -	——	1801. Dec. 27.	—	—	2256	47¼
86	Preilipp, Gemeinde -	——	1802. Jan. 11.	—	—	412	30
87	— Kirche - -	——	1801. Oct. 13.	—	—	1984	7½
88	— Unter-, Gemeinde	——	1802. Jan. 11.	—	—	412	30
89	Probstzella, Gemeinde -	——	1802. Febr. 18.	—	—	1443	45
90	Rauscher, Hofmaler -	Coburg	1800. Apr. 12.	—	—	150	—
			Latus - -	—	—	310152	42

No.	Creditores. Namen.	Wohnort.	Data der Documente.	Betrag. Einzeln. Fl.	Xr.	Summa. Fl.	Xr.
			Transport	- -		310152	42
91	Reblitz, Gemeinde - -	——	1802. Febr. 1.	—	—	660	—
92	— Kirche - - -	——	— Jan. 4.	—	—	711	52½
93	Reichenbach, Gemeinde, im Amt Zella - - -	——	— — 18.	—	—	721	52½
94	Reichenbach, Kirche, im Amt Zella - - - - -	——	1801. Oct. 20.	—	—	549	34½
95	Reichenbach, Gemeinde, im Amt Saalfeld - -	——	1802. März 30.	—	—	275	—
96	Reichenbach, Kirche, im Amt Saalfeld - - - -	——	1801. Sept. 18.	—	—	198	—
97	Reinschütz, Gemeinde -	——	1802. Jan. 12.	—	—	137	30
98	Römhild, Hospital und Stift	——	1801. Aug. 1.	—	—	875	—
99	Roentgen, Commerzienrath	Neuwied	— — —	—	—	6000	—
100	Rühl, Ziegler - - -	Coburg	1803. Jun. 20.	—	—	4750	—
101	Ruppel et Harnier - -	Frankfurt	1804. Apr. 7.	—	—	320000	—
102	Saalfeld, Armen-Schule	——	1802. Febr.	1506	27		
			1801. Sept. 30.	1565	27¼		
						3071	54¼
103	Saalfeld, Kirchen und Schul-Alumneum - - -	——	1801. Oct. 5.	—	—	144	22½
104	Saalfeld, Collecten-Casse	——	1801. Sept. 30.	433	7½		
			1802. März 12.	681	22½		
						1114	30
105	Saalfeld, Schul-Collegium	——	— — —	1312	30		
			— — —	868	25		
						2180	55
106	Saalfeld, Magistrat - -	——	1801. Sept. 20.	17325	—		
			1802. Mart. —	9900	—		
						27225	—
107	Schaderthal, Gemeinde -	——	1802. Febr. 18.	—	—	577	30
108	Schamel, sive Vormund Schemel - - - - -	Coburg	1795. Oct. 3.	—	—	62	30
109	Scheler, Justiz-Director	——	1791. May 8.	—	—	250	—
110	Schlaga, Gemeinde - -	——	1802. Febr. 18.	—	—	288	45
111	— Kirche - - -	——	1801. Oct. 20.	—	—	57	45
112	Schloss Culm, Gemeinde	——	1802. Febr. 1.	—	—	275	—
			Latus - -	—	—	680279	43¾

No.	Creditores. Namen.	Wohnort.	Data der Documente.	Betrag. Einzeln. Fl.	Xr.	Summa. Fl.	Xr.
			Transport	-	-	680279	43¼
113	Schmiedefeld, Kirche -	——	1801. Sept. 30.	—	—	1575	—
114	Schmidt, Assessor - -	Coburg	— Aug. 17.	—	—	600	—
115	Schmidt, Samuel - -	——	1797. Jun. 17.	—	—	150	—
116	Schmidt, Hofrath - -	——	1789. Sept. 7.	—	—	225	—
117	Schmidt, Müller, zum Rest für die Mühle - -	Mönchröden	1804. Jul. 4.	—	—	5000	—
118	Schmuzer, Kriegscommissair	Coburg	1802. Apr. 1.	—	—	780	—
119	Schnetter, Geheime Rath	——	1796. — 3.	—	—	500	—
120	Schönstädt, Wittwe -	Schönstädt	— — —	—	—	5000	—
121	Schweinitz, Gemeinde -	——	1802. May 10.	—	—	412	30
122	— — Kirche - -	——	1801. Oct. 7.	—	—	313	46½
123	Schütz, Hofgärtner - -	Coburg	1792. Jan. 20. } 1791. Nov. 2. }	—	—	375	—
124	Schütz, Räthin - - -	Saalfeld	— — —	—	—	250	—
125	Spechtsbrunn, Kirche -	——	1802. Jan. 23.	—	—	392	27½
126	Stokmar, Land-Kammer-Räthin - - - - -	——	1795. Febr. 6.	—	—	500	—
127	Tessaro, Handelsmann -	——	— — —	—	—	546	50
128	Ullrich, Hofrath - -	Jena	1792. Aug. 18.	—	—	1250	—
129	Unger, Buchhändler -	Berlin	— — —	—	—	138	44
130	Victorie, Frau Erbprinzessin zu Leiningen Durchlaucht	Amorbach	1803. Nov. 26.	—	—	25000	—
131	Volkmannsdorf, Kirche	——	1801. Dec. 24.	—	—	74	15
132	Volkmar, Hofdiacon. Wittwe	Coburg	1795. Febr. 6.	—	—	687	30
133	Voss et Comp. - - -	Leipzig	— — —	—	—	240	54
134	Wächter, Oberförsters Erben	Mährenhausen.	1758. Nov. 15.	—	—	1000	—
135	Wallendorf, Hohenthalisches Legat - - - - -	——	1801. Sept. 30.	—	—	1800	—
136	Weichselbaum, Gouvernante	Coburg	1793. Jul. 8.	—	—	1100	—
137	Wellborn, Ober-, Gemeinde	——	1802. Febr. 5.	—	—	1100	—
138	— Ober-, Kirche	——	— — 5.	—	—	39	11¼
139	— Unter-, Gemeinde	——	— — 5.	—	—	1100	—
140	— Unter-, Kirche	——	— — 5.	—	—	605	—
141	Wittmannsgereuth, Gemeinde - - - - -	——	1802. — 6.	—	—	330	—
142	Wohlsdorf, Gemeinde -	——	— März 17.	—	—	165	—
			Latus - -	—	—	731530	51½

No.	Creditores. Namen.	Wohnort.	Data der Documente	Betrag. Einzeln. Fl.	Xr.	Summa. Fl.	Xr.
			Transport		- -	731530	51½
143	Wirtemberg, Frau Prinzessin, Durchlaucht - -	Riga	1798. Dec. 16.	25000	—		
			1799. — 31.	54000	—		
						79000	—
144	Zopten, Gemeinde - -	——	1802. Febr. 18.	—	—	288	45
145	Zella, Amt - - - - -	——	— — —	—	—	182	52½
146	Zella, Kirche - - -	——	1801. Oct. 20.	—	—	561	41
147	Eckstein, ehemaliger Pachter	Mönchröden	— — —	—	—	2860	—
148	Coburg, Magistrat - -	——	— — —	—	—	40412	30
			Summa - - - -		- -	854836	40

In diesem Verzeichnisse sind weggelassen:

100000 fl.	— Xr.	regierende Frau Herzogin Durchlaucht und	
12500 -	— -	Prinz Friedrich Josias Durchlaucht, welche so wie die	
1500 -	— -	Leibrente der Wittwe Schleising, geb. von Seckendorf, nach dem Ableben heimfallen.	
100609 -	50½ -	Coburg. Landschaft, weil sie sich durch die Debit-Steuern bezahlt macht.	
33706 -	17 -	Dienst- und Pacht-Cautionen, nämlich	

2400 fl.	— Xr.	Brohmer, Commissionsrath in Coburg.
375 -	— -	Eckart, Tranksteuer-Einnehmer in Oberlind.
375 -	— -	Erhard, Inspector auf der Veste Coburg.
750 -	— -	Herrmann, Kammeramts-Assistent in Coburg.
750 -	— -	Böhm, Pachter in Oettingshausen.
7500 -	— -	Ottowind, Gemeinde.
375 -	— -	Creuzmann, Pachter in Gauerstadt.
15000 -	— -	Rodach, Stadtrath.
750 -	— -	Rossfeld, Gemeinde.
1250 -	— -	Glaser, Oekonomie-Inspector in Rodach.
500 -	— -	Schubart, Pachter in Groswalbur.
1350 -	— -	Schütz, Rent-Einnehmer in Saalfeld.
656 -	15 -	Wagner, Steuer-Rath in Pössneck.
125 -	— -	Wank, Pachter in Rossfeld.
1550 -	2 -	Wölfel, Kammeramtmann in Coburg.
33706 fl.	17 Xr.	Summa wie oben.

weil solche der Dienst- und Pacht-Nachfolger übernehmen muss.

248316 fl. 7½ Xr. Summa.

XVI.

Nachweisung über die in den Jahren 180$\frac{1}{5}$ bestrittenen Auslagen, theils für ausserordentliche Bedürfnisse, theils für Meliorationen, theils für neuangekaufte Realitäten.

				Rheinl. Fl.	Xr.
I.	*Extraordinaire Haus- und Hof-Bedürfnisse.*				
	a) Prinz Ferdinand, Durchlaucht, Equipage-Gelder		8000 —		
	b) Prinzessin Victorie, Durchlaucht.				
	1. Dotal-Gelder - - -	25000 —			
	2. Ausstattungskosten - -	6315 30¾			
			31315 30¾		
	c) Prinzessin Sophie, Durchlaucht.				
	1. Dotal-Gelder - - -	25000 —			
	2. Ausstattungskosten - -	5000 —			
			30000 —		
	d) Silber-Service - - - - -		23513 40		
	e) Meubles im Schloss - - - - -		24661 55½		
	f) Utensilien im Marstall - - - -		2284 17	119775	23¼
II.	*Erkaufte Realitäten.*				
	1. Kammergüter.				
	a) Lauterburg - - - -	31500 —			
	b) Rothenhof - - - - -	28750 —			
			60250 —		
	2. Gebäude.				
	a) v. Wangenheim. Haus - -	9000 —			
	b) Lottohaus - - - -	2000 —			
	c) Werneck. Haus - - -	8215 10			
	d) Klug. Haus - - -	1231 15			
			20446 25		
		Latus	80690 25		
			Latus	119775	23¼

				Fl.	Xr.
II. Erkaufte Realitäten. Transport				119775	23¼
3. **Grundstücke.** Transport			80690 25		
1. Gärten.					
a) von etc. Utz - -	2222 —				
b) — Döbrich - -	312 30				
c) — Bachmann -	2700 —				
d) — Brückner -	1250 —				
e) — Handel - -	375 —				
f) — Krauseneck -	375 —				
g) — Müller - -	250 —				
		7484 30			
2. Aecker.					
a) Höhn in Neuses -	31 15				
b) Geyerin in Coburg -	1375 —				
c) Röhrigin in Coburg -	1100 —				
		2506 15			
3. Wiese vom Musquetier Koch -		1375 —			
4. Holzungen.					
a) Heublein in Weidach -	575 —				
b) Müllerin in Breitenau	875 —				
		1450 —			
			12815 45		
4. **Jagdgerechtigkeit**, die niedere, in Heldritt -			511 —		
5. **Fabrik-Anstalten.**					
a) Die Rühlsche Ziegelhütte -		6669 —			
b) Die Mönchrödner Mühle -		10100 —			
c) Das Hammerwerk Gabe Gottes		22137 30			
d) Die Weissenbrunner Taubsteingrube incl. des Schmergel-Ackers -		8247 24			
e) Zwey Pechhütten in Gräfenthal		282 9			
f) Der Schieferbruch in Lehesten		10134 24			
Latus			94017 10		
Latus				119775	23¼

					Fl.	Xr.
II.	*Erkaufte Realitäten.*			Transport	119775	23¼
	5. Fabrik-Anstalten.		Transport	94017 10		
	g) Die Lobenstein. Farbe.					
	1. Das Gebäude incl. Trokkenhaus - -	11345 33				
	2. Inventarienstücke -	1369 —				
			12714 33			
	h) Englische Spinn-Maschine -		18750 —			
	i) Neues Fabrik- und Oekonomie-Gebäude		52509 —			
				141544 —		
					235567	10
III.	*Für verschiedene Einrichtungen und Verbesserungen.*					
	1. Regierungs-Gebäude in Coburg - - -			6545 31½		
	2. Münze in Saalfeld - - - - -			856 26½		
	3. Inventarienstücke für die Kammergüter.					
	a) Obergölitz - - - -		4618 —			
	b) Herrnhof, Vestungshof und Oberfüllbach - - - -		41263 52			
	c) Oeslau - - - -		14927 23¼			
				60809 15¼		
	4. Forst-Verbesserungen.					
	a) Culturen - - - -		2337 59¾			
	b) Vermessungen - - -		1954 —			
				4291 59¾		
	5. Chausseen, Neubauten - - - -			24814 —		
					97317	13
				Summa	452659	46¼

XVII.

Status Activ- et Passivorum der Coburg-Saalfeldischen Lande. April 1805.

In Rheinl. Währung.

Nach Abzug aller Hof- und Staats-Ausgaben.

Activa Fl.	Activa Xr.	Passiva Fl.	Passiva Xr.	
				A. Fonds.
2076792	—	—	—	welche durch die Ueberschüsse von 62303 fl. $2\frac{1}{8}$ Xr. welche in der anliegenden tabellarischen Uebersicht nach Abzug aller Hof- und Staats-Ausgaben nachgewiesen werden, mit 3 pro Cent zu Capital erhöht, und wovon jährlich 50000 fl. Rheinl. zum steigenden Bank-Fond auf 20 Jahre angewiesen sind.
50000	—	—	—	Eiserner Fond, welcher der Haupt-Domainen-Casse baar eingezahlt worden ist.
250000	—	—	—	Bank-Fond, und zwar
				1. Realitäten.
				10100 fl. — Xr. die Mönchrödner Mühle.
				22137 — 30 — das Hammerwerk Gabe Gottes.
				10134 — 24 — der Schieferbruch in Lehesten.
				12714 — 33 — die Lobenstein. Farbe, nämlich
				11345 fl. 33 Xr. das Gebäude incl. Trokkenhaus.
				1369 — — — für Inventarienstücke.
				18750 fl. — Xr. Englische Spinn-Maschinen.
				2. baar 176163 — 33 —
				B. Neu angekaufte Realitäten und sonstige Sachen von Werth.
60250	—	—	—	Kammergüter.
20446	25	—	—	Gebäude.
12815	45	—	—	Grundstücke.
67707	33	—	—	Fabrik-Anstalten.
60809	$15\frac{1}{4}$	—	—	Oekonomie-Inventarienstücke.
511	—	—	—	Jagdgerechtigkeit in Heldritt.
23513	40	—	—	Silber-Service.
				C. Neu angelegte Chausseen- und Forst-Verbesserungen.
24814	—	—	—	Chausseen, Neubauten.
2337	$59\frac{3}{4}$	—	—	Forst-Culturen.
1954	—	—	—	Forst-Vermessungen.
2651951	38	—	—	Latus.

Activa. Fl.	Xr.	Passiva. Fl.	Xr.	
2651951	38	——	—	Transport.
				D. Für Einrichtung und Meublirung des entblösten Schlosses und anderer Herrschaftl. Gebäude und des Marstalls.
24661	55½	——	—	Meubles im Residenz-Schloss Ehrenburg.
2284	17	——	—	Utensilien im Marstall.
6545	31½	——	—	Regierungs-Gebäude in Coburg.
856	26½	——	—	Münze in Saalfeld.
——	—	1103152	47½	nach dem Verzeichniss, worunter auch Reste für Kaufgelder von angekauften Domainen begriffen sind, und welches Capitalien enthält, welche nie zurück bezahlt werden.
2686299	48½	1103152	47½	Summa.
1103152	47½	ab		
1583147	1			

Es ist zu bemerken

a) dass für ausserordentliche Bedürfnisse der Familie nach der Primogenitur-Constitution von 1746 nachfolgende Zahlungen, als

8000 fl. — Xr. Equipagengelder dem Prinzen Ferdinand Durchlaucht.

31315 — 30¾ — Frau Prinzessin Victorie Durchlaucht, nämlich
25000 fl. — Xr. Dotal-Gelder, und
6315 — 30¾ — Ausstattungskosten.

30000 — — — Frau Prinzessin Sophie, Durchlaucht, als:
25000 fl. — Xr. Dotal-Gelder, und
5000 — — — Ausstattungskosten.

Summa 69315 fl. 30¾ Xr. Rheinl.

geleistet werden mussten, welche in dem Schulden-Verzeichniss mit stecken und welche sich das Gouvernement nicht zur Last legen lassen kann.

b) dass nach der sub I. anliegenden tabellarischen Uebersicht sämmtlicher Staats-Einnahmen und Ausgaben durch Vermehrung der Domainen-Einkünfte, ausser dem obigen Bank-Fond, dem eisernen Fonds der Hauptdomainen-Casse und den Realitäten, das Staatsvermögen beträchtlich erhöht worden sey, und

c) dass in der Bilance zwischen Einnahme und Ausgabe

1. der Ertrag des Lotto.
2. — — der Staatsbank.
3. — — der Fabrikanstalten hieselbst.
4. — — des Hammerwerks Gabe Gottes.
5. — — der Rittergüter Lauterburg und Rothenhof.
6. — — des Schieferbruchs zu Lehesten, und
7. — — des Amts Oldisleben

nicht mit begriffen sey.

d) dass unter den abgezogenen Schulden auch

248,316 fl. 7½ Xr. Rheinl.

begriffen sind, welche man eigentlich nicht als Schulden betrachten darf.

e) dass die Zinsen von den zinsbaren Schulden schon unter den Staats-Ausgaben mit aufgeführt sind.

f) Nimmt man an, dass der Inbegriff der gegenwärtigen Passivorum, auch wenn man die nicht aufkündbaren Capitalien hinzurechnet,

1,103,152 fl. 47½ Xr. Rheinl.

beträgt und dass die neu erkauften Realitäten, die neu geschaffenen Fonds der Bank und der Hauptdomainen-Casse, dann die angeschafften Meubles, Utensilien und Meliorationen 609,507 fl. 48½ Xr. Rheinl. ausmachen, ohne Rücksicht auf die Vermehrung der Einkünfte zu nehmen; so darf man behaupten, dass sich der Passiv-Stand von 1801 zu 1,261,441 fl. — gegen das Jahr 1804 auf 493,644 fl. 59 Xr. vermindert habe.

g) Zieht man von diesem durch das Gouvernement herabgesetzten Passiv-Stande diejenigen Schulden, welche an das Haus zurückfallen, oder nicht aufkündbar sind, mit

248,316 fl. 7½ Xr.

ab, so ergiebt sich, dass der wahre, durch das Gouvernement herbey geführte Passiv-Stand der Coburg-Saalfeldischen Lande wirklich nur in

245,328 fl. 51½ Xr. Rheinl.

bestehe: Ein Passiv-Stand, der, wenn das Gouvernement nicht nach engbrüstigen Maximen handeln müsste, in einem Zeitraum von sechs Jahren ohne Mühe ganz entfernt werden könnte.

Bayerische Staatsbibliothek München

Druckfehler-Verzeichniss.

Seite	7	Zeile	23	steht beste für feste.
—	8	—	6	— 1748 für 1747.
—	14	—	15	— Kenntniss der Landstände für Kenntniss des Landes.
—	21	—	18	gleich im Anfang fallen die Worte: von 260 Fl. 58 $\frac{5}{8}$ Xr. hinweg.
ibidem				steht 4578 Rthl. 20 Xr. für 4838 Rthl. 58 $\frac{3}{4}$ Xr.
—	22	—	2	— verenkten statt veräusserten.
—	25	—	11	Fallen die Worte: und die Kochische Wiese hinweg.
ibidem			13	nach Handel müssen die Worte eingeschaltet werden: und die Kochische Wiese
—	47	—	13	steht aller statt von.
—	48	—	7	fehlt gleich im Anfange der Zeile das Wort: es.
—	57	—	8	steht Zuwietzische, statt Zieritzische.
ibidem			14	— Poppenheim — Pappenheim.
—	—		27	— Siedenstädtisches statt Sinderstädtisches.
—	58	—	12	— Scheidewinnische — Schneideweinische.
—	88	—	30	— Primavexi statt Primavesi.
—	129	—	29	— Obergreilip — Oberpreilipp.
—	133	—	21 u. 22	steht Walbun — Walbur.
—	142	—	1	müssen unter der pag. die Worte stehen Beylage A.
—	194	—	17	steht Reinschütz statt Remschütz.
—	200	—	24	nach Zeile 24. vor Lit. B. gehört die Bemerkung: der Lottofonds steht nicht in Ansatz.
—	201	—	4	von unten steht sub I. statt sub XIII.
—	202	—	16	muss nach sind noch stehen: Siehe pag. 179. §. 84.

Daniel Kno

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Kretschmann, Theodor von, 1762-1820 / Kretschmann, Theodor von / Franz

Beurkundete Darstellung der Staats- und Finanz-Verwaltung der Sachsen-Coburg-Saalfeldischen Lande unter der Regierung des dermal regierenden Herzogs Franz und unter der Leitung des dirigirenden Ministers von Kretschmann

Coburg 1805

4 Germ.sp. 72
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10002616-7